



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 9

Rotenburg (Wümme), den 15.05.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21. März 2019

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung über die Pflicht zur Katzenkastration und Implantation von Mikrochips bei Katzen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Katzenschutzverordnung) vom 25. April 2019

Verordnung über die Erhöhung der Mindestabstände von Spielhallen in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Mindestabstandsverordnung) vom 25. April 2019

Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.02.2001 in der Fassung vom 25. April 2019

Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 25. April 2019

Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 30. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2019 vom 4. April 2019

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Lauenbrück vom 30. April 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.03.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 21 Abs. 1, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der aktuellen Fassung

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), in der aktuellen Fassung

§ 1 Naturdenkmäler

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage 1 zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Objekte. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet das Objekt selbst sowie den Kronentraufbereich bei Bäumen und ggf. einen zusätzlichen Schutzstreifen, der in der Beschreibung des Objektes näher erläutert ist.
- (2) Die Objekte sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2 Schutzzwecke

Die jeweiligen Schutzzwecke der Naturdenkmäler sind in der Anlage 1 zur Verordnung für jedes Naturdenkmal einzeln beschrieben.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
 - 1. an geschützten Gehölzen (inklusive Kronentraufbereich) und auf geschützten Flächen**
 - a) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
 - b) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Verändern von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
 - c) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen,
 - d) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
 - e) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 - f) Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere, für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, außerhalb vorhandener Zufahrten und Wege zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - g) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 - h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
 - i) Gehölz schädigende (z. B. toxische) Stoffe aller Art, wie z. B. Streusalz, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
 - 2. an geschützten Gehölzen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1,**
 - a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
 - b) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume sowie das Aufhängen von Schaukeln, mit Ausnahme von ND Nr. 37, an der eine Zierschaukel mit einer den Baum schützenden Manschette aufgehängt sein darf,
 - c) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze,
 - 3. auf geschützten Flächen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1,**
 - a) eine Veränderung des Grundwasserspiegels herbeizuführen und
 - 4. an geschützten Findlingen**
 - a) die Oberfläche der Findlinge zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch Farbe oder mechanische Einwirkungen) oder diese auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 - b) die natürliche oder von der Naturschutzbehörde zugewiesene Lage der Steine zu verändern.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Naturdenkmals dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind sowie das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen.

- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (3) Schäden an den Naturdenkmälern, die durch höhere Gewalt (z. B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen.
- (4) Gemäß § 21 Abs. 3 NAGBNatSchG hat derjenige, der einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Ist diese bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.
- (5) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z. B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabenträger vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
 - 1. an geschützten Einzelgehölzen und Gehölzbeständen sowie in deren Kronentraufbereich**
 - a) Gehölzschnitte zum Zwecke der Verkehrssicherung und zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
 - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z. B. auch Erdanker),
 - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung),
 - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
 - e) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
 - * Alle unter den Buchstaben a) - e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (3) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Naturdenkmäler bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.
- (4) Geringfügige Pflegemaßnahmen können im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) oder
 2. den Verboten nach § 3 zuwider handelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8
Aufhebung von Naturdenkmälern

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in der Anlage 2 genannten Naturdenkmäler gelöscht und die entsprechenden Verordnungen aufgehoben, soweit sie ausschließlich gelöschte Naturdenkmäler betreffen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Anlage 1
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Idf.Nr.:	Bezeichnung:	Beschreibung:	Schutzzweck:	Standort:	Flurdaten:
1	"Kandelaberkiefer" im Forst Trochel	Dreistämmige säulenförmige Waldkiefer mit einer Höhe von ca. 25 m.	Diese schöne Kiefer ist aufgrund ihres eigenartigen Wuchses und ihres für Bestandkiefern hohen Alters schutzwürdig. Außerdem hat die Kiefer eine historische Bedeutung, da sie in einer alten Sage auch Riesennutenbaum genannt wurde.	An einem Waldweg, 100 m östlich des Abknicks der Straße "Am Walde", zwischen der B 71 und K 210 östlich von Brockel	Brockel Flur 1 Flurstück 55/1
2	"Geistereiche" in der Ahe	Eichenruine mit einem vitalen Starkast.	Diese Stiel-Eiche ist aufgrund ihres Alters und ihrer durch einen Brand bedingten eigenartigen Gestalt schützenswert. Außerdem hat sie eine Bedeutung für den Naturhaushalt.	An der Straße "In der Ahe" auf der Seite zum Wald auf Höhe der Grenze zwischen Realschule und Sportplatz	Rotenburg Flur 29 Flurstück 29/6
3	Hofeiche in Worth	Ausgehöhlte Stammuine einer über 400-jährigen Stiel-Eiche mit einem lebenden Ast.	Diese Ruine einer Stiel-Eiche ist aufgrund ihres selten hohen Alters, des eigenartigen Erscheinungsbildes und ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Direkt neben der Scheune auf der Hofstelle in "Worth" Nr. 2 in Worth	Worth Flur 4 Flurstück 5/1
4	Gerichtslinde in Scheeßel	Sehr alte Gerichtslinde (Sommer-Linde), die aufgrund ihres aufgespaltenen Stamms so wirkt, als sei sie aus zwei Stämmen zusammengewachsen.	Die alte Gerichtslinde ist aufgrund ihrer Eigenart und Seltenheit in Bezug auf Gestalt und Alter sowie ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Ortsbild überaus schützenswert. Ihr Standort, bzw. der ihrer Vorgänger, hat eine hohe historische Bedeutung als Keimzelle der Siedlungsentwicklung Scheeßels, erste Kirchengründung und ehemaliger Sitz des Gogerichtes Scheeßel.	Auf dem südlich gelegenen Vorplatz der St. Lukas-Kirche in der Großen Straße in Scheeßel	Scheeßel Flur 15 Flurstück 46/6
5	Mühleneiche in Scheeßel	Weit über die gesamte Straßenkurve ausladende Stiel-Eiche.	Diese spektakuläre Eiche ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, die Heimatkunde, den Naturhaushalt sowie aufgrund ihres stolzen Alters und ihrer Schönheit schützenswert. Es handelt sich um das letzte Überbleibsel einer Eichenreihe, die zur Befestigung des Dammes etwa 1507 angepflanzt wurde, nachdem ein Dambruch die ehemalige Scheeßeler Mühle zerstört hatte.	In der "Mühlenstraße" gegenüber der Scheeßeler Mühle in Scheeßel	Scheeßel Flur 13 Flurstücke 3/13, 3/9 und 9/15
6	Zwei Wanderblöcke bei Westerwalsede	Ein Findling ist 1,05 m hoch und 1,70 x 1 m breit. Der zweite Findling liegt nach einer Dokumentation des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz- bündig im Boden.	Die Findlinge sind aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft schützenswert.	Westlich des Weges, der von der K 220 zwischen Eversen und Westerwalsede Bahnhof östlich einer Sandabbaufäche abgeht. Gute 400 m von der K 220 entfernt an der Stelle, an welcher der Waldausläufer endet und der Acker beginnt.	Westerwalsede Flur 3 Flurstück 1/3
7	Abbdorfer Eiche	Kugel- bis halbkugelförmige gleichmäßig ausgebildete Stiel-Eiche.	Diese Eiche prägt das Ortsbild von Abbendorf und ist sehr schön gleichmäßig ausgebildet, daher ist sie schützenswert.	Hinter Gedenksteinen auf einem Hofgrundstück an der Ecke "Bruchweg" "Elsdorfer Straße" in Abbendorf	Abbdorf Flur 2 Flurstück 136
8	Rosskastanie in Sottrum	Ca. 20 m hohe Gewöhnliche Rosskastanie mit einem aufrecht wachsenden Starkast in 2 m Höhe.	Diese Kastanie ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde, als Rest des Baumpaars am Eingang zur Kirche und aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Am Straßenrand der "St. Georg-Straße" direkt westlich des geraden Weges zur St. Georg Kirche in Sottrum	Sottrum Flur 2 Flurstück 181/6
9	Historische Wacholdergruppe bei Hetzwege	Fläche von ca. 1.500 m ² , die mit Heide-Wacholderbüschen mit einer maximalen Höhe von 8 m bedeckt ist.	Ein so großer und gut erhaltener Wacholderbestand ist im Landkreis nur noch selten zu finden. Durch seine Hanglage ist er gut sichtbar und prägt das Landschaftsbild. Außerdem ist dieser schöne Bestand aufgrund seiner Bedeutung für die Heimatkunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Feldflur Im Eckhoff, ca. 50 m östlich der K 219, ca. 1 km südlich von Hetzwege	Hetzwege Flur 3 Flurstück 50/9
10	Drillingseiche in Mulmshorn	Dreistämmige Stiel-Eiche, deren einer Stamm etwas isolierter steht und deren Zweige z.T. bis zum Boden ragen.	Diese Stiel-Eiche weist aufgrund ihrer Gestalt eine seltene Eigenart auf, außerdem stellt sie ein besonders schönes Einzelobjekt dar, beides begründet ihre Schutzwürdigkeit.	Südwestlich der Sportanlage, ca. 20 m von der Straße "Im Mulm" und 80 m von der "Rotenburger Straße" entfernt, in Mulmshorn	Mulmshorn Flur 2 Flurstück 54/2
11	Stiel-Eiche in Mulmshorn	Hoch gewachsene, kugelförmige Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,5 m.	Dieser schön gewachsene Baum prägt das Ortsbild und ist daher schützenswert.	Auf einem Gartengrundstück direkt an der Straße "Zum Glind" an der Ecke zur "Rotenburger Straße" in Mulmshorn	Mulmshorn Flur 1 Flurstück 225

12	Eiche an der Weiche	Eichenskelett einer Stiel-Eiche, welches nur noch im oberen Kronenbereich lebende Äste mit Blättern besitzt.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer landeskundlichen Bedeutung als Grenze zweier Forstabteilungen, aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, ihres hohen Alters und ihrer eigentümlichen Gestalt schützenswert.	In der Grenzschnaise, westlich des Weges zwischen den Abteilungen 195 und 196 im Staatsforst Rotenburg, knapp 2 km nördlich der B 71	Rotenburg Flur 3 Flurstück 4/1
13	Neun Buchen hinter dem Forsthaus Luhne	Gruppe aus neun Rot-Buchen an einem Waldrand, an dem ehemals 30 alte Rot-Buchen standen.	Diese Bäume sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihres hohen Alters, welches auf 300 Jahre geschätzt wird, geschützt.	Hinter der Koppel, die sich hinter der Försterei Luhne befindet, am Waldrand; beginnend, wo der Weg eine Rechtskurve macht	Rotenburg Flur 31 Flurstück 5/8
14	Massive Eiche auf der Domäne Luhne	Kugelförmige Stiel-Eiche mit tiefer Astschleppe, einem Stammdurchmesser von knapp 2 m und einem Zwiesel in 4 m Höhe.	Aufgrund ihres Alters und ihrer Gestalt stellt diese Eiche eine Seltenheit dar. Außerdem ist sie bedeutend für den Naturhaushalt und ein besonders schönes Einzelobjekt.	Auf einem Wegeseitenrand südlich der Einfahrt zur Domäne Luhne an der B 71	Rotenburg Flur 2 Flurstück 9/5
15	Friedenseiche in Fintel	Ca. 23 m hohe und 24 m breite Stiel-Eiche mit halbkugelförmigen Wuchs.	Diese Eiche wurde 1871 nach dem Ende des Krieges gegen Frankreich als "Friedenseiche" gepflanzt und hat daher eine hohe landeskundliche Bedeutung. Außerdem ist sie durch ihren schönen Wuchs ortsbildprägend.	Auf dem Eckgrundstück der Straßen "Pastorenweg" und "Schützenweg", wenige Meter südlich des "Pastorenwegs" in Fintel	Fintel Flur 11 Flurstück 172/17
16	Endmoräne "Hindenburg-Höhe"	Nördliche Geländekuppe des Endmoränenrückens Pasberg und mit 47,1 m ü NN der höchste Punkt des ehemaligen Kreisteils Bremervörde. Die Hindenburg-Höhe hat eine Größe von ca. 9.000 m ² und ist mit Laub- und Nadelmischwald bewachsen.	Die Hindenburg-Höhe ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Wissenschaft schützenswert. Außerdem hat man von dieser Anhöhe einen hervorragenden Blick auf die Fortsetzung des Endmoränenzuges.	Zwischen westlichem Siedlungsrand von Basdahl und Sportplatz, ca. 40 m nördlich der B 71	Basdahl Flur 2 Flurstück 287/42
17	Findling auf einer Hofstelle bei Basdahl	Der Findling ist aus rötlich-grauem Granit und hat eine Größe von ca. 1,20 x 0,80 x 0,50 m.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Neben der Hofeinfahrt zu der Hofstelle "Neues Land" 21 in Basdahl	Basdahl Flur 2 Flurstück 319/3
18	Femebuche bei Basdahl	Ca. 1 m hoher, komplett mit Efeu überwuchelter Stammrest einer Rot-Buche.	Die Femebuche ist aufgrund ihres außergewöhnlich hohen Alters (viele hundert Jahre) und ihrer kulturhistorischen Bedeutung schützenswert. Unter ihr wurde in Zeiten des Herzogtums Bremen Gericht gehalten.	Feldflur "Das Kuehifeld", ca. 800 m südlich des Ortskerns von Basdahl, direkt an der B 74 ("Bremer Straße")	Basdahl Flur 2 Flurstück 354/109
20	Findlinge bei Brillit	Granit- und Gneisblöcke auf dem Berg im Franzhorn, sie gehören zu den größten Eiszeitgeschieben in der Gegend. Drei Findlinge ragen aus dem Boden raus, zwei weitere liegt nach einer Dokumentation des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz- im Boden und sind kaum sichtbar.	Diese Findlinge sind wichtige Denkmale aus vorgeschichtlicher Vorzeit und sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Im Waldgebiet Franzhorn, ca. 660 m östlich der B 74 und ca. 550 m südlich des "Eulenbergwegs", ca. 850 m nordöstlich von der Siedlung Franzhorn	Brillit Flur 3 Flurstück 377/126
21	Zwei Findlinge bei Brillit	Zwei stark mit Moos bewachsene Granitblöcke mit einem maximalen Durchmesser von etwa 3,50 m und 3 m, in 15 m Entfernung zueinander.	Diese Findlinge sind wichtige Denkmale aus vorgeschichtlicher Vorzeit und sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Im Waldstück, Feldflur "Im Hoppenbruch", ca. 700 m östlich von Brillit mittig zwischen der Bahnstrecke und der K 104	Brillit Flur 3 Flurstück 71/1
22	Alter Stechhülshain in Buchholz	Bestand von mehreren Stechpalmen auf einer Länge von ca. 330 m, zusammenstehend mit mehreren Stiel-Eichen und Rot-Buchen.	Als Restbestand der größten Hülsenkolonie Deutschlands, ist der Bestand aufgrund seiner landeskundlichen Bedeutung, aber auch aufgrund seines Alters und seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild schützenswert.	In Verlängerung vom "Moorweg" und nach Süden auslaufend, als Einfassung eines ehemaligen Gutshofs, nordwestlich von Buchholz	Buchholz Flur 7 Flurstück 28/10
23	Dorflinde in Sittensen	Ca. 280 Jahre alte Holländische Linde, deren Krone bereits stark zurückgenommen wurde und deren Stamm innen hohl ist.	Diese sehr alte Dorflinde ist eine seltene Art, außerdem ist sie aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Auf einer Pflanzinsel am Eingang der Parkplatzfläche der St. Dionysius-Kirche am "Kirchweg" in Sittensen	Sittensen Flur 2 Flurstück 147/8

24	Zwei Wacholdergruppen bei Gyhum	Zwei linienhafte Heide-Wacholder-Gruppen von 55 m und 38 m Länge, bestehend jeweils aus neun Büschen.	Die Wacholderbestände sind aufgrund ihrer Seltenheit, ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und das Landschaftsbild schützenswert.	Die beiden Bestände befinden sich östlich entlang des "Dammersmoorwegs" gegenüber der Hausnummern 16, 18 und 26 im Süden von Gyhum	Gyhum Flur 7 Flurstück 61/1 und Flur 3 Flurstück 10/5
25	"Königseiche" bei der Walkmühle bei Bremervörde	Hoch und schlank gewachsene Eiche, deren unteren Äste abgestorben sind.	Diese Eiche ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde schützenswert. Sie wurde 1863 zur Erinnerung an den Besuch des Königs Georg V von Hannover in Bremervörde gepflanzt.	Hinter einem beschrifteten Stein in der Feldflur "Das Hornerholz", 350 m östlich des Pulvermühlenbachs und etwa 200 m südlich der "Walkmühlenstraße" östlich von Bremervörde	Hesedorf bei Bremervörde Flur 2 Flurstück 20
26	Großer Findling bei Kuhstedt	Granit mit einem maximalen Durchmesser von etwa 5,50 m, größtes eiszeitliches Geschiebe der Gegend.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	Im Kuhstedter Wald, etwa 2,5 km westlich von Brillit, vom Hauptweg ausgeschildert	Kuhstedt Flur 13 Flurstück 2
27	Kopfbuche in Twistenbostel	In etwa 2,5 m vielstämmig ausgetriebene kugelförmig gewachsene Rot-Buche.	Die krakenähnliche Aufteilung des Stamms in viele Stämme machen die Eigenart des Baumes aus. Dieser Wuchs ist bedingt durch Kronenkappungen, wie sie in der Vergangenheit bei Kulturbäumen üblich waren. Außerdem ist der Baum durch sein besonderes Erscheinungsbild ortsbildprägend und hat eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.	Südwestlich der Hofstelle "Twistenbostel" 3, direkt an dem Weg "Twistenbostel"	Sassenholz Flur 5 Flurstück 20/30
28	Eibe in Wilstedt	Sechsstämmige, buschig gewachsene Eibe, mit drei abgängigen Stämmen.	Die Eibe ist aufgrund ihres selten hohen Alters und ihrer seltenen Erscheinungsform schützenswert.	Im Vorgarten des Pfarrhauses in 5 m Entfernung zur "Molkereistraße" in Wilstedt	Wilstedt Flur 15 Flurstück 58/6
29	Zwei Eiben in Zeven	Zwei zu einem ca. 15 m hohen und 10-15 m breiten Busch zusammengewachsene mehrstämmige Eiben.	Diese beiden Büsche stellen eine seltene Erscheinungsform dar und sind daher schützenswert.	Direkt am Weg "Klostergang", ca. 20 m südöstlich des Amtsgerichtgebäudes in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 334/5
30	Zwei Eiben in Zeven	Zwei zu einem ca. 15 m hohen Busch zusammengewachsene Eiben.	Dieses Eibenpaar ist aufgrund ihrer seltenen Erscheinungsform schützenswert.	Ca. 10 m nördlich des Christinenhauses und am westlichen Eingang zu dessen Garten in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 589/28
31	Osterluzei in Zeven	Bestand der Heilpflanze Gewöhnliche Osterluzei mit einem Hauptbestand und mehreren Einzelpflanzen in der Umgebung.	Diese Pflanze ist aufgrund ihrer Seltenheit (einziges bekanntes Vorkommen im Landkreis) und ihrer Bedeutung für die Heimatkunde (wurde aufgrund der abtreibenden Wirkung häufig an Nonnenklöstern gepflanzt) schützenswert.	Auf dem Grünstreifen zwischen Klostermuseum und Parkplatz des Amtsgerichtes in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 334/6
32	Leberblümchen bei Boitzen	Leberblümchenbestand in einem feuchten nährstoffreichen Eichen-Hainbuchenmischwald.	Der Leberblümchenbestand ist aufgrund seiner Seltenheit (einer von zwei Standorten im Landkreis) schützenswert.	Etwa mittig im Bosteler Holz, südöstlich von Boitzenbostel	Boitzen Flur 3 Flurstück 9/4
33	Hofeiche in Iselersheim	Hofeiche (Stiel-Eiche) mit kugelförmig gewachsener Krone.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Heimatkunde und ihrer Schönheit schützenswert. Außerdem prägt sie das Erscheinungsbild des Gehöfts.	Mittig auf der Hofstelle "Iselerstraße" 96 in Iselersheim	Iselersheim Flur 2 Flurstück 77/1
34	Alte Hofeiche in Bevern	Massige Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,90 m.	Diese Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer außergewöhnlichen Schönheit, des selten hohen Alters und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Nördlich des Hauses "Hauptstraße" 8 in Bevern, auf einem Grünstreifen mit Parkplatzfläche	Bevern Flur 2 Flurstücke 390/30, 392/4 und 392/13
35	"Grevenworth" Stadtwald in Selsingen	Knapp 12.000 m² großer geschlossener Baumbestand aus vorwiegend Stiel-Eichen und einzelnen Rot-Buchen.	Der Baumbestand ist aufgrund seiner Schönheit und Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Der Bestand grenzt an die Grundstücke der Straßen "Alte Straße", "Haaßeler Straße" und "Greven Worth", mitten in der Ortschaft Selsingen	Selsingen Flur 3 Flurstücke 39/11, 44/20 und 44/21
36	Hofeiche in Bockel	Ca. 25 m hoch gewachsene einstämmige Stiel-Eiche.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihres selten hohen Alters (1557 gepflanzt) und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Mitten auf der Hofstelle, der "Alten Dorfstraße" 2 in Bockel	Bockel Flur 1 Flurstück 12/10
37	Rosskastanie in Frankenbostel	Ca. 25 m hoch gewachsene Gewöhnliche Rosskastanie mit geschlossener runder Krone.	Diese prächtige Rosskastanie ist aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	In der Gabelung der "Zevener Straße" und "Elsdorfer Straße" in Frankenbostel, zu dem Grundstück "Zevener Straße" 2 gehörend	Frankenbostel Flur 2 Flurstück 27/4

38	Mehrstämmige Buche mit Eicheneinwuchs in Hemel	Säulenförmig, ca. 25 m hoch gewachsene mehrstämmige Rot-Buche, die im Wurzelbereich um eine Eiche gewachsen ist.	Diese imposante Rot-Buche ist aufgrund ihres säulenförmigen Wuchses eine Eigenart auf und ist aufgrund ihrer Schönheit als Einzelobjekt und ihres selten hohen Alters schützenswert.	Westlich neben dem "Hemelsweg", in dem Knick, bevor der Weg auf die Hofstelle der Grundstücksnummern 4 und 6 stößt, in Hemel	Brümmerhof Flur 5 Flurstücke 8, 20/5 und 20/7
39	Breitwüchsige Eiche bei Bremervörde	Schirmförmige, ab 1 m vielstämmige Stiel-Eiche mit einem Kronendurchmesser von etwa 34 m.	Diese weit ausladende Stiel-Eiche stellt aufgrund ihres hohen Alters und der ausladenden Gestalt eine Seltenheit dar. Außerdem ist sie aufgrund ihrer Schönheit als Einzelobjekt schützenswert.	Westlich am "Moorweg", 150 m nördlich der K102 n, gute 200 m westlich Engoo	Bremervörde Flur 36 Flurstück 504
40	Ehemalige Hofeiche bei Brütendorf	Ca. 25 m hohe und 28 m breit ausladende halbkugelförmige Stiel-Eiche.	Die Eiche ist als Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für Landeskunde und aufgrund der Schönheit des Einzelobjektes schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 320 m westlich der B 71, am Wegrand, kurz bevor dieser einen Knick macht	Brütendorf Flur 3 Flurstück 12/1
41	Blutbuche bei Brütendorf	Stark aufrecht gewachsene etwa 30 m hohe Blutbuche.	Die Buche ist als ehemaliger Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 380 m westlich der B 71 in einem Laubwaldbestand	Brütendorf Flur 3 Flurstück 12/1
42	Rosskastanie bei Brütendorf	Die einseitig entwickelte Gewöhnliche Rosskastanie ist etwa 20 m hoch und breit.	Die Kastanie ist als ehemaliger Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 380 m westlich der B 71 in einem Laubwaldbestand	Brütendorf Flur 3 Flurstück 12/1
43	Winter-Linde bei Brütendorf	In etwa 2 m in zwei Stämmige geteilte knapp 25 m hohe Winter-Linde.	Die Linde ist als ehemaliger Hofbaum aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde und den Naturhaushalt schützenswert.	Auf dem ehemaligen Hollenhof 380 m westlich der B 71 in einem Laubwaldbestand	Brütendorf Flur 3 Flurstück 12/1
44	Schattenbaum im Felde bei Brümmerhof	Kugelförmige Stiel-Eiche innerhalb einer kleinen Gehölzinsel.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit und Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Innerhalb einer kleinen Gehölzinsel, an einem überwachsenen Weg, der südöstlich an Brümmerhof vorbei führt, 170 m südlich der L 132	Brümmerhof Flur 1 Flurstück 21/6
45	Buchengruppe einer ehemaligen Schutzhecke bei Grafel	Zwei im Verfall befindliche Rot-Buchenbäume, einer der beiden Bäume war ehemals sechs-, heute zweistämmig, der andere Baum ist zweistämmig mit mehreren Blitzschäden.	Diese beiden Bäume sind als Restbestände einer etwa 1750 auf Anordnung von König Friedrich II gepflanzten Schutzhecke aufgrund ihrer heimatkundlichen Bedeutung schützenswert. Außerdem prägen diese beiden markanten Bäume das Landschaftsbild.	Vor einem Stall in der Feldflur "Hollen-Krögen", etwa 330 m südlich des "Viehwegs" und 100 m östlich einer großen Sandgrube	Grafel Flur 2 Flurstück 226/61
46	Imposante Solitärbuche bei Brillit	Die Rot-Buche gabelt sich in wenigen Metern Höhe in mehrere Stämmige.	Dieser Baum ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Zwischen Acker und Wald in der Feldflur "Auf dem Moorstücken" gelegen, 100 m östlich der "Oeser Straße", im Brillitermoor	Brillit Flur 2 Flurstück 261/10
47	Baumgruppe in Zeven	Die Baumgruppe besteht aus einer Blutbuche und drei Stiel-Eichen, wovon eine ab 1 m Höhe mehrstämmig ist.	Dieses schöne Baumensemble prägt das Ortsbild und ist daher schützenswert.	Auf dem Grundstück des Amtsgerichts in der Straße "Auf dem Berge" 1 in Zeven	Zeven Flur 2 Flurstück 352/3
48	Knorrige Trauer-Buche in Bremervörde	Trauerbuche von etwa 20 m Höhe und Breite mit tief hängender Astschlepe und einer knotenartigen Verdickung an der Veredlungsstelle in 2 m Höhe.	Diese Buchenart, mit diesen ausgeprägt hängende Zweigen ist eine Seltenheit im Landkreis und aus diesem Grund unter Schutz zu stellen.	Im Garten des Grundstücks "Huddelberg" 1 in Bremervörde	Bremervörde Flur 27 Flurstück 141/8
49	Stiel-Eiche in Bremervörde	Ca. 25 m hohe und 360 Jahre alte Stiel-Eiche, deren Krone weit über die Straße ragt.	Die Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit und ihres selten hohen Alters schützenswert.	Zwischen den Zaunelementen des Grundstücks in der "Walkmühlenstraße" 14 in Bremervörde	Bremervörde Flur 12 Flurstück 84/12
50	Buche einer ehemaligen Schutzhecke bei Grafel	Ehemals dreistämmige, heute zweistämmige Rot-Buche mit einer ausladenden Krone.	Diese Buche ist als Restbestand einer etwa 1750 auf Anordnung von König Friedrich II gepflanzten Schutzhecke aufgrund ihrer heimatkundlichen Bedeutung schützenswert. Außerdem prägt diese markante Buche das Landschaftsbild.	Auf einer Kuppe eines flachen Geländerrückens, gute 300 m südwestlich von Winderswohde	Grafel Flur 4 Flurstück 30/11

51	Baumgruppe bei Grafel	Die Baumgruppe besteht aus einer Rot-Buche mit knorrigen Ästen und einer in ca. 100 m Entfernung stehenden Trauben-Eiche mit einem Findling im Kronentraufbereich.	Diese beiden Bäume sind aufgrund ihrer Schönheit schützenswert.	In der Feldflur "Der Achterkamp", die Eiche steht am ersten Knick der Straße, die nördlich von Winderswohld aus dem Kreisgebiet herausführt, die Buche befindet sich ca 100 m weiter östlich in einer lockeren Baumreihe	Grafel Flur 5 Flurstücke 3/1 und 22/2
52	Buchengruppe bei Grafel	Die beiden mehrstämmigen Rot-Buchen stehen so dicht, dass sie wie aus einem Wurzelstock entsprossen wirken und eine geschlossene Einheit bilden.	Diese beiden Bäume sind als Restbestände einer ab etwa 1750 auf Anordnung von König Friedrich II. gepflanzten Schutzhecke aufgrund ihrer heimatkundlichen Bedeutung schützenswert.	Ca. 700 m westlich von Winderswohld, am Waldrand des Waldgebietes List, auf einem Wallrest östlich des Radweg	Grafel Flur 4 Flurstück 5/7
53	Sumpf-Porst-Vorkommen bei Ippensen	Ein ca. 6 m ² großer Sumpf-Porstbestand.	Der Sumpf-Porst ist aufgrund seiner Seltenheit, es ist der einzige bekannte Standort im gesamten Landkreis schützenswert. Zusätzlich hat er eine Bedeutung für die Wissenschaft, da der Standort die westliche Arealgrenze dieser Art ist.	Feldflur "Am Marschholzer Bruche", am östlichen Rand des lichten Waldes, ca. 220 m nördlich der K 134 zwischen Sellhorn und Klein Ippensen	Ippensen Flur 1 Flurstück 13/3
54	Alte Eiche in Hipstedt	Aufrecht und kugelförmig gewachsene Stiel-Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,80 m.	Die Eiche ist aufgrund ihres selten hohen Alters und ihrer Schönheit, die das Ortsbild prägt, schützenswert.	Vor dem Haus der "Dorfstraße" 3 in Hipstedt	Hipstedt Flur 1 Flurstück 67/1
55	Stiel-Eiche in Klein Meckelsen	Gerade und relativ schmal hochgewachsene Hofeiche (Stiel-Eiche), dessen Stamm sich in ca. 10 m Höhe in mehrere aufrechte Starkäste gabelt.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit schützenswert.	Westlich der Hofeinfahrt von "Klosterhörn" 3 in Klein Meckelsen	Klein Meckelsen Flur 4 Flurstück 41/1
56	Findling "Prinzenstein"	Mächtiger Findlingsblock im Großen Holz.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert. Außerdem gibt es über diesen Stein viele Geschichten aus der Zeit des 30-jährigen Krieges, auf die eine Infotafel hinweist.	Ca. 20 m westlich von einem technischen Bauwerk und 55 m südlich von der L 133, Feldflur "Große Camp" im Großen Holz, auf halber Strecke zwischen Zeven und Badenstedt	Oldendorf Flur 1 Flurstück 2/7
57	Drillingsbuche im Scheeßeler Holz	Dreistämmige Rot-Buche deren Stämme in einer Linie angeordnet sind und die eine Höhe von etwa 30 m erreicht.	Diese Rot-Buche stellt aufgrund ihrer majestätischen Gestalt eine Seltenheit dar. Außerdem ist sie aufgrund ihrer Schönheit schützenswert.	Feldflur "Hoop" im Scheeßeler Holz, westlich des Weges, der den Wald einmal von Südost nach Nordwest durchdringt, auf Höhe des Weges, der von der L 131 von Nordosten auf den Weg stößt	Scheeßel Flur 4 Flurstücke 98/5 und 98/6
58	Luthereiche bei Alpershausen	Die Stiel-Eiche hat einen auffallend geraden Wuchs, mit einem weit in die Kronenspitze aufragenden Stamm.	Die Eiche wurde am 400. Geburtstag Martin Luthers von Johann Hinrich Wilkens gepflanzt und hat somit eine kulturhistorische Bedeutung.	Ca. 150 m westlich des Hofes Alpershausen, auf der Westseite des Alpershauser Mühlenbaches, nördlich der Straße Hamersen-Hatzte, beim Abzweig des Feldweges	Hamersen Flur 1 Flurstück 31/16
59	Findling bei Basdahl	Ca. 3 m langer und 2 m breiter Findling, der wie eine leicht schräg stehende Platte maximal 0,5 m aus dem Boden ragt.	Dieser Findling ist ein wichtiges Denkmal aus vorgeschichtlicher Vorzeit und aufgrund seiner naturkundlichen und wissenschaftlichen Bedeutung schützenswert.	In dem zweiten größeren Waldstück ca. 70-80 m nördlich von der Straße Soedenberg im Süden von Basdahl	Basdahl Flur 1 Flurstück 260
60	Napoleoneiche bei Westerholz	Schön gewachsene Trauben-Eiche auf dem Bullerberg.	Wunderschön gewachsener Baum, der auf dem Bullerberg stehend von weit her sichtbar ist und das Landschaftsbild prägt. Der Baum ist aufgrund seines Alters, seiner Schönheit, Eigenart (Ausbildung einer Astbrücke) und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Auf dem Bullerberg, südlich von Westerholz, 500 m östlich der K 219	Westerholz Flur 3 Flurstück 87/1
61	Stiel-Eiche auf dem Franzosenfriedhof bei Waffensen	Mit 30 m Kronendurchmesser sehr ausladende Stiel-Eiche.	Der ausladende, altersgezeichnete Baum ist zum Gedenken an die Schlacht von 1813 gepflanzt worden. Daher ist er aufgrund seiner Bedeutung für die Heimatkunde, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie seiner Schönheit und Eigenart (tiefhängende Äste) schützenswert.	Auf dem Franzosenfriedhof nordwestlich von Waffensen, 170 m südlich der B 75	Waffensen Flur 8 Flurstück 30
62	Assymetrische Rot-Buche in Gnarrenburg	Vielstämmige Rot-Buche mit oberirdischen Wurzeläusläufern.	Die eigenartig gewachsene, alte Rot-Buche, die ortsbildprägend für den Ort Gnarrenburg ist, ist aus oben genannten Gründen und wegen ihres Alters und ihrer Schönheit schützenswert.	"Hindenburgstraße" 59 in Gnarrenburg, auf dem Sparkassenparkplatz	Gnarrenburg Flur 1 Flurstück 58/57

63	Imposante Rot-Buche bei Klein Meckelsen	Sehr alte Rot-Buche mit einem Stammdurchmesser von 2 m und einem Kronendurchmesser von 30 m.	Massive Rot-Buche, die durch ihre Erscheinung auf ihr hohes Alter von deutlich über 200 Jahren schließen lässt. Sie ist aufgrund ihrer Schönheit, des Alters und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Auf einem Acker nördlich von Klein Meckelsen, 50 m östlich der Linkskurve der "Schulstraße"	Klein Meckelsen Flur 4 Flurstück 13/2
64	Blitzbuche bei Hepstedt	Zwieselbaum, dessen einer Stamm in 5 m Höhe durch einen Blitzschaden abgebrochen ist.	Durch einen Blitzschaden gezeichnete Rot-Buche, deren zweiter Stamm trotz der Schädigung sehr vital ist. Durch die Lage am Waldrand ist er sehr auffällig und landschaftsbildprägend. Er ist aufgrund seiner Eigenart, die Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und seines Alters schützenswert.	650 m östl. von Hepstedt, 200 m nördl. der K133, am Waldrand der Feldflur "Neer'n de Wisch"	Hepstedt Flur 2 Flurstück 101/7
65	Rot-Buche in Hellwege-Stelle	Auf einem kleinen Wall am Waldrand gelegene Rot-Buche.	Der Baum bietet durch seine Höhlen und Spalten einen einzigartigen Lebensraum für viele Tiere; dies zusammen mit seinem Alter macht ihn schützenswert.	900 m südlich von Stelle, am südlichen Rand der Feldflur "Großes Holz"	Hellwege Flur 13 Flurstück 11/3 Flur 14 Flurstück 1/1
66	Rot-Buche in den Wasserfuren in Rotenburg	Uppig entwickelte Rot-Buche innerhalb eines Waldbestandes.	Für den Standort innerhalb des Waldes sehr ausladend entwickelte und durch die Lage an einem frequentierten Wanderweg hervorragend erlebbare Rot-Buche. Die Schönheit macht diesen Baum schützenswert.	Feldflur "Wasserfuren", zwischen Rodau und Wiedau in Rotenburg	Rotenburg Flur 35 Flurstück 23
67	Kugeleiche bei Bothel	Kugelförmig entwickelte Stiel-Eiche.	Unglaublich schön kugelförmig ausgebildete, dicht bestete Krone, die von weither sichtbar ist und das Landschaftsbild prägt. Eine solch üppige Ausprägung ist selten zu finden und macht die Eiche zusammen mit o.g. Eigenschaften erhaltenswert.	Feldflur "Kronskamp", 300 m südwestlich von Bothel in der Rodauniederung	Bothel Flur 2 Flurstück 46/2
68	Hoflinde in Ovelgönne	Mit 35 m Kronendurchmesser sehr ausladende Winter-Linde.	Stattlicher Baum mittig eines Hofplatzes, der aufgrund seines Alters, seiner Schönheit, Eigenart und aus Gründen der Heimatkunde schützenswert ist.	Auf dem Hof in Ovelgönne, an der K 107 gelegen	Hesedorf bei Bremervörde Flur 6 Flurstück 4/1
69	Hofeiche in Farven	Weit ausladende Stiel-Eiche.	Dieser selten schön symmetrisch ausgebildete Baum prägt das Ortsbild der alten Hofstelle. Er ist aufgrund seiner Schönheit, Seltenheit und Bedeutung für die Heimatkunde und das Ortsbild schützenswert.	Auf einem Pferdehof im "Bevetal" 3 in Farven	Farven Flur 4 Flurstück 67/2
70	Vierlingsbuche am Ostesteilufer	Vierstämmige Rot-Buche, deren Wurzeln einseitig frei liegen.	Diese Buche ist aufgrund ihres seltenen, eigenartigen Wuchses schützenswert.	Feldflur "Unter der Bockel", am Steilufer der Oste bei Granstedt	Granstedt Flur 3 Flurstück 59/2
71	Stiel-Eiche in Granstedt	Ca. 30 m hohe und 30 m weit ausladende Stiel-Eiche.	Diese weit ausladende Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer Schönheit, die durch die Lage in dem Straßenknick besonders zur Geltung kommt schützenswert.	Auf dem Grundstück "Peehsburg" 4 in Granstedt	Granstedt Flur 2 Flurstück 118/5
72	Flutter-Ulme mit Schuppenwurz bei Taaken	Ca. 25 m hohe Flutter-Ulme mit Schuppenwurz (Lathraea squamaria) am Stammfuß.	Die Ulme selbst ist aufgrund ihrer Größe und natürlichen Seltenheit schützenswert. Besondere Bedeutung für den Naturhaushalt erlangt sie darüberhinaus als Wirt der Gemeinen Schuppenwurz (RL Nds/HB, Tiefland 2).	Feldflur "Dümmelheid-Wiesen", am westlichen Gehölzrand, bei Taaken	Taaken Flur 8 Flurstück 7
73	Kugelförmige Stiel-Eiche bei Stuckenborstel	Stiel-Eiche mit einer großen, dicht besteten, kugelförmigen Krone.	Aufgrund der Lage auf einer Weide ist die groß gewachsene, selten schön ausgebildete Eiche gut sichtbar und prägt das Landschaftsbild. Sie ist außerdem aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Auf einer Weide ca. 100 m südlich der L 168 bei Stuckenborstel	Stuckenborstel Flur 2 Flurstück 103/2
74	Alte Stiel-Eiche in Zeven	Über die gesamte Straßengabelung ragende Stiel-Eiche.	Dieser weit ausladende Baum ist aufgrund seines Alters, der Schönheit und Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	In der Straßengabelung von "Scheeßeler Straße" und "Hoftohorn" in Zeven	Zeven Flur 5 Flurstück 570/257

75	Baumgruppe in der Wümmeniederung (Osterhude)	Baumgruppe aus überwiegend Stiel-Eichen, die größtenteils als Zwiesel gewachsen sind (>25), auf einem Hügel gelegen.	Diese auf einem Hügel gelegene Baumgruppe, die vorwiegend aus Stiel-Eichen besteht, prägt das Landschaftsbild der Wümmeniederung. Sie ist außerdem aufgrund der Schönheit, Seltenheit (viele Bäume, die als Zwiesel gewachsen sind) und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Feldflur "Osterhude", 260 m nördlich der Wümme auf Höhe der Ahauser Mühle	Waffensen Flur 12 Flurstück 18
76	Stiel-Eiche zwischen den Bächen	Knorrige Stiel-Eiche, die von dem Rindentorso einer weiteren Eiche gesäumt wird.	Aufgrund des Standortes an einer Weggabelung konnte sich der Baum ausbreiten und stellt aufgrund seines eigenartigen Wuchses und dem eingesäumten Rindentoros einer weiteren Eiche eine Besonderheit dar. Außerdem ist er aufgrund seiner Schönheit schützenswert.	Feldflur "Zwischen den Bächen", an der ersten Weggabelung nördlich des Ahauser Mühlengrabens	Ahausen Flur 5 Flurstück 102/12
77	Buche hinter dem Hirseacker in Haaßel	Vierstämmige Rot-Buche mit einer kugelförmigen Krone.	Diese Rot-Buche prägt das Landschaftsbild innerhalb dieses intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebietes und hat aufgrund dieses Standorts auch eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Außerdem ist sie schön gewachsen und weist aufgrund der vier Stämme eine Seltenheit auf.	Feldflur "Hinter dem Hirseacker", auf einem landwirtschaftlichen Weg 65 m südlich des "Twistenbosteler Wegs"	Haaßel Flur 3 Flurstück 193/1
78	Blitzzeiche in Badenstedt	Ca. 25 m hohe Stiel-Eiche mit Blitzschaden im Stamm.	Die Stiel-Eiche ist aufgrund ihrer selten schönen Wuchsausprägung und der Eigenart des verwachsenen Blitzschadens am Stamm schützenswert.	130 m nördlich der L 133 an dem Brümmerhofer Weg	Badenstedt Flur 2 Flurstück 362/253
79	Verwachsenes Baumpaar bei Ostereistedt	Eine ältere Stiel-Eiche, die um einen Ast einer jüngeren Rot-Buche gewachsen ist.	Die beiden Bäume sind aufgrund der Eigenart der Stammbrücke zwischen zwei Bäumen verschiedener Art schützenswert.	An der Verlängerung des "Schohöfener Wegs" in der letztmöglichen Abbiegung nach Osten, 120 m vom Hollenbeckgewässer	Ostereistedt Flur 4 Flurstück 81/1
80	Eiche an der Friedhofstraße in Rahde	Knapp 30 m hohe, halbkugelförmige Stiel-Eiche mit einem Blitzschaden (Riss ca. 3 m lang).	Dieser schöne, alte Straßenbaum ist aufgrund seiner Eigenart, die er durch den Blitzschaden und den damit verbundenen, gut verheilten Riss erhalten hat schützenswert.	An der Südseite der "Friedhofstraße" zwischen Friedhof und "Gartenstraße"	Rhade Flur 2 Flurstück 257/3
81	Tanz-Kastanie in Vorwerk	Ausladende Kastanie mit, in 3-4 m Höhe, waagrecht abzweigenden Garniturästen.	Diese Rosskastanie verdankt ihr eigenartiges Erscheinungsbild ihrer heimatkundlichen Bedeutung als Tanzbaum. Dafür wurden die Seitenäste heruntergezogen, so dass sie waagrecht wuchsen. Aufgrund dieses schönen und einzigartigen Erscheinungsbildes hat der Baum auch eine ortsbildprägende Bedeutung.	Vor dem Wohnhaus, neben der Einfahrt der "Langen Straße" 1 in Vorwerk	Vorwerk Flur 5 Flurstück 26/6
82	Drei Buchen am Löhberg bei Rhade	Gruppe aus zwei massigen und einer schmalen Rot-Buche.	Diese drei Buchen sind aufgrund ihres hohen Alters und eigenartigen Wuchses eine majestätische Erscheinung, die auch eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt haben.	Am Ostrand eines naturnahen Wäldchens am "Kirchweg" bei Flötenkiel	Hanstedt Flur 9 Flurstück 23
83	Stiel-Eiche zwischen den Bächen in der Wümmeniederung	Facettenreiche Stiel-Eiche mit Blitzschaden.	Diese Stiel-Eiche weist von allen Seiten ein anderes, schönes Erscheinungsbild auf. Außerdem weist sie aufgrund des Blitzschadens eine Eigenart auf.	Feldflur "Zwischen den Bächen", an der ersten Weggabelung nördlich des Ahauser Mühlengrabens 50 m westlich des Weges	Ahausen Flur 5 Flurstück 102/12
84	Stiel-Eiche bei Westerholz	Der Stamm der Stiel-Eiche teilt sich in ca. 1 m in zwei Stämmlinge und bildet eine kugelförmige Krone aus.	Dieser schön gewachsene Baum ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schützwürdig.	An einer Weggabelung von der Straße "Vom Holz", gegenüber der Sportanlage in Westerholz	Westerholz Flur 3 Flurstück 244
85	Stiel-Eiche in Basdahl	Ca. 25 m hohe und breite Stiel-Eiche mit einer halbkugelförmigen Krone.	Diese schöne Eiche prägt das Ortsbild und ist daher schützenswert.	In der "Königstraße" in Basdahl ca. 30 m von der Kreuzung "Achterstraße" entfernt	Basdahl Flur 1 Flurstück 822/134
86	Blitzzeiche in Eversen	Die Trauben-Eiche weist einen deutlichen Riss durch einen Blitzschaden auf, die Krone beginnt erst in ca. 7 m Höhe.	Dieser schön gewachsene Baum überragt die Dorfstraße und prägt das Ortsbild. Außerdem weist er aufgrund des Blitzschadens eine Eigenart auf.	Zwischen Haus und Straße auf dem Grundstück der "Dorfstraße" 37 in Eversen	Eversen Flur 1 Flurstück 123/2
87	Friedhofsbaume in Ahausen	Zwei etwa gleich große Bäume, eine Blutbuche und eine Rot-Eiche.	Beide Baumarten sind relativ selten und äußerst selten in einem solch hohen Alter anzutreffen. Außerdem sind sie sehr schön gewachsen und prägen das Ortsbild.	Die Blutbuche befindet sich im Süden und die Roteiche im Norden des Friedhofs in Ahausen	Ahausen Flur 7 Flurstück 88/1

88	Stiel-Eiche bei Brockel	Halbkugelförmig gewachsene Stiel-Eiche mit einer Höhe von knapp 30 m.	Der schön und gleichmäßig gewachsene Baum ist aufgrund seiner Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Am nördlichen Ende vom "Großen Lohweg" nordöstlich von Brockel	Brockel Flur 4 Flurstücke 168/130, 2/1 und 18
89	Schwarz-Erle bei Elsdorf	Ca. 15 m hohe schirmförmige Schwarz-Erle.	Der Baum ist aufgrund des recht eigenartigen Wuchses für eine Schwarz-Erle, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild schützenswert.	170 m nördlich des Abknicks des "Erlenwegs" nach Osten auf einem Grünland in Elsdorf	Elsdorf Flur 3 Flurstück 1/3
90	Stiel-Eichenpaar bei Elsdorf	Zwei Stiel-Eichen, die in einem Abstand von etwa einem Meter zueinander stehen und zusammen eine gemeinsame Krone bilden.	Diese Bäume prägen das Landschaftsbild und haben eine Bedeutung für den Naturhaushalt, da sie die einzigen, hoch gewachsenen Bäume in einem intensiv genutzten Grünland darstellen.	60 m westlich der K 132 etwa auf Höhe von Poitzendorf auf Grünland	Elsdorf Flur 3 Flurstücke 1/3 und 2/3
91	Zwei Robinien in Alpershausen	Die Gewöhnlichen Robinien sind ca. 25 m hoch und weisen Stammdurchmesser von bis zu 1,1 m auf.	Die Robinien sind aufgrund ihrer Art und des hohen Alters im Landkreis sehr selten. Außerdem haben sie eine besondere Bedeutung für die Heimatkunde, da ihr festes Holz für den Bau von Zahnrädern der Mühle genutzt wurde und sie sind Ortsbildprägend.	Die Bäume befinden sich wenige Meter nördlich der K 142 auf der Hofstelle Alpershausen	Hamersen Flur 1 Flurstücke 31/16 und 13/7
92	Zeigereiche bei Volkensen	Vierstämmige Stiel-Eiche mit einer Höhe und Kronendurchmesser von ca. 25 m.	Die Eiche diente in der Vergangenheit als Zeigerbaum für die Furt, an der die Oste sicher durchquert werden konnte. Daher ist der Baum aufgrund seiner heimatkundlichen Bedeutung schützwürdig.	Feldflur "Roew-Kamp", direkt an dem Osteufer, einen guten Kilometer südöstlich von Volkensen	Volkensen Flur 1 Flurstück 60/3
93	Drei Hofeichen in Riekenbostel	Drei sehr alte Hofbäume (Stiel-Eichen), einer mit einem Stammdurchmesser von 1,80 m.	Eine der drei Eichen ist schon sehr alt und aufgrund ihres selten hohen Alters schützenswert. Alle drei zusammen prägen das Ortsbild und sind auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	An der Straße beim Hof Bremer in der Straße "Am Höllen" in Riekenbostel	Riekenbostel Flur 1 Flurstück 100/3
94	Stiel-Eiche in Basdahl	25 m hoch und kugelförmig gewachsene Stiel-Eiche.	Dieser Baum ist aufgrund seiner Schönheit und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt schützenswert.	Am Fuß des Eulenbergs, 10 m östlich der B 74 auf Höhe des "Sandhöhenwegs" in Basdahl	Basdahl Flur 1 Flurstück 303/3
95	Stiel-Eiche bei Oldendorf	Halbkugelförmig gewachsene Stiel-Eiche am Wegesrand.	Der Baum ist aufgrund seiner schönen Ausprägung schützenswert.	Feldflur "In den Dicken" zwischen Oldendorf und der B 71	Oldendorf Flur 4 Flurstücke 311/1 und 270/1
96	Skurrile Rot-Buche in Sandbostel	Drillingsbuche mit einem skurrilen Auswuchs im Stammfußbereich.	Diese skurrile Buche ist aufgrund ihres schönen eigenartigen Wuchses schützenswert.	30 m nördlich der Gabelung "Friedhofsstraße" an der Straße "Im Sande" in Sandbostel	Sandbostel Flur 6 Flurstück 343/3
97	Stiel-Eiche bei Hemslingen	Dreistämmige Stiel-Eiche mit einer halbkugelförmigen Krone.	Eine schön ausgebildete Stammbrücke macht eine Eigenart der Eiche aus. Außerdem ist dieser wunderschöne Baum bedeutsam für das Landschaftsbild. Diese Eigenschaften machen ihn schützwürdig.	Ecke "Nelsonweg" und "Krankenheersweg" westlich von Hemslingen	Hemslingen Flur 5 Flurstück 109
98	Kugeleiche bei Rhade	Kugelförmig gewachsene Stiel-Eiche mit einem Kronendurchmesser von etwa 30 m.	Diese schön gewachsene Eiche prägt das Landschaftsbild und ist daher schützwürdig.	An einer Weggabelung der Verlängerung des Weges "Steindamm", 330 m östlich der K 133, südlich von Rhade	Rhade Flur 3 Flurstück 140

Anlage 2

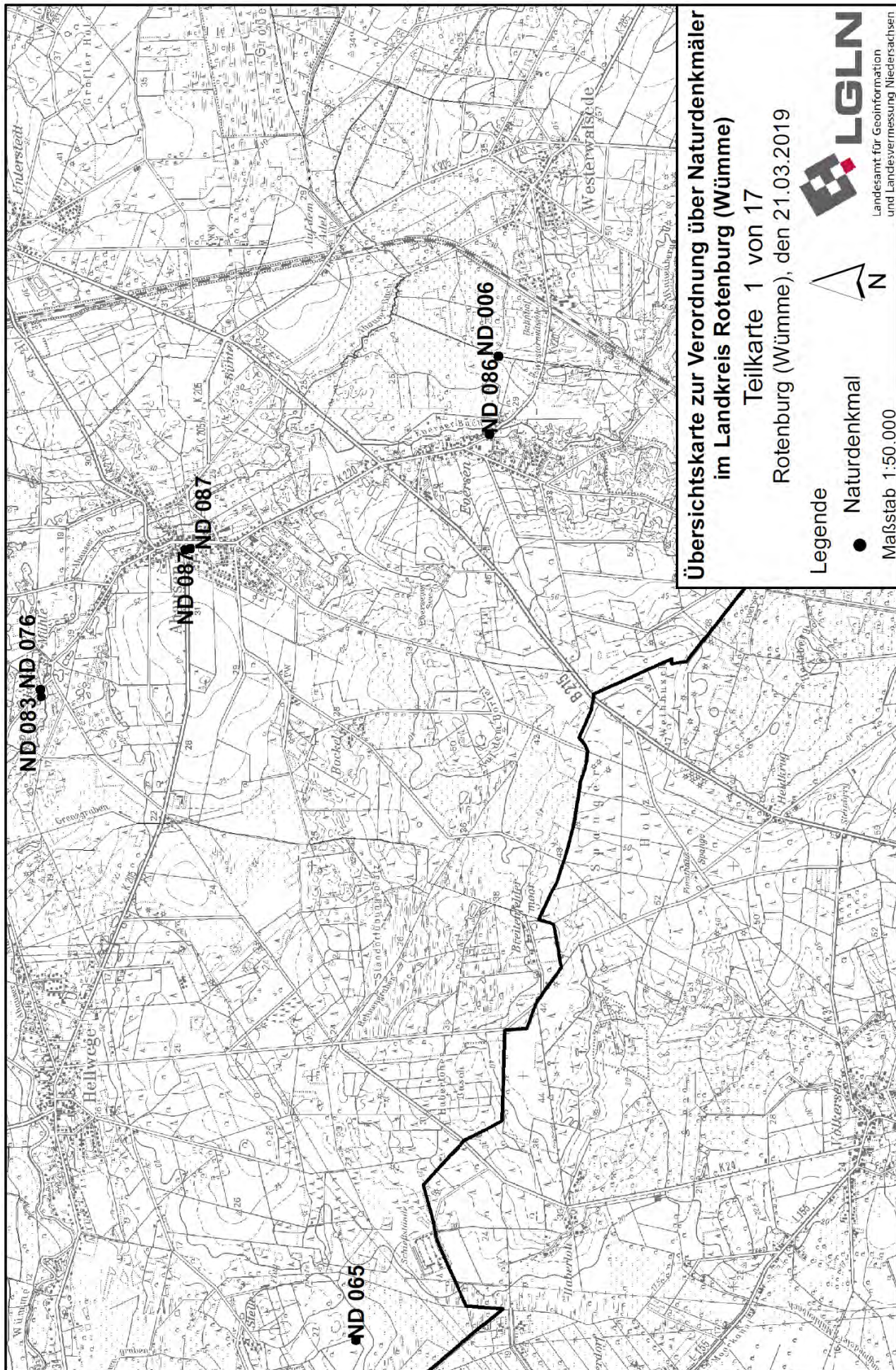
zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

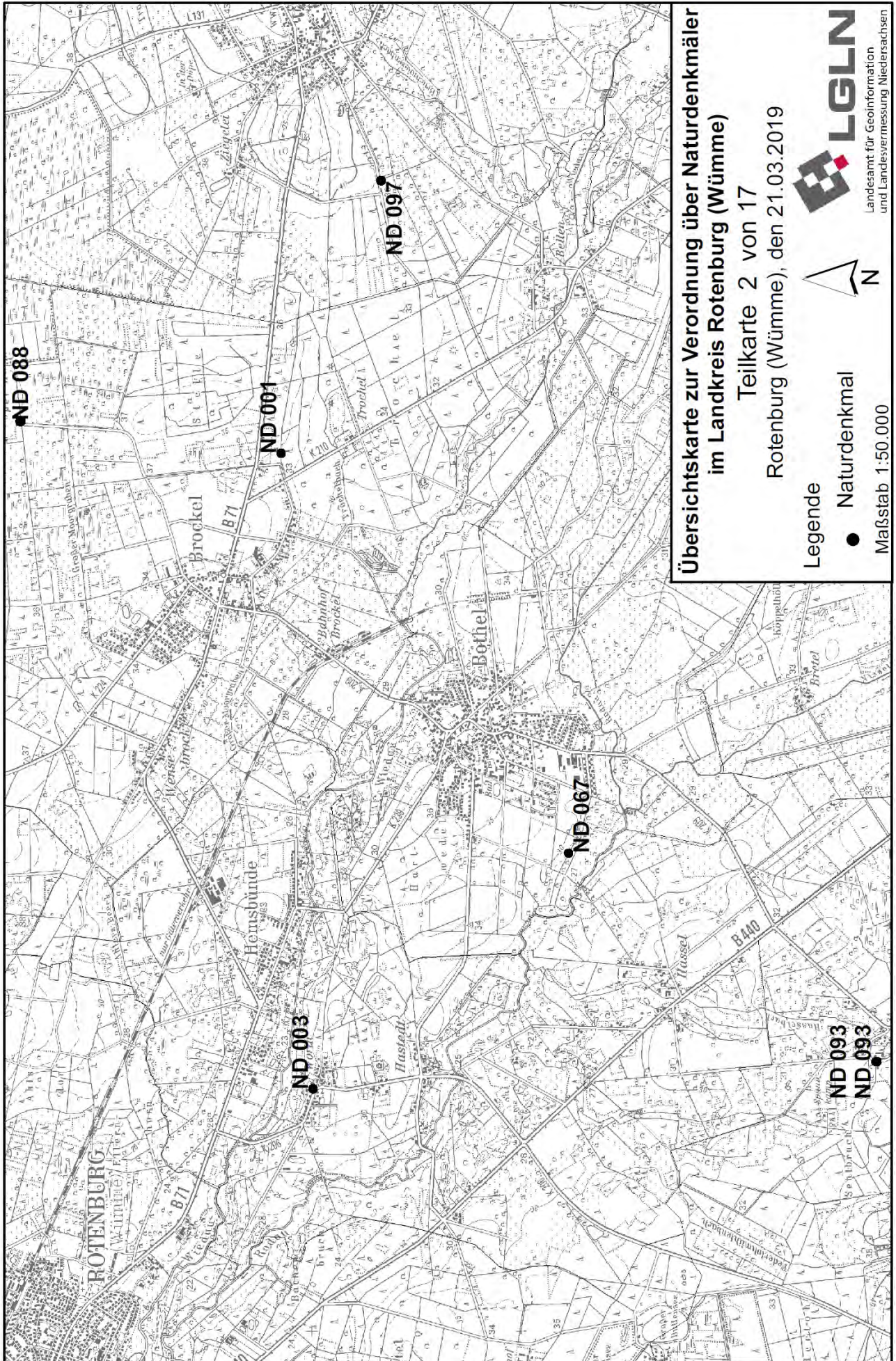
Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
3	ND ROW	Einzelne Kiefer	Brockel	1	55	1	03.01.1938
4	ND ROW	Düringsplatz- im Lühner Holz	Rotenburg	31	29	21	03.01.1938
5	ND ROW	Einzelne Eiche "Geistereiche"	Rotenburg	29	29	6	03.01.1938
				29	33	12	
6	ND ROW	Hülsenbäume	Rotenburg	21	49	1	03.01.1938
8	ND ROW	Einzelne Eiche, Hofeiche Delventhal	Worth	4	5	1	03.01.1938
9	ND ROW	Einzelne Linde, Gerichtslinde	Scheeßel	15	46	6	03.01.1938
10	ND ROW	Einzelne Eiche, Mühleneiche	Scheeßel	13	3	13	03.01.1938
				13	3	9	
				13	9	15	
				13	9	14	
15	ND ROW	Zwei Wanderblöcke	Westerwalsede	3	1	3	03.01.1938
16	ND ROW	Die Lindenbäume der Mühlen- und Bahnhofsstraße in Rotenburg	Rotenburg	12	63	20	01.12.1934
17	ND ROW	Vier Ulmen	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934
18	ND ROW	Douglas-Tanne (Douglasie)	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934
21	ND ROW	Einzelne Eiche, Hofeiche Trochelmann	Abbandorf	2	136	5	06.01.1939
				2	117		
22	ND ROW	Quelle mit Wacholderbüschen	Jeddingen	5	8		06.01.1939
				5	28		
24	ND ROW	Wacholdergruppe	Wehnsen	2	10		06.01.1939
25	ND ROW	Zwei Rosskastanienbäume am Friedhof	Sottrum	2	181	6	06.01.1939
				2	301	25	
				2	195	17	
27	ND ROW	Wachholdergruppe	Hetzwege	3	50	9	30.09.1940
29	ND ROW	Zusammengewachsene Eiche	Mulmshorn	2	54	2	30.09.1940
30	ND ROW	Einzelne Eiche bei der Mumshorner Schule	Mulmshorn	1	152		30.09.1940
				1	225		
32	ND ROW	Einzelne Eiche zwischen Weichel und Eichhoop	Rotenburg	3	4	1	15.01.1948
33	ND ROW	Buchengruppe (im Lühner Forst)	Rotenburg	31	5	8	15.01.1948
34	ND ROW	Einzelne Eiche am Hof Lühne	Rotenburg	2	9	5	08.10.1953
35	ND ROW	Vier Hügelgräber	Helvesiek	3	73	40	08.10.1953
36	ND ROW	Drei Hügelgräber	Winkeldorf	2	12	2	08.10.1953
				2	12	5	
				2	12	9	
37	ND ROW	Hügelgrab	Ahausen	8	410	2	08.10.1953
38	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Unterstedt	6	28	8	08.10.1953
39	ND ROW	Hügelgrab	Rotenburg	38	35	2	16.09.1954
40	ND ROW	Gräberfeld	Rotenburg	31	4	5	16.09.1954
				1	5	7	
				1	5	26	
41	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954
42	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954
44	ND ROW	Einzelne Eiche, Friedenseiche	Fintel	11	172	17	16.09.1954
				11	319		
45	ND ROW	Hindenburgshöhe	Basdahl	2	287	42	07.07.1937
46	ND ROW	Findling (Granit)	Basdahl	2	21	3	07.07.1937
47	ND ROW	Femebuche	Basdahl	2	345	109	07.07.1937
49	ND ROW	Findling	Basdahl	1	260		07.07.1937
50	ND ROW	Findlinge (Granit und Gneise)	Bevern	8	3		07.07.1937
51	ND ROW	"Plietenberg" Hügelgrab und Baumgruppe	Bremervörde	4	72	2	07.07.1937
52	ND ROW	Drei Findlinge	Brillit	3	377	126	07.07.1937
53	ND ROW	Hügelgräber	Brillit	3	377	126	07.07.1937
				3	121	1	
54	ND ROW	Zwei Findlinge	Brillit	3	71	1	07.07.1937

55	ND ROW	Stechhülsen-Hain	Buchholz	7	28	10	07.07.1937
56	ND ROW	Einzelne Eibe	Groß Meckelsen	5	46	23	07.07.1937
57	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Groß Meckelsen	5	59	16	07.07.1937
58	ND ROW	Dorflinde	Sittensen	2	147	8	07.07.1937
59	ND ROW	Wachholdergruppe	Gyhum	7 3	6 10	1 5	07.07.1937
60	ND ROW	Wachholdergruppe	Hamersen	9	35		07.07.1937
61	ND ROW	Königseiche	Hesedorf bei Bremervörde	2	20		07.07.1937
62	ND ROW	Sumpfporst	Kalbe	4	15		07.07.1937
63	ND ROW	Großer Findling	Kuhstedt	13	2		07.07.1937
65	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Lavenstedt	3	102	8	07.07.1937
67	ND ROW	Rotbuche	Sassenholz	5	20	30	07.07.1937
68	ND ROW	Eibe	Wilstedt	15	58	6	07.07.1937
69	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2 2	334 677	5 3	07.07.1937
70	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2	589	28	07.07.1937
71	ND ROW	Osterluzei	Zeven	2	334	6	07.07.1937
73	ND ROW	Leberblümchen	Boitzen	3	9	4	31.10.1939
74	ND ROW	Hof-Eiche	Iselersheim	2	77	1	31.10.1939
76	ND ROW	Quelle mit Gebüschumgebung	Glinde	1	47	1	31.10.1939
77	ND ROW	Einzelner Wacholder	Anderlingen	3	326	86	31.10.1939
79	ND ROW	"Hilgenborn" Quelle	Hesedorf bei Bremervörde	5	79	16	31.10.1939
81	ND ROW	"Hofbuche"	Boitzen	1	86	3	01.12.1947
82	ND ROW	Rotbuche	Hamersen	1	31	16	01.12.1947
83	ND ROW	Luthereiche	Hamersen	1	31	16	01.12.1947
84	ND ROW	Hofeiche	Bevern	2 2 2 2 2 2	241 390 392 390 390 392	11 30 4 21 52 13	01.12.1947
85	ND ROW	Zwei Alte Linden	Zeven	2 2 2 2	589 337 887 160	11 4 68	01.12.1947
86	ND ROW	Grevenworth	Selsingen	3 3 3 1	39 39 44 44	9 11 20 21	01.12.1947
87	ND ROW	Hofeiche	Bockel	1	12	10	29.06.1951
88	ND ROW	Sieben Linden	Oese	2	6	10	29.06.1951
89	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Zeven	2 2	337 334	4 2	29.06.1951
90	ND ROW	Alte Fichte	Zeven	2	601	2	29.06.1951
91	ND ROW	Alte Rotbuche	Zeven	2	160	68	29.06.1951
92	ND ROW	Alte Kastanie	Frankenbostel	4	27	4	29.06.1951
93	ND ROW	Einzelne Eiche	Heeslingen	4	76	23	29.06.1951
94	ND ROW	Alte Rotbuche	Brümmerhof	5 5 5 36	8 20 20 7	7 5 7	29.06.1951
95	ND ROW	Breitwüchsige Eiche (Schattenbaum im Felde)	Bremervörde	37 2	504 503		29.06.1951
96	ND ROW	Einzelne Buche	Brauel	3	48	12	29.06.1951
97	ND ROW	Alte Hofeiche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
98	ND ROW	Blutbuche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
99	ND ROW	Einzelne Buche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953

100	ND ROW	Kastanie	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
101	ND ROW	Linde	Brüttendorf	1	12	1	09.07.1953
102	ND ROW	Alte Eiche (Schattenbaum im Felde)	Brümmerhof	11	21	6	09.07.1953
103	ND ROW	Findlingsblöcke	Gnarrenburg	1	32	1	09.07.1953
104	ND ROW	Alte Kiefer	Weertzen	1 2	104 4	11 7	09.07.1953
106	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	2 2	226 60	61 3	09.07.1953
107	ND ROW	Rotbuche	Brillit	2	261	10	09.07.1953
108	ND ROW	Buche und 5 Eichen	Zeven	27	352	3	09.07.1953
109	ND ROW	Alte Rotbuche	Bremervörde	27 12	141 141	8 7	17.03.1955
110	ND ROW	300jährige Eiche	Bremervörde	12 16	84 102	12 7	17.03.1955
111	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Alfstedt	1	20		17.03.1955
113	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Basdahl	4	822	134	17.03.1955
114	ND ROW	Hügelgrab	Basdahl	6	76	28	17.03.1955
115	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	3	86	4	17.03.1955
116	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6	248	46	17.03.1955
117	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Farven	2	45	4	17.03.1955
118	ND ROW	Alte Eiche	Grafel	2 2	98 32	3 3	17.03.1955
119	ND ROW	Alte Buche	Grafel	5	30	11	17.03.1955
120	ND ROW	Baumgruppe (Alte Buche und alte Eiche)	Grafel	5 4	3 22	1 2	17.03.1955
121	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	4	5	7	17.03.1955
122	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	1	8	31	17.03.1955
123	ND ROW	Sumpfporst mit nächster Umgebung	Ippensen	1	13	3	17.03.1955
124	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	9	4	17.03.1955
125	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	2	4	5	17.03.1955
126	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	1		17.03.1955
127	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	1	33		17.03.1955
128	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	2	34	29	17.03.1955
129	ND ROW	Hügelgrab	Ostereistedt	3	131		17.03.1955
130	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ostereistedt	1	46	10	17.03.1955
131	ND ROW	Hügelgrab	Ippensen	5	1	6	17.03.1955
132	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Steddorf	1	23		17.03.1955
134	ND ROW	Hügelgräber	Westertimke	8	40	3	17.03.1955
135	ND ROW	Hügelgrab	Büllstedt	6	13	1	17.03.1955
136	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6 6 12	146 115 76	77	26.04.1957
137	ND ROW	Heide mit Hügelgräbern	Hepstedt	12	89	2	26.04.1957
138	ND ROW	Hügelgräber	Hepstedt	1	88	1	26.04.1957
139	ND ROW	Alte Eiche	Hipstedt	4	67	1	26.04.1957
140	ND ROW	Alte Eiche	Klein Meckelsen	9	41	1	26.04.1957
143	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	2	26.04.1957
144	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	1	26.04.1957
145	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	7		26.04.1957
146	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	9	4	1	26.04.1957
147	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	6	4	1	26.04.1957
148	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschenwalde	6	9	2	26.04.1957
149	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschenwalde	6	5	2	26.04.1957
150	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	6	16	6	26.04.1957
151	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	6	16	6	26.04.1957
152	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	14	16	6	26.04.1957
153	ND ROW	Hügelgrab "Hünensteen"	Heinschenwalde	14	10		26.04.1957
154	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Heinschenwalde	2	10		26.04.1957

155	ND ROW	Hügelgrab	Farven	4	9	1	26.04.1957
156	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Hesedorf bei Bremervörde	6	5	5	26.04.1957
157	ND ROW	Hügelgräber	Ober Ochtenhausen	5	17	1	26.04.1957
158	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ober Ochtenhausen	4	3	34	26.04.1957
159	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochtenhausen	5	4	15	26.04.1957
160	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochtenhausen	5	3	34	26.04.1957
161	ND ROW	Hügelgräber	Brümmerhof	2	52	3	26.04.1957
162	ND ROW	Hügelgräber "Bußberge"	Heeslingen	2	3	3	26.04.1957
163	ND ROW	Hochäckerkoppel	Heeslingen	2	1	3	26.04.1957
				5	3	3	
164	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Kirchtimke	5	4		26.04.1957
165	ND ROW	Großsteingrab	Ostereistedt	1	1		26.04.1957
166	ND ROW	Hochäckerkoppel	Ostereistedt	4	782	320	26.04.1957
167	ND ROW	Großsteingrab	Steinfeld	5	1		26.04.1957
168	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Wense	1	114	29	26.04.1957
169	ND ROW	Der "Prinzenstein", mächtiger Findlingsblock	Oldendorf	1	2	7	26.04.1957
170	ND ROW	Hügelgrab	Farven	2	2	3	16.02.1960
171	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	22	4	16.02.1960
172	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	99		16.02.1960
173	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	302	93	16.02.1960
174	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960
175	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960
176	ND ROW	Findlingsblöcke	Byhusen	3	99		16.02.1960
177	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	16.02.1960
178	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	17.02.1960
179	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	18.02.1960
180	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	19.02.1960
181	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	20.02.1960
182	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	21.02.1960
183	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	22.02.1960
184	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	23.02.1960
185	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	24.02.1960
186	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	25.02.1960
187	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	21	1	16.02.1960
188	ND ROW	Hügelgrab	Malstedt	7	26	9	16.02.1960
191	ND ROW	Hügelgrab	Oerel	3	142	1	16.02.1960
193	ND ROW	Hügelgräber	Volkmarst	2	40	1	16.02.1960
194	ND ROW	Quellbacheich und Gehölzbestand	Zeven	2	21	19	16.02.1960
195	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	2	4	58	16.02.1960
196	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	2	7	12	16.02.1960
197	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	9	7	12	16.02.1960
198	ND ROW	Alte Buche	Heinschenwalde	3	22	4	16.02.1960
199	ND ROW	Findlingsblock	Malstedt	4	36	9	16.02.1960
208	ND ROW	Drillingsbuche im Scheeßeler Holz	Scheeßel	4	98	5	11.11.1992
				4	98	6	
				1	98	9	
209	ND ROW	2 Rotbuchen	Westerholz	1	141	6	11.11.1992
				1	141	8	





**Übersichtskarte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**


Teilkarte 2 von 17


Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

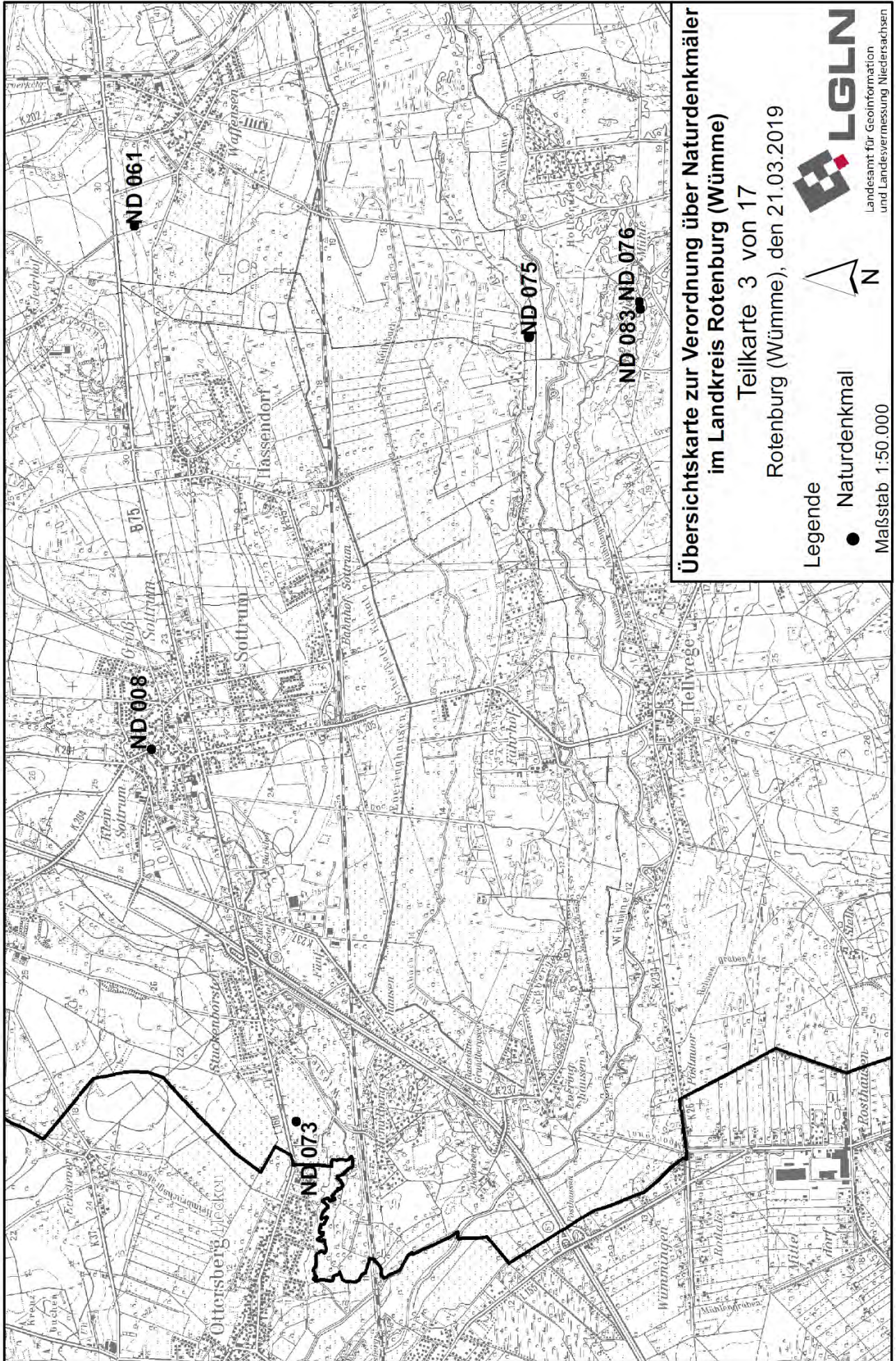
Legende

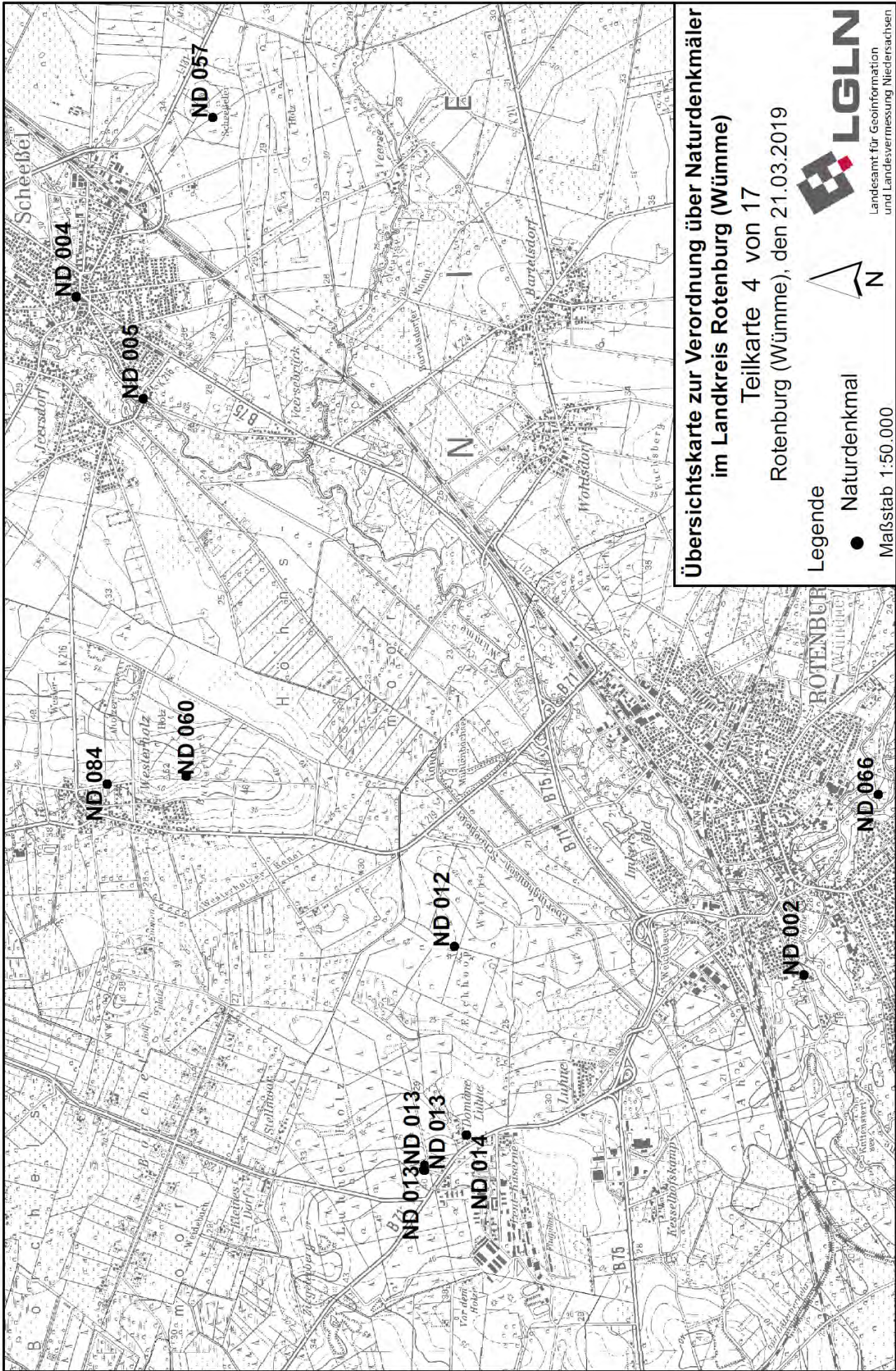
- Naturdenkmal

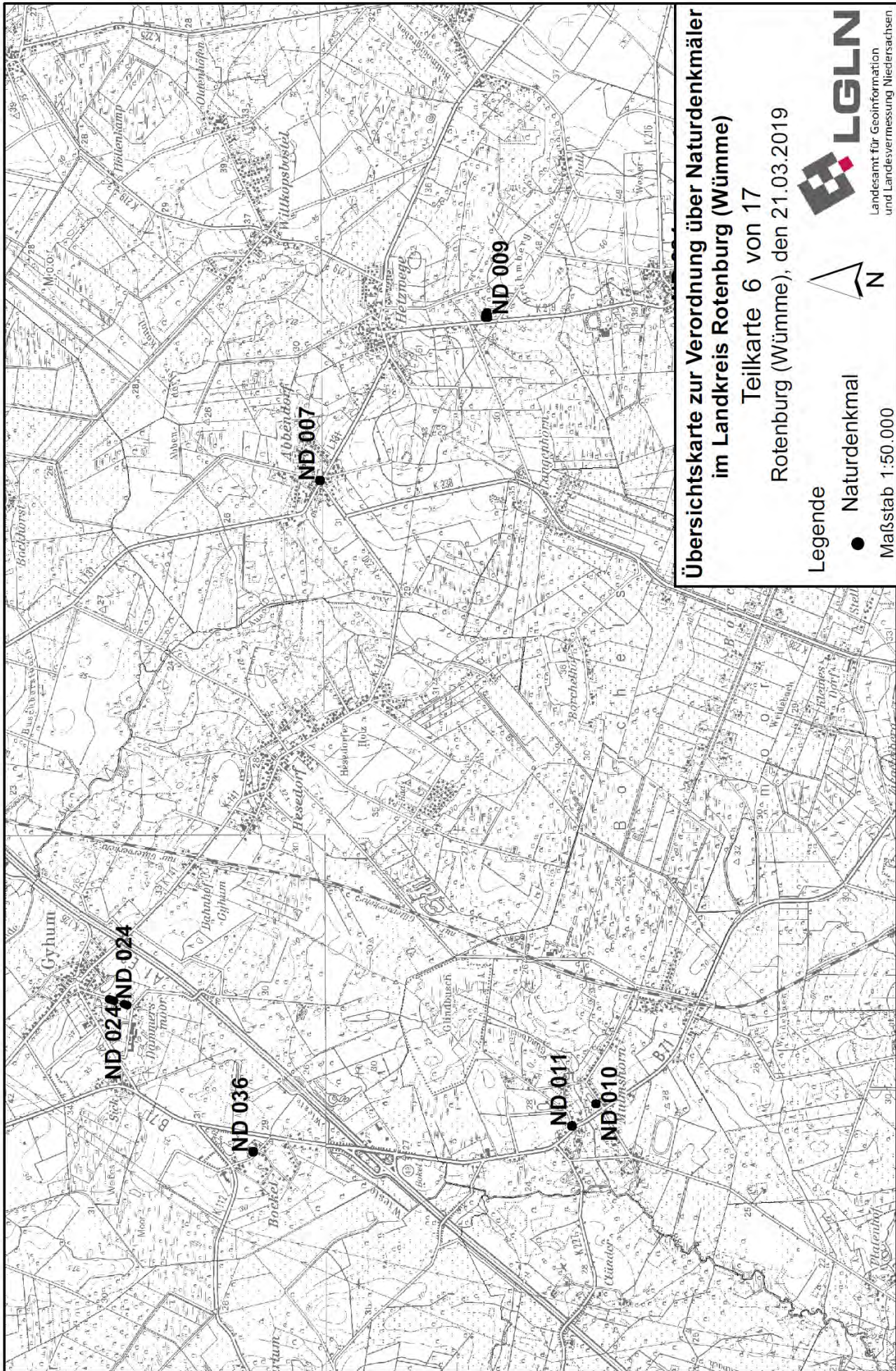
Maßstab 1:50.000

 N

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen







**Übersichtskarte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Teilkarte 6 von 17
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

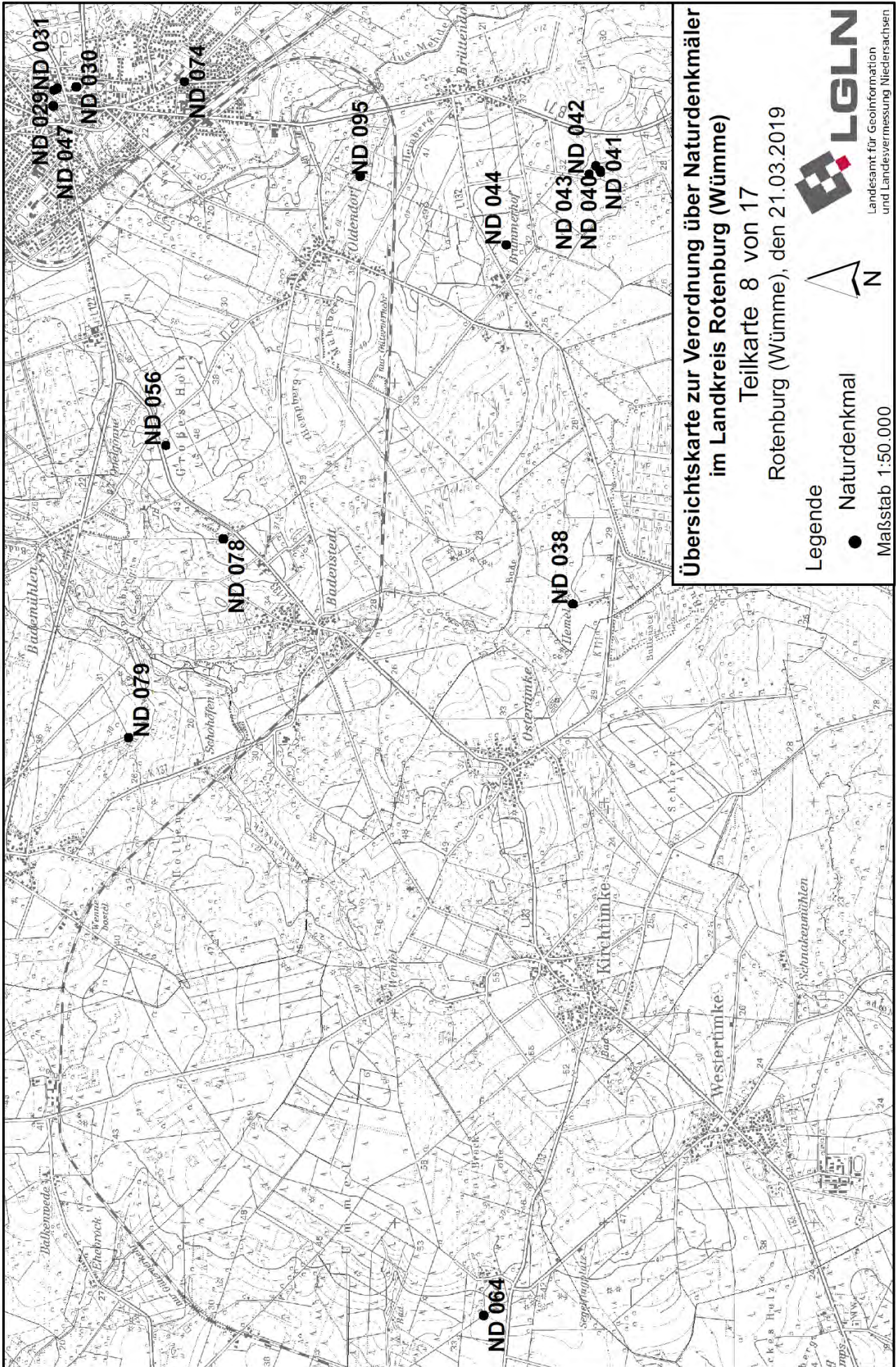
- Naturdenkmal



Maßstab 1:50.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

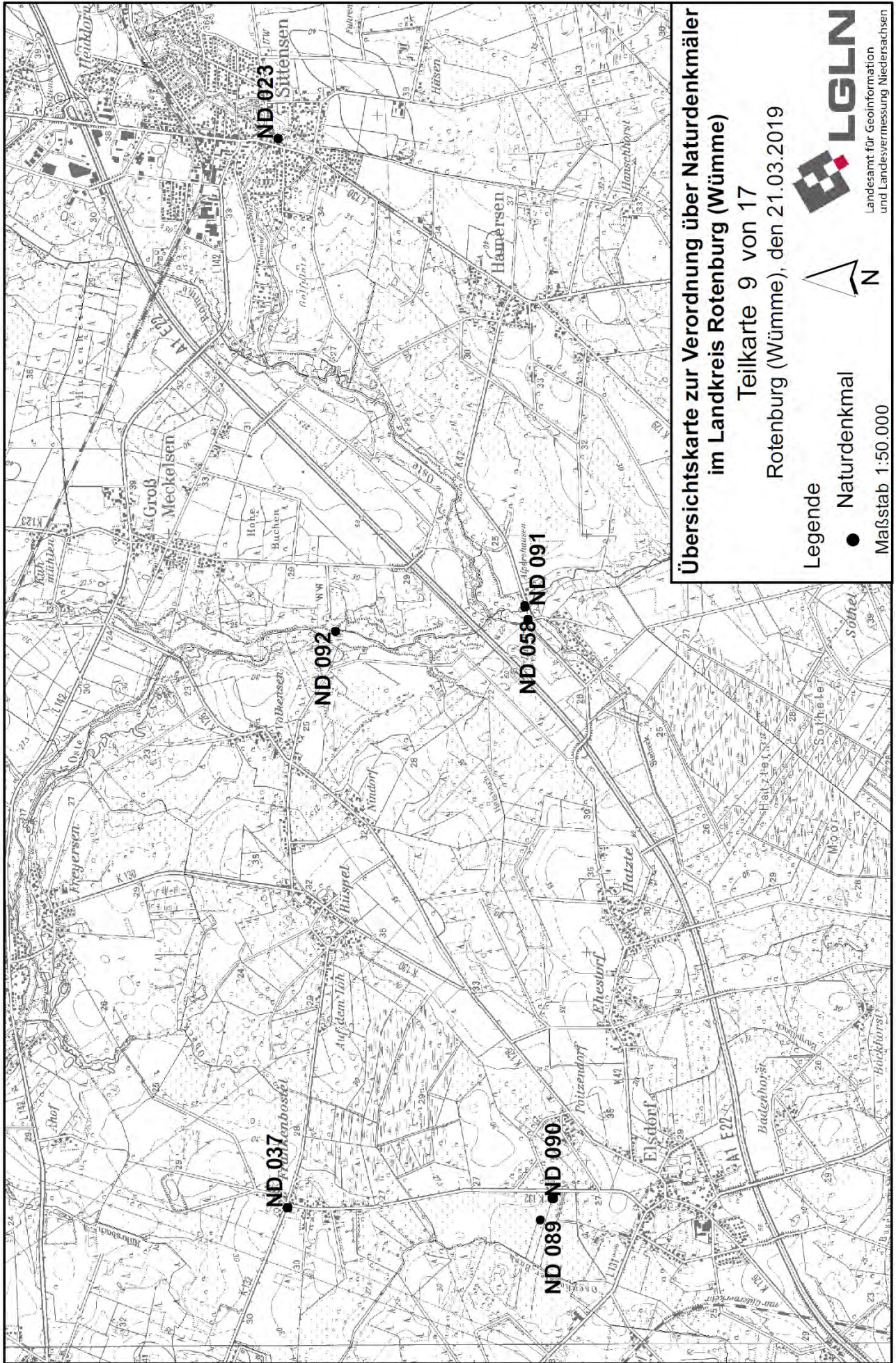


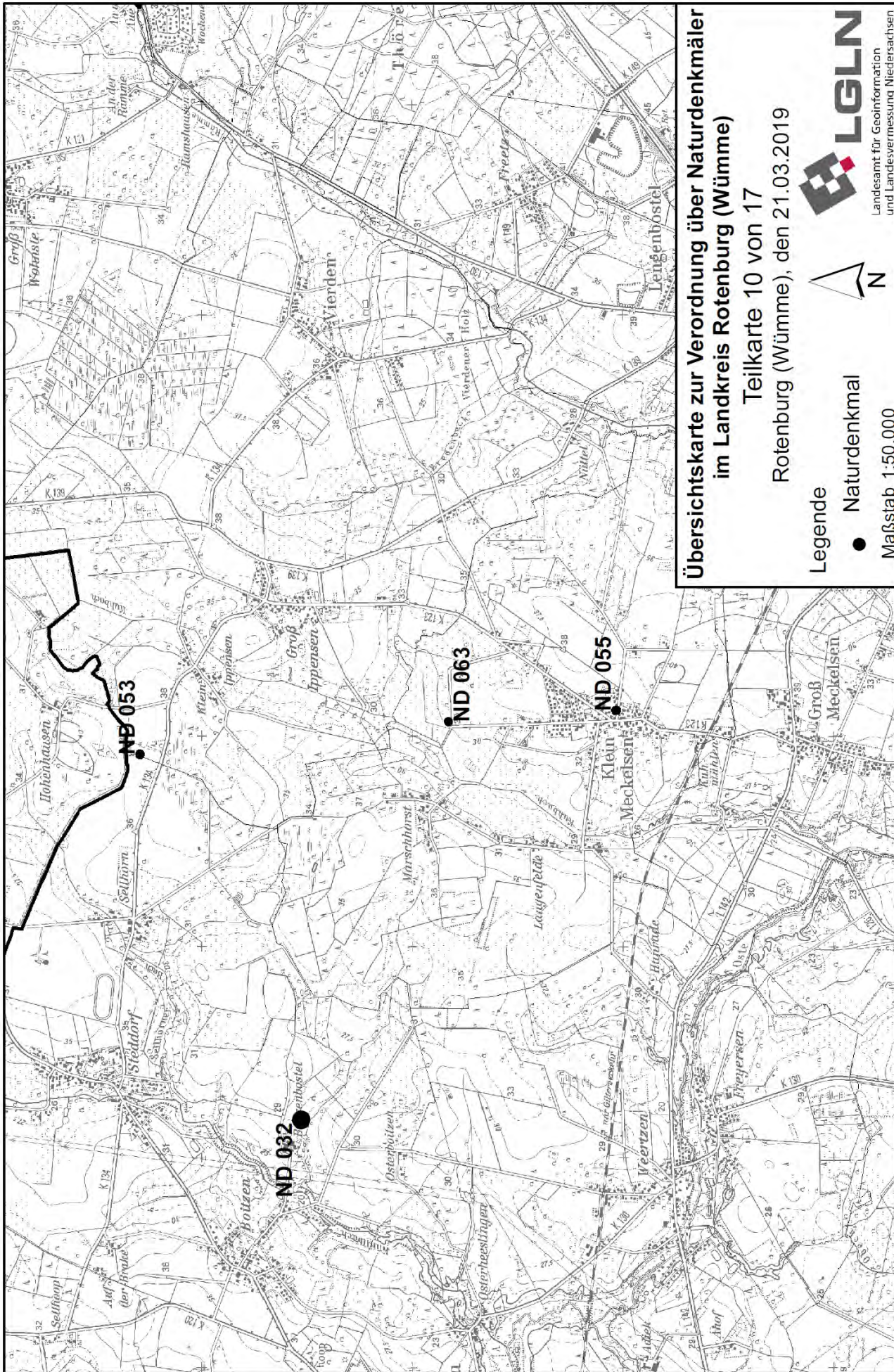
**Übersichtskarte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Teilkarte 8 von 17
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

- Legende
- Naturdenkmal
- Maßstab 1:50.000







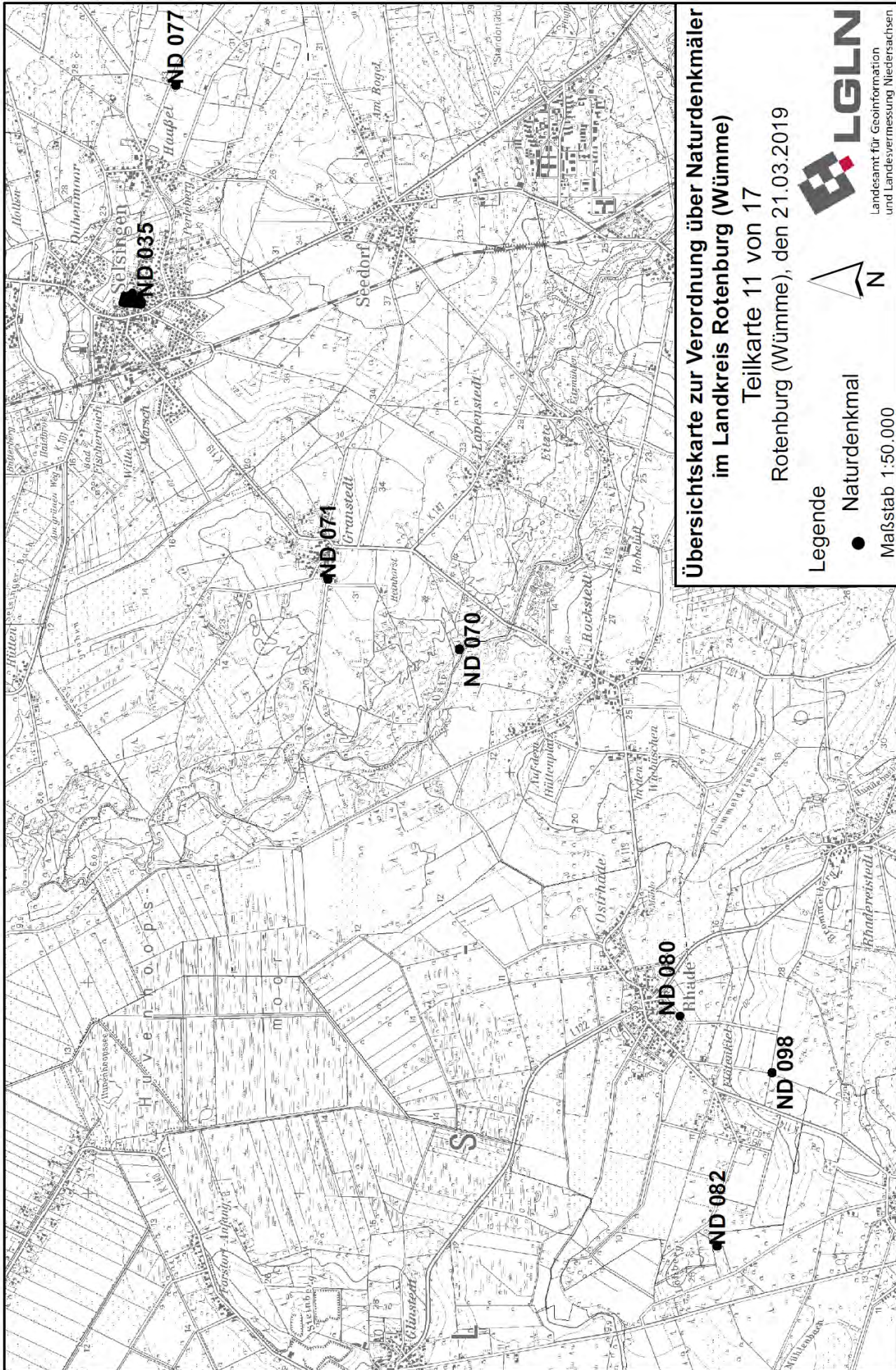
**Übersichtskarte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

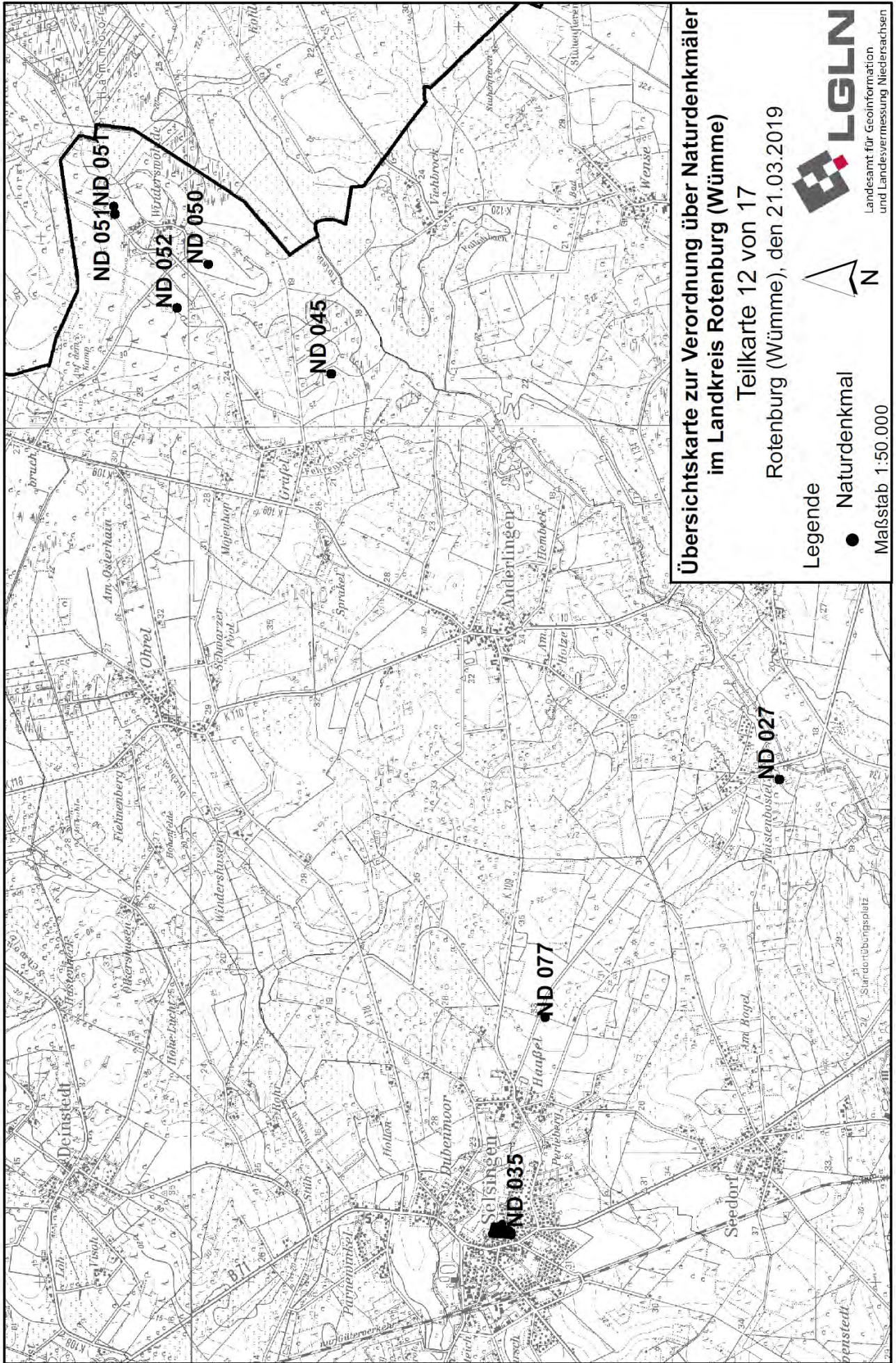
Teilkarte 10 von 17
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

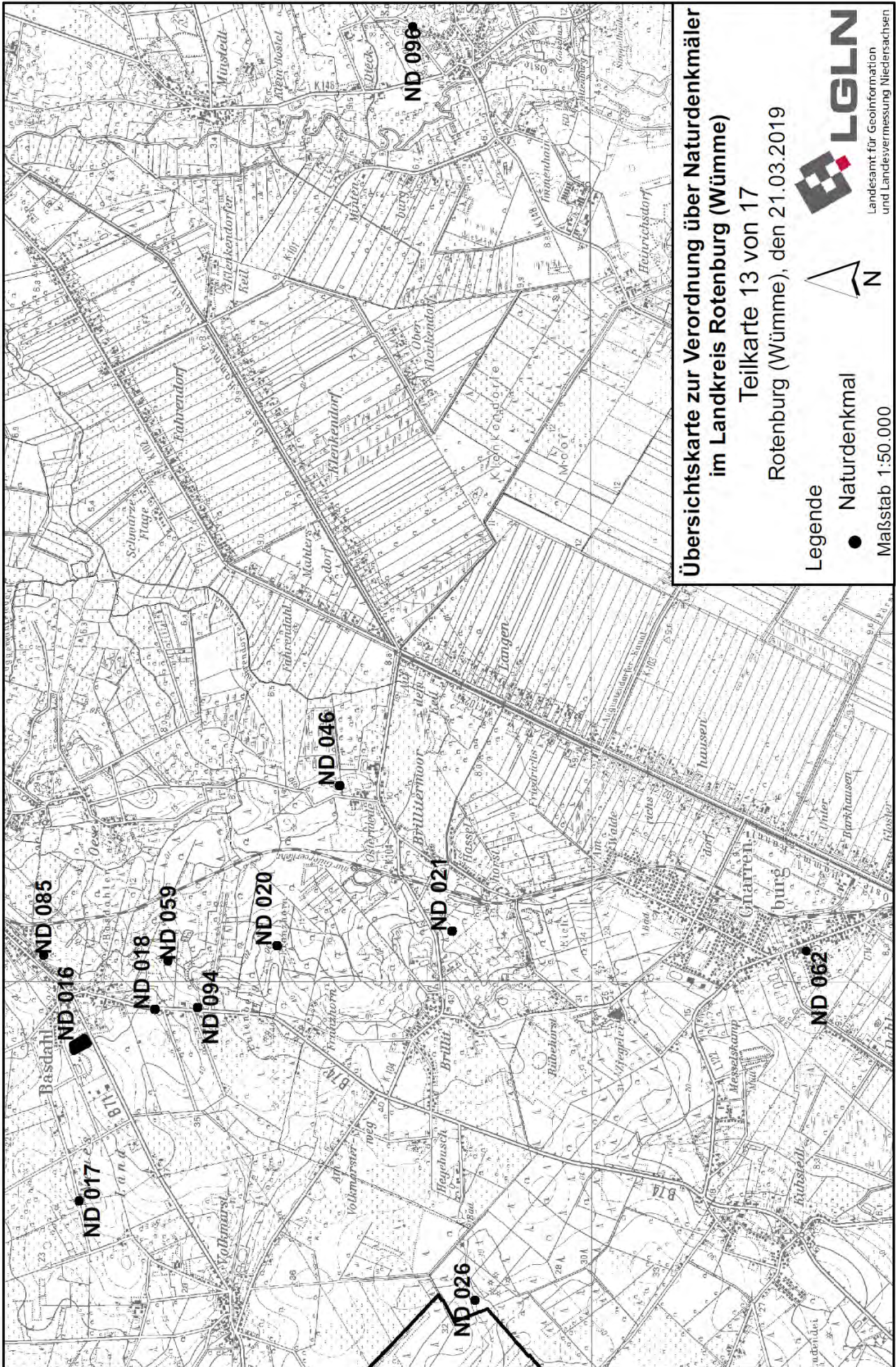
- Legende
- Naturdenkmal
- Maßstab 1:50.000

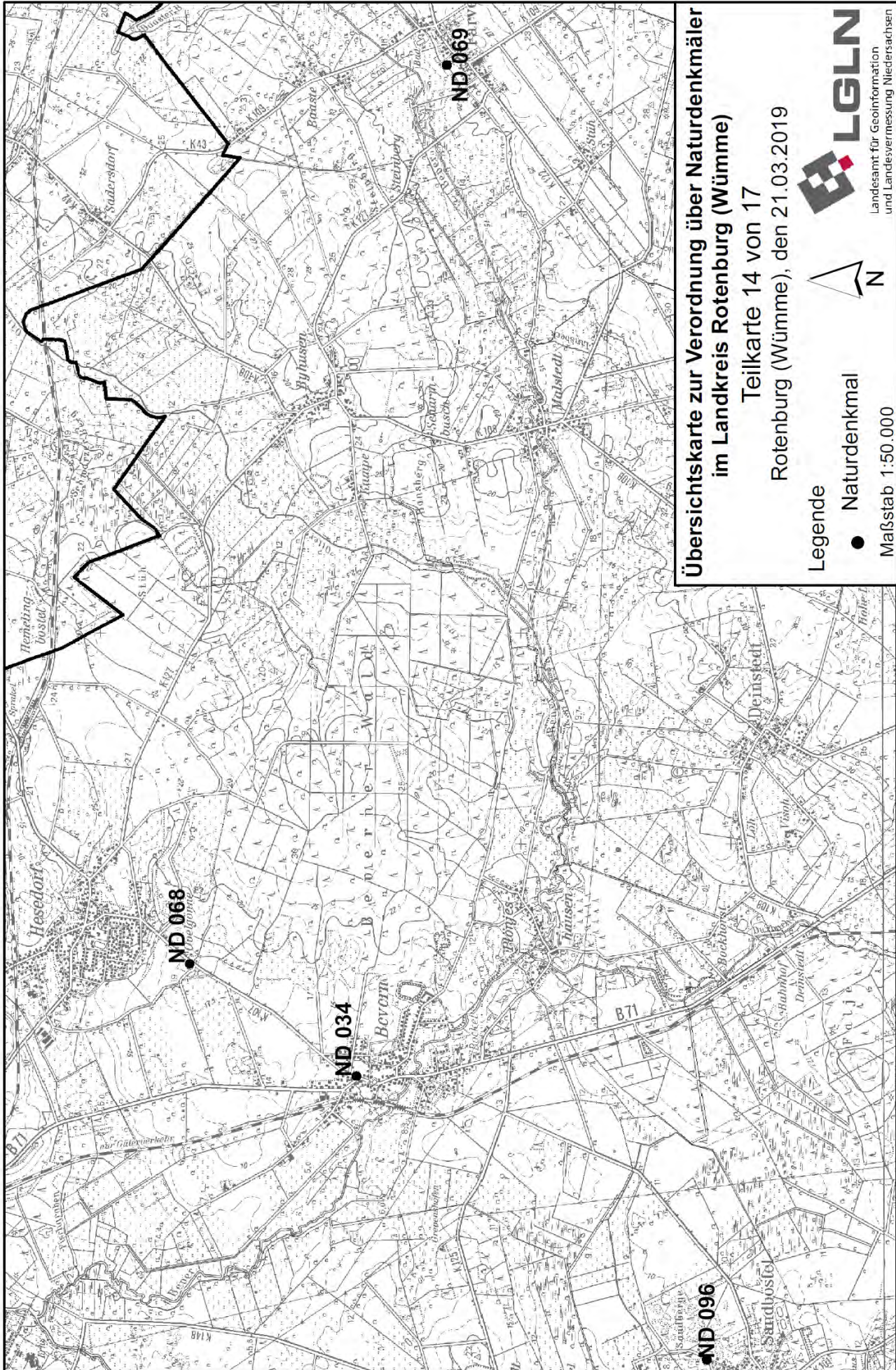


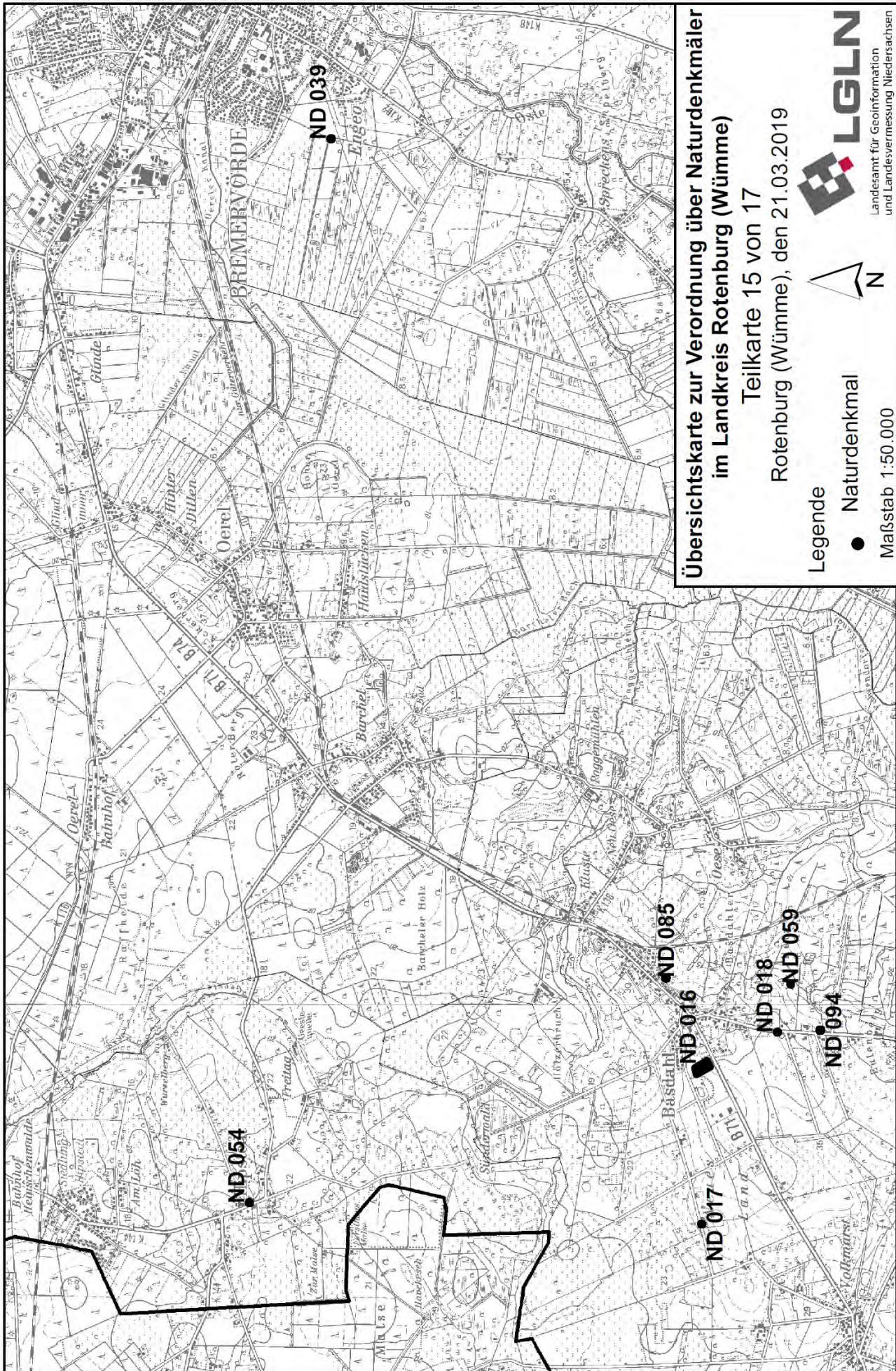
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

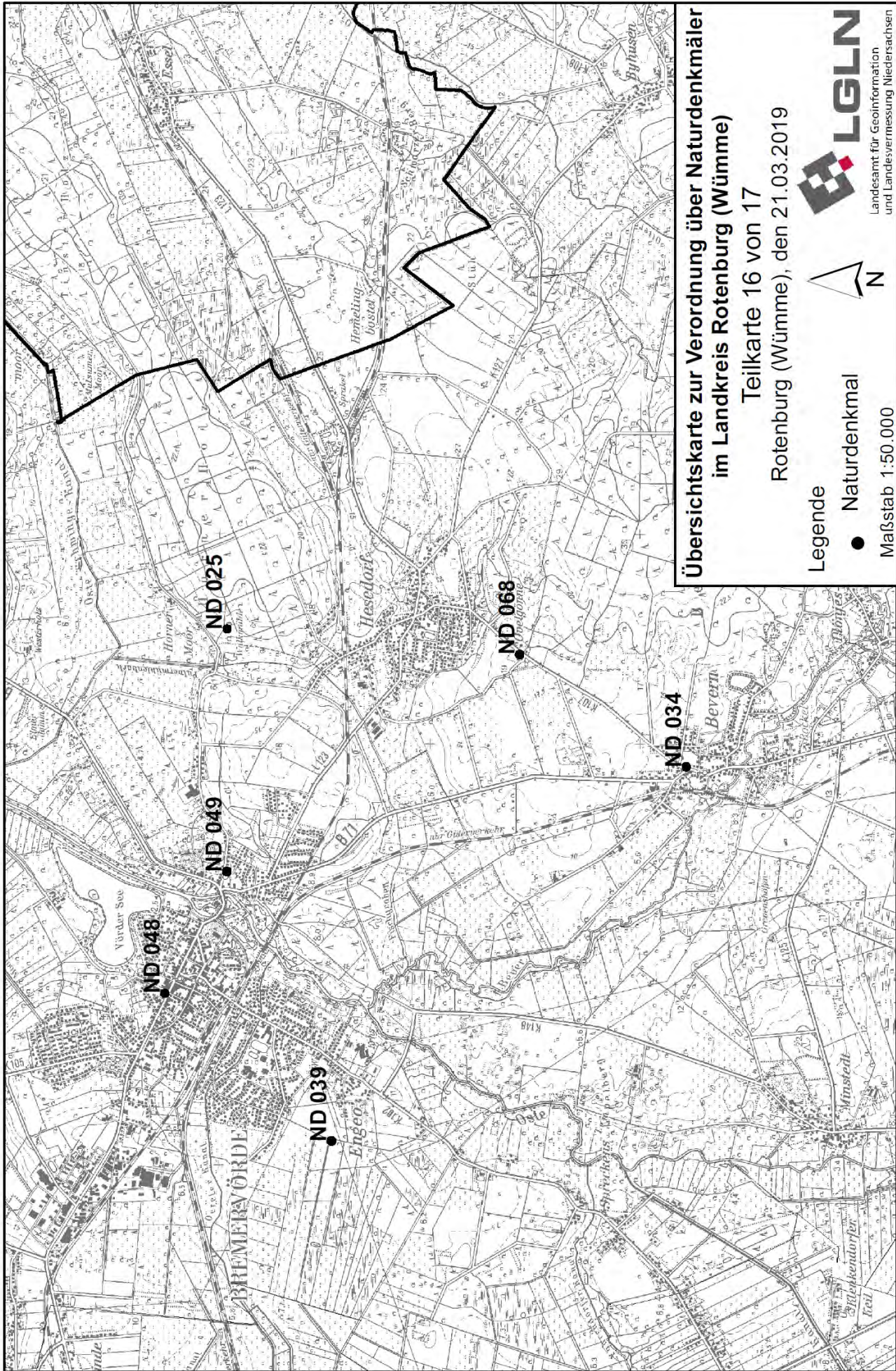


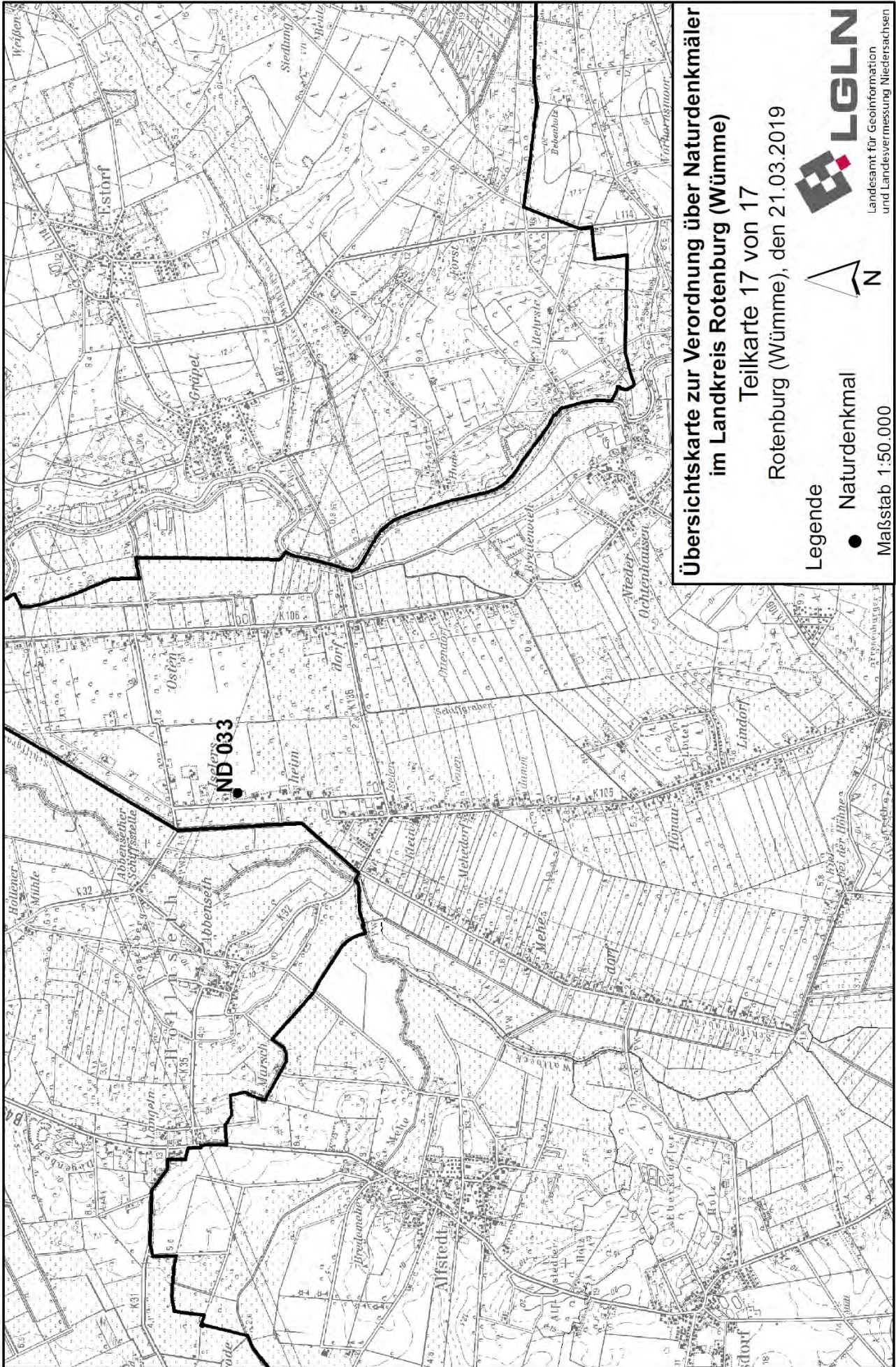












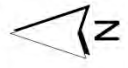
**Übersichtskarte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Teilkarte 17 von 17
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

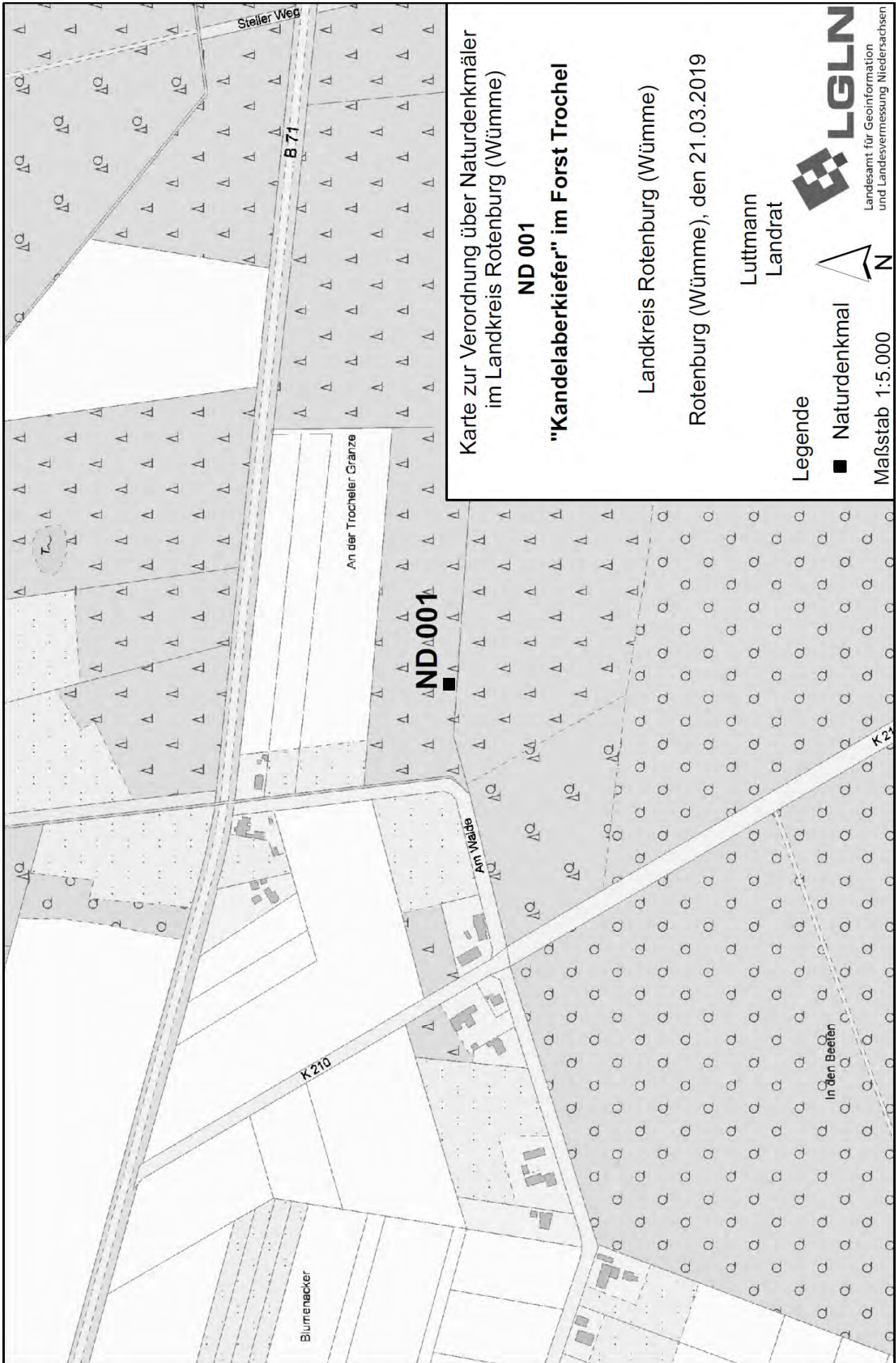
Legende

- Naturdenkmal

Maßstab 1:50.000



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 001

"Kandelaberkiefer" im Forst Trochel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

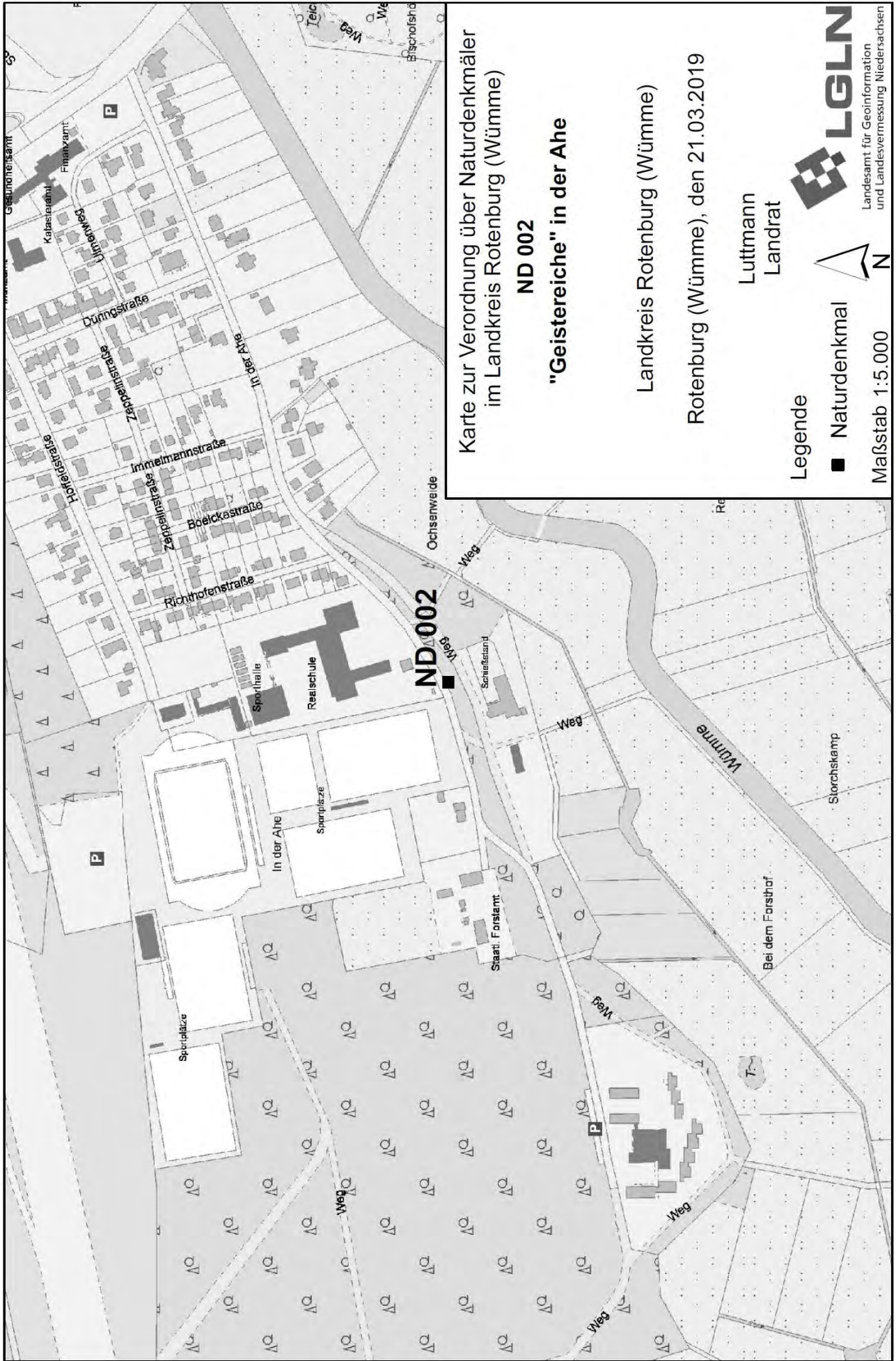
Legende

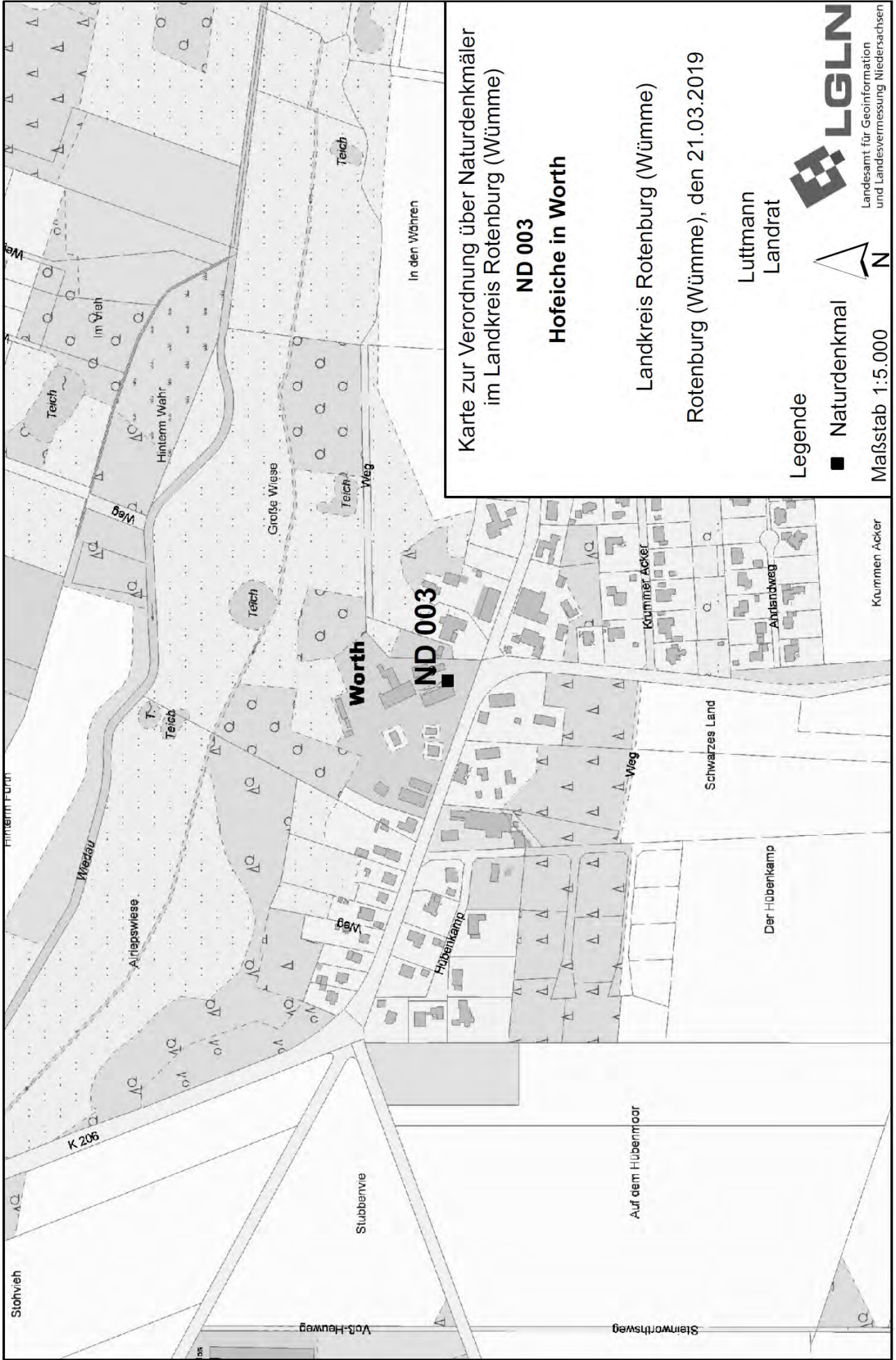
■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 003

Hofeiche in Worth

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

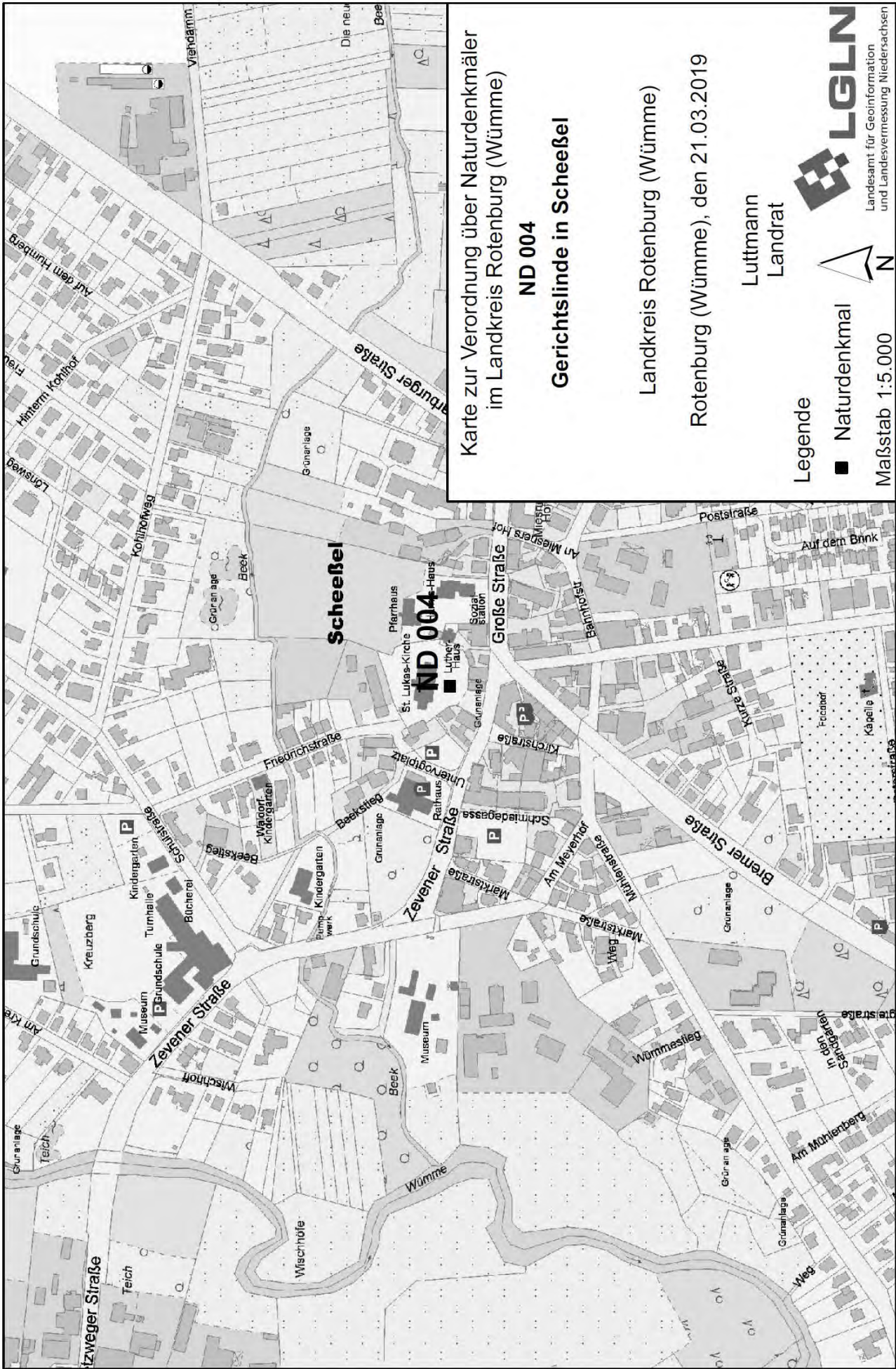
■ Naturdenkmal

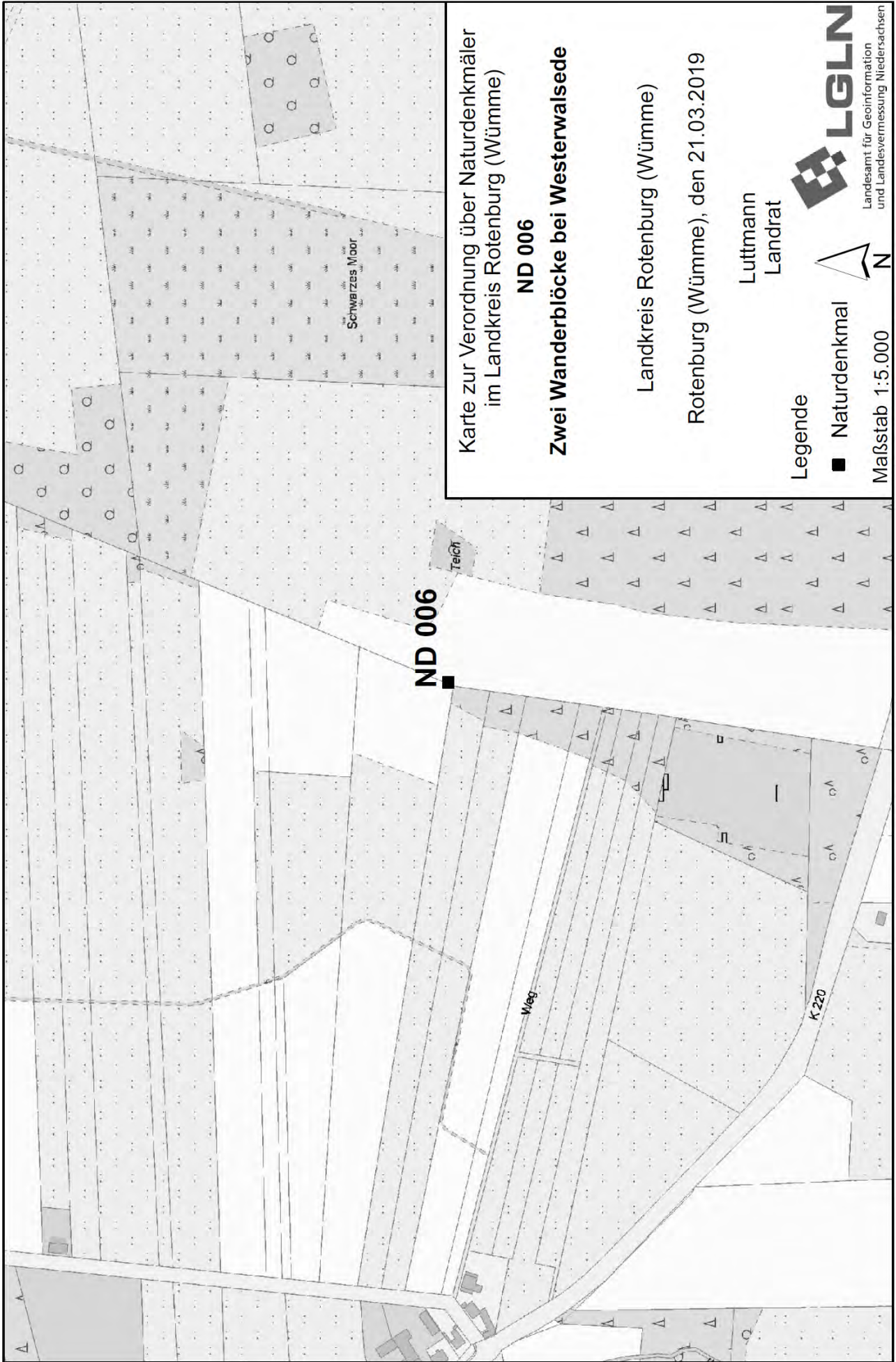


Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 006

Zwei Wanderblöcke bei Westerwalsede

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

■ Naturdenkmal

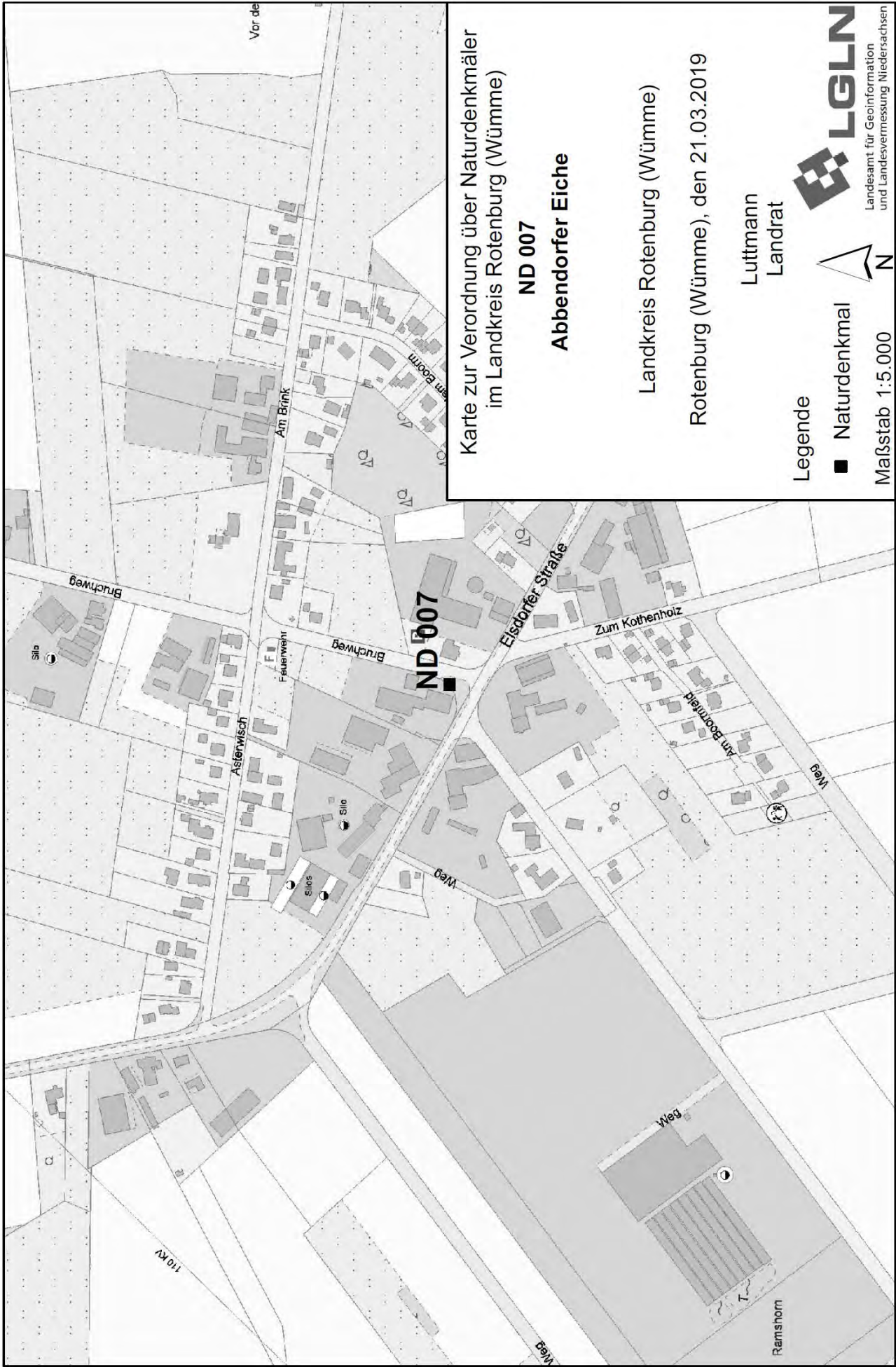
Lüttmann
Landrat



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 007
Abbendorfer Eiche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

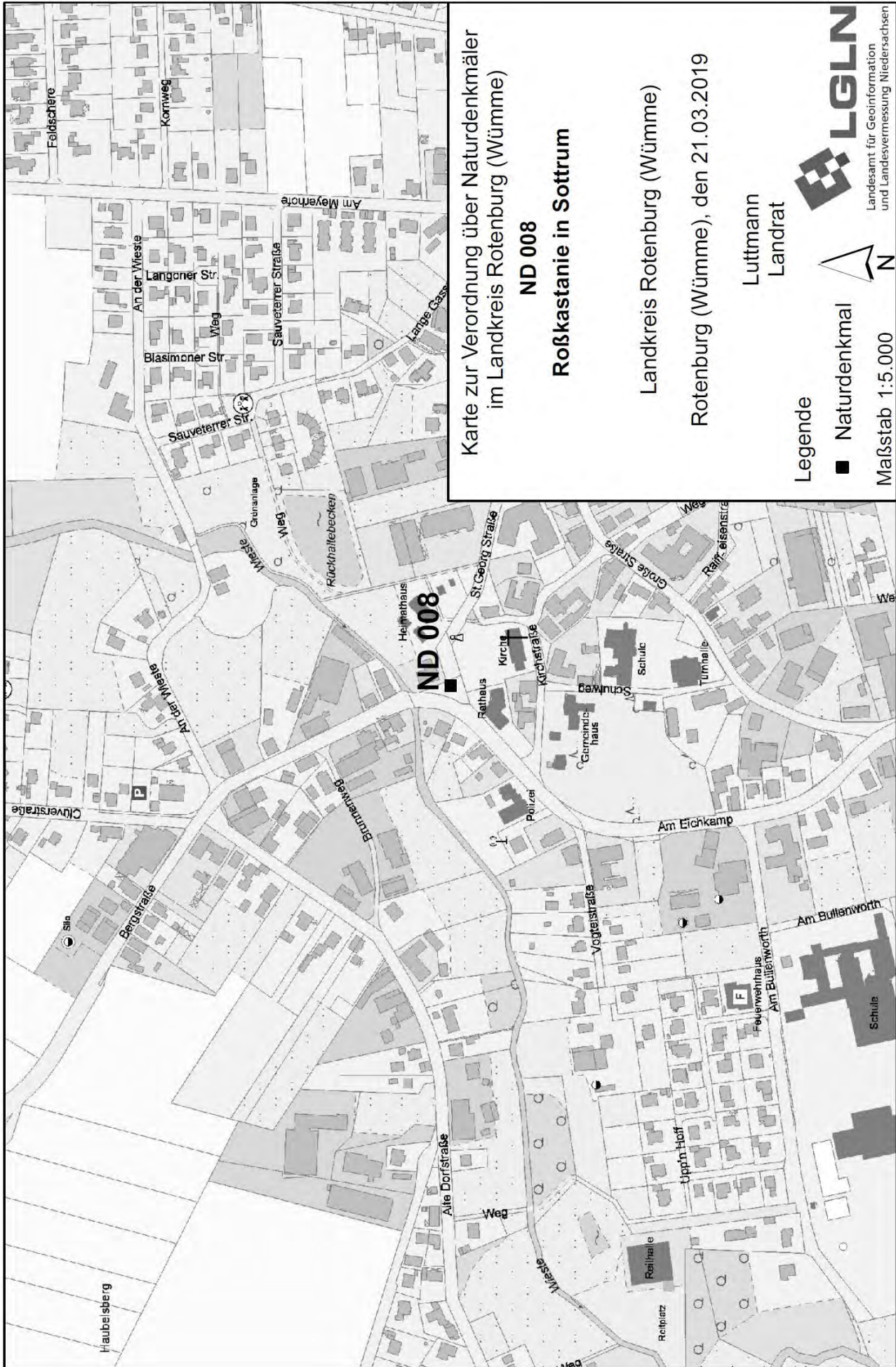
■ Naturdenkmal

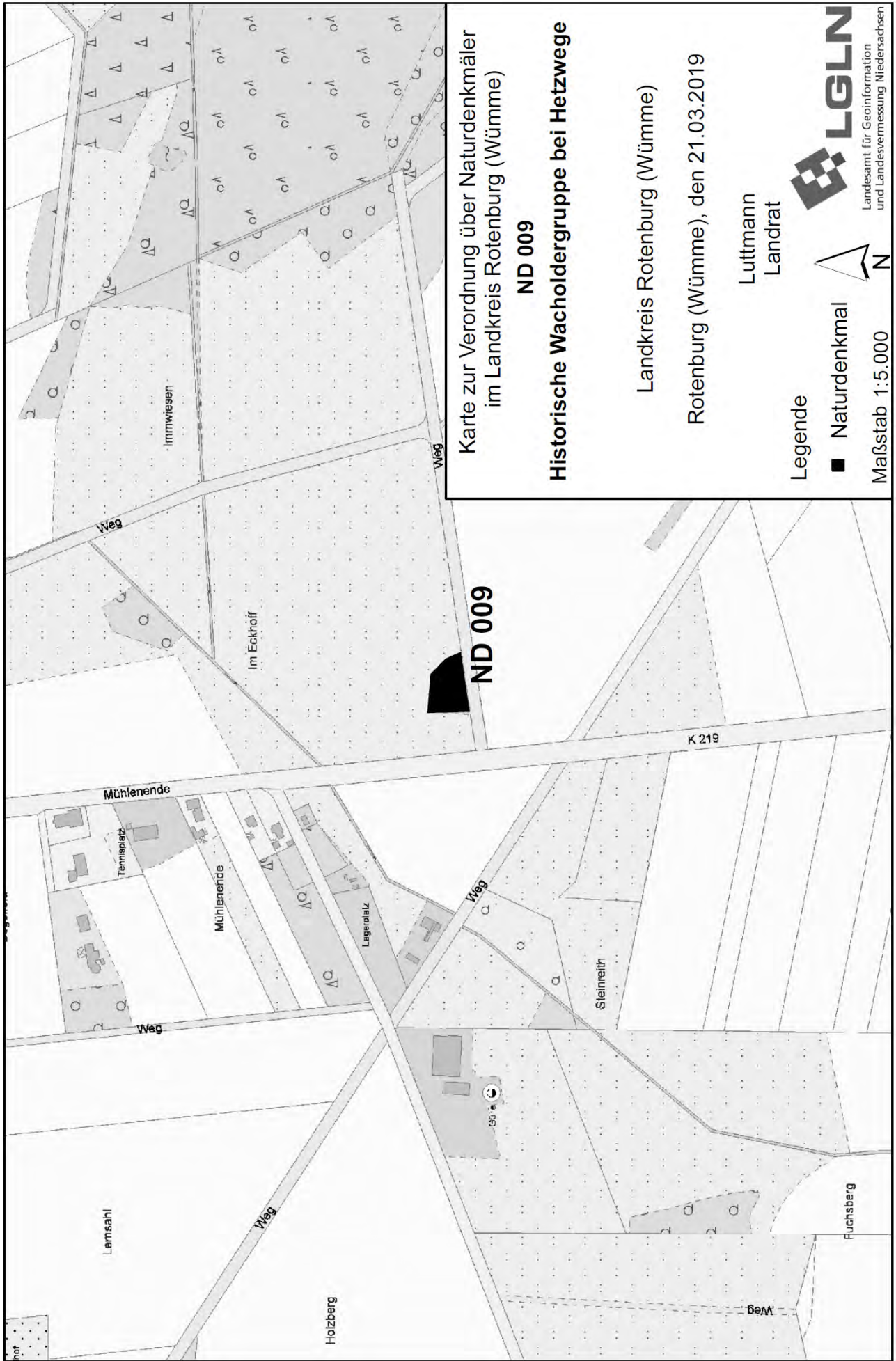
Luttmann
Landrat



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 009

Historische Wacholdergruppe bei Hetzwege

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

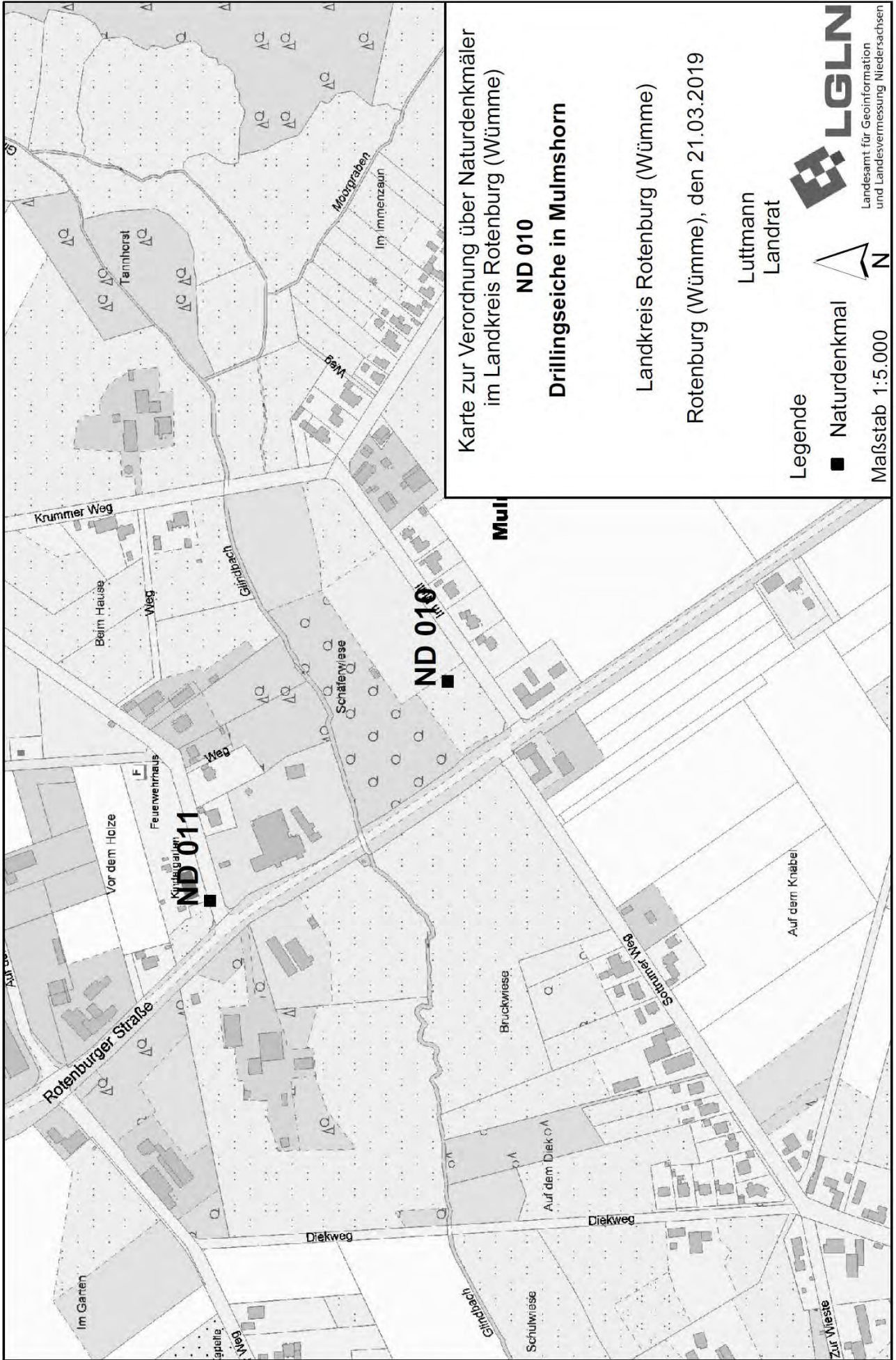
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 010

Drillingseiche in Mulmshorn

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

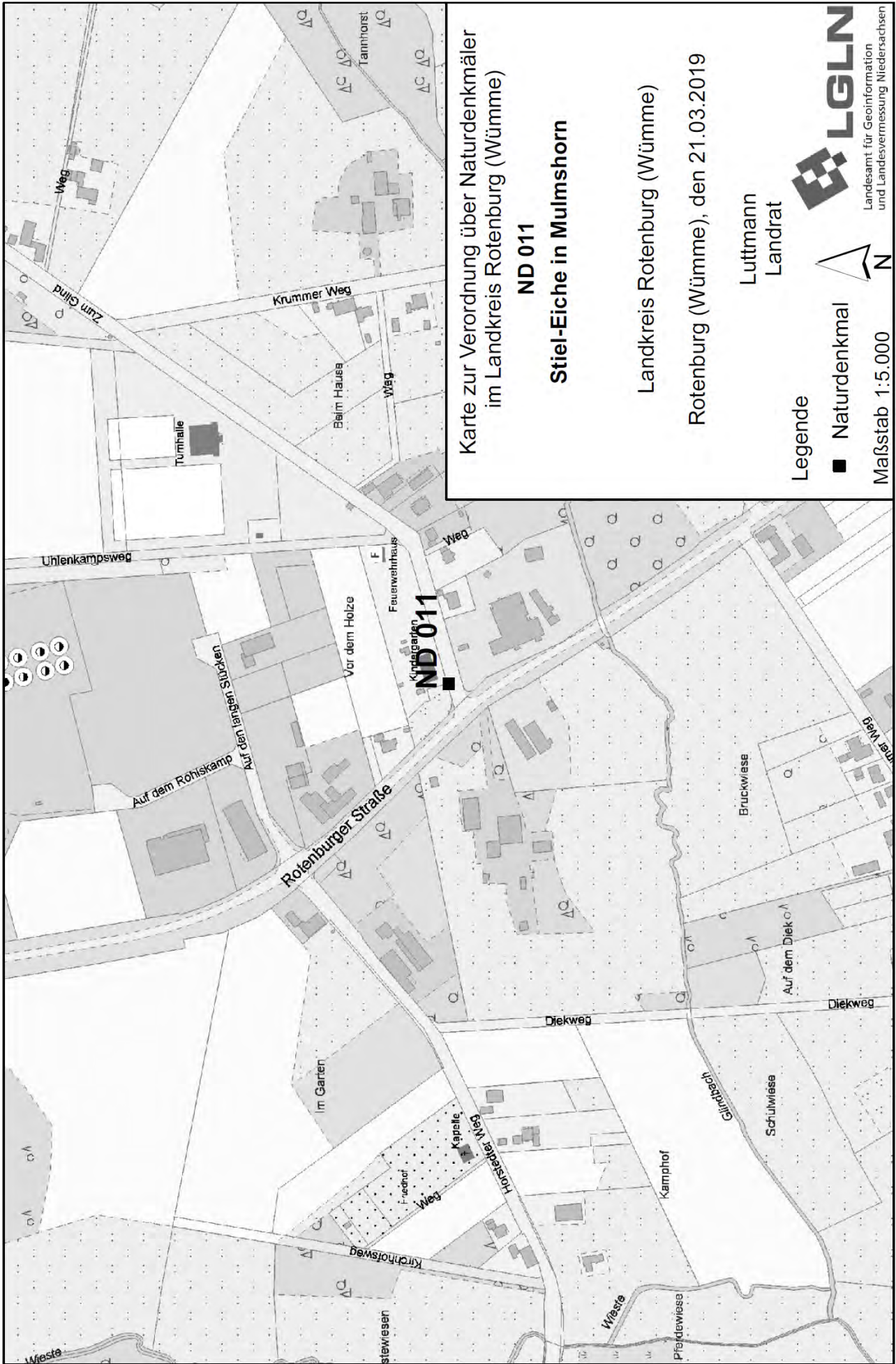
■ Naturdenkmal

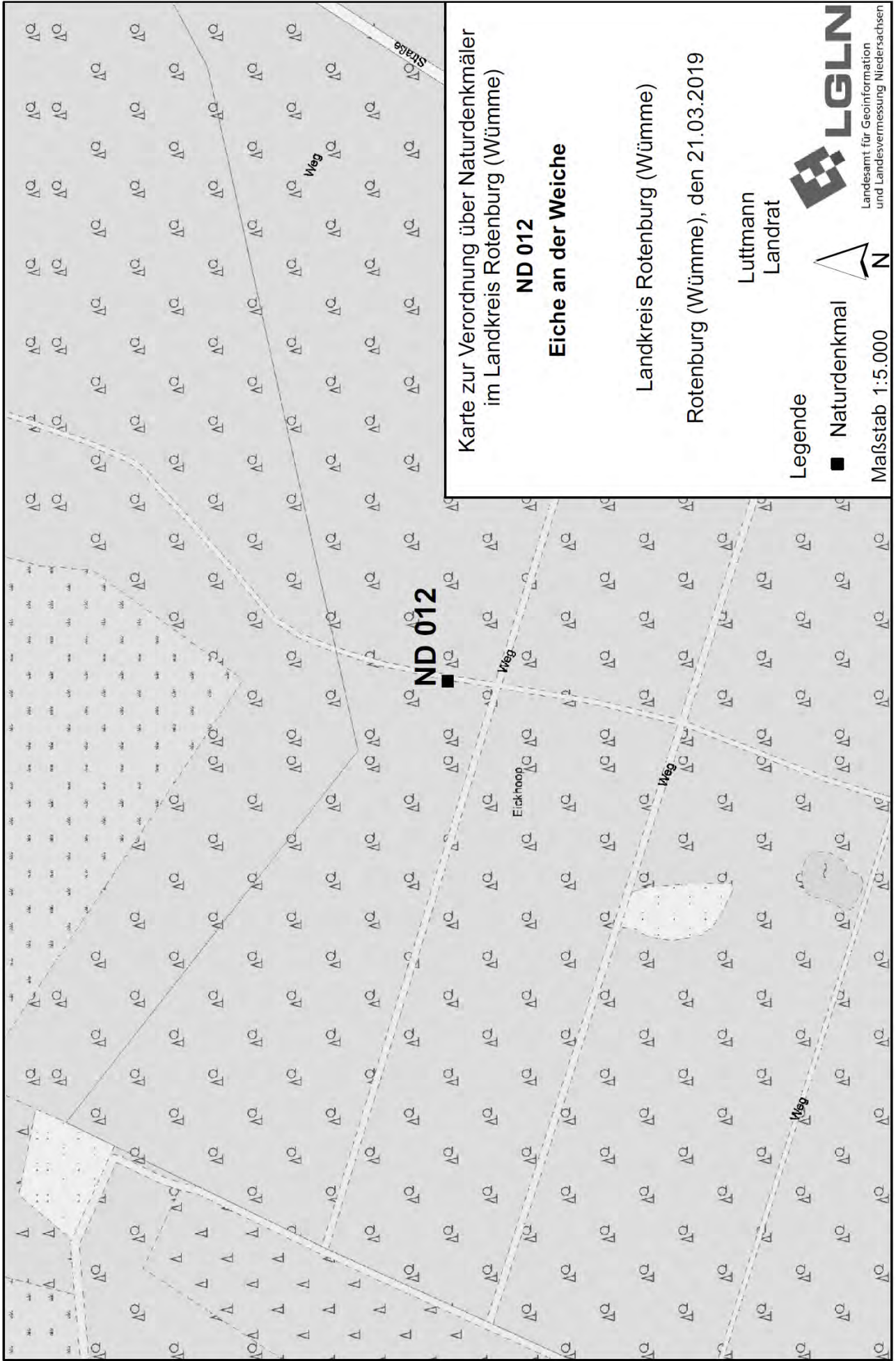


Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 012

Eiche an der Weiche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

■ Naturdenkmal

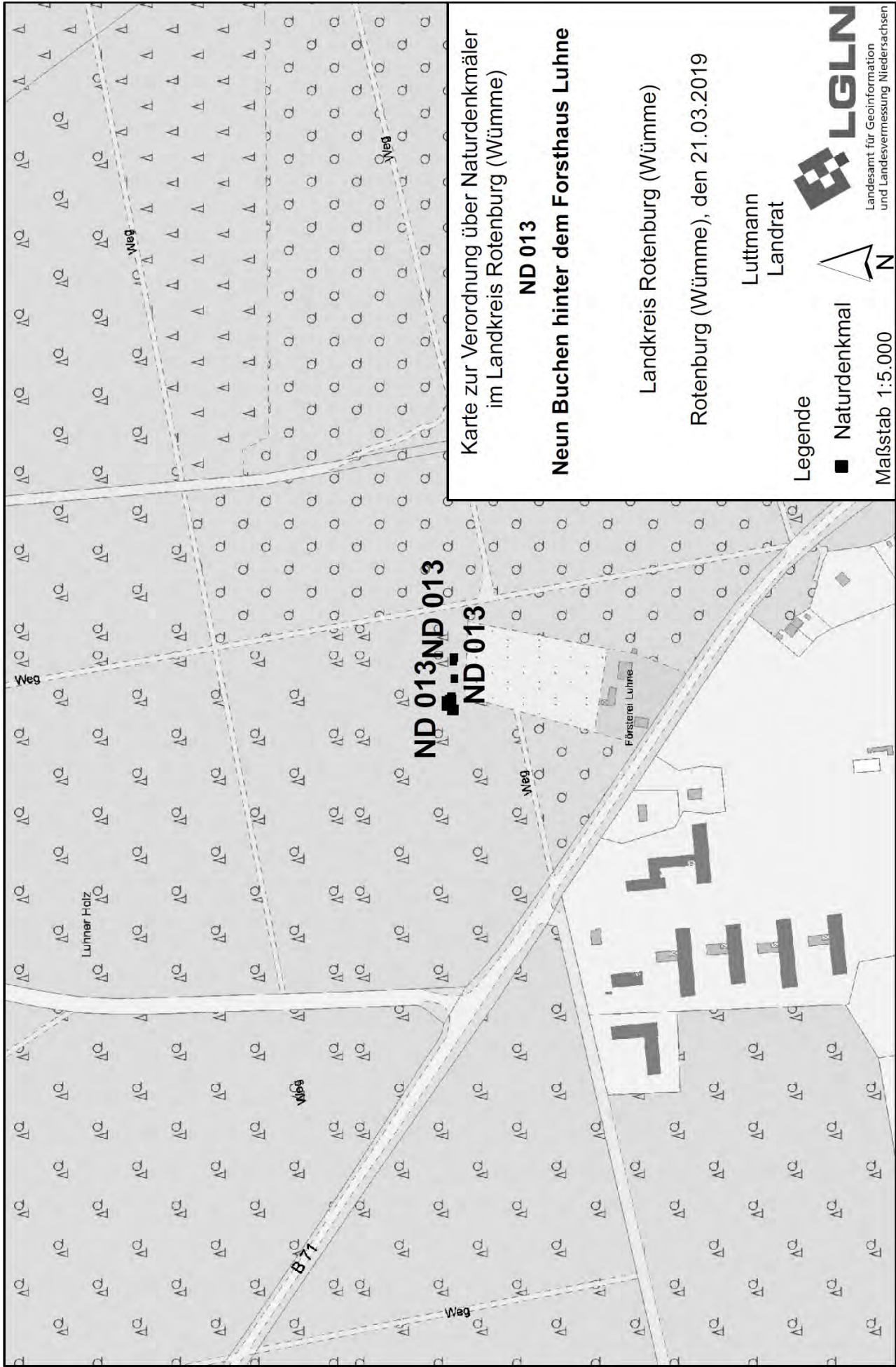


Maßstab 1:5.000



LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 013

Neun Buchen hinter dem Forsthaus Luhne

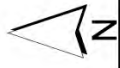
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

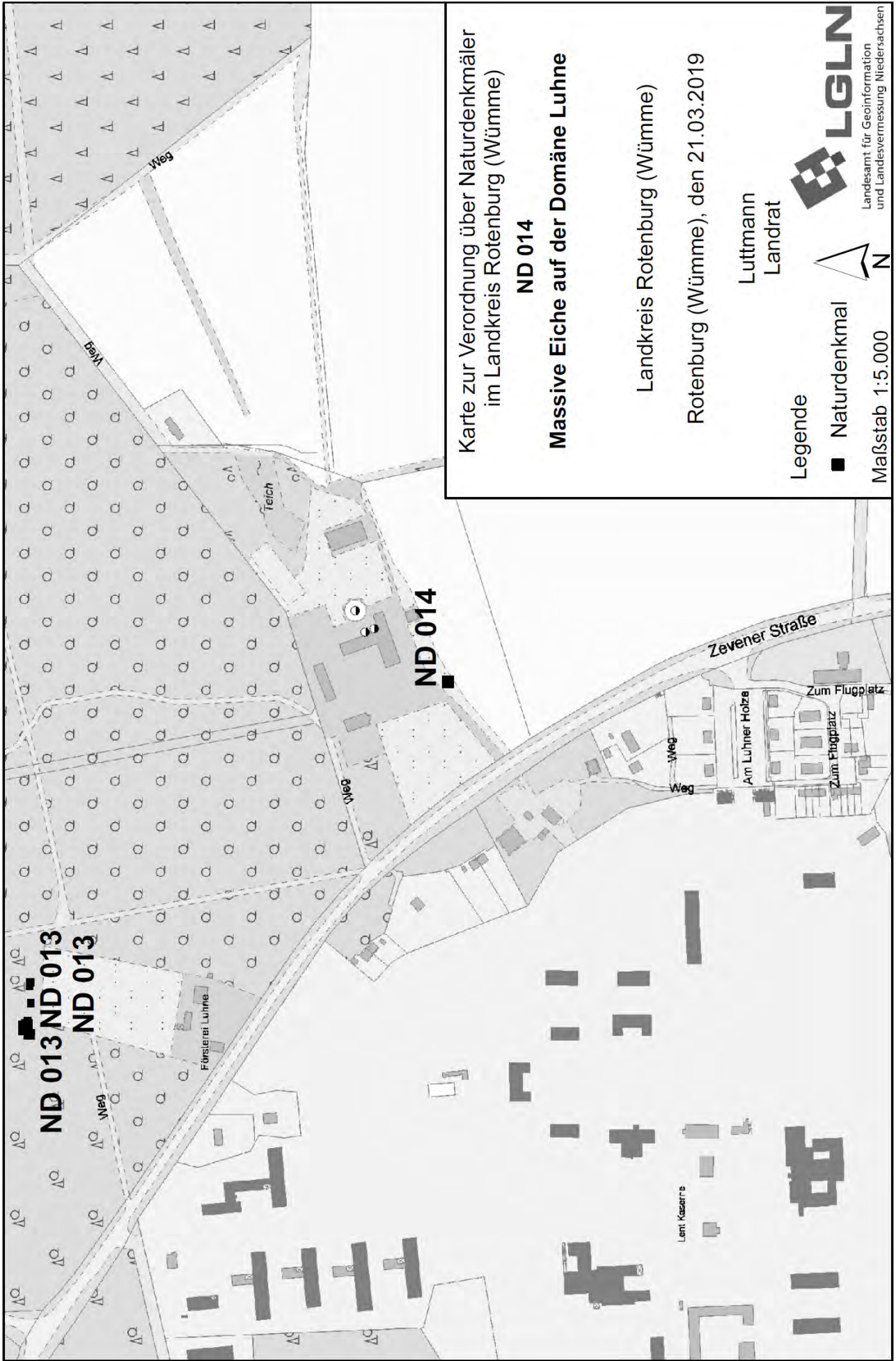
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für GeoInformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 014

Massive Eiche auf der Domäne Luhne

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

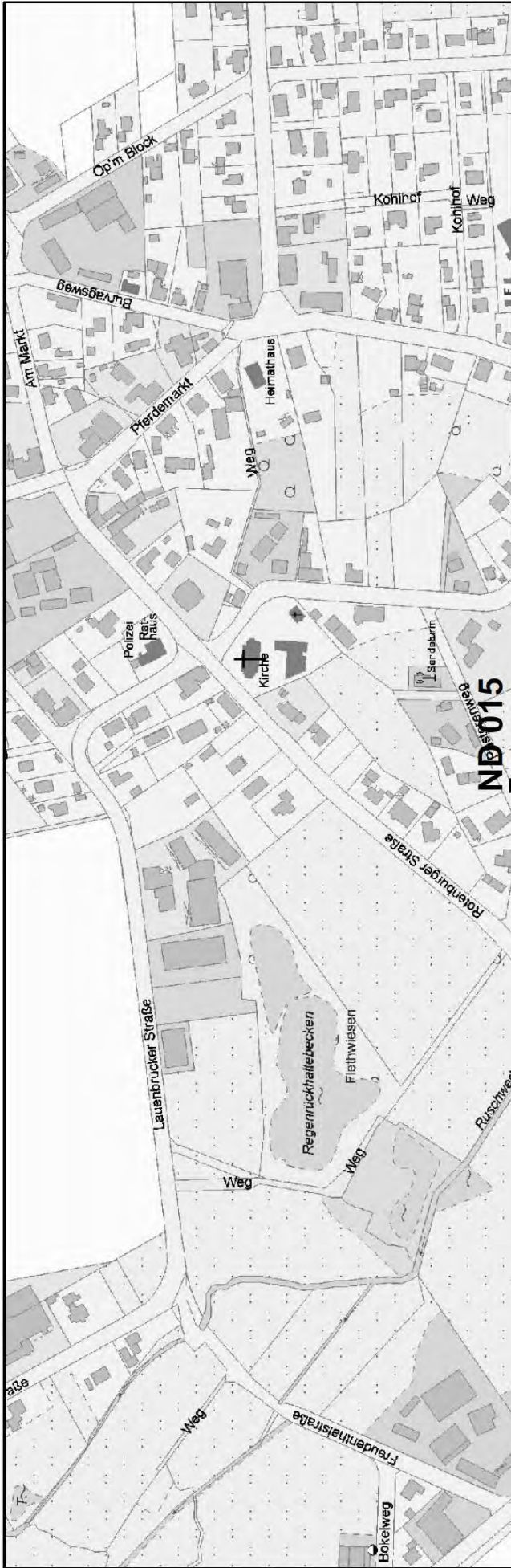
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 015
Friedenseiche in Fintel

Landkreis Rotenburg (Wümme)



Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

- Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000

Luttmann
Landrat

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Endmoräne "Hindenburg-Höhe"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

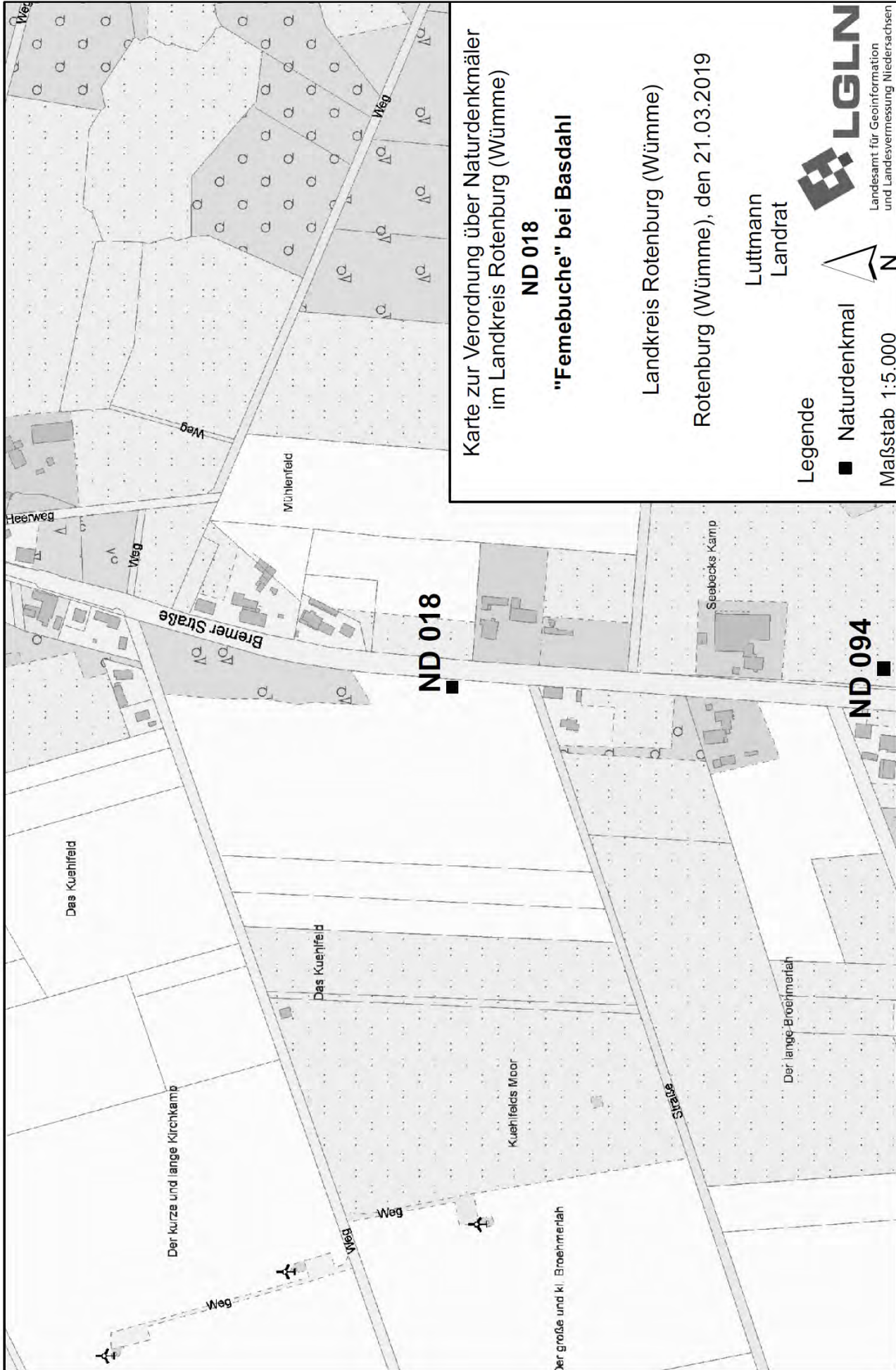
- Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000


Luttmann
Landrat

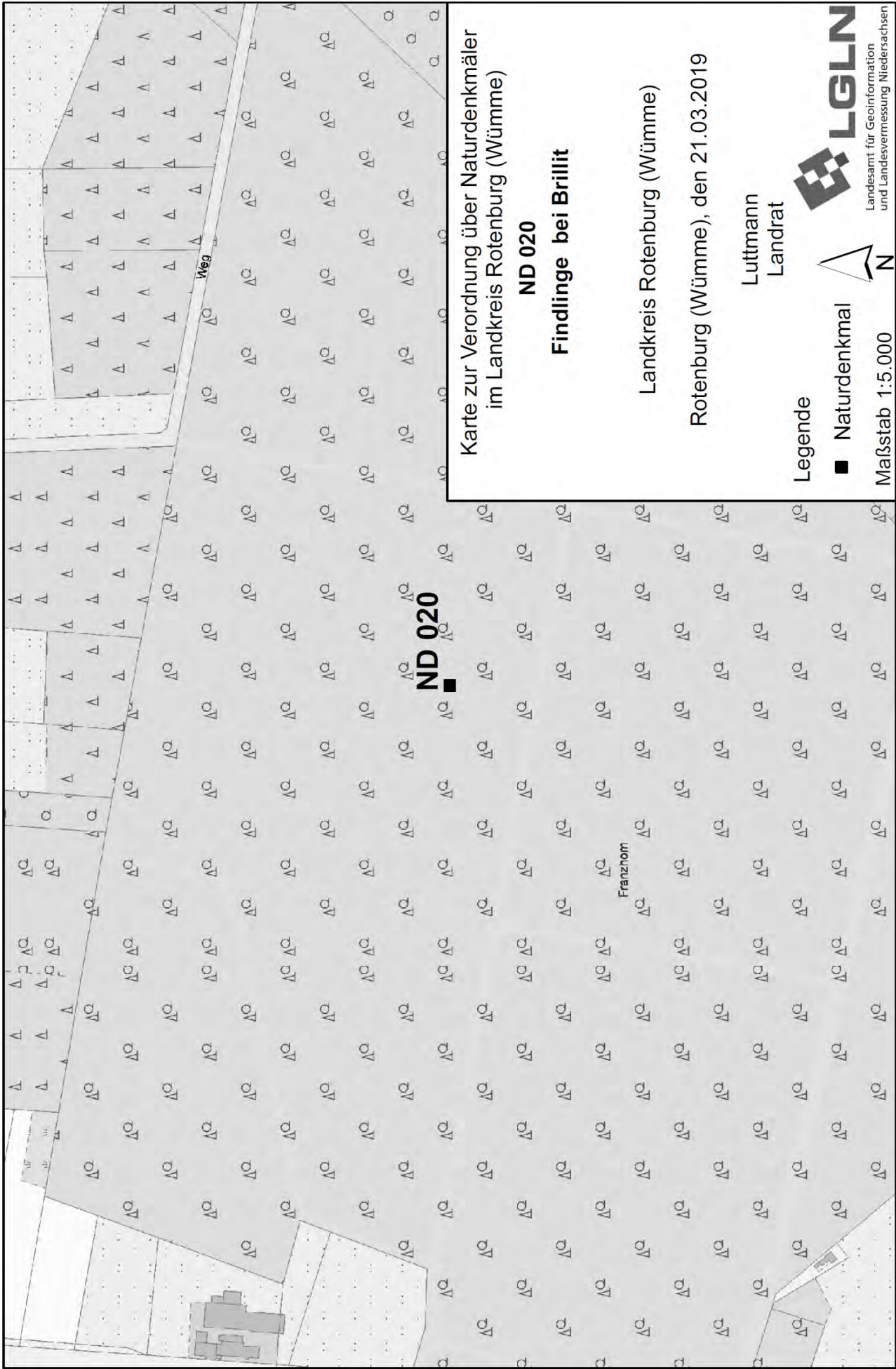
LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
 im Landkreis Rotenburg (Wümme)
ND 018
"Femebuche" bei Basdahl
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019
 Luttmann
 Landrat
 Legende
 ■ Naturdenkmal
 Maßstab 1:5.000

 N

 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 020

Findlinge bei Brillit

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

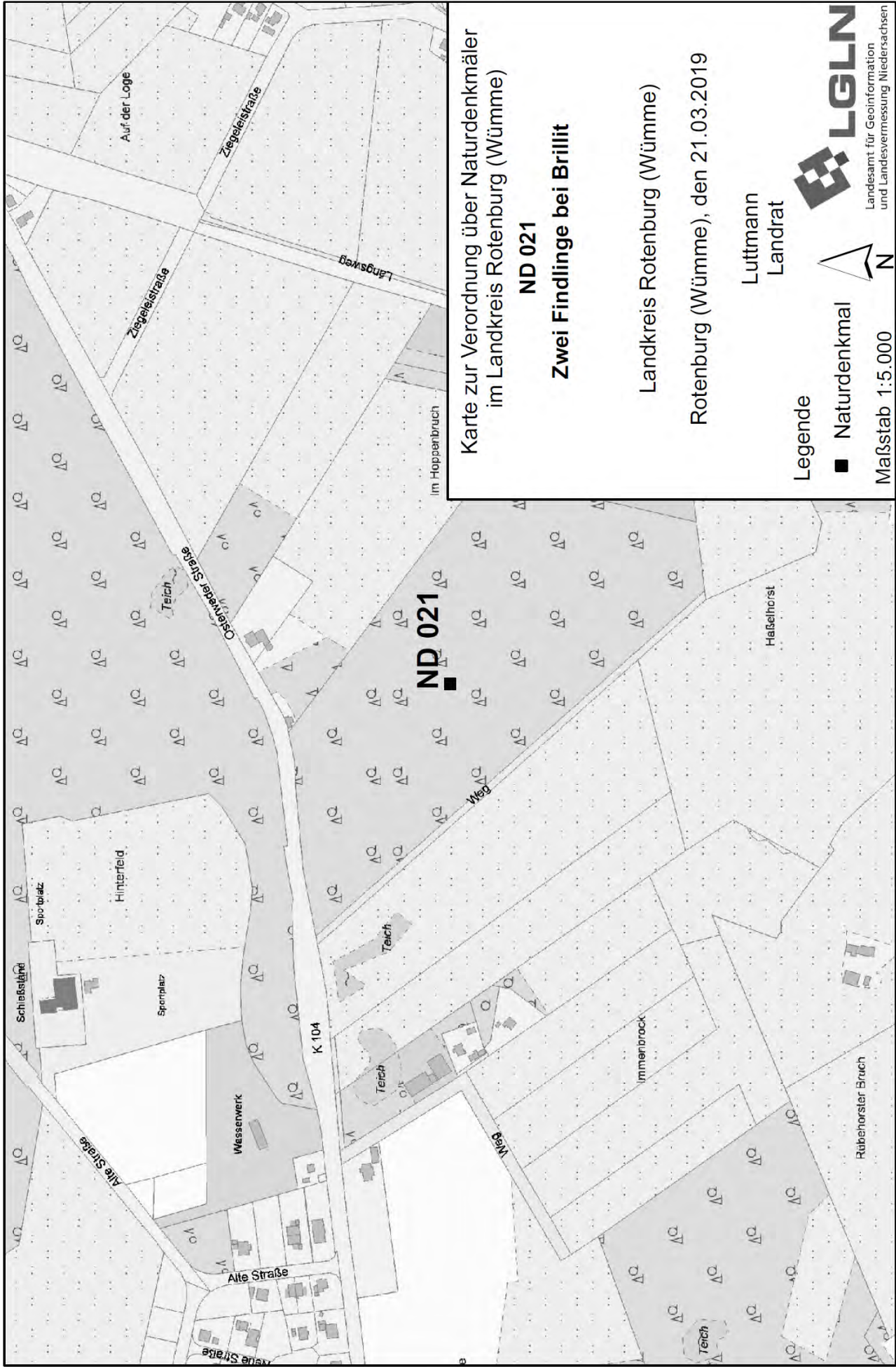
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 021

Zwei Findlinge bei Brillit

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

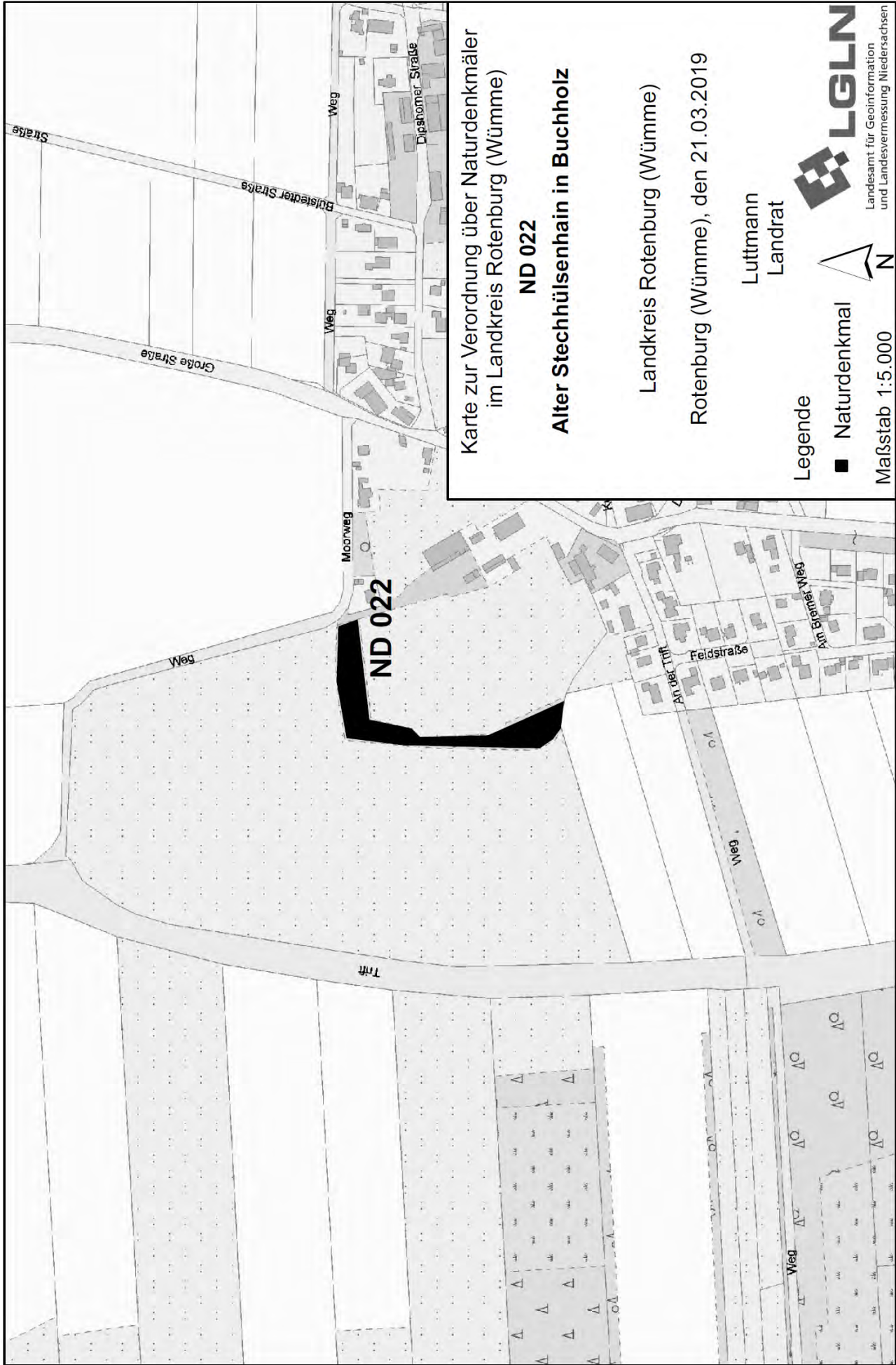
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 022

Alter Stechhülshain in Buchholz

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

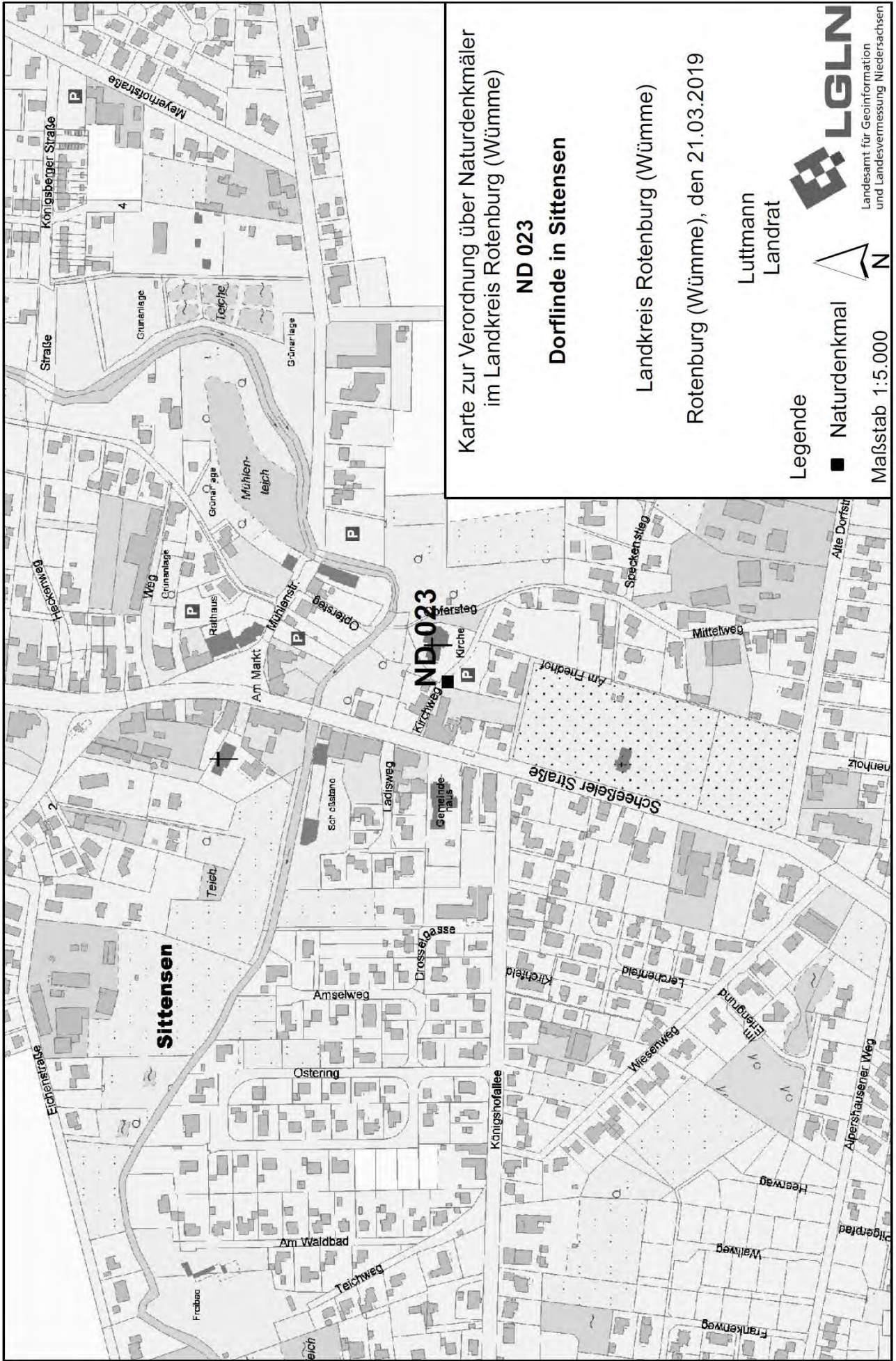
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 023

Dorflinde in Sittensen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

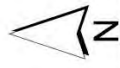
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

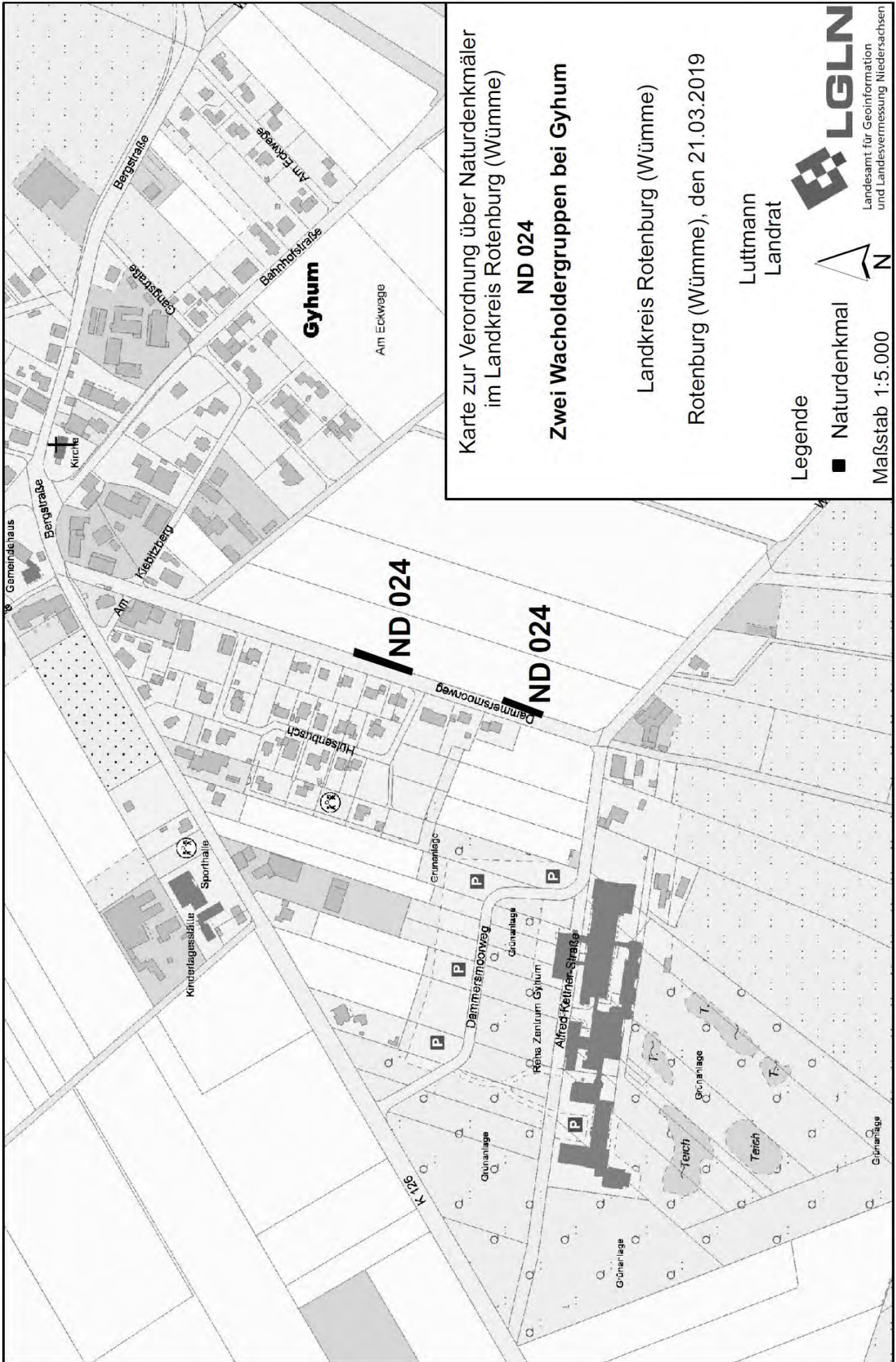
■ Naturdenkmal

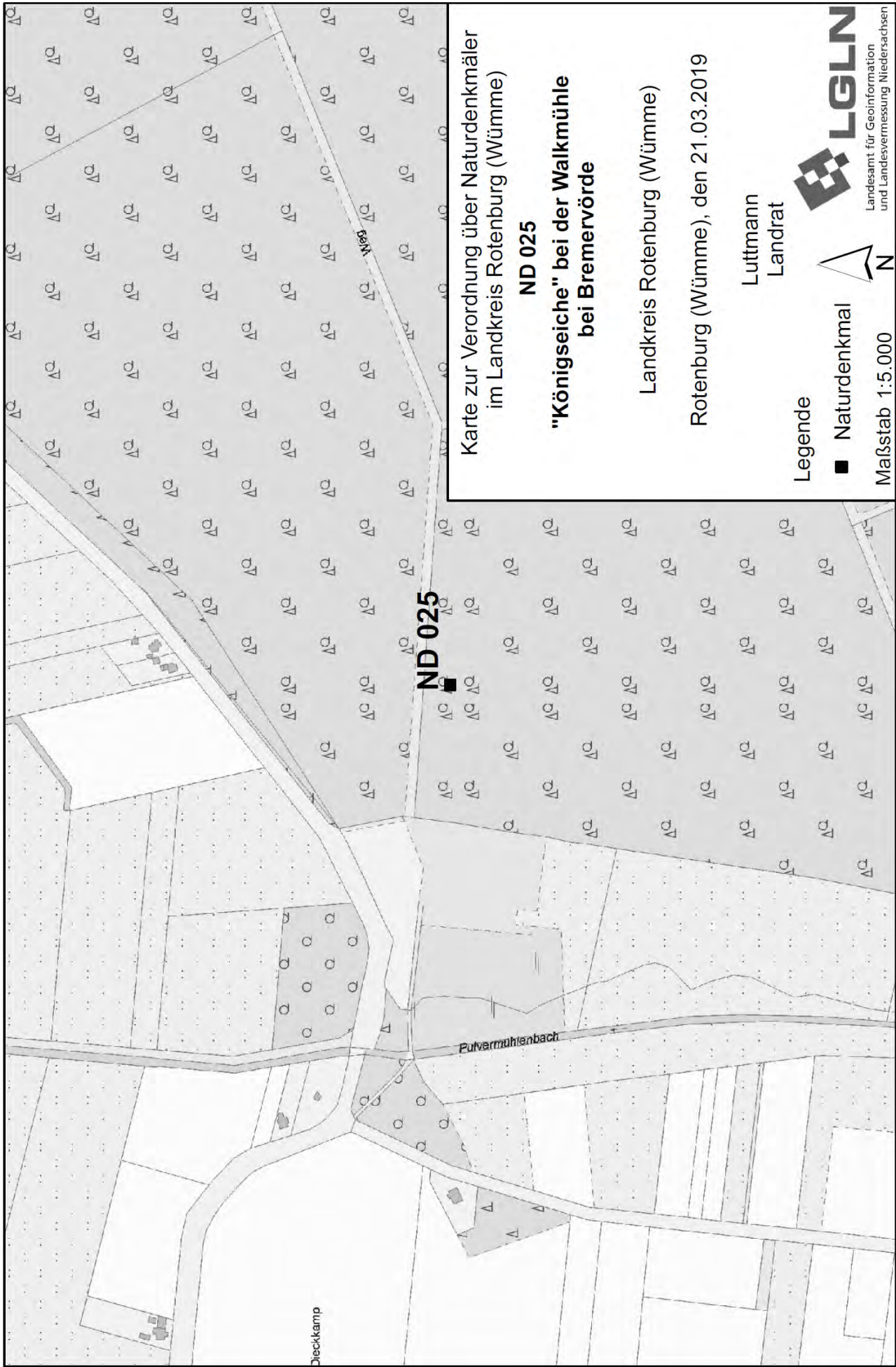
Maßstab 1:5.000

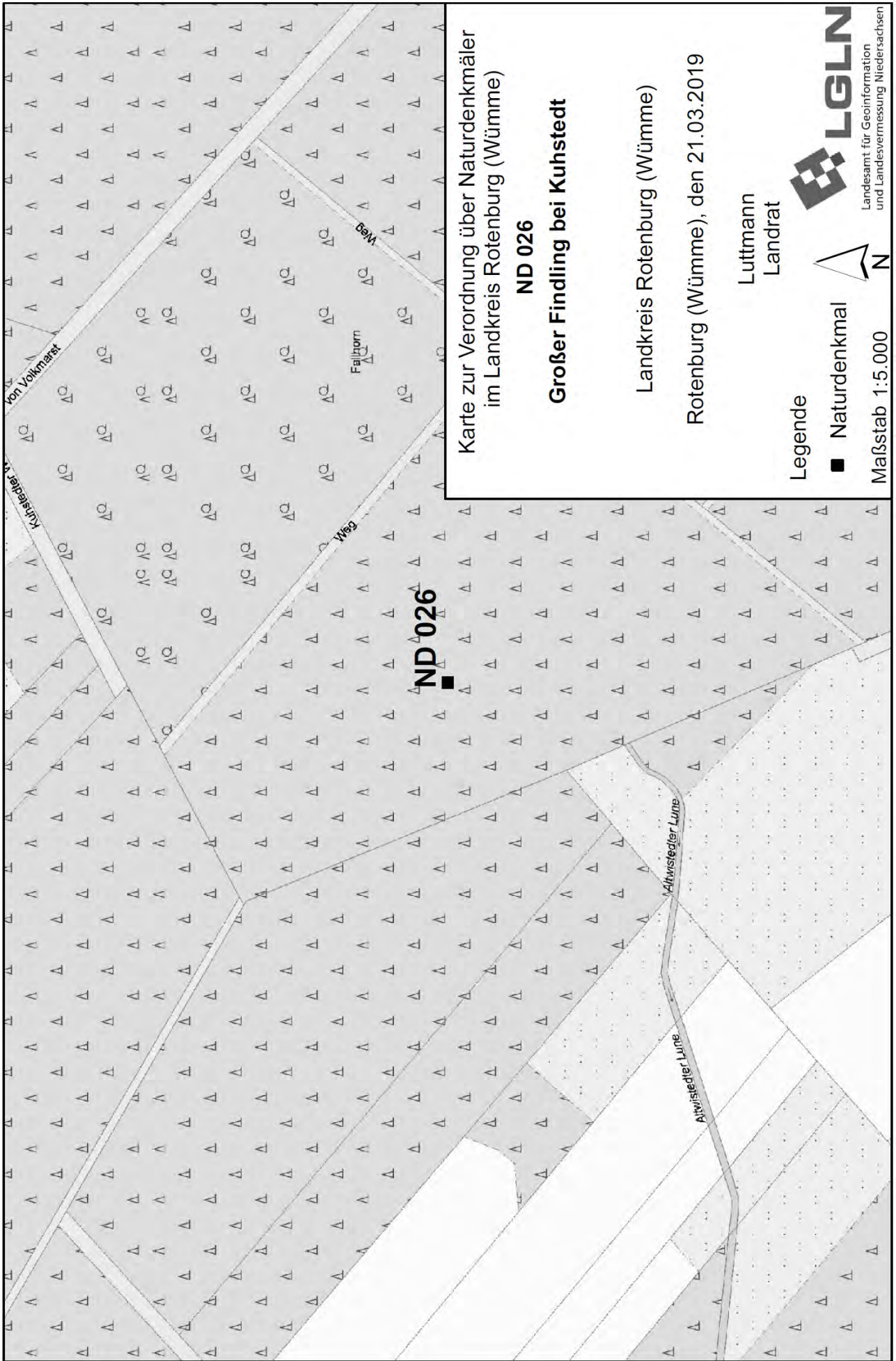
Luttmann
Landrat



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen







Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 026

Großer Findling bei Kuhstedt

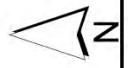
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

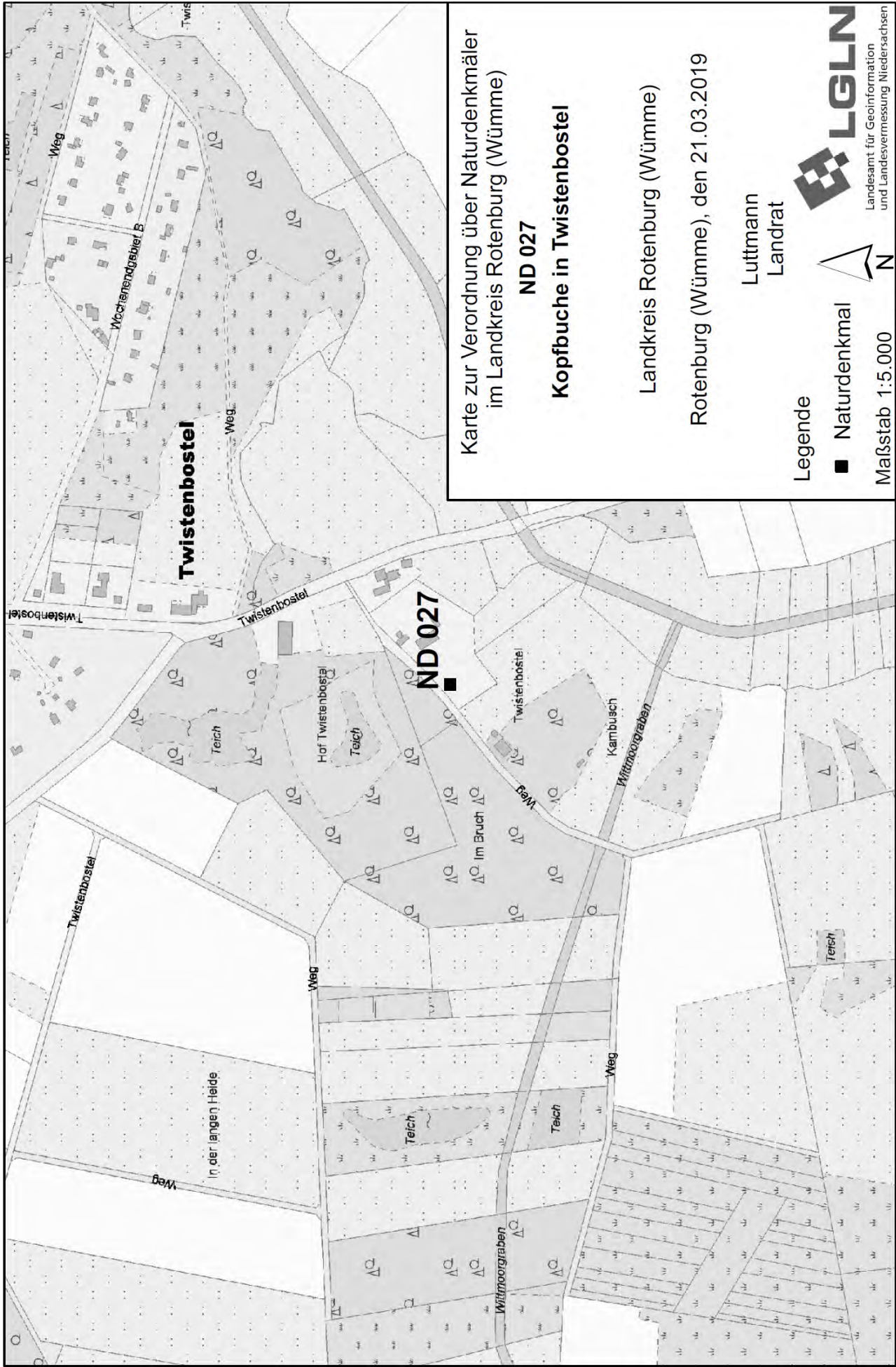
Luttmann
Landrat

Legende

■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 027

Kopfbuche in Twistenbostal

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

■ Naturdenkmal

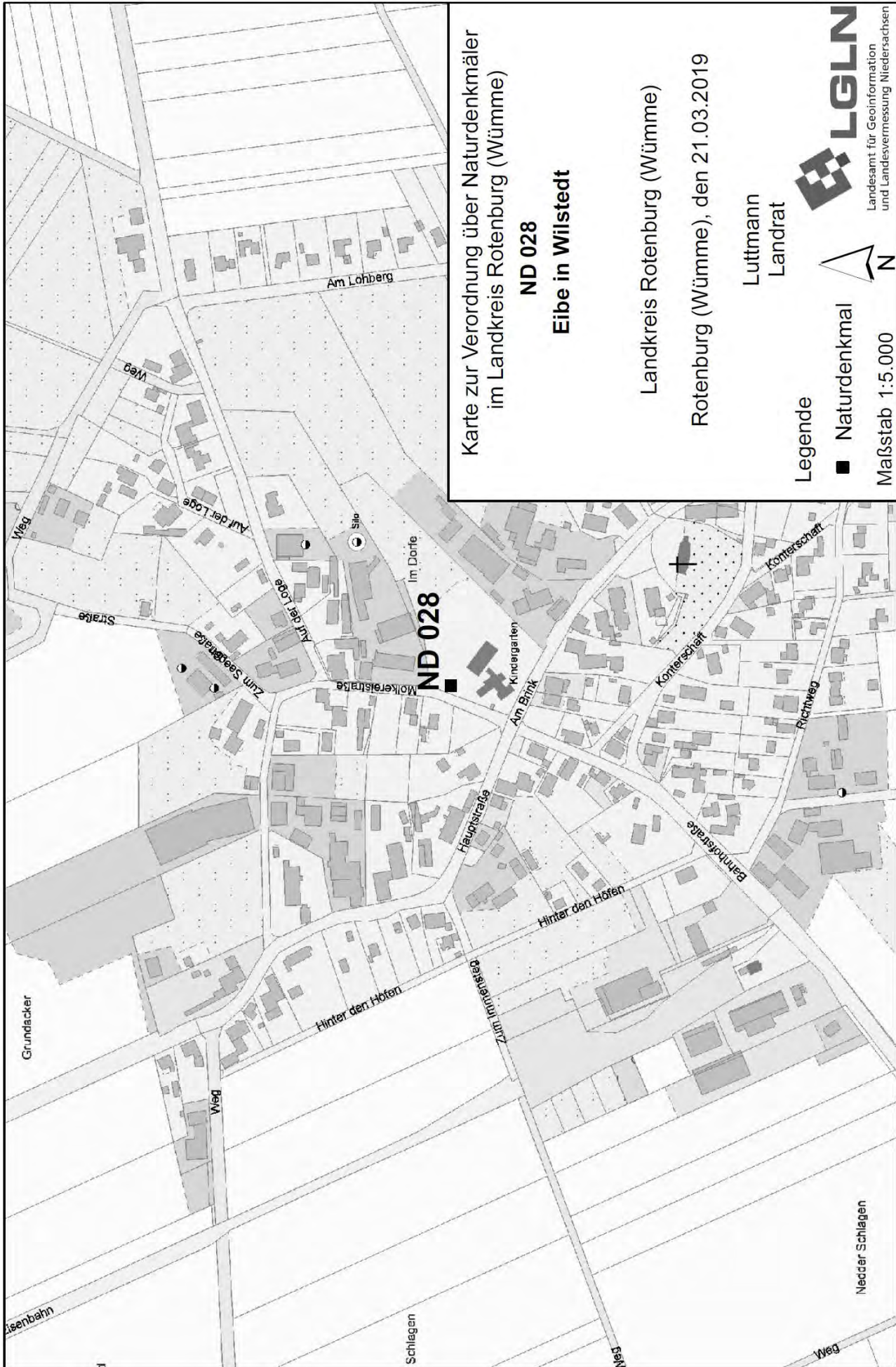
Luttmann
Landrat



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 028

Eibe in Wilstedt

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

■ Naturdenkmal

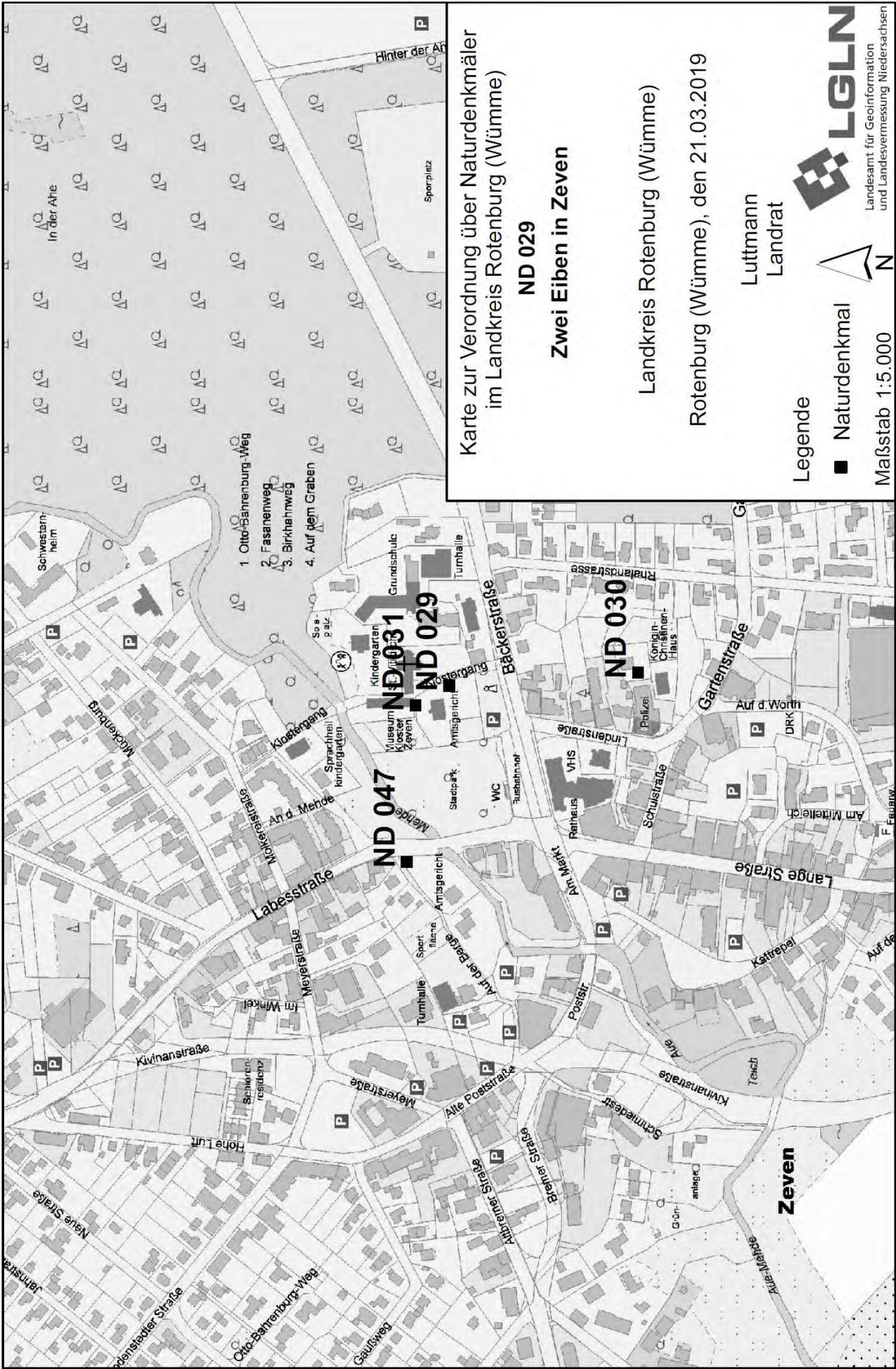


Luttmann
Landrat



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 029

Zwei Eiben in Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

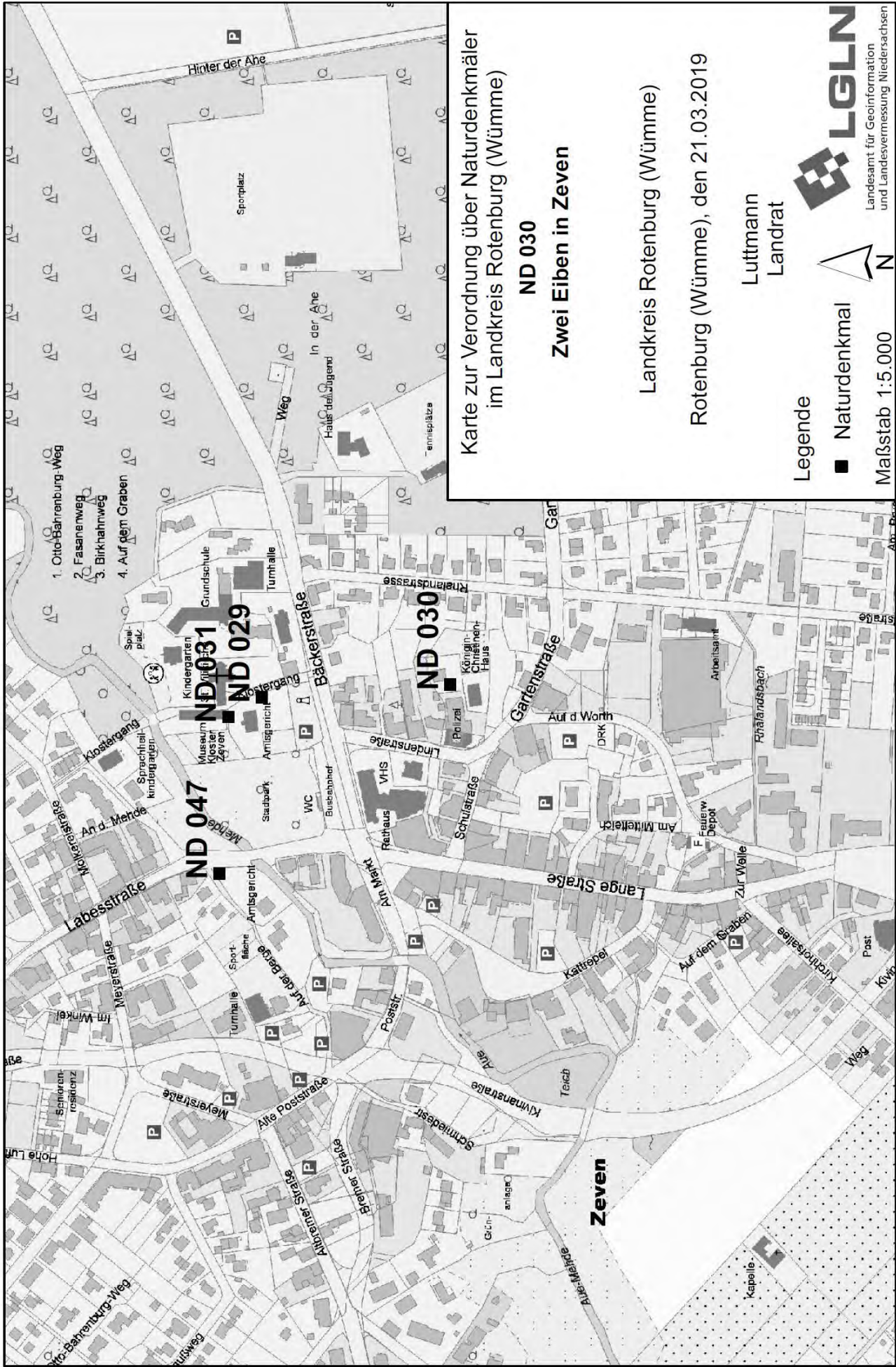
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 030

Zwei Eiben in Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)

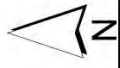
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

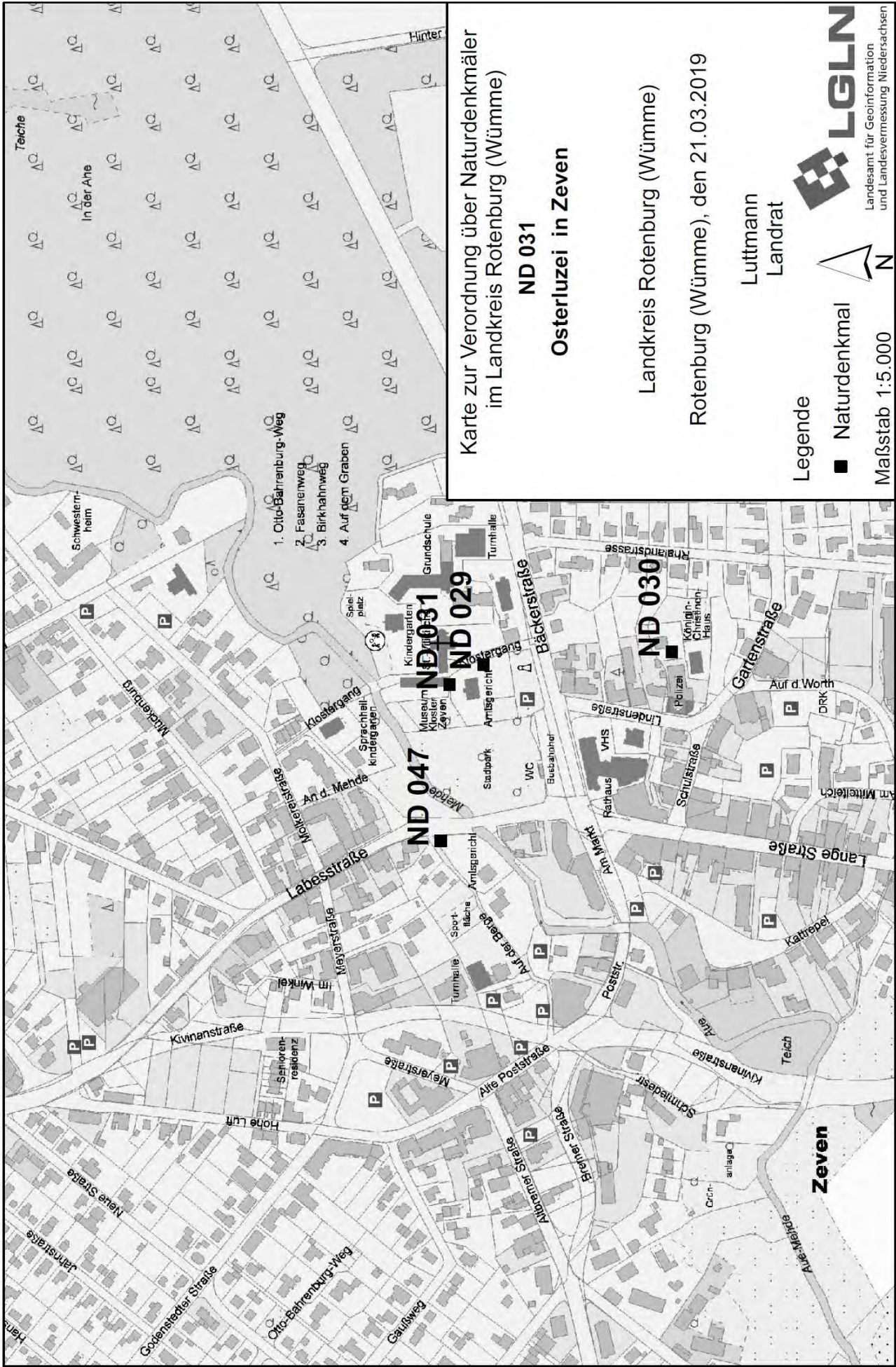
Legende

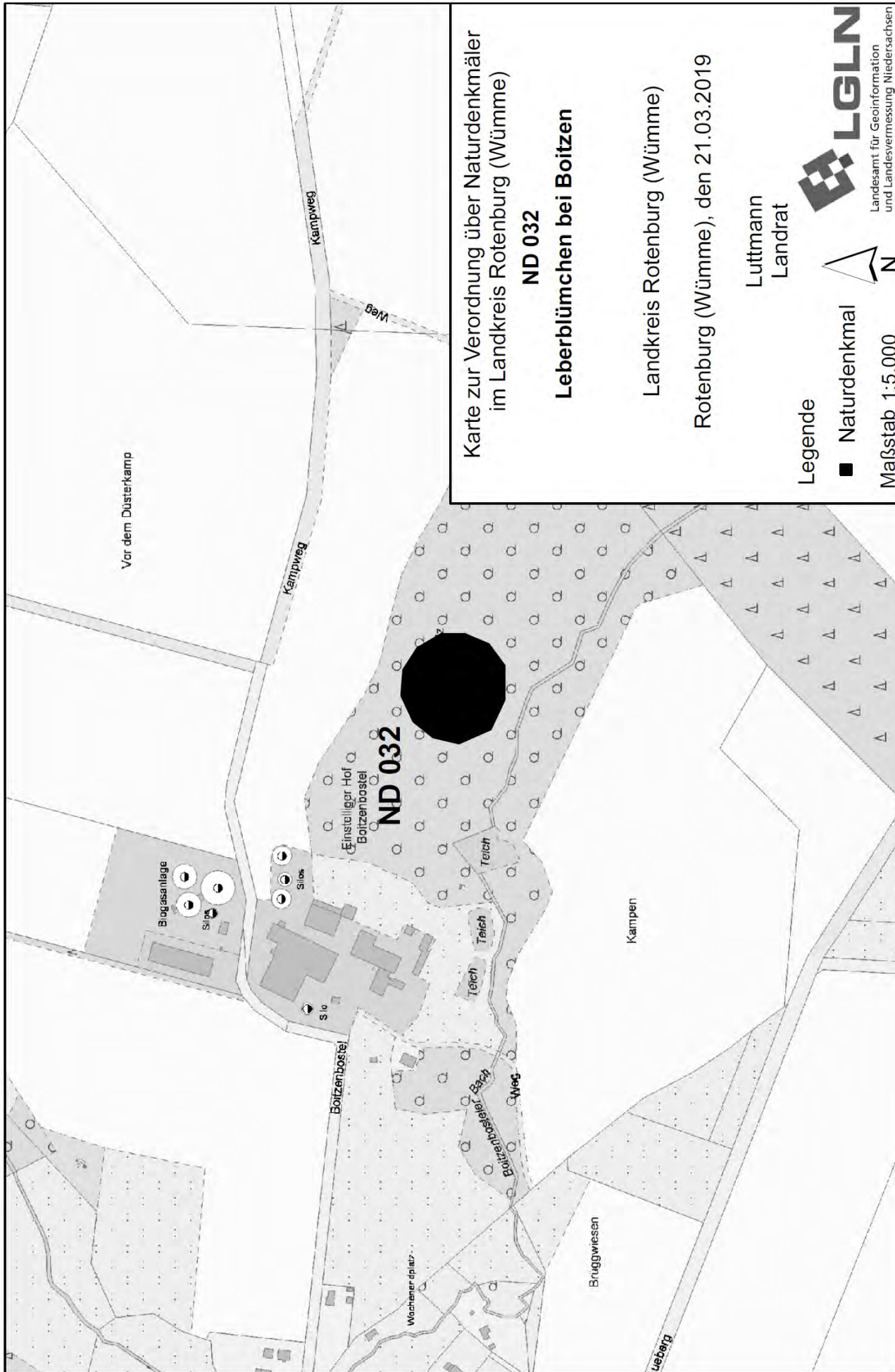
■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 032

Leberblümchen bei Boitzen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

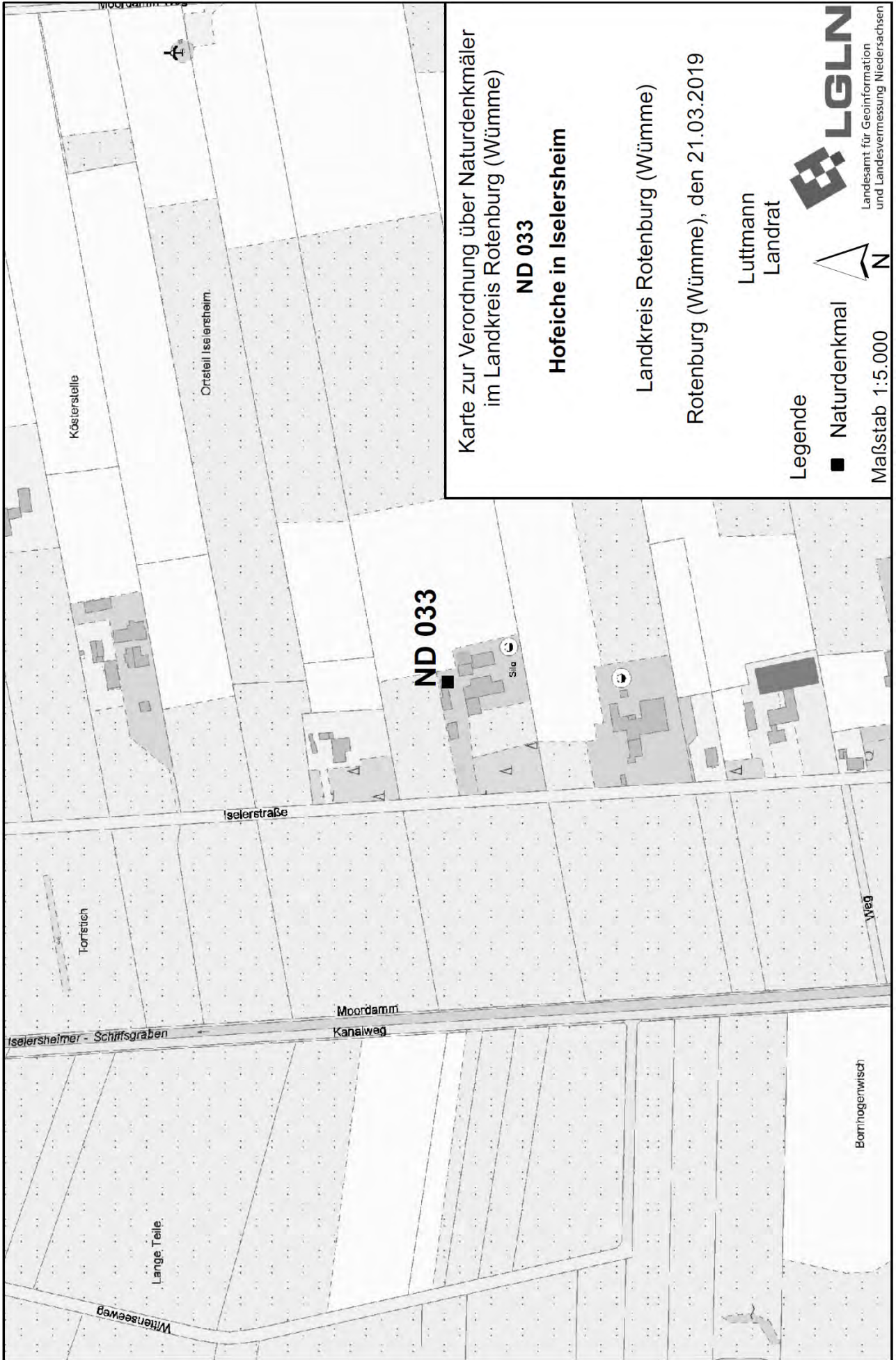
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 033

Hofeiche in Iselersheim

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

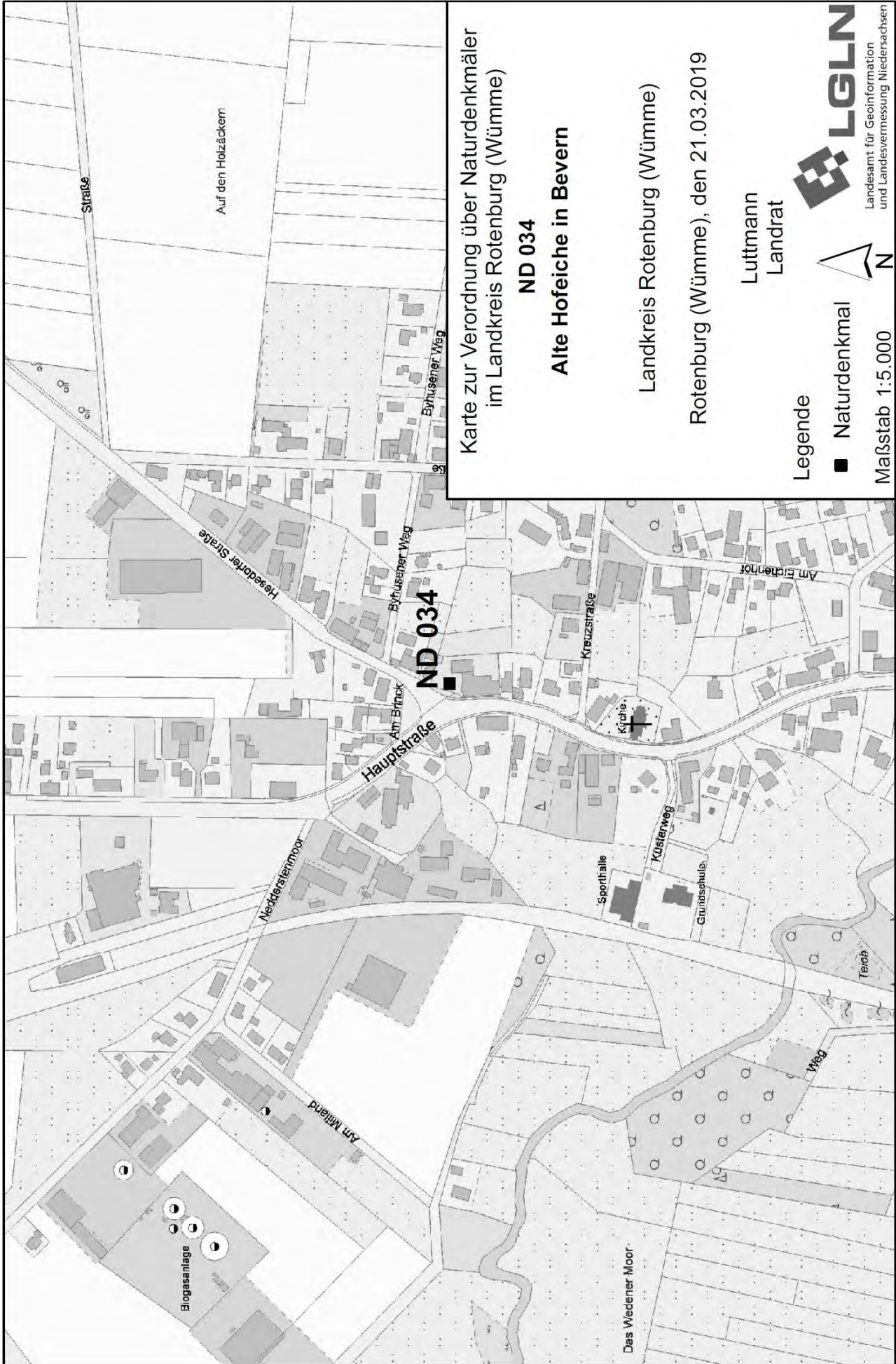
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 034

Alte Hofeiche in Bevern

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

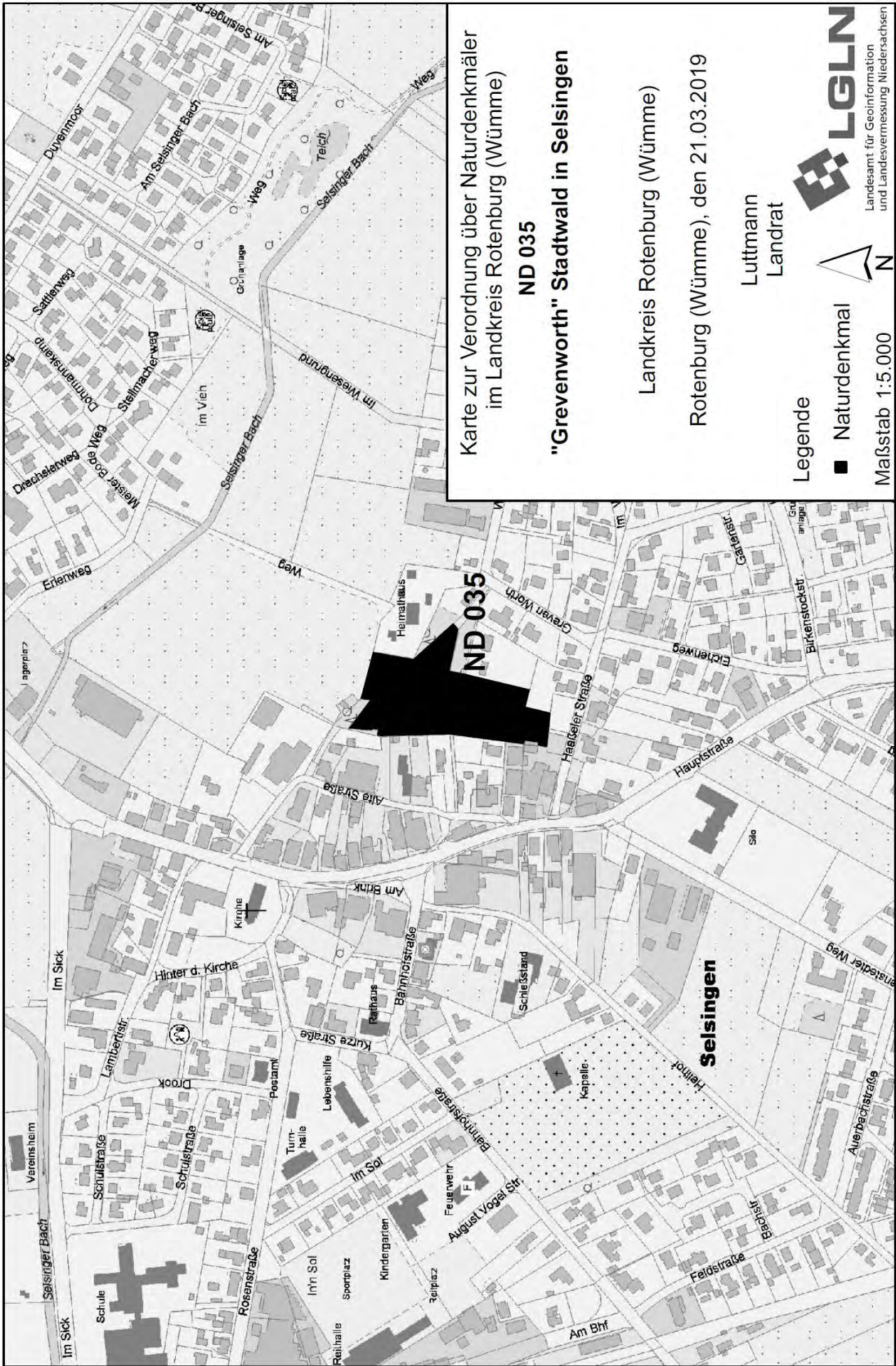
■ Naturdenkmal

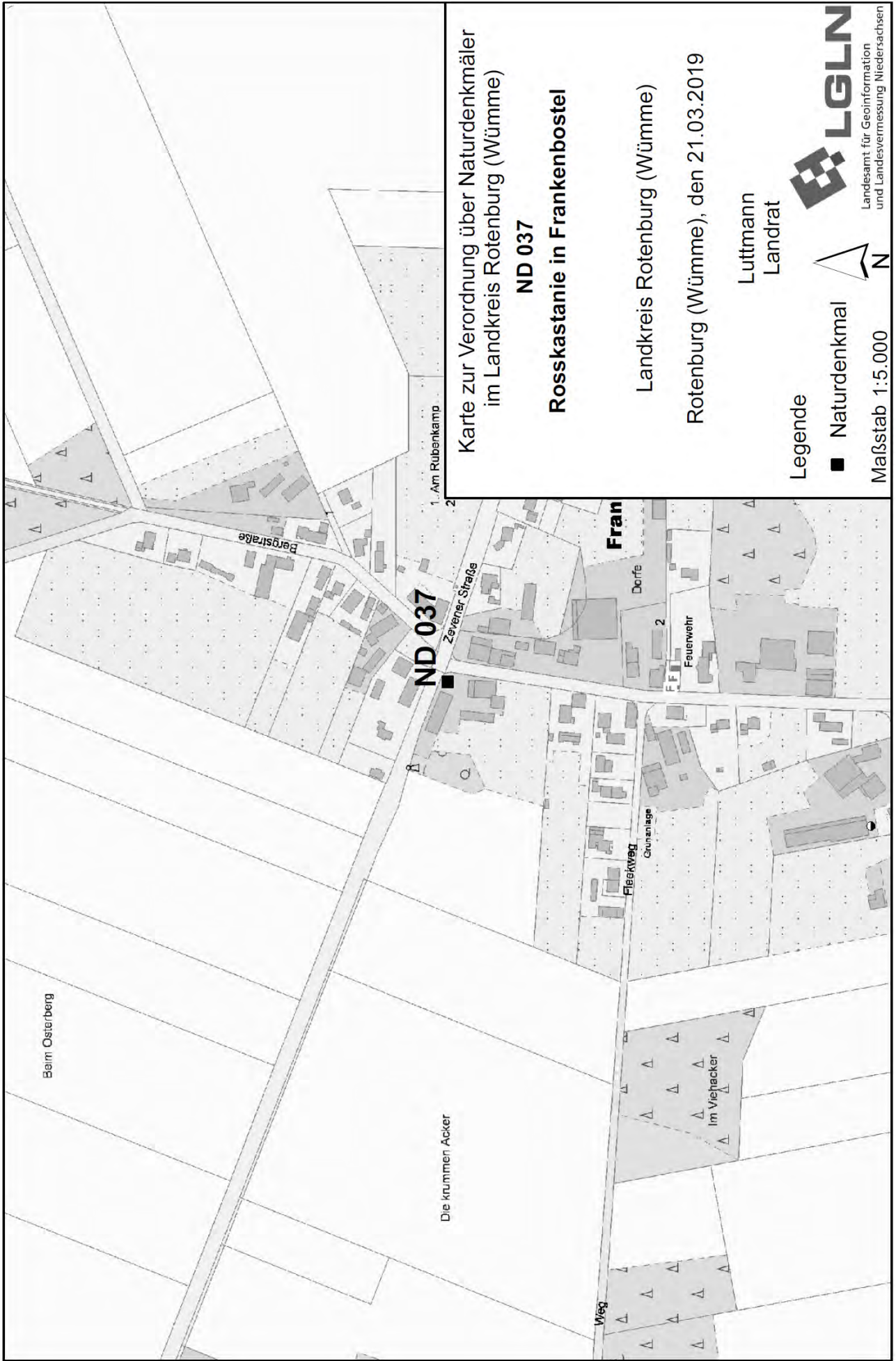
Maßstab 1:5.000

Luttmann
Landrat



Landesamt für GeoInformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 037

Roskastanie in Frankenbostel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

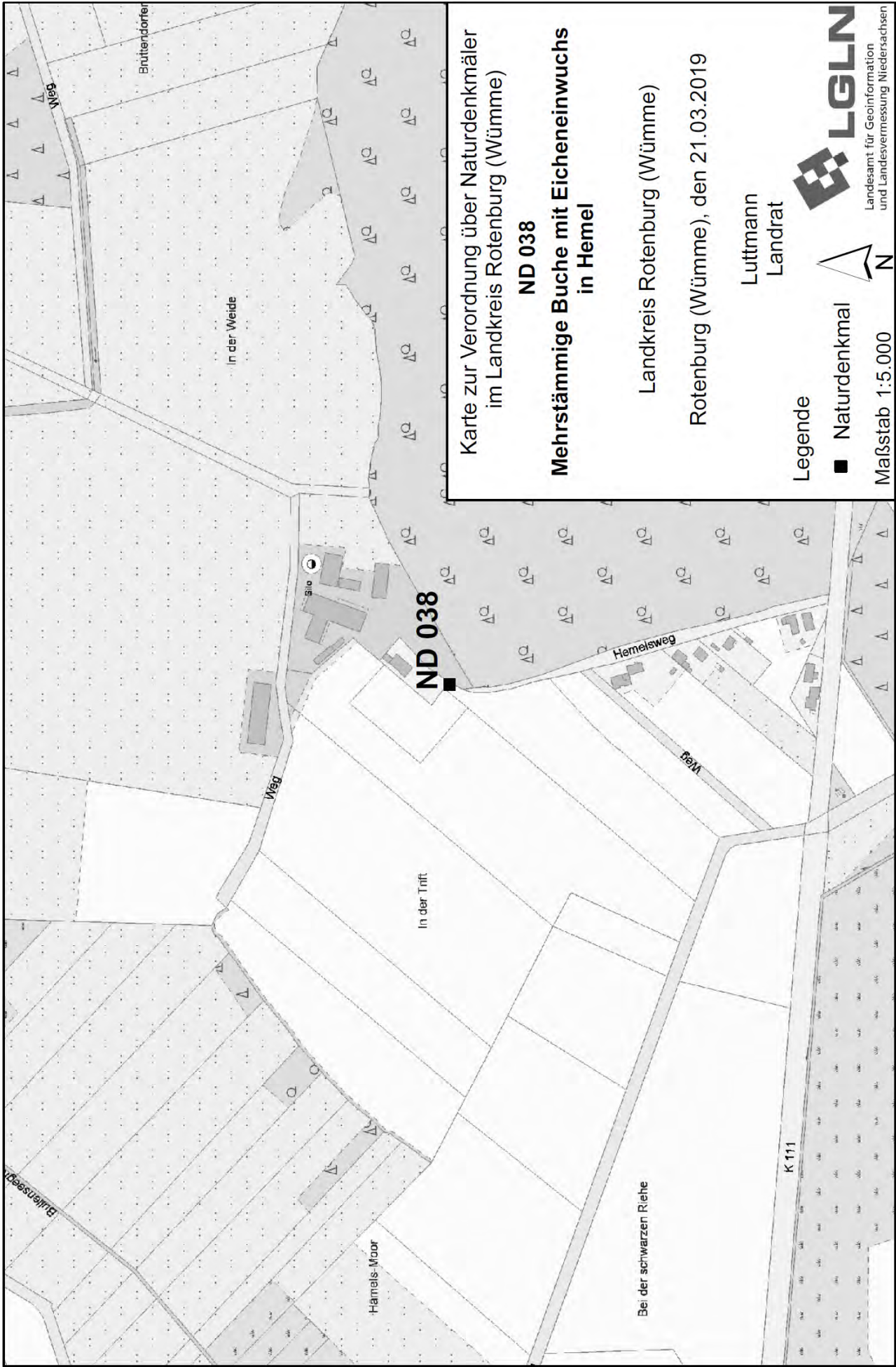
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 038

**Mehrstämmige Buche mit Eicheneinwuchs
in Hemel**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

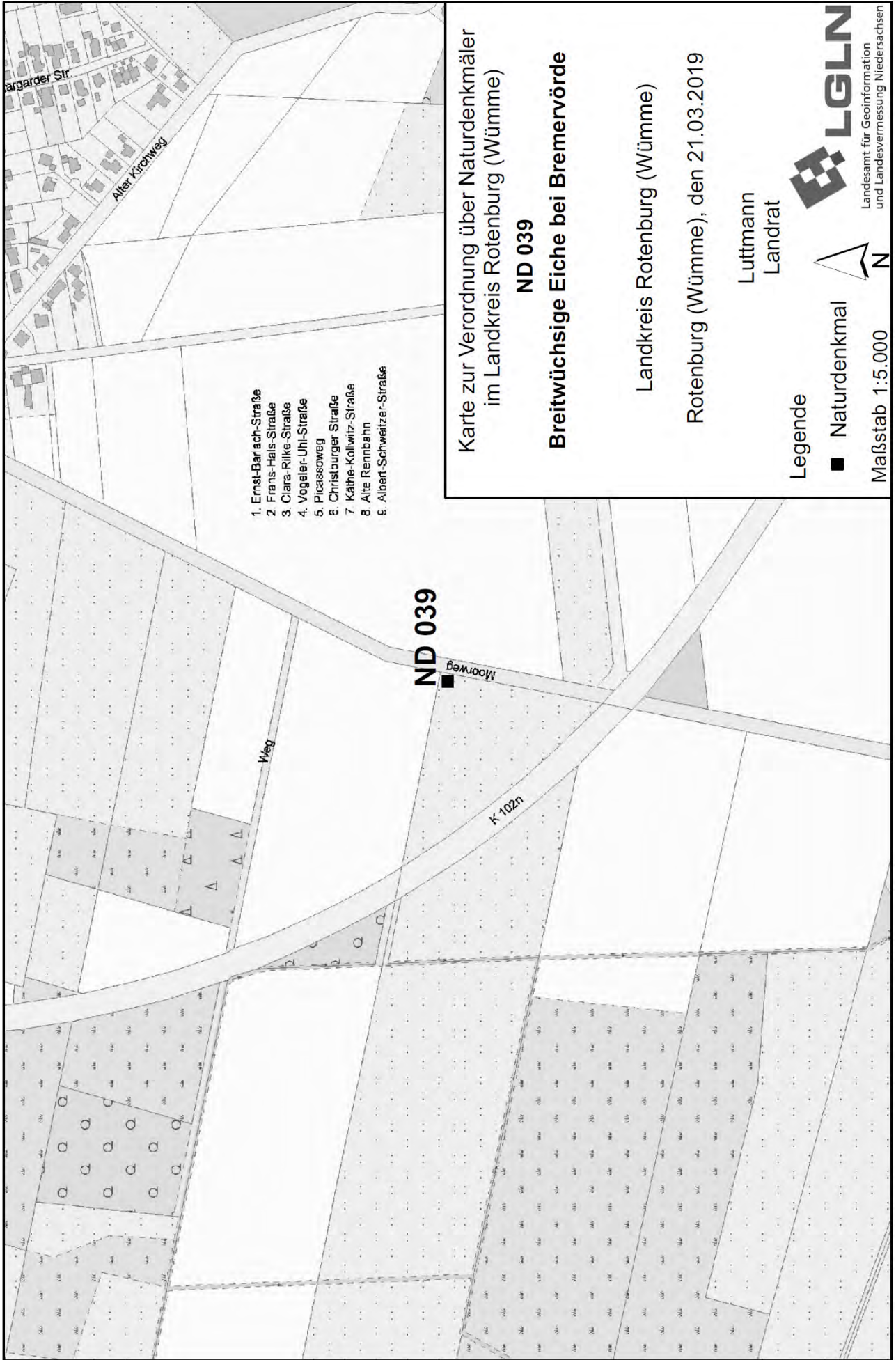
■ Naturdenkmal

Luttmann
Landrat



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 039

Breitwüchsige Eiche bei Bremervörde

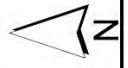
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

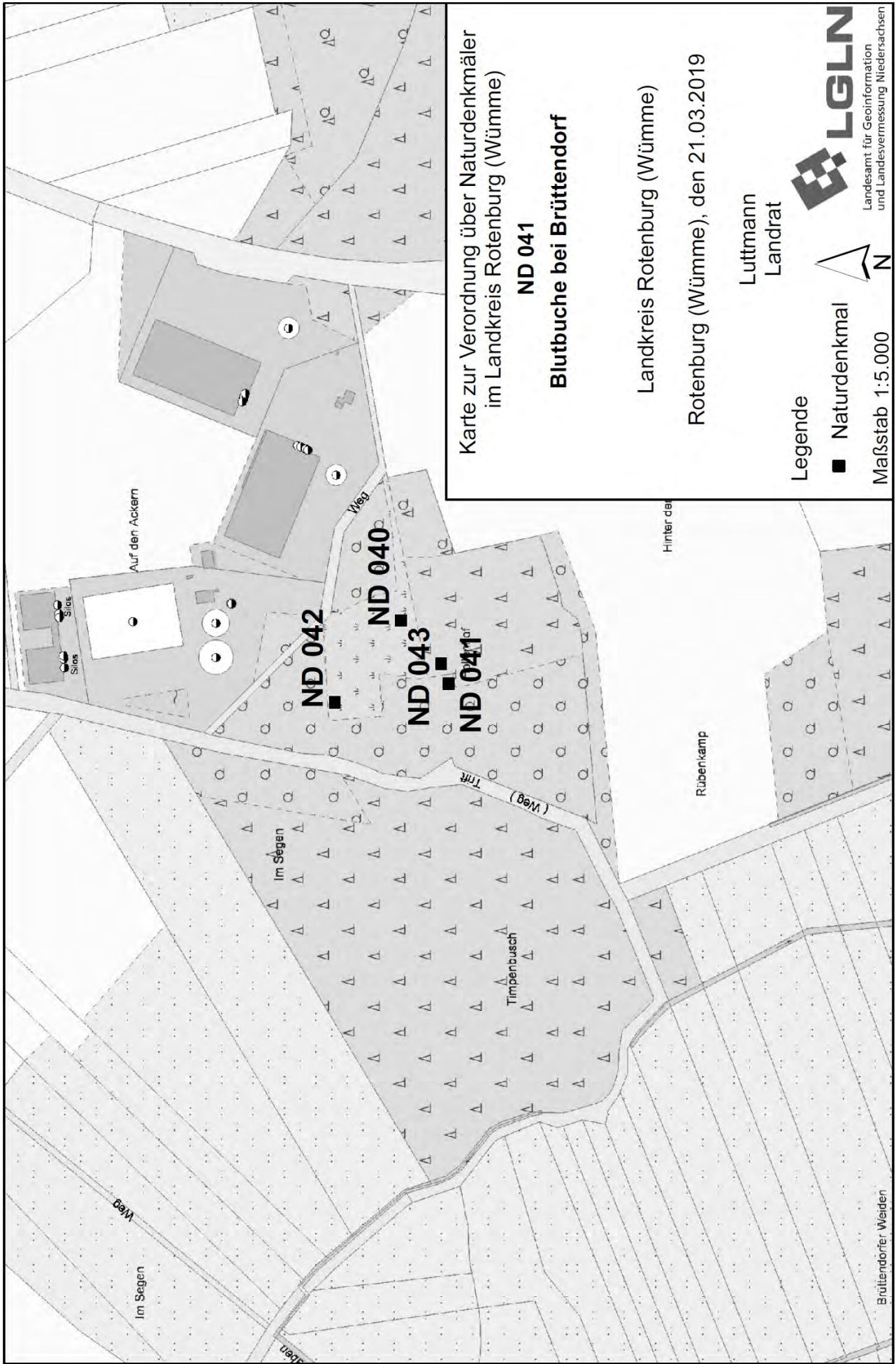
Legende

■ Naturdenkmal



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 041

Blutbuche bei Brüttdorf

Landkreis Rotenburg (Wümme)

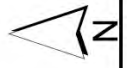
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

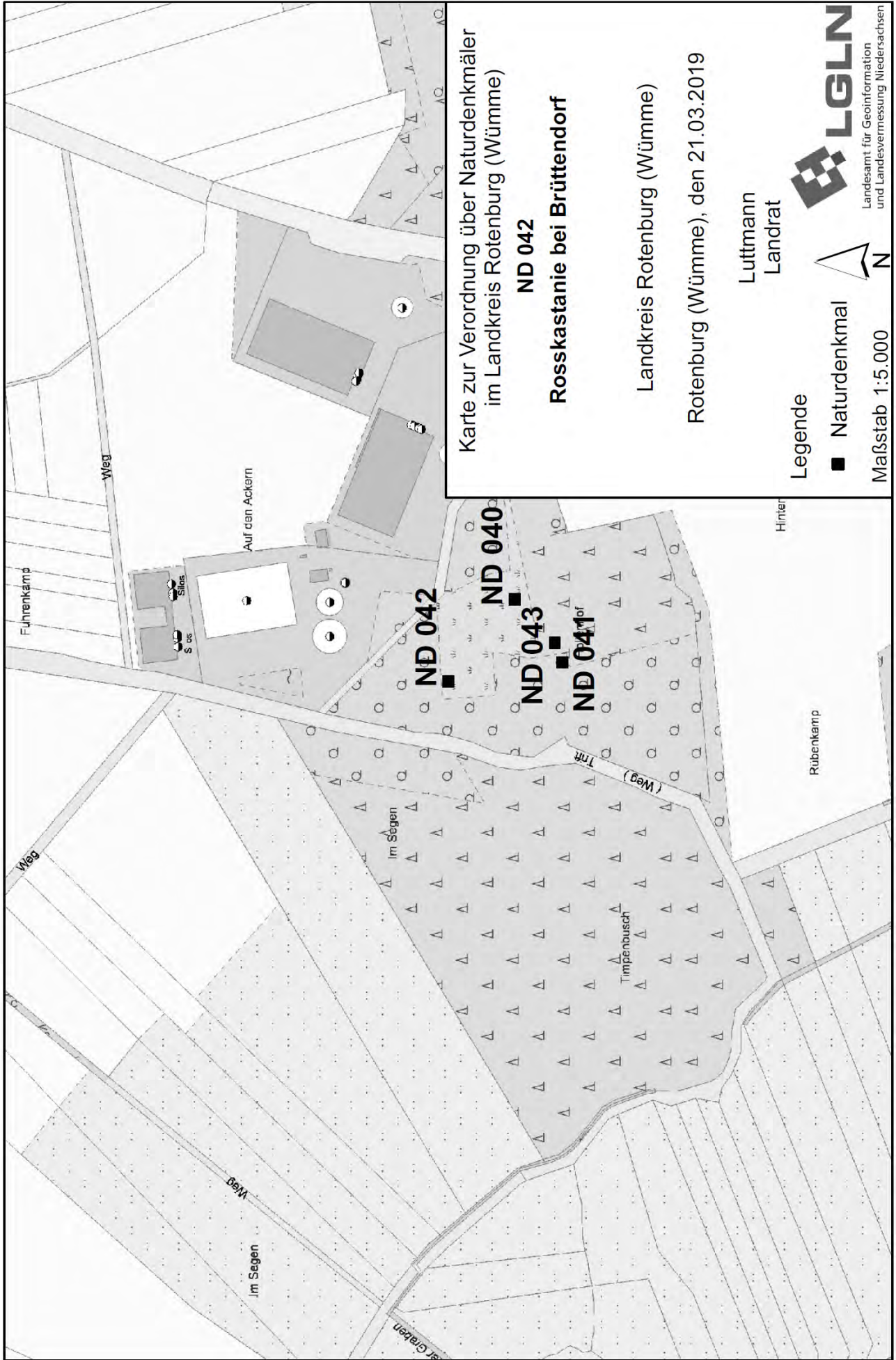
■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 042

Rosskastanie bei Brüttendorf

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

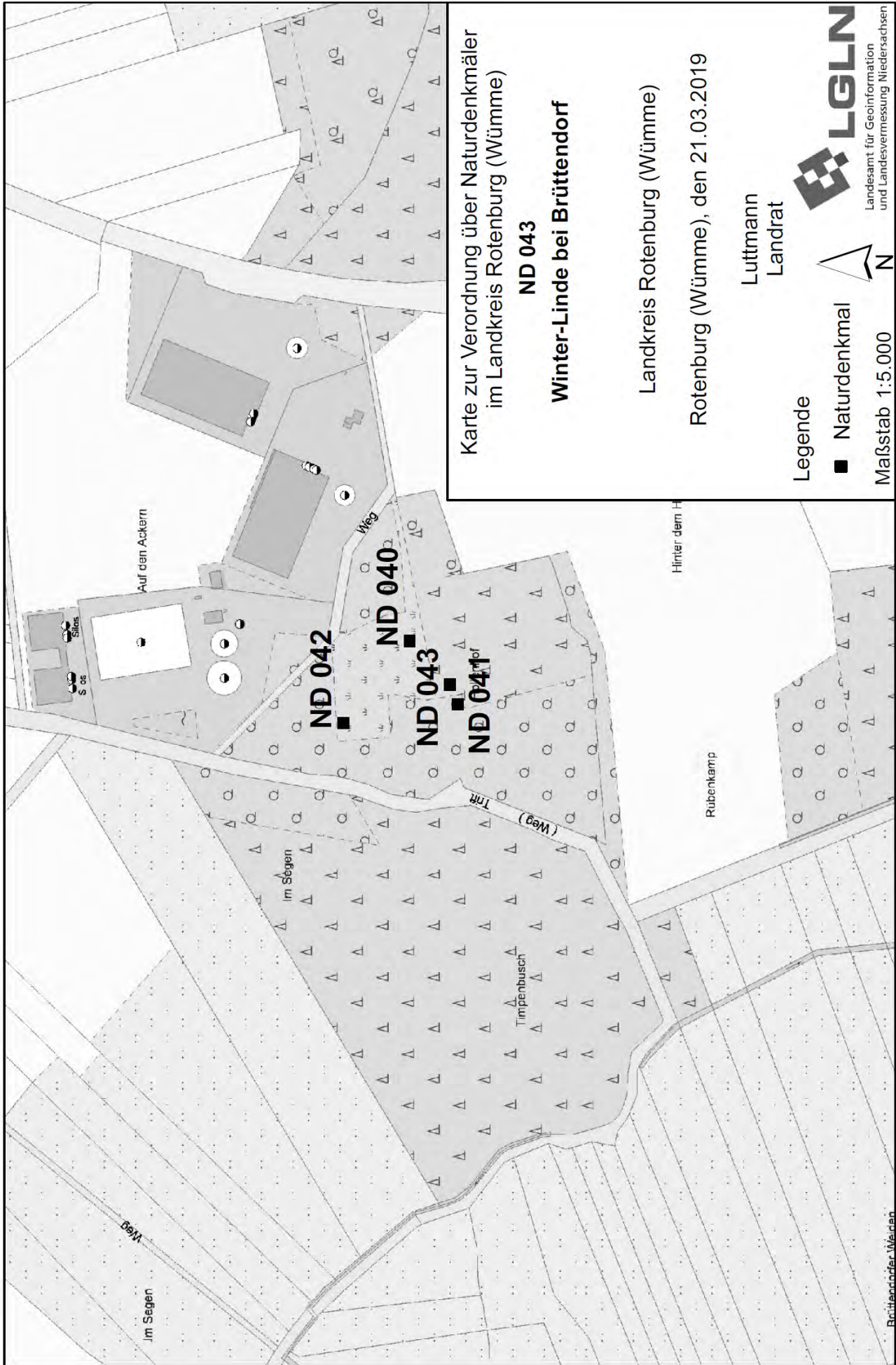
■ Naturdenkmal

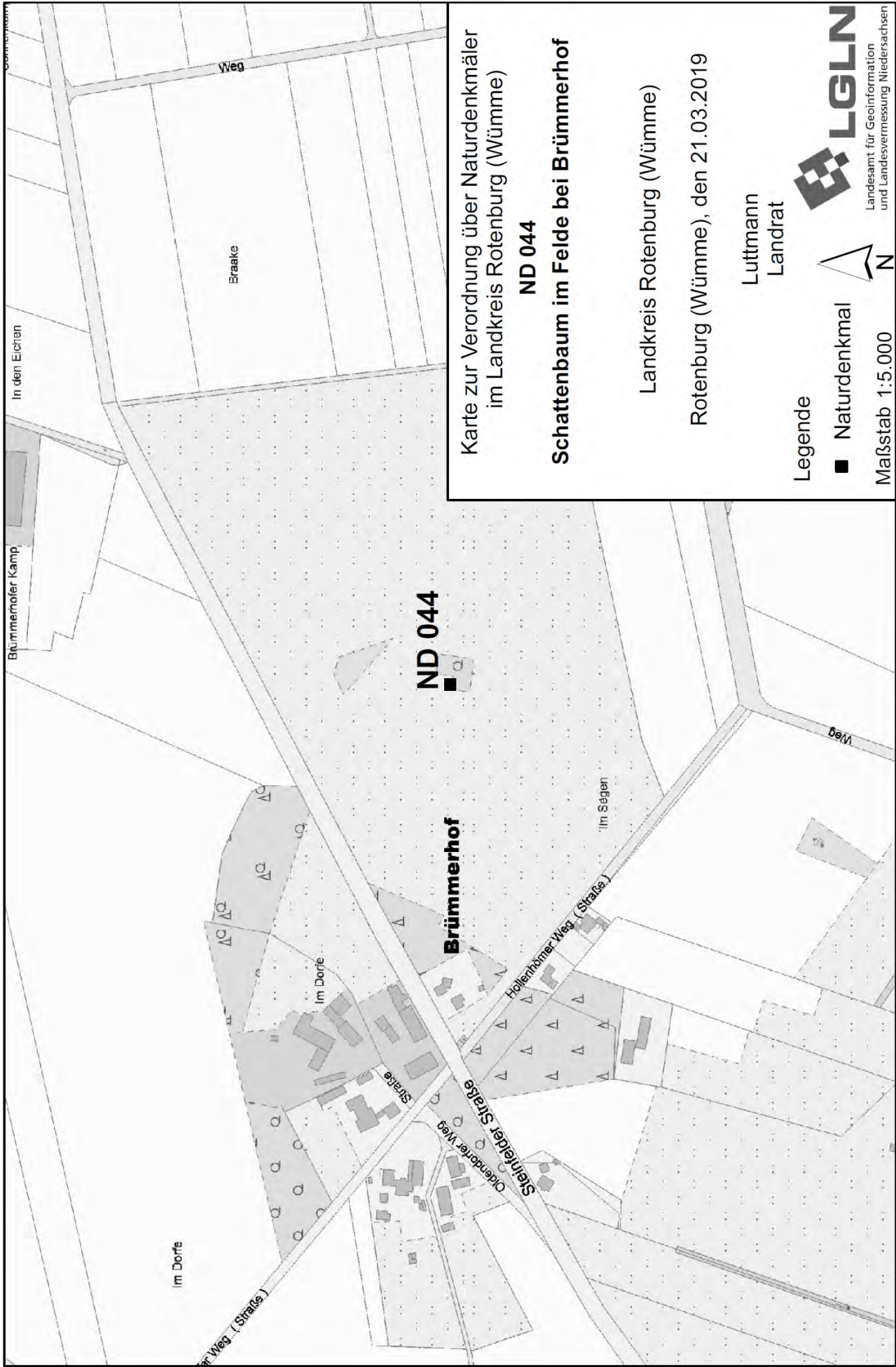


Maßstab 1:5.000



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 044

Schattenbaum im Felde bei Brümmerhof

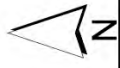
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

■ Naturdenkmal

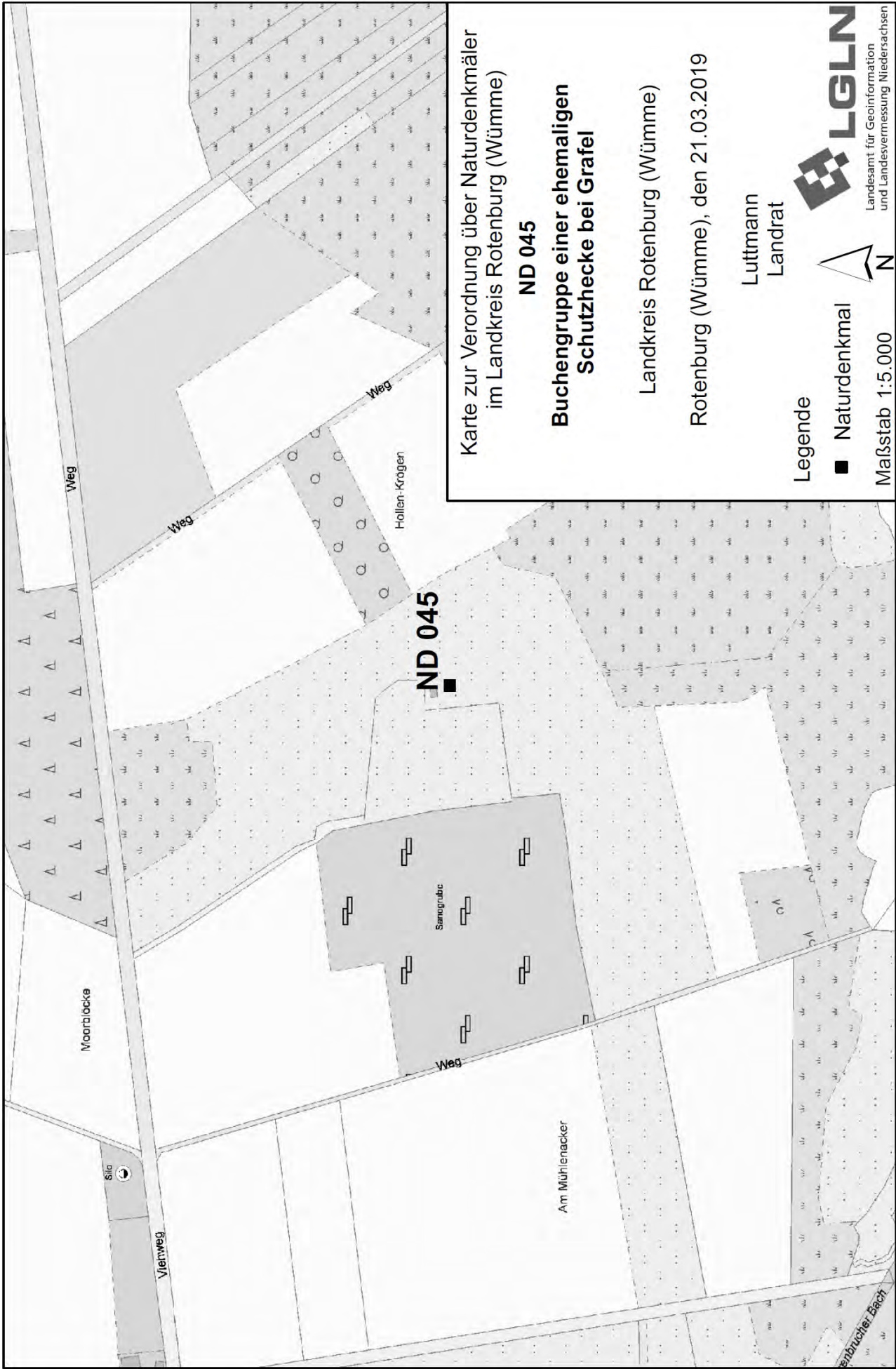


Maßstab 1:5.000



LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 045

**Buchengruppe einer ehemaligen
Schutzhecke bei Grafel**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

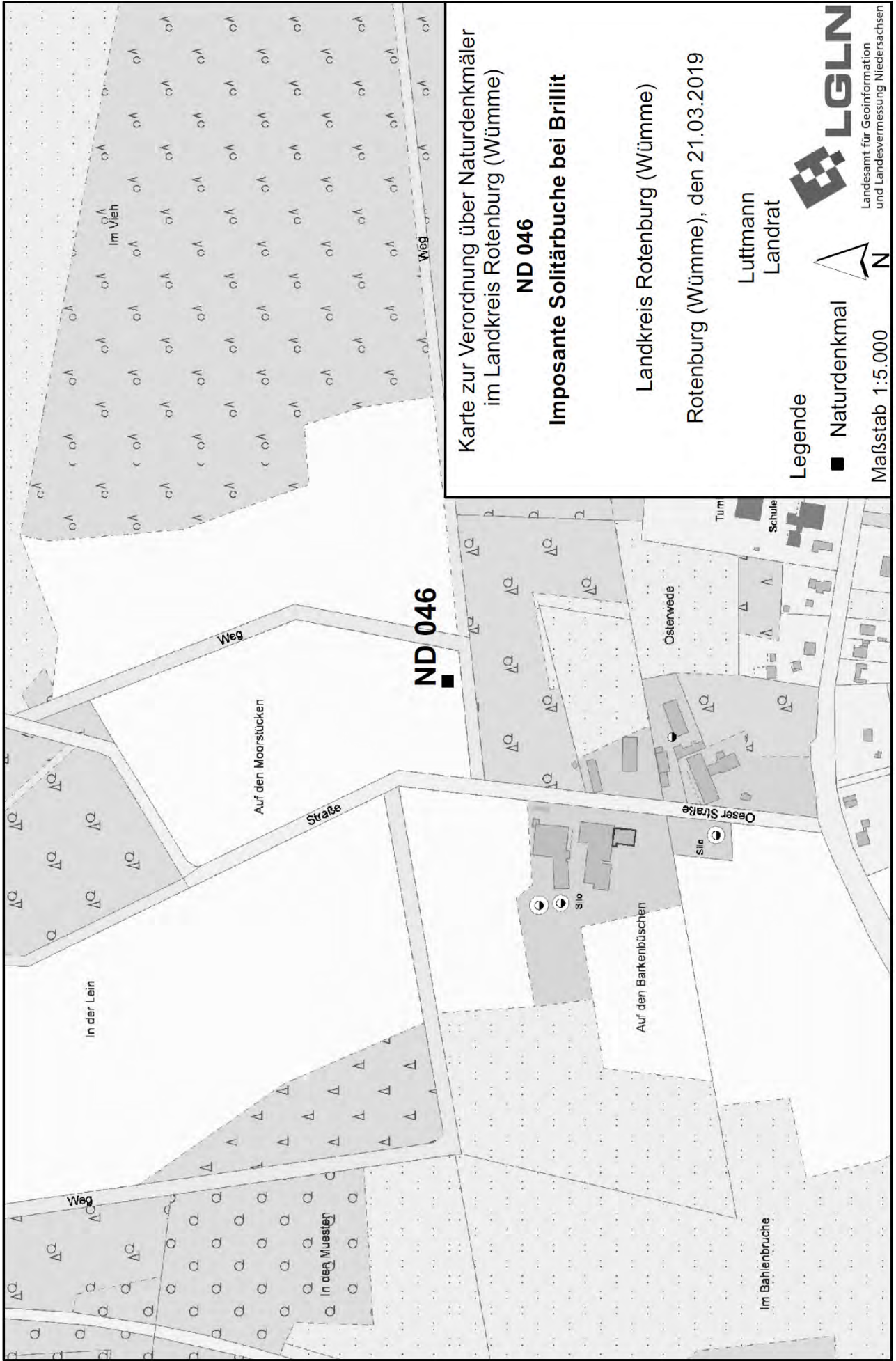
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 046

Imposante Solitärbuche bei Brillit

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

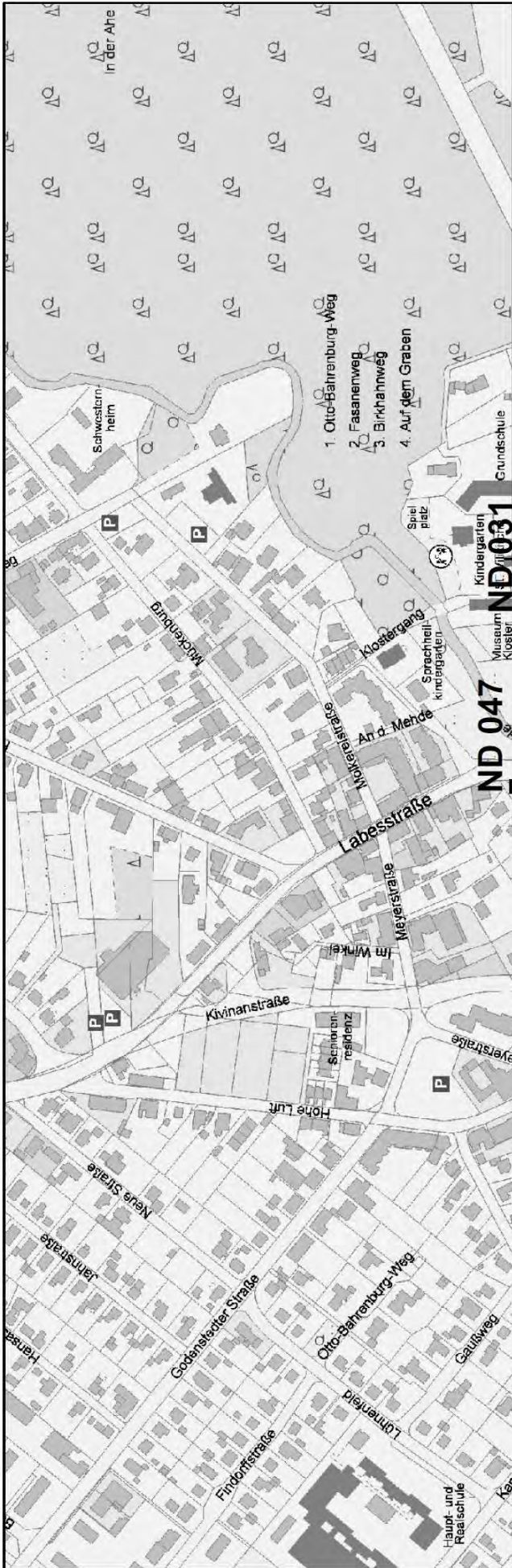
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 047

Baumgruppe bei Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

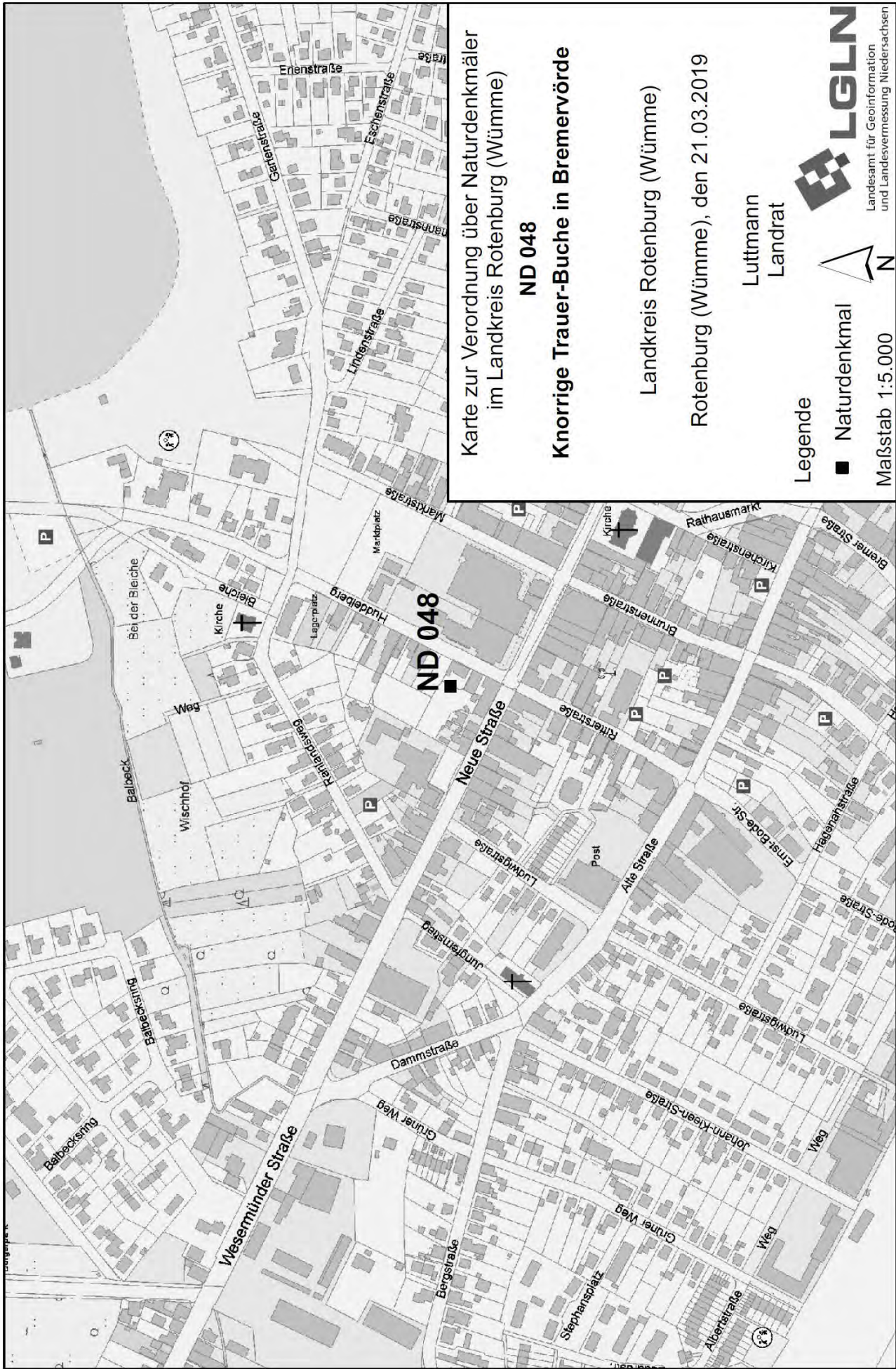
■ Naturdenkmal

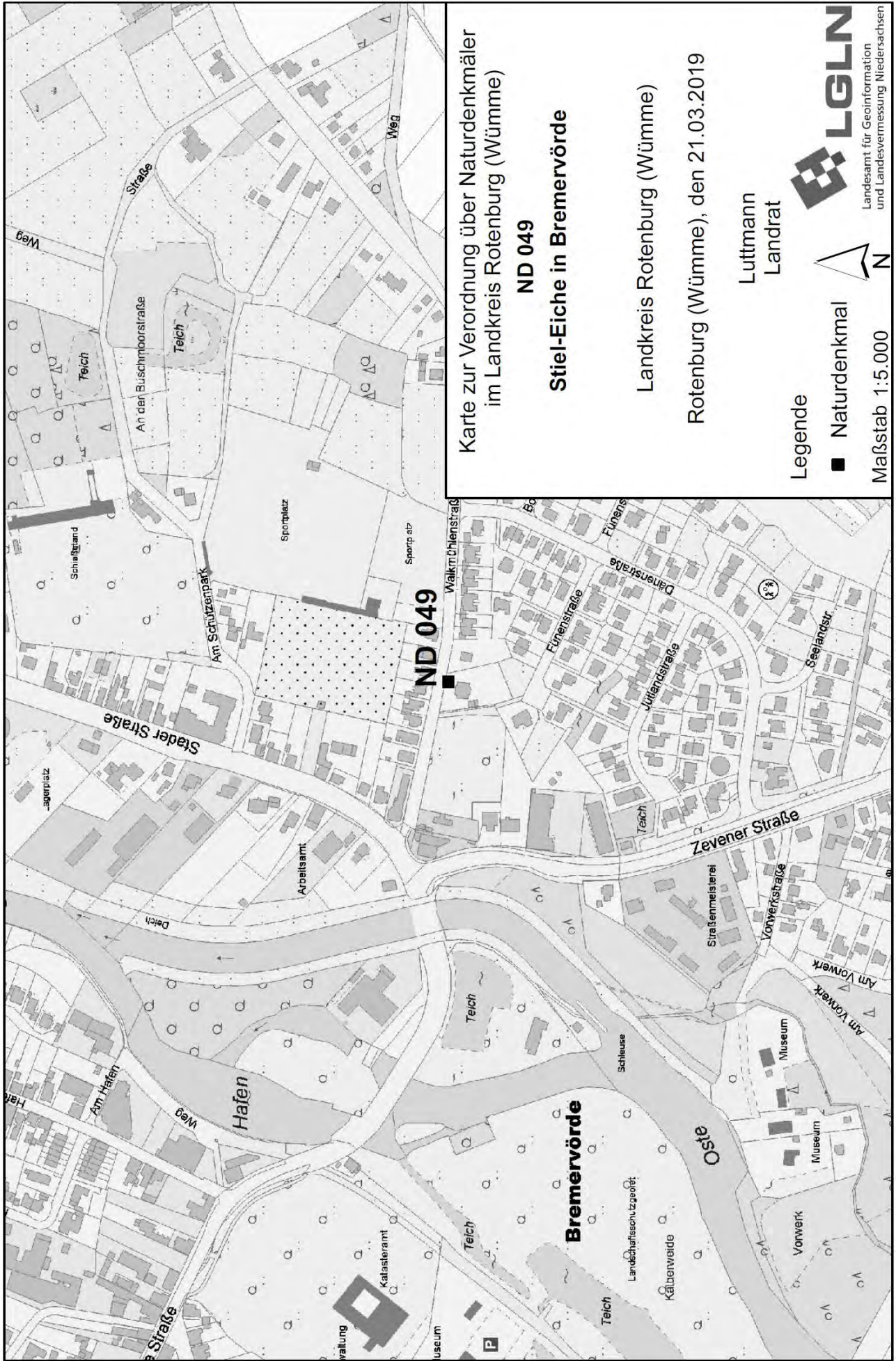


Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 049

Stiel-Eiche in Bremervörde

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

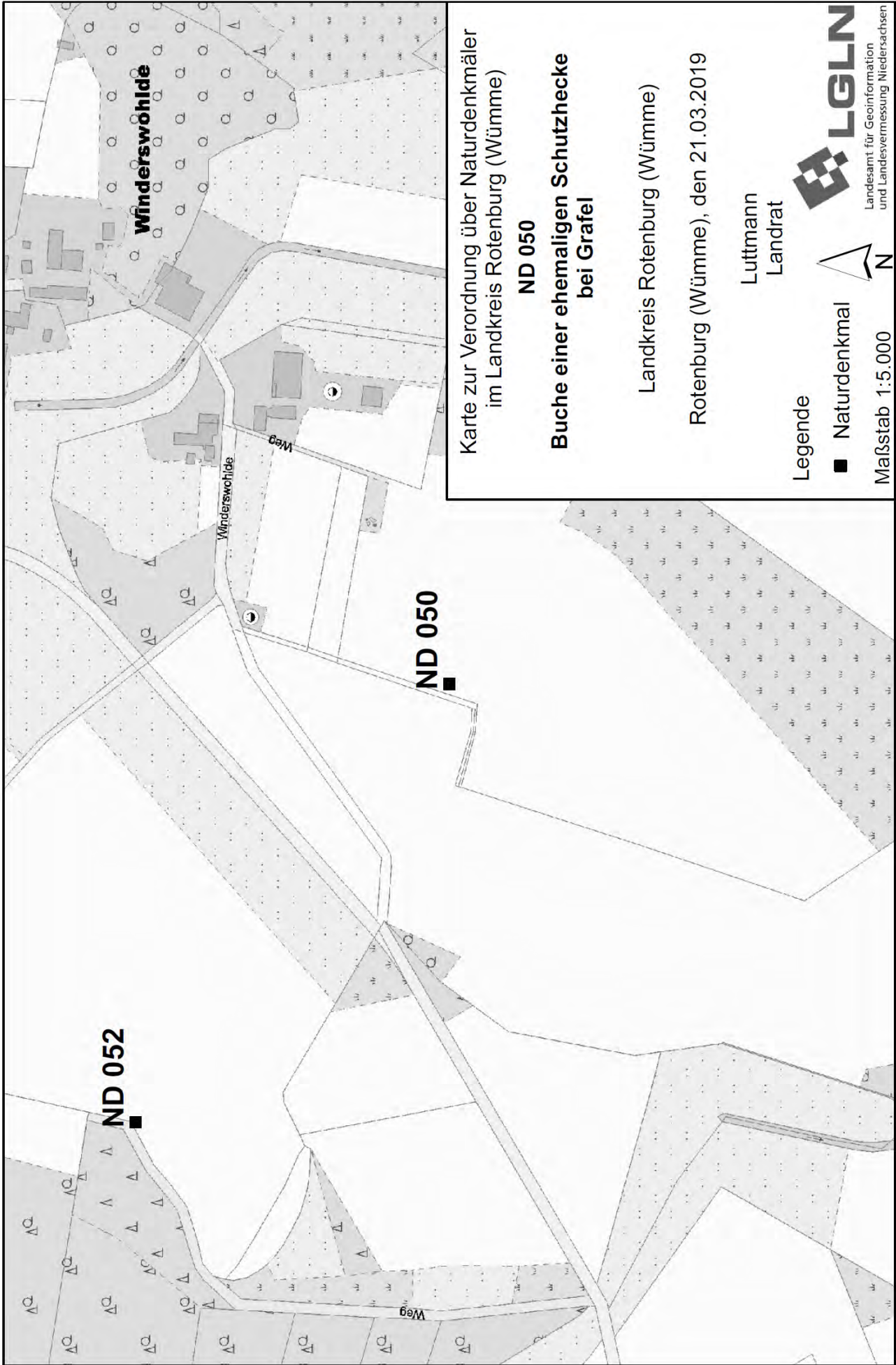
Legende

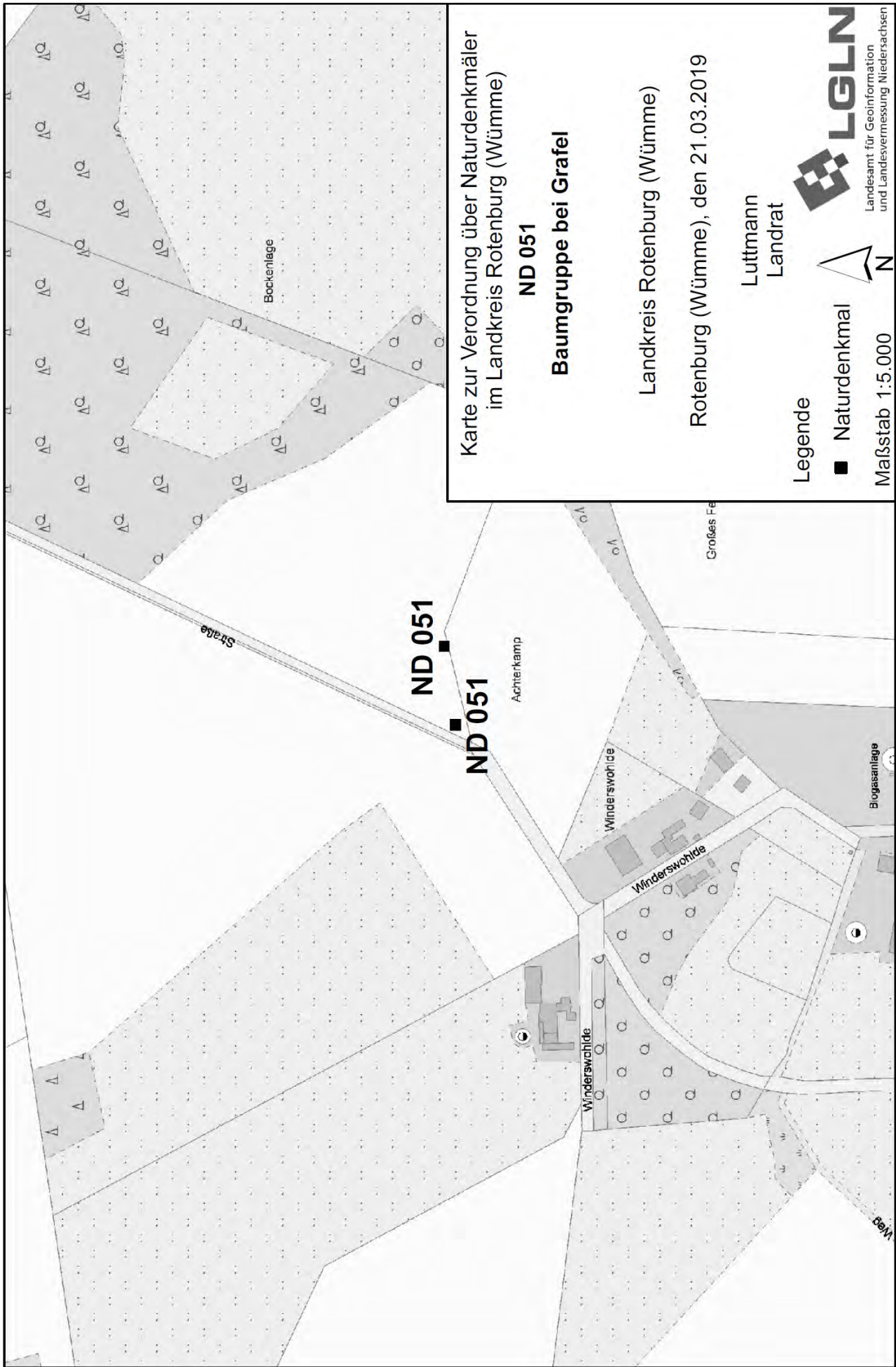
■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 051

Baumgruppe bei Grafel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

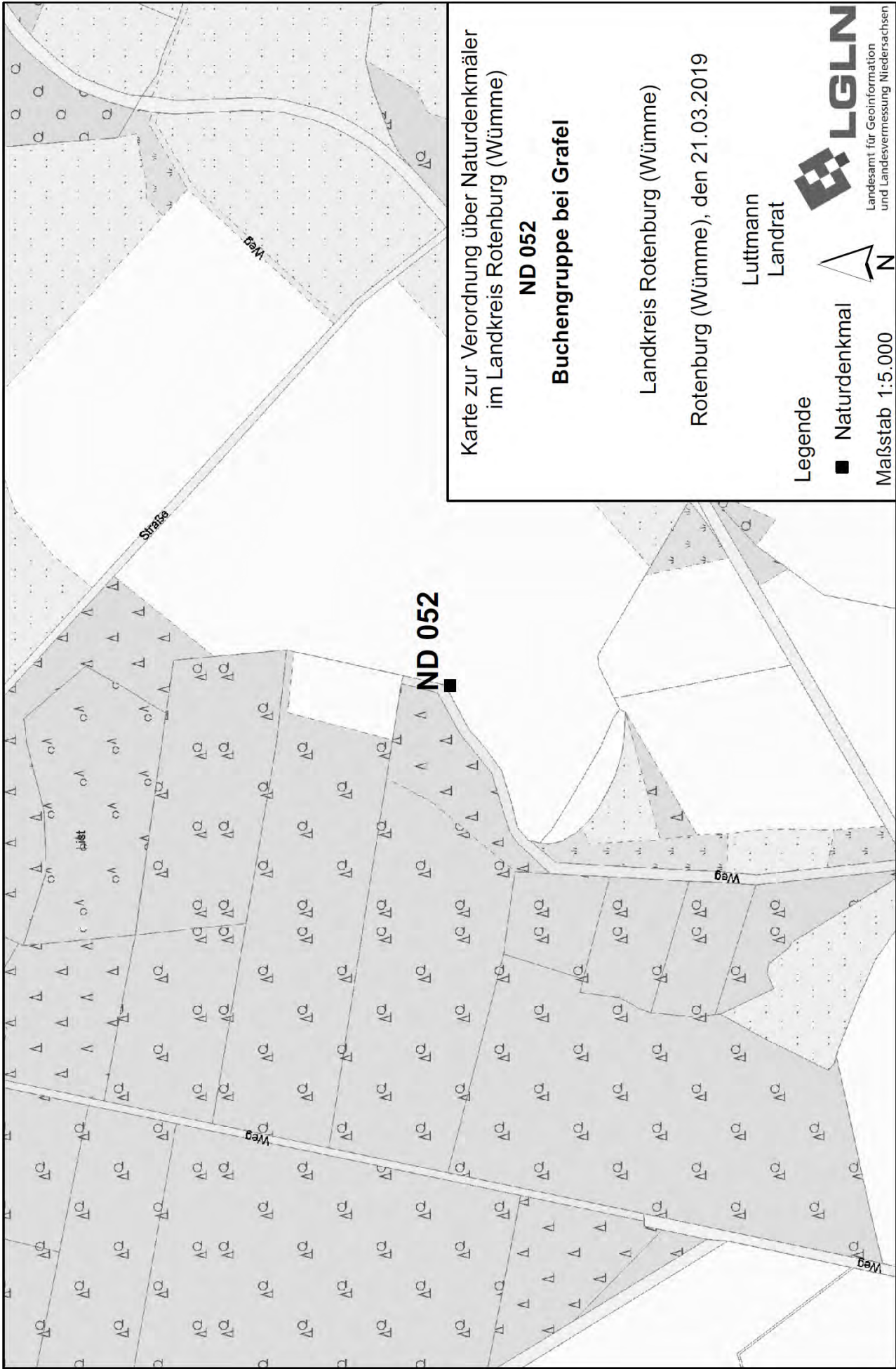
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 052

Buchengruppe bei Grafel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

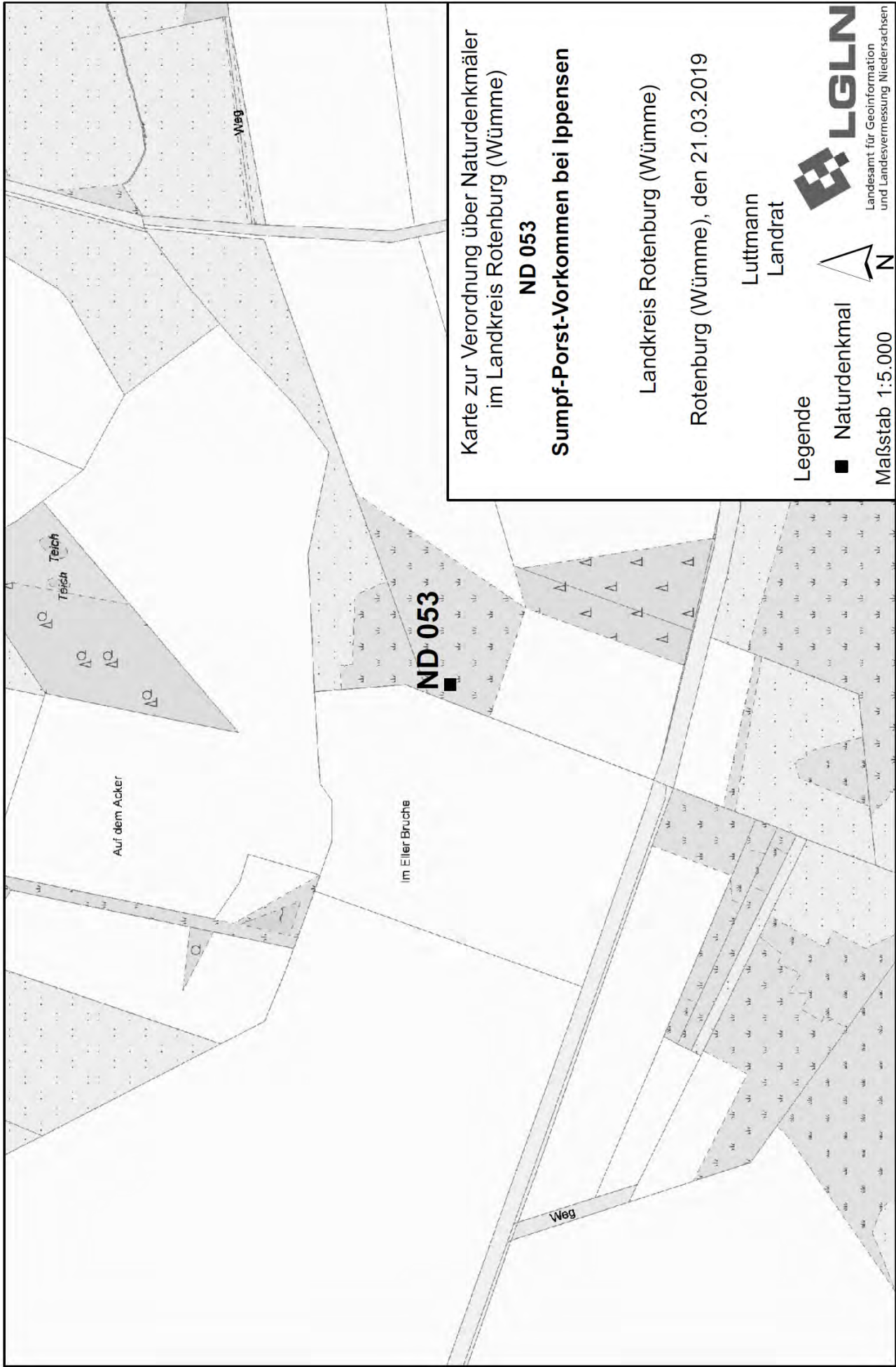
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 053

Sumpf-Porst-Vorkommen bei Ippensen

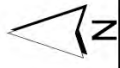
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

■ Naturdenkmal

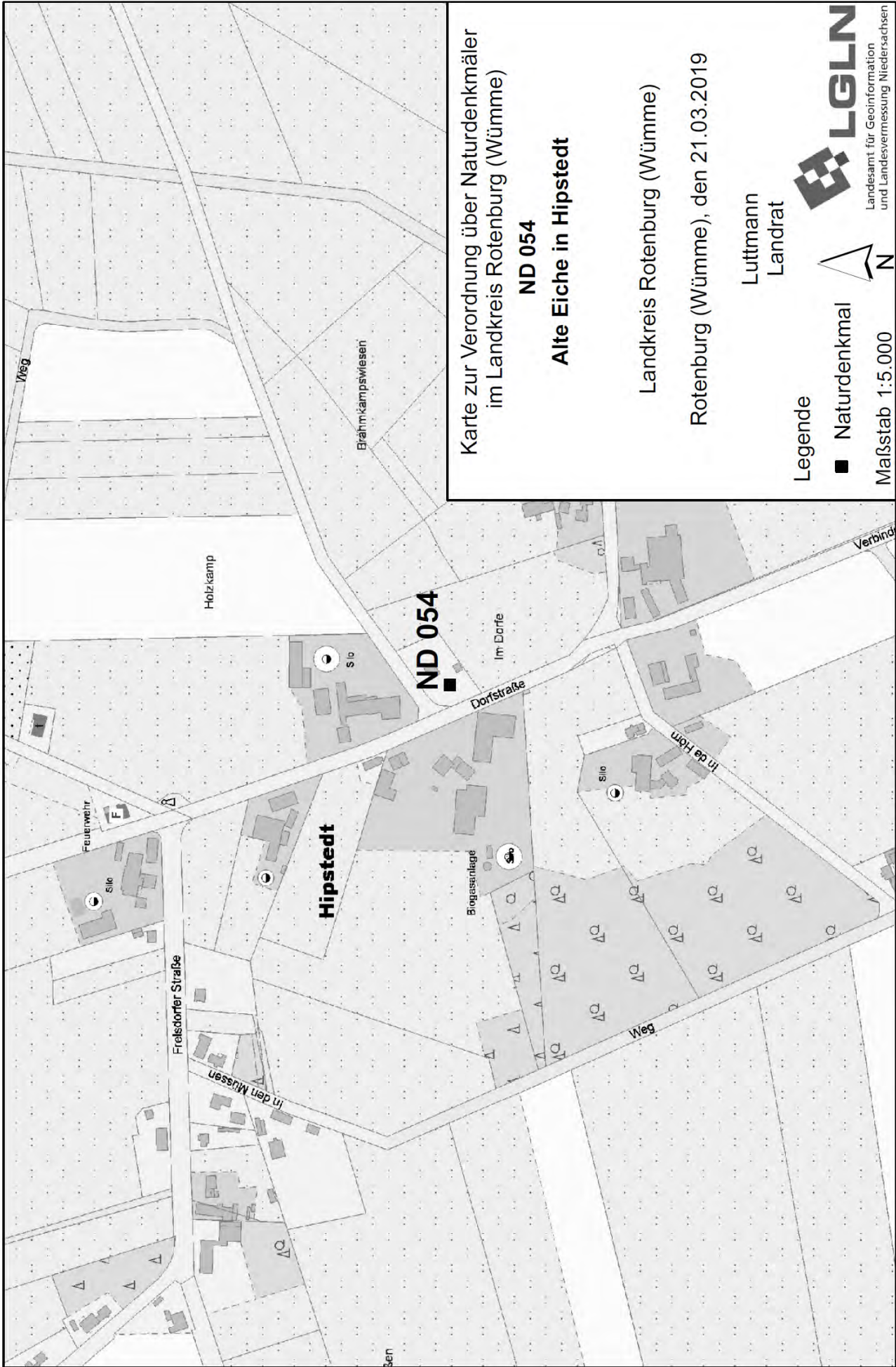


Maßstab 1:5.000



LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 054

Alte Eiche in Hipstedt

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

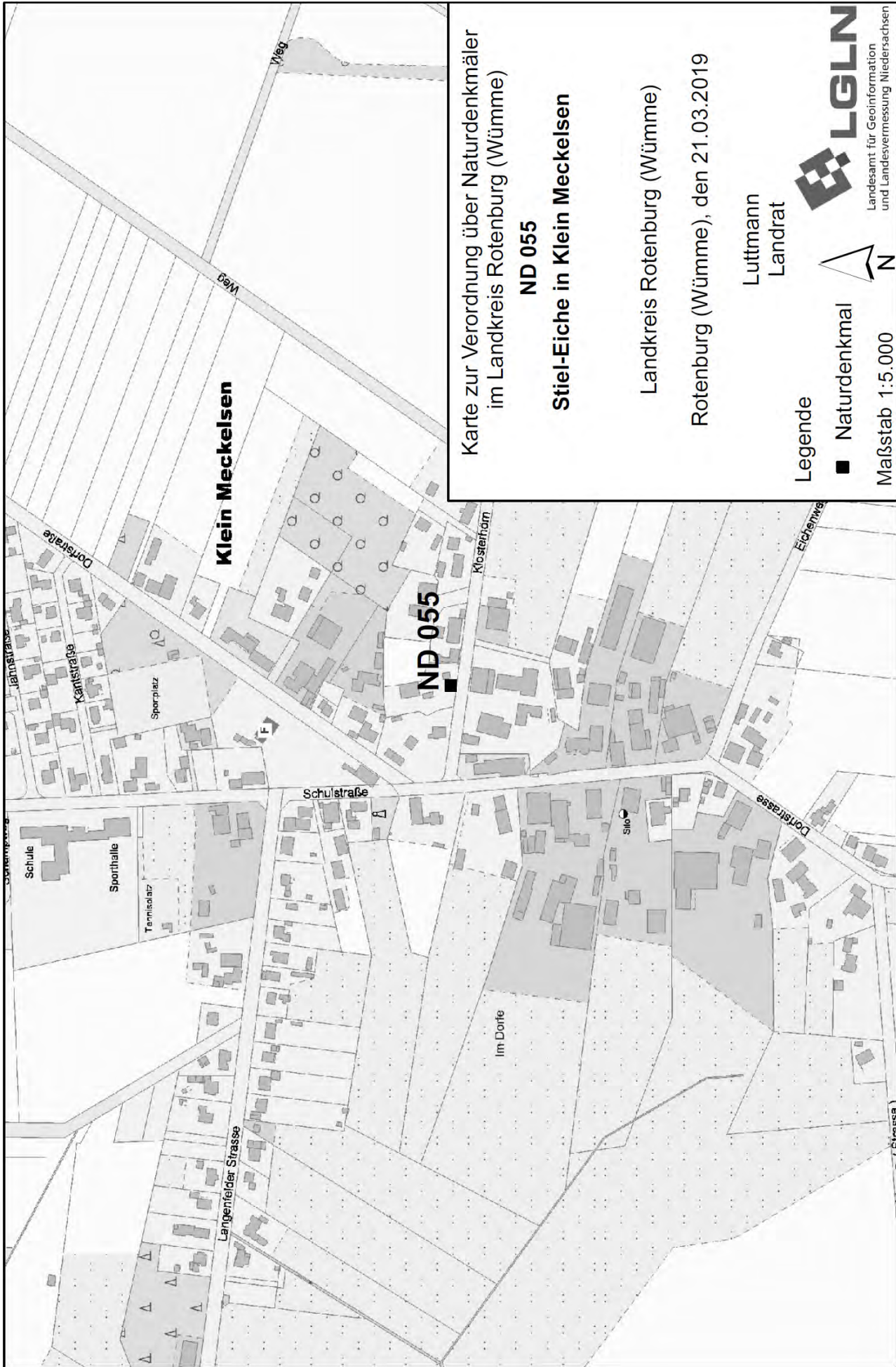
■ Naturdenkmal

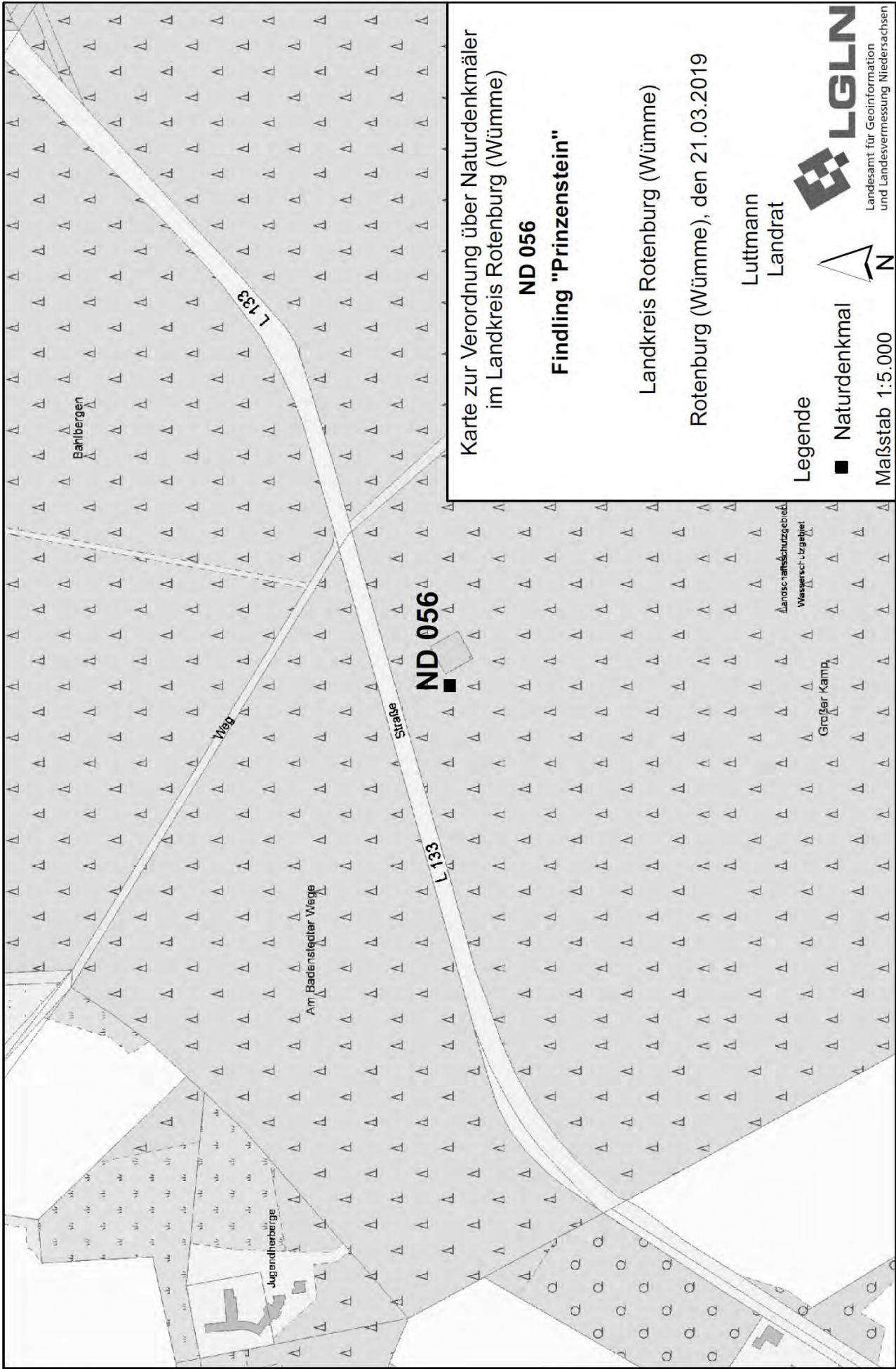
Luttmann
Landrat



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 056

Findling "Prinzenstein"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

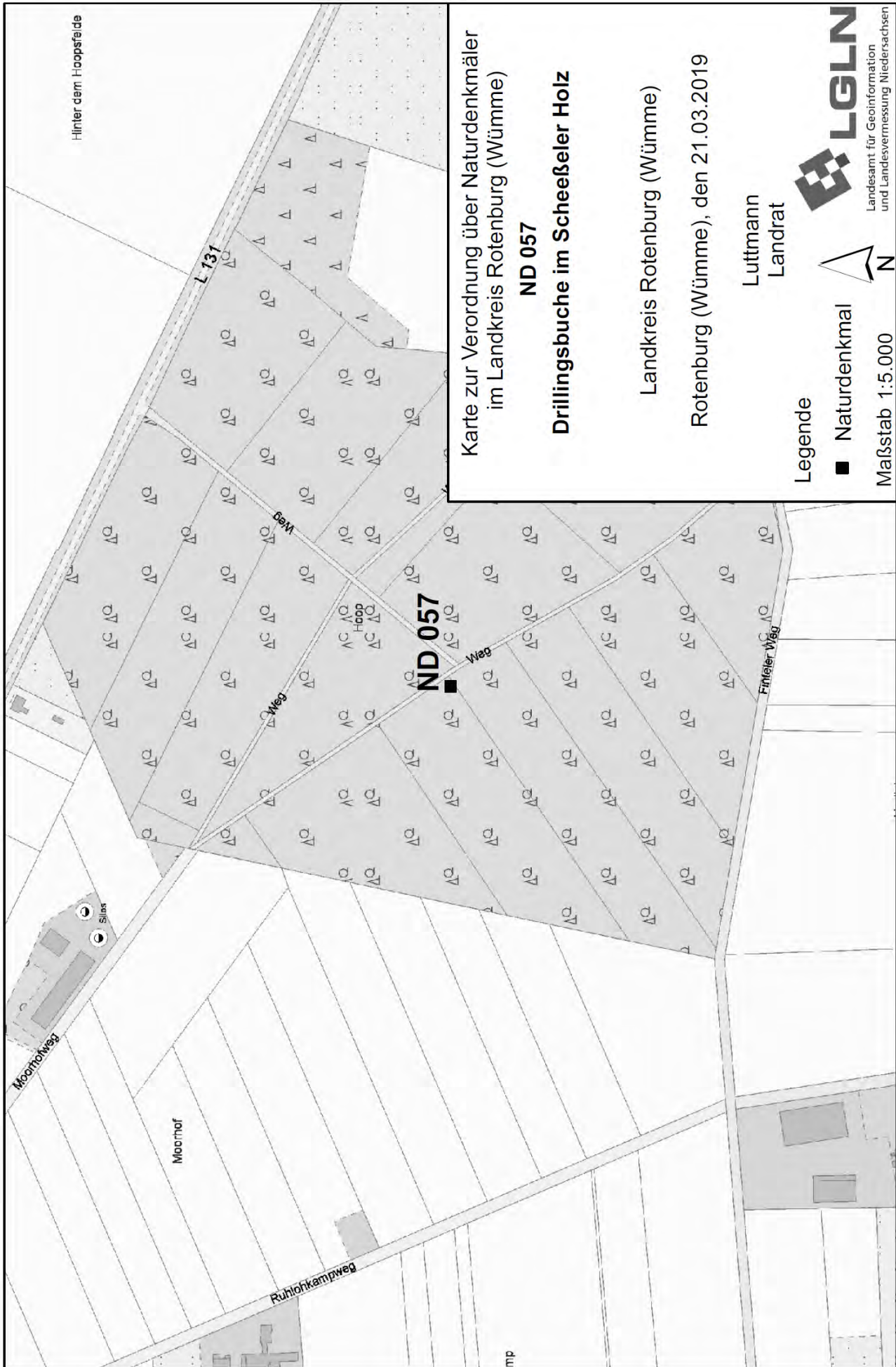
Legende

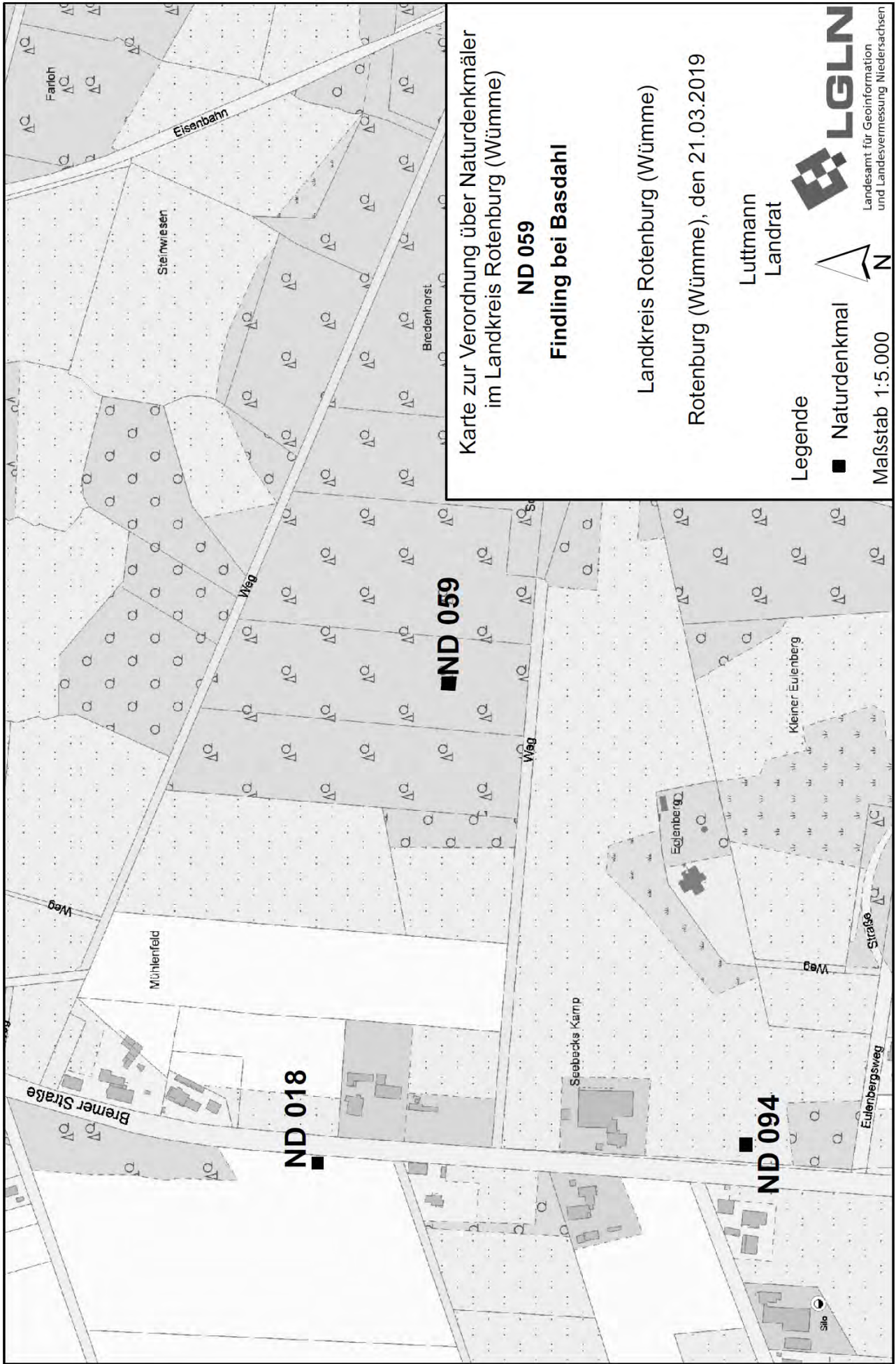
■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 059

Findling bei Basdahl

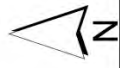
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

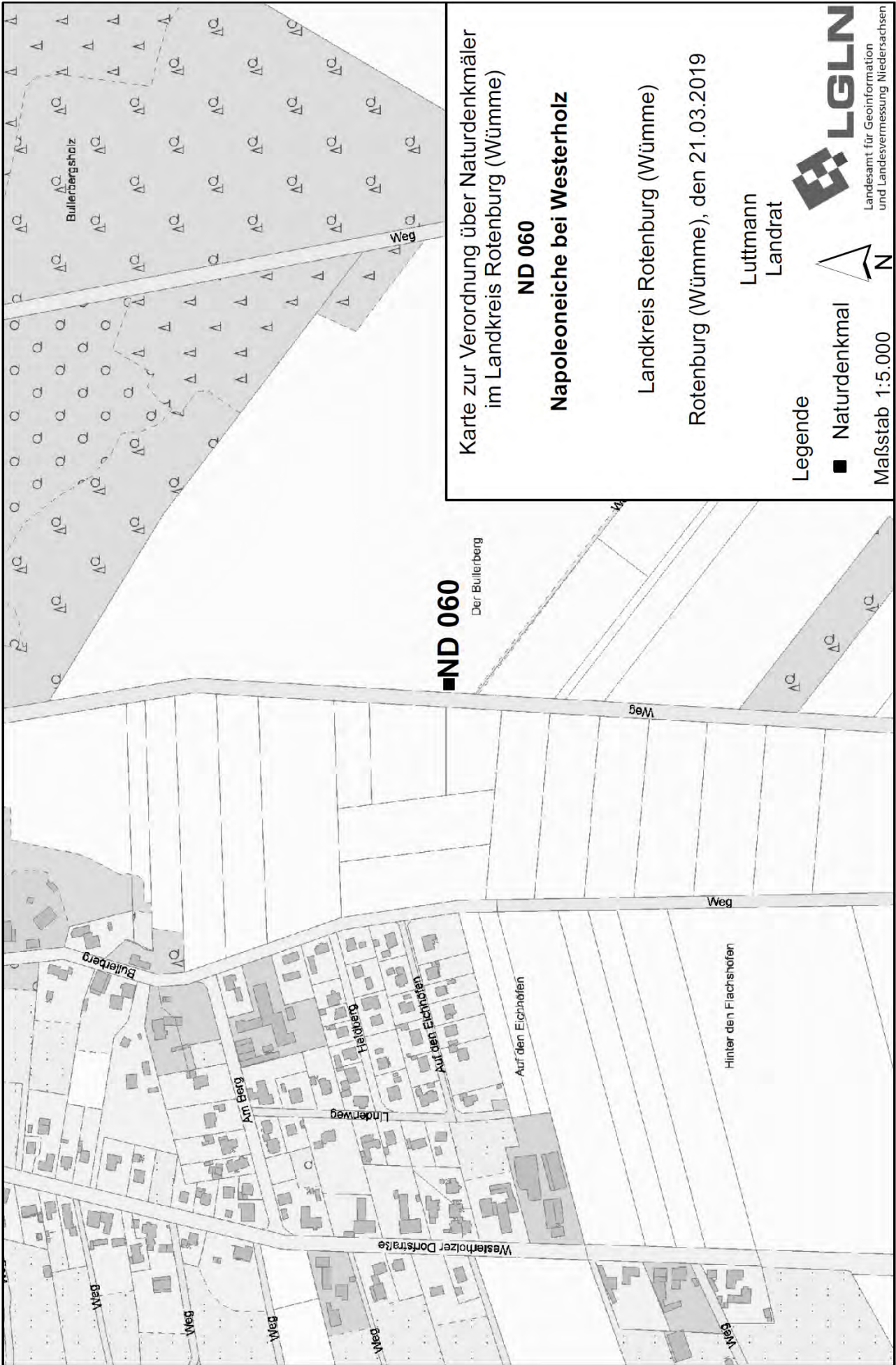
■ Naturdenkmal

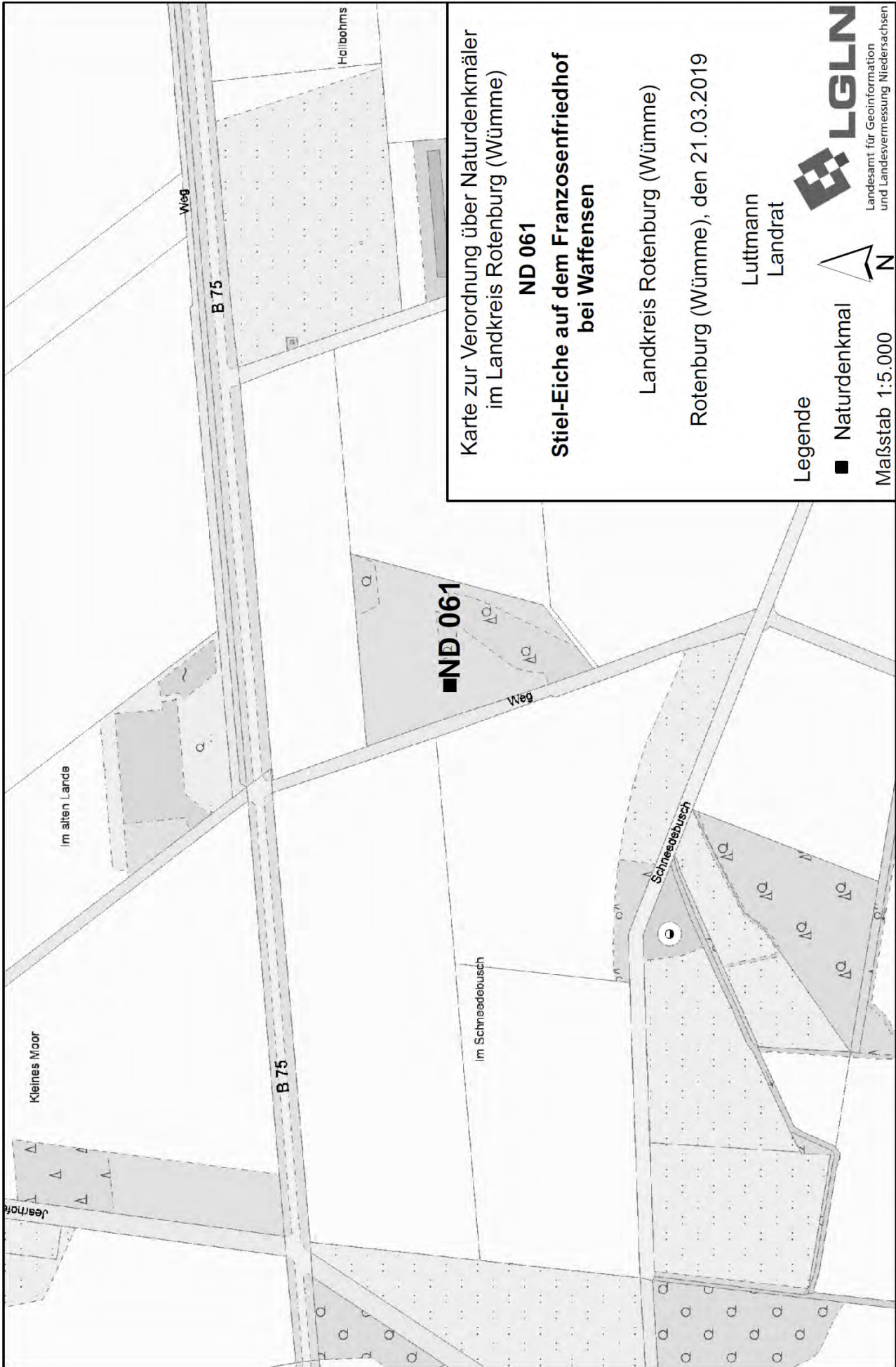


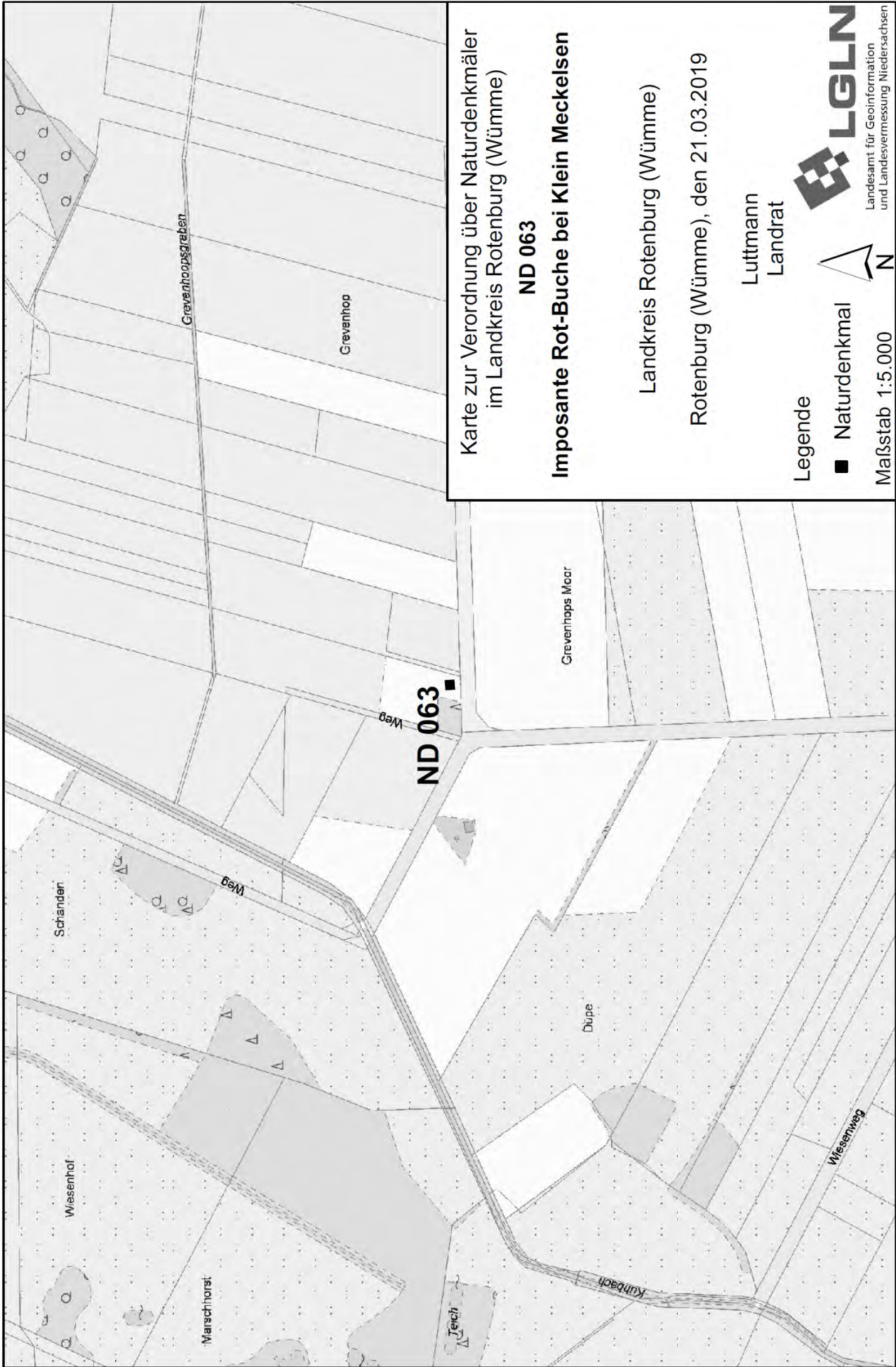
Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen







Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 063

Imposante Rot-Buche bei Klein Meckelsen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

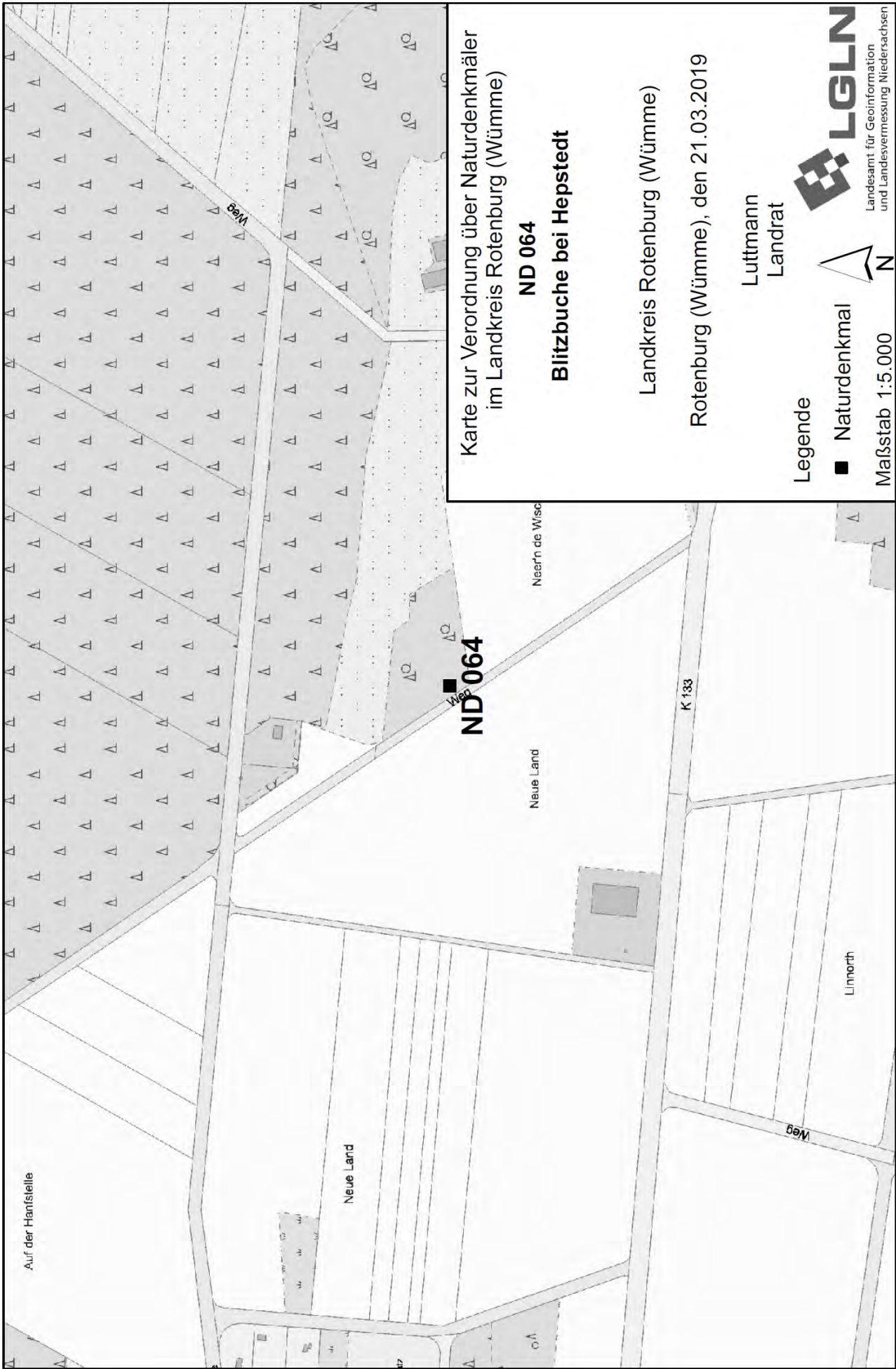
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 064

Blitzbuche bei Hepstedt

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

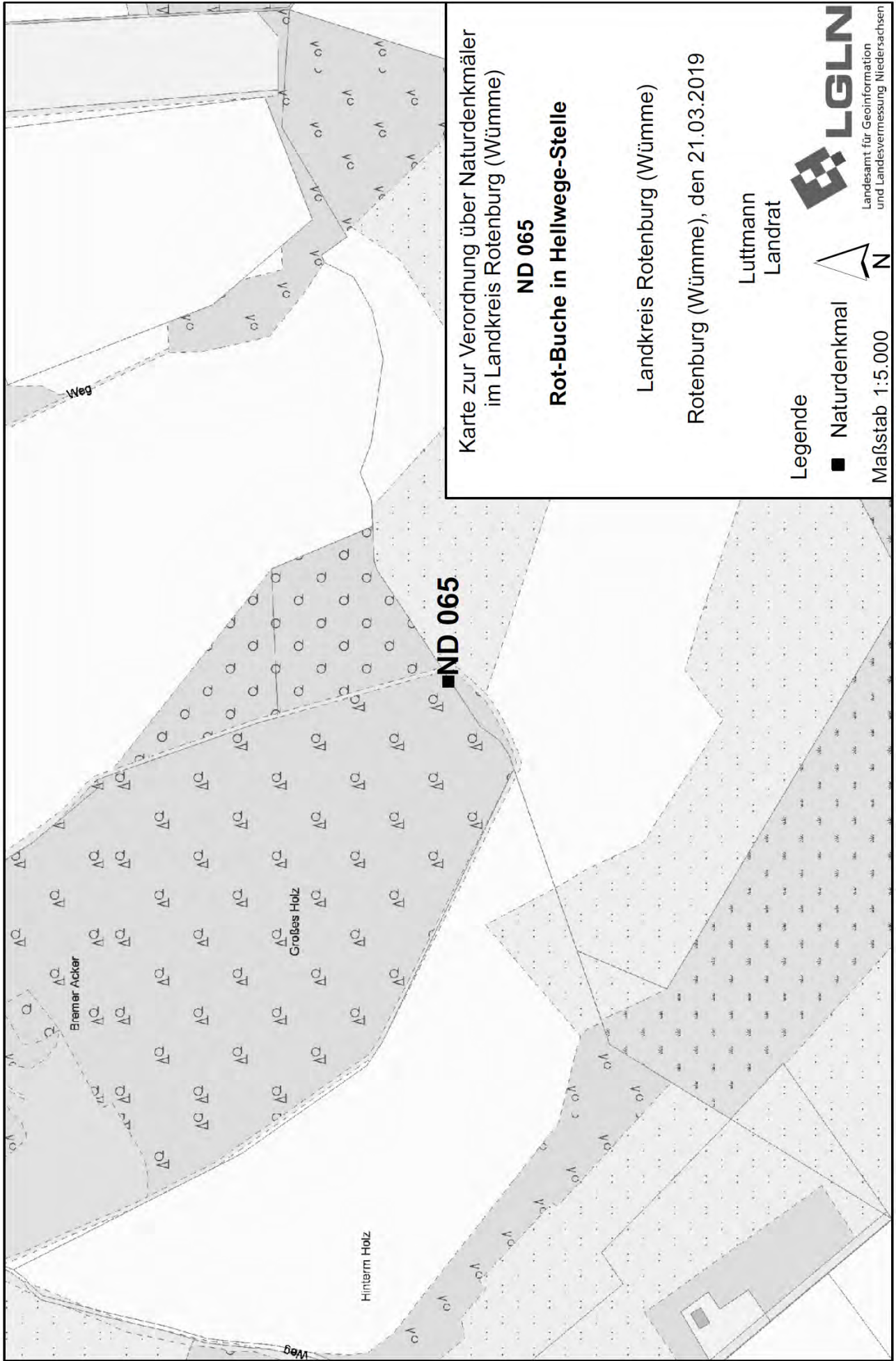
■ Naturdenkmal

Luttmann
Landrat



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 065

Rot-Buche in Hellwege-Stelle

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

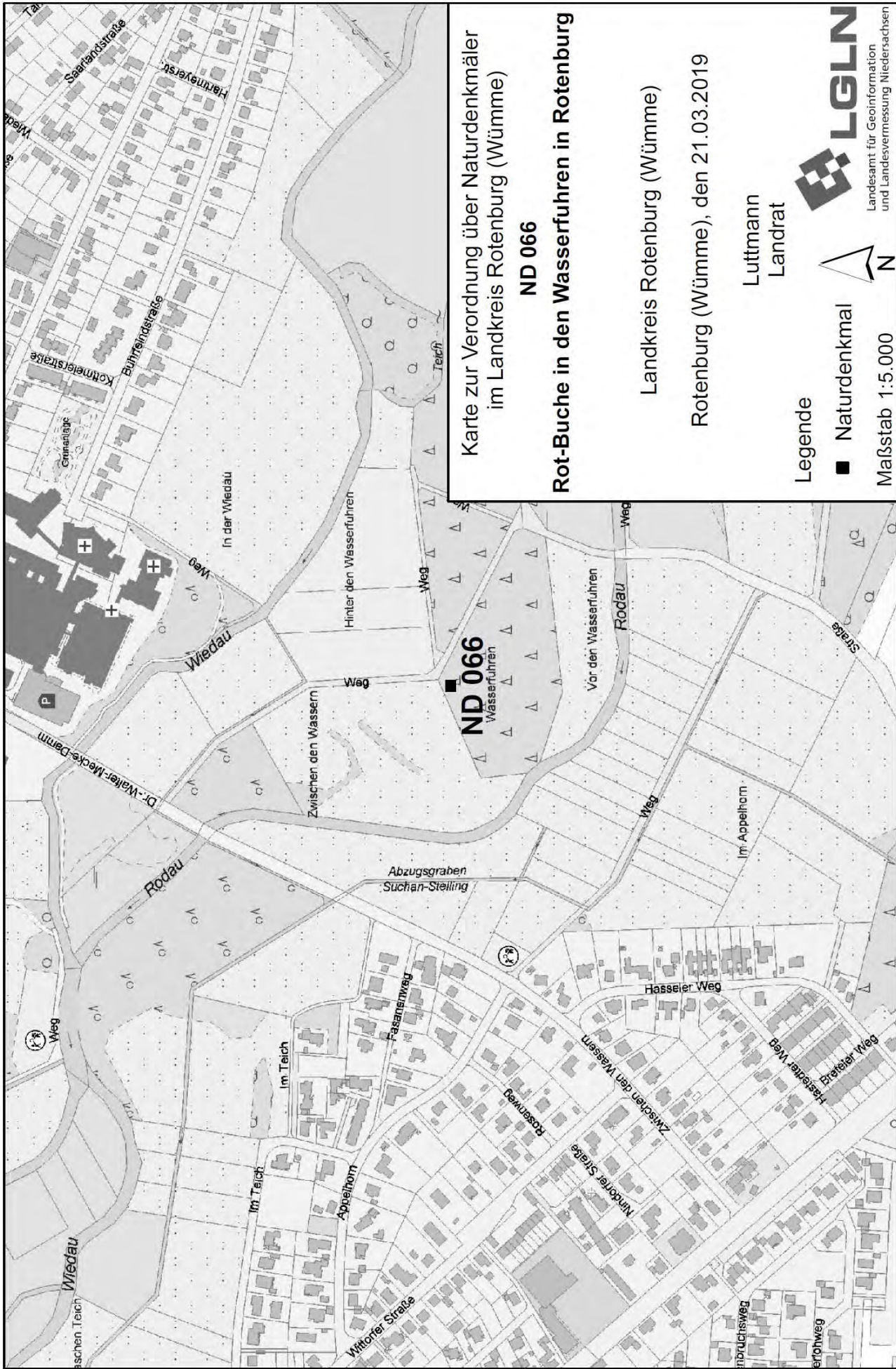
Legende

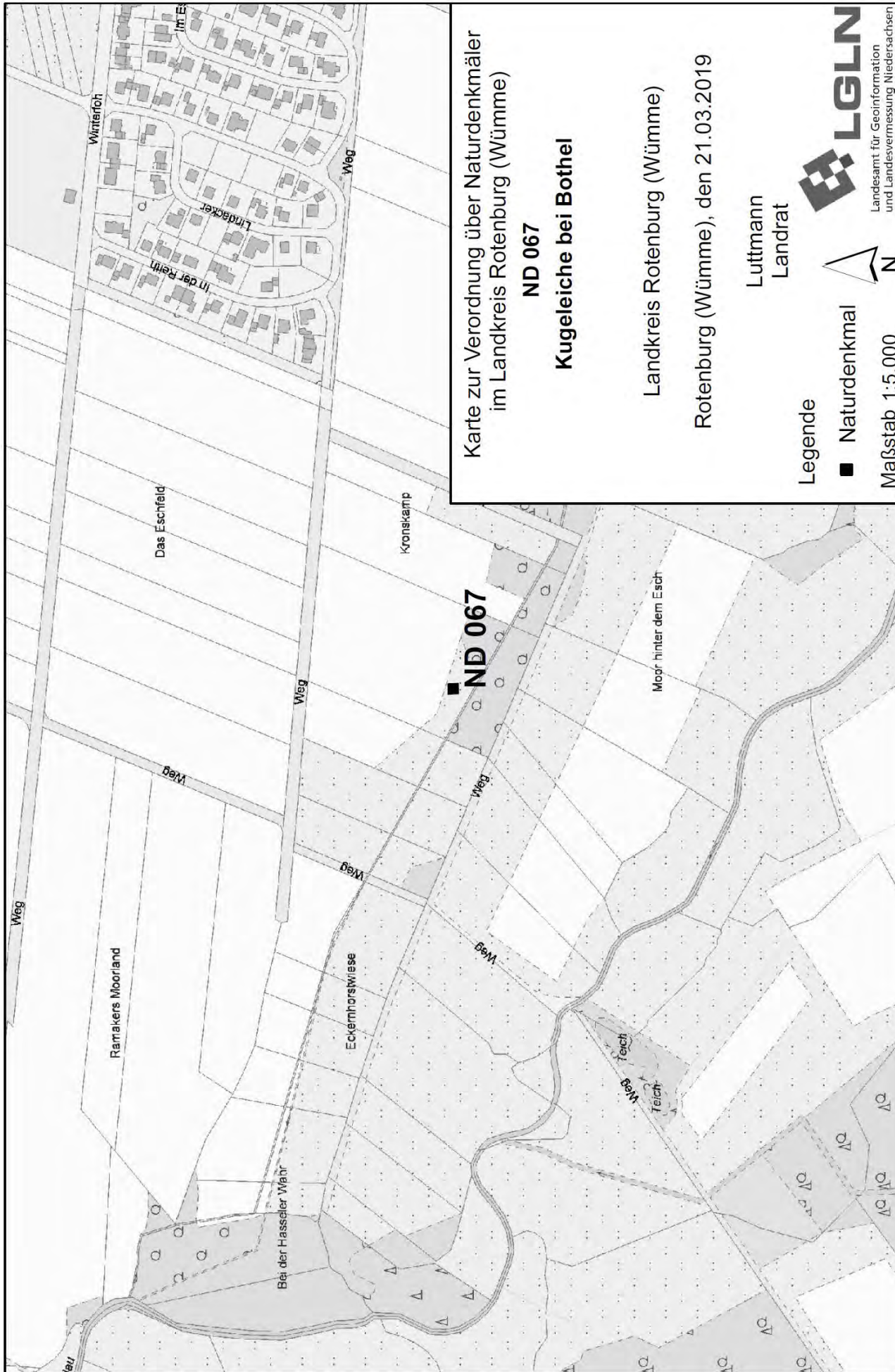
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000







Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 067
Kugeleiche bei Bothel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

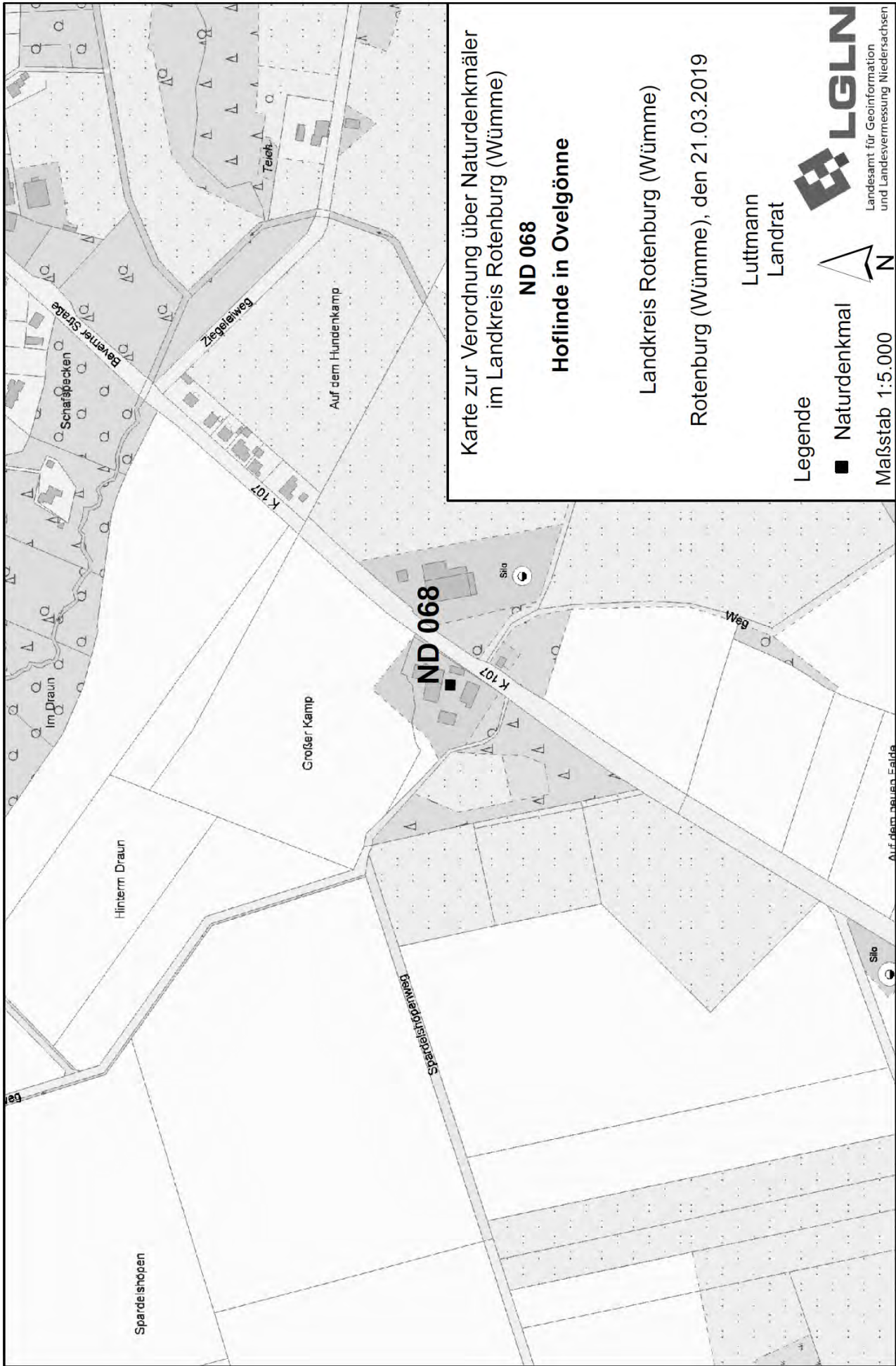
Legende

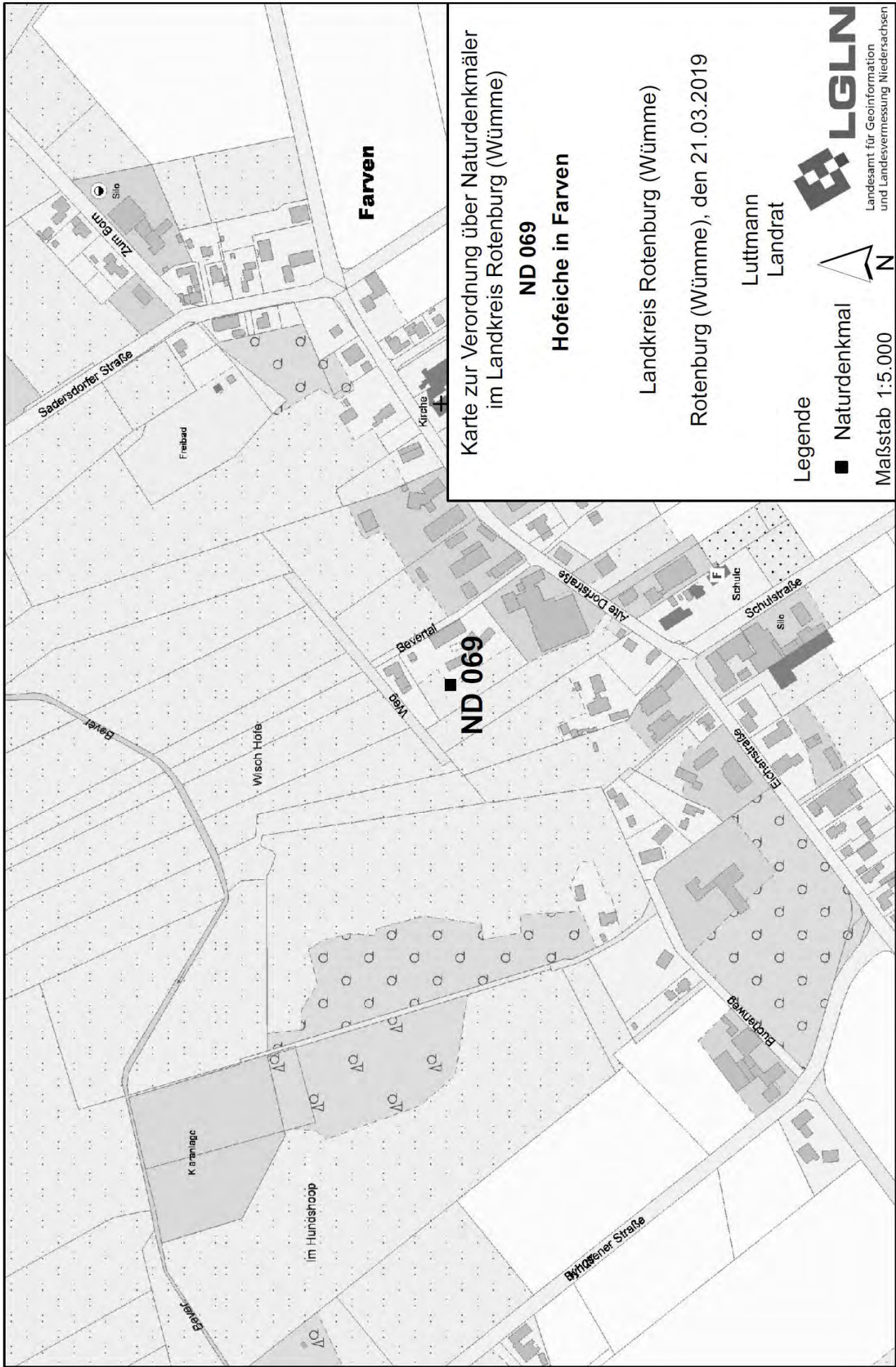
■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 069

Hofeiche in Farven

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

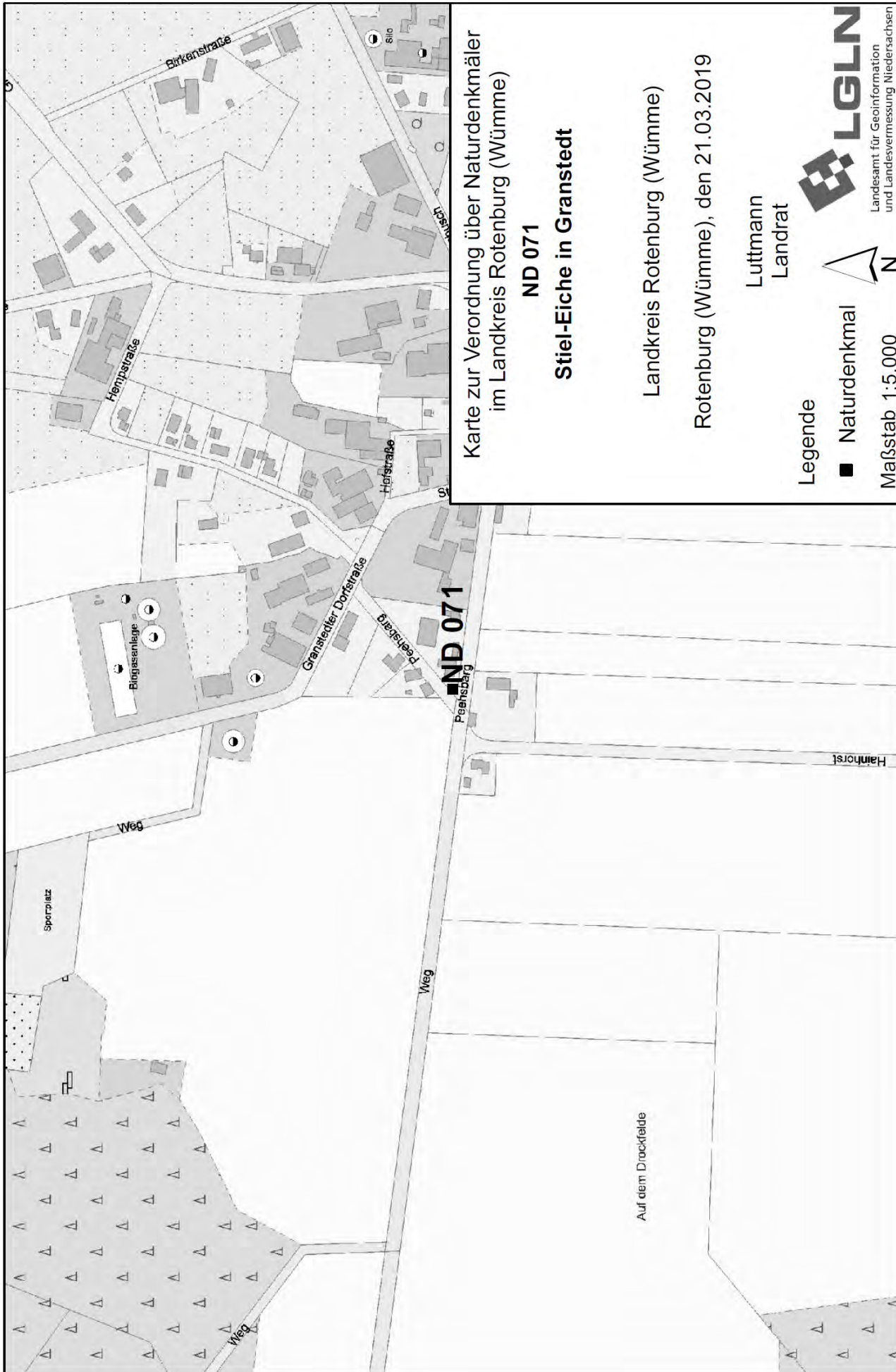
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 071

Stiel-Eiche in Granstedt

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

- Legende
- Naturdenkmal

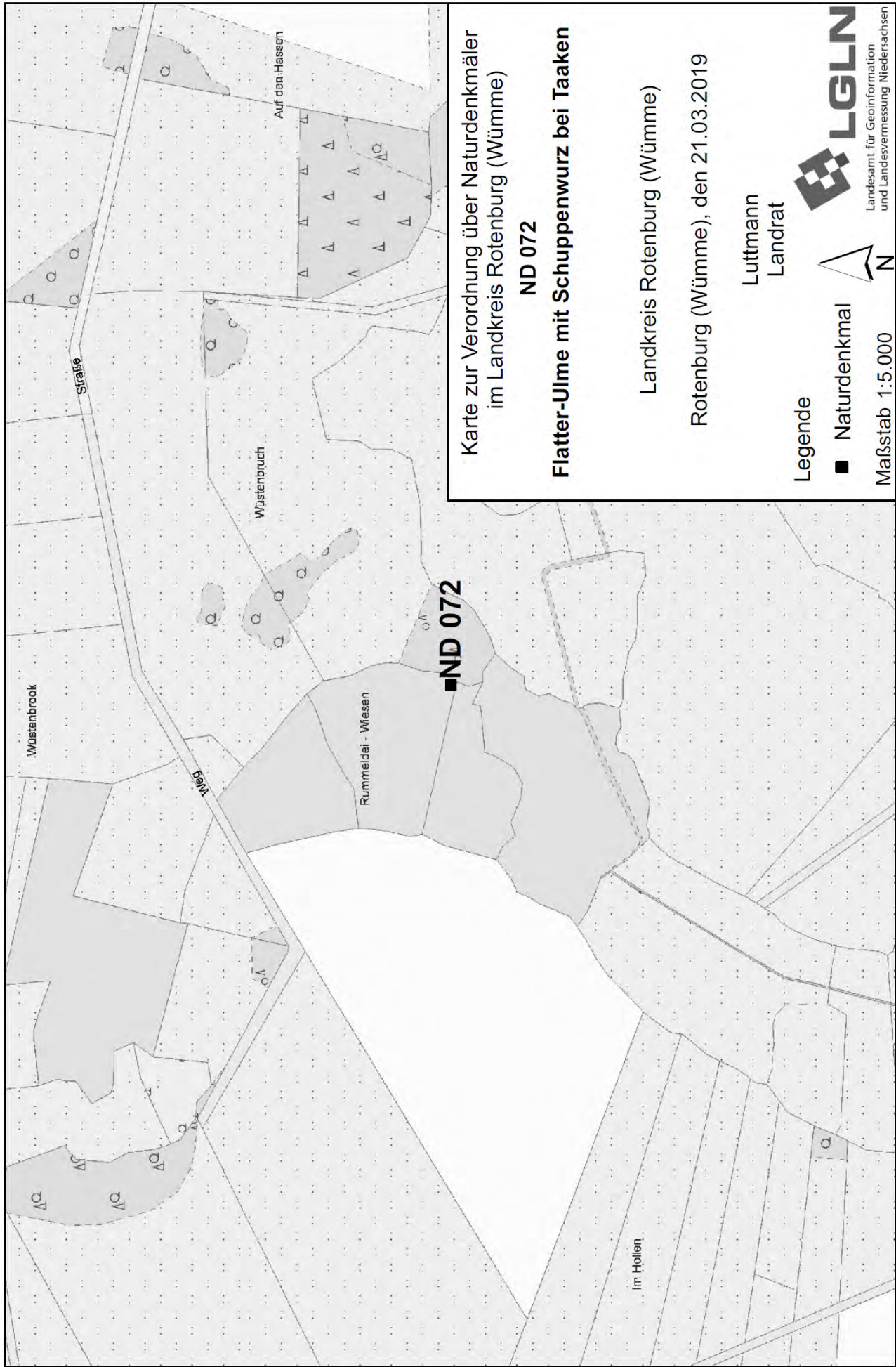


Luttmann
Landrat



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 072

Flatter-Ulme mit Schuppenwurz bei Taaken

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

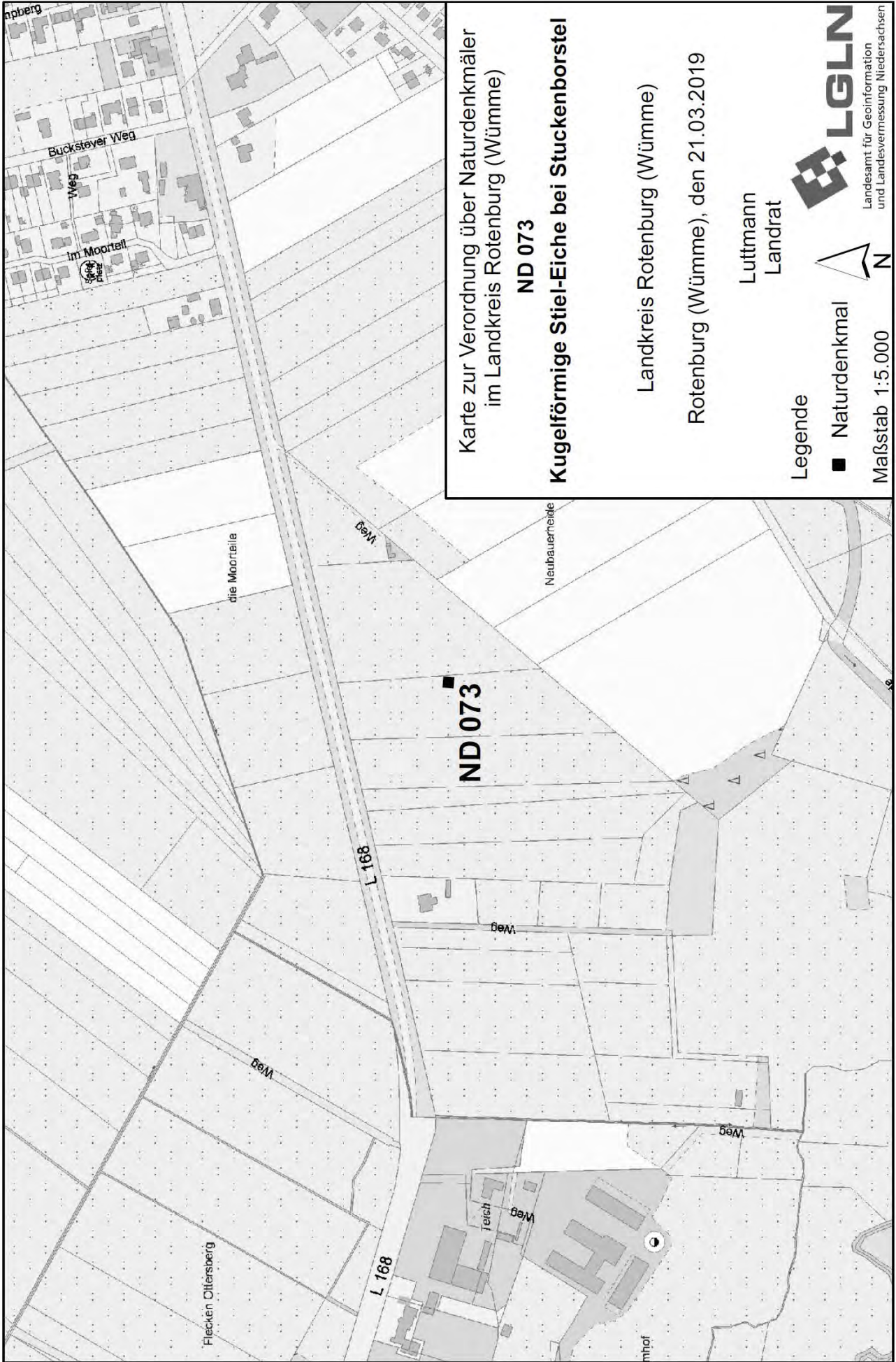
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 073

Kugelförmige Stiel-Eiche bei Stuckenborstel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

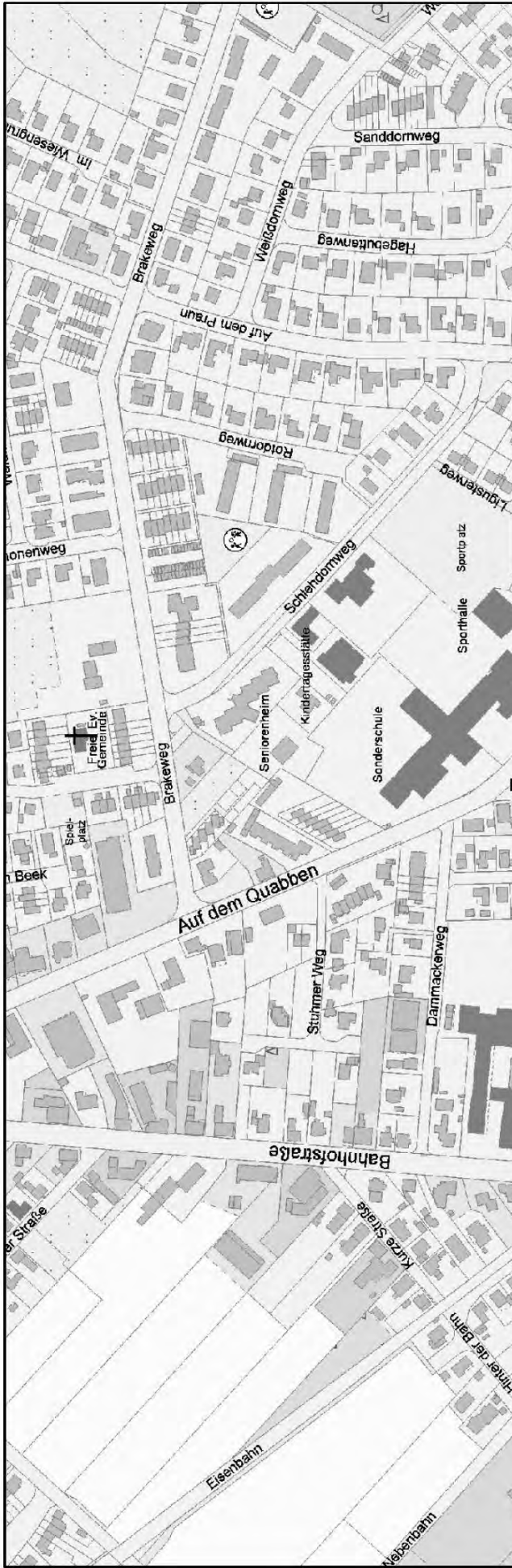
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 074

Alte Stiel-Eiche in Zeven

Landkreis Rotenburg (Wümme)

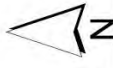

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

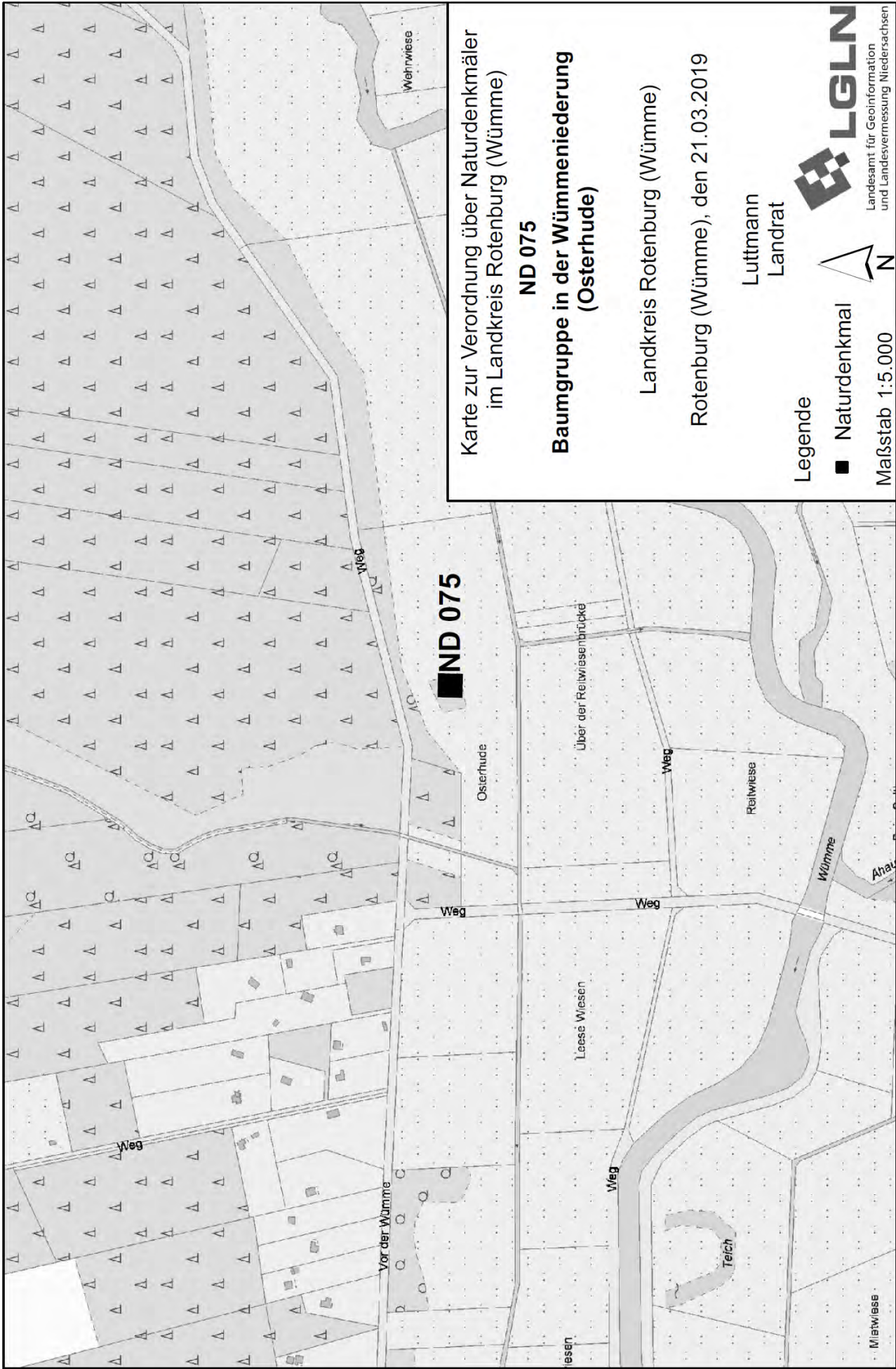
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 075

**Baumgruppe in der Wümmeniederung
(Osterhude)**

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

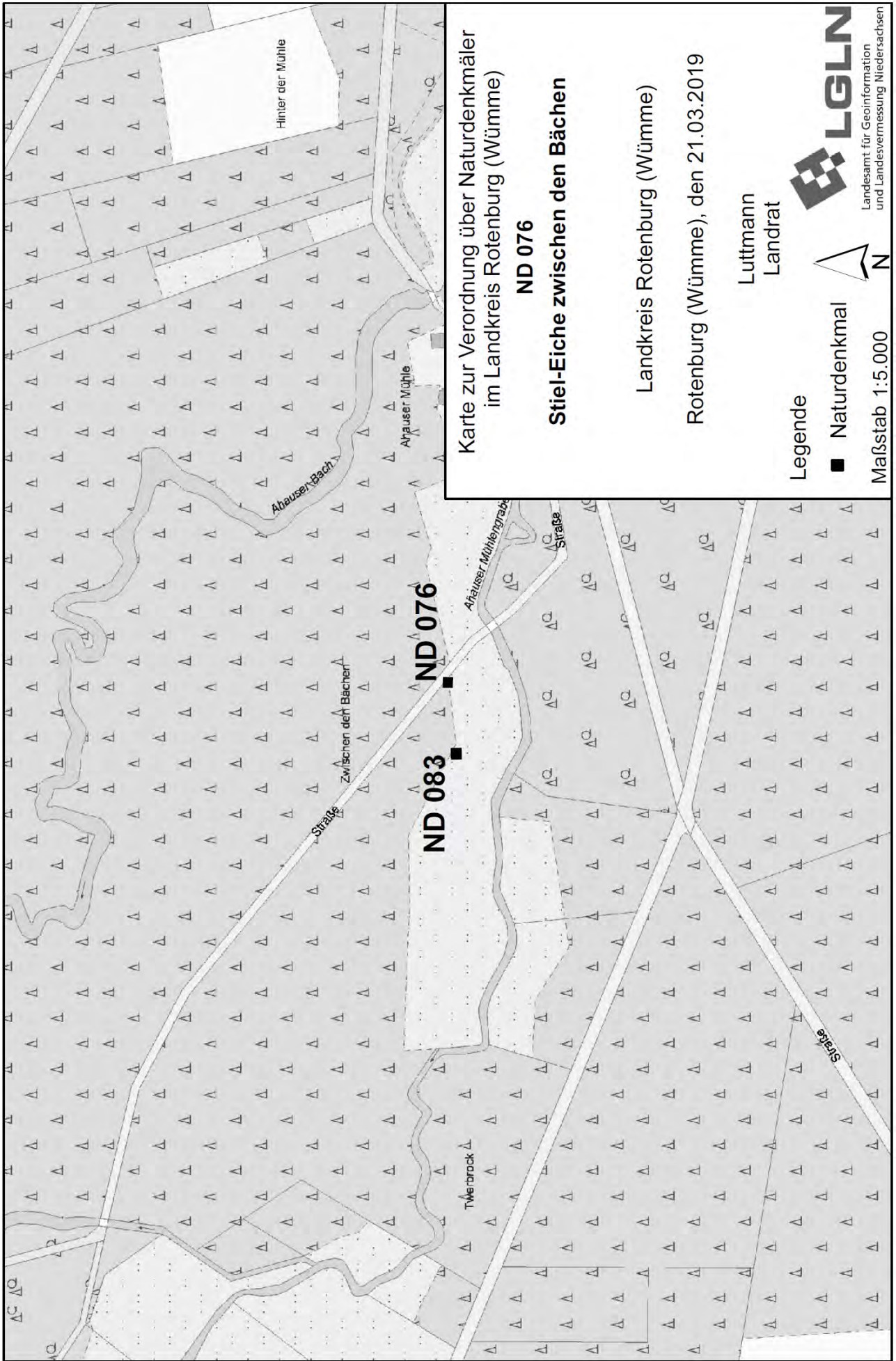
■ Naturdenkmal



Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 076

Stiel-Eiche zwischen den Bächen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

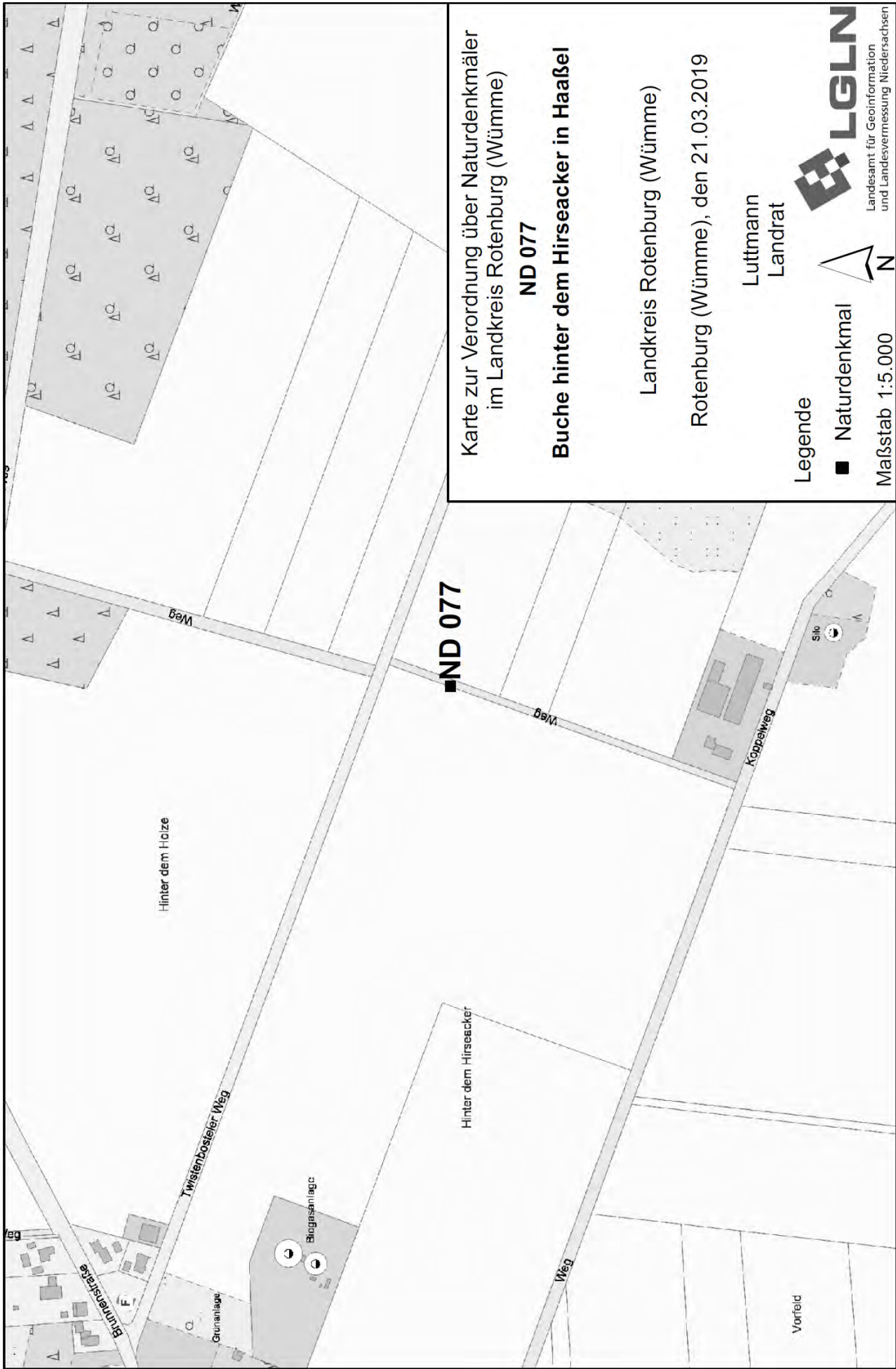
Luttmann
Landrat

Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 077

Buche hinter dem Hirseacker in Haaßel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

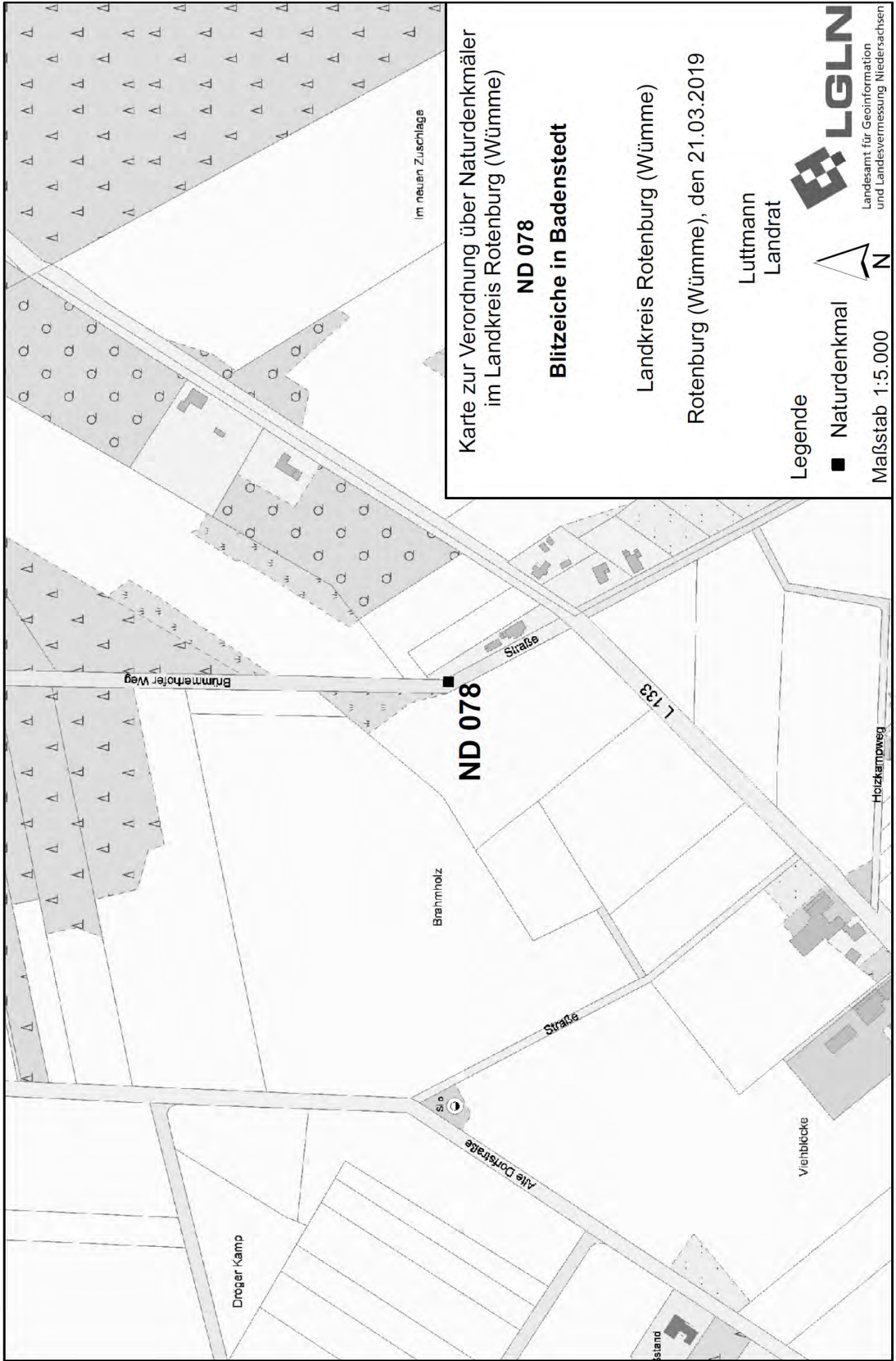
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 078

Blitzeiche in Badenstedt

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



im neuen Zuschlage

Brahmholz

Droger Kamp

Alte Dorfstraße

Strasse

L 133

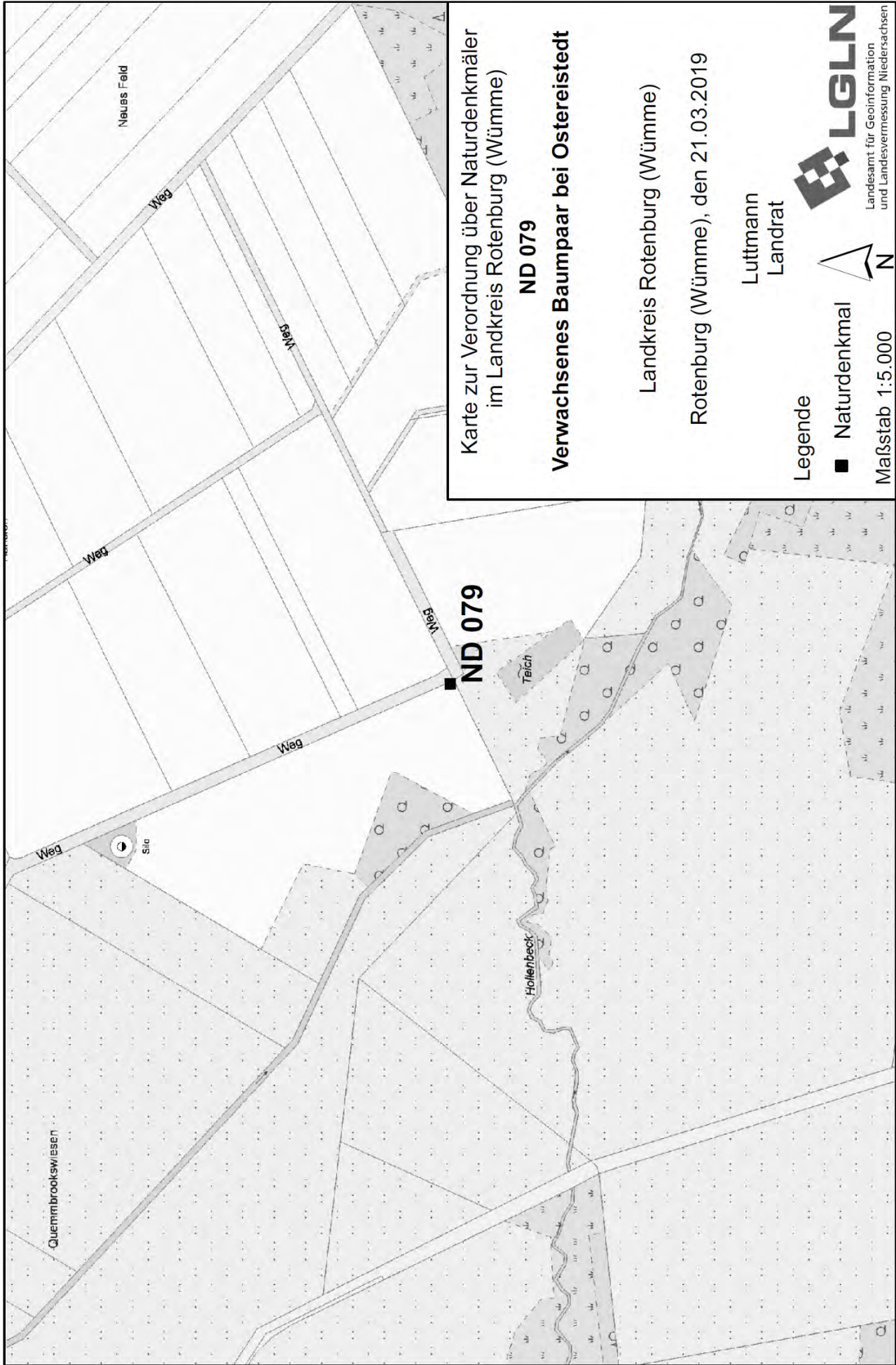
Strasse

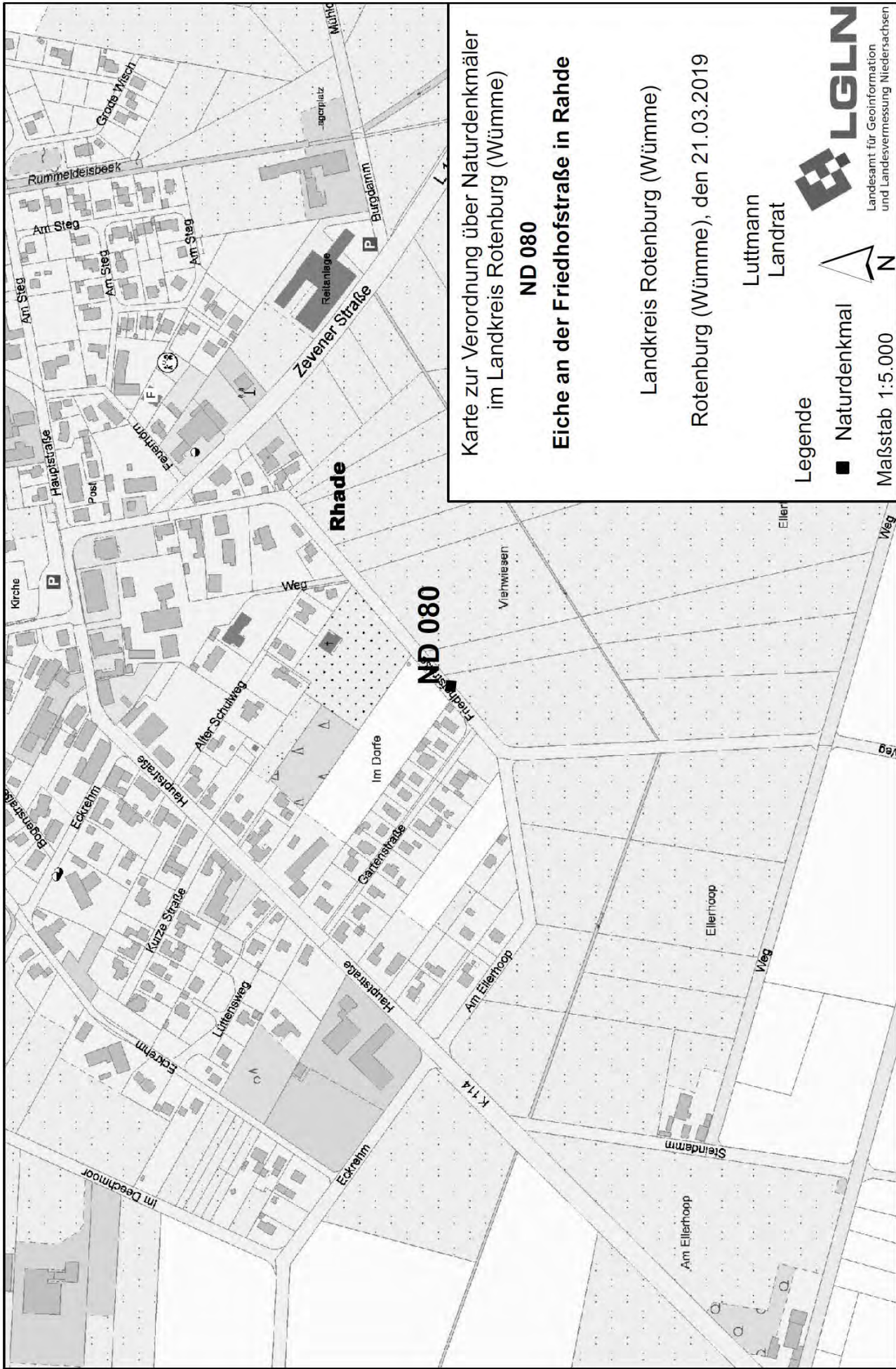
Bummelhofener Weg

Holzampweg

Vierblöcke

Stand





Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 080

Eiche an der Friedhofstraße in Rhade

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Legende

■ Naturdenkmal

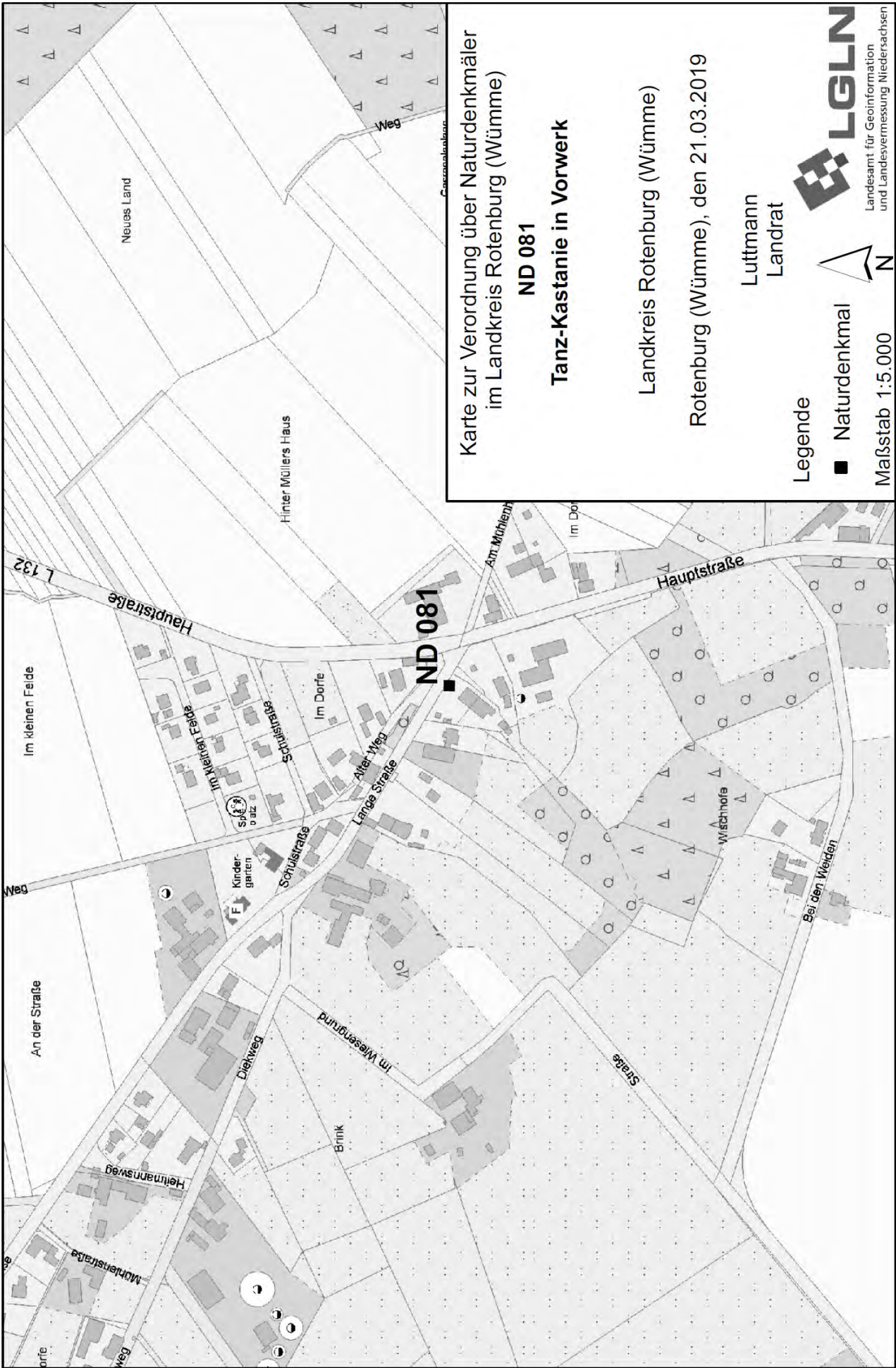


Luttmann
Landrat



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1:5.000



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

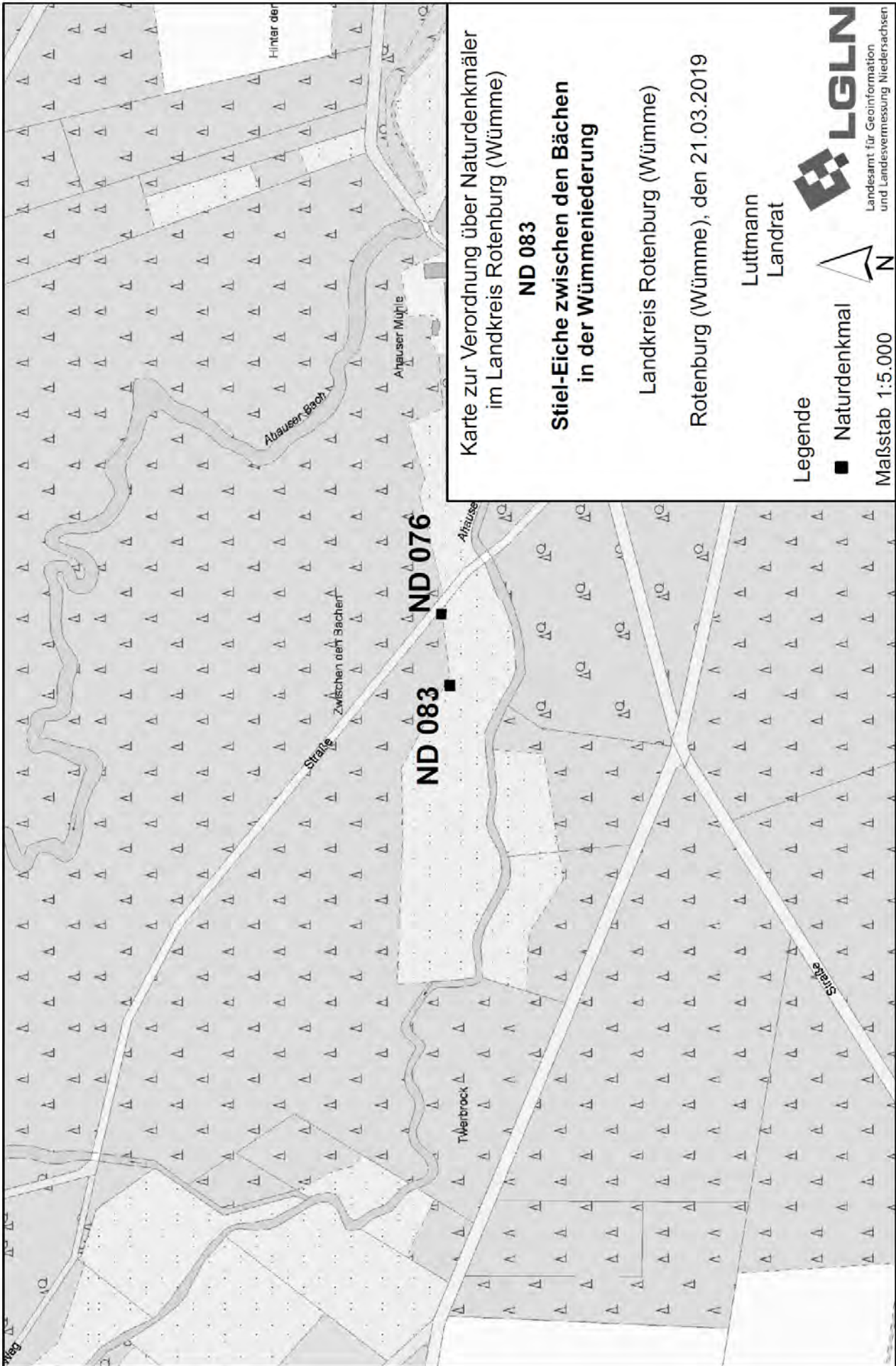
ND 081

Tanz-Kastanie in Vorwerk

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 083

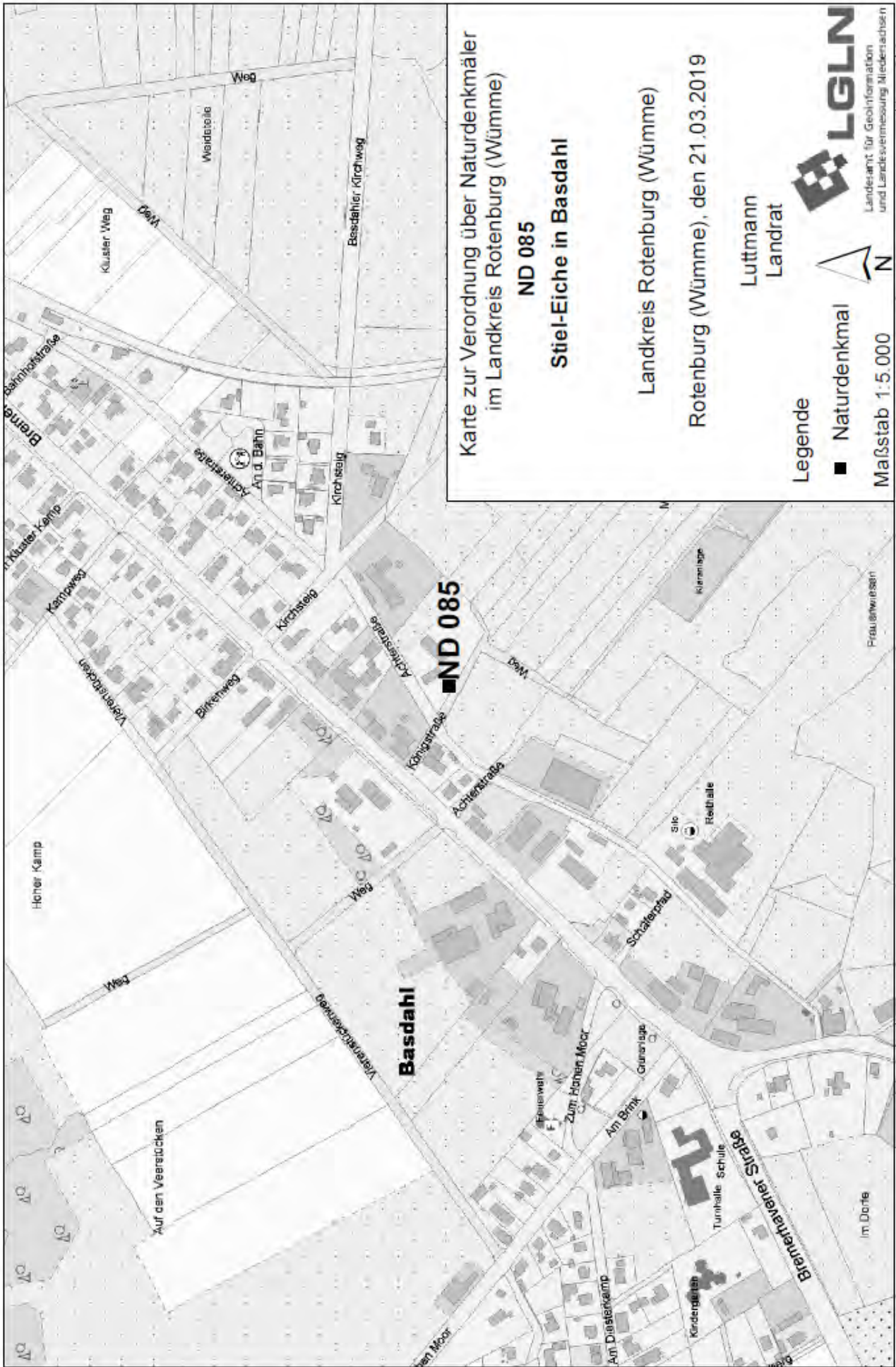
**Stiel-Eiche zwischen den Bächen
in der Wümmeniederung**

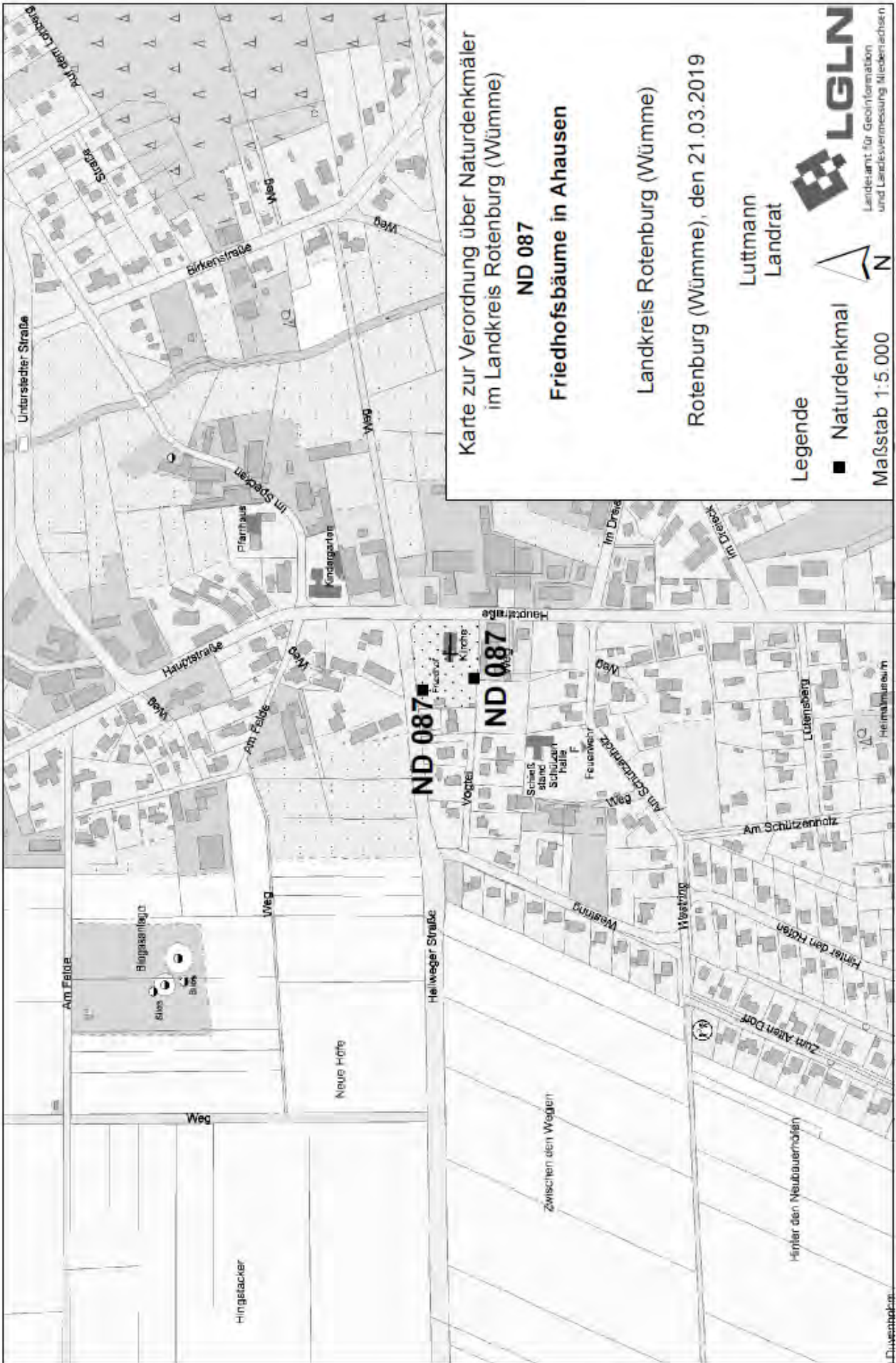
Landkreis Rotenburg (Wümme)

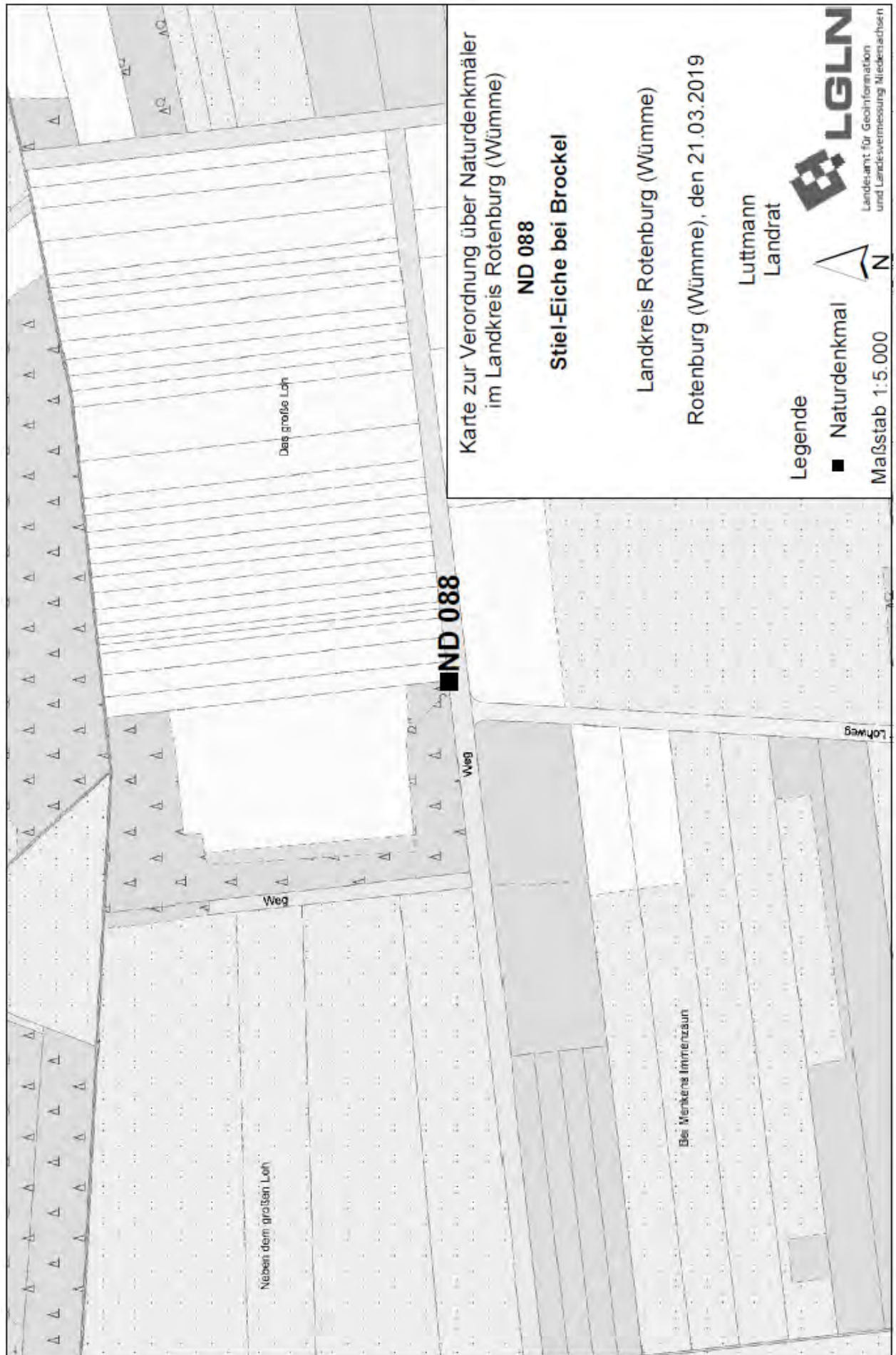
Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

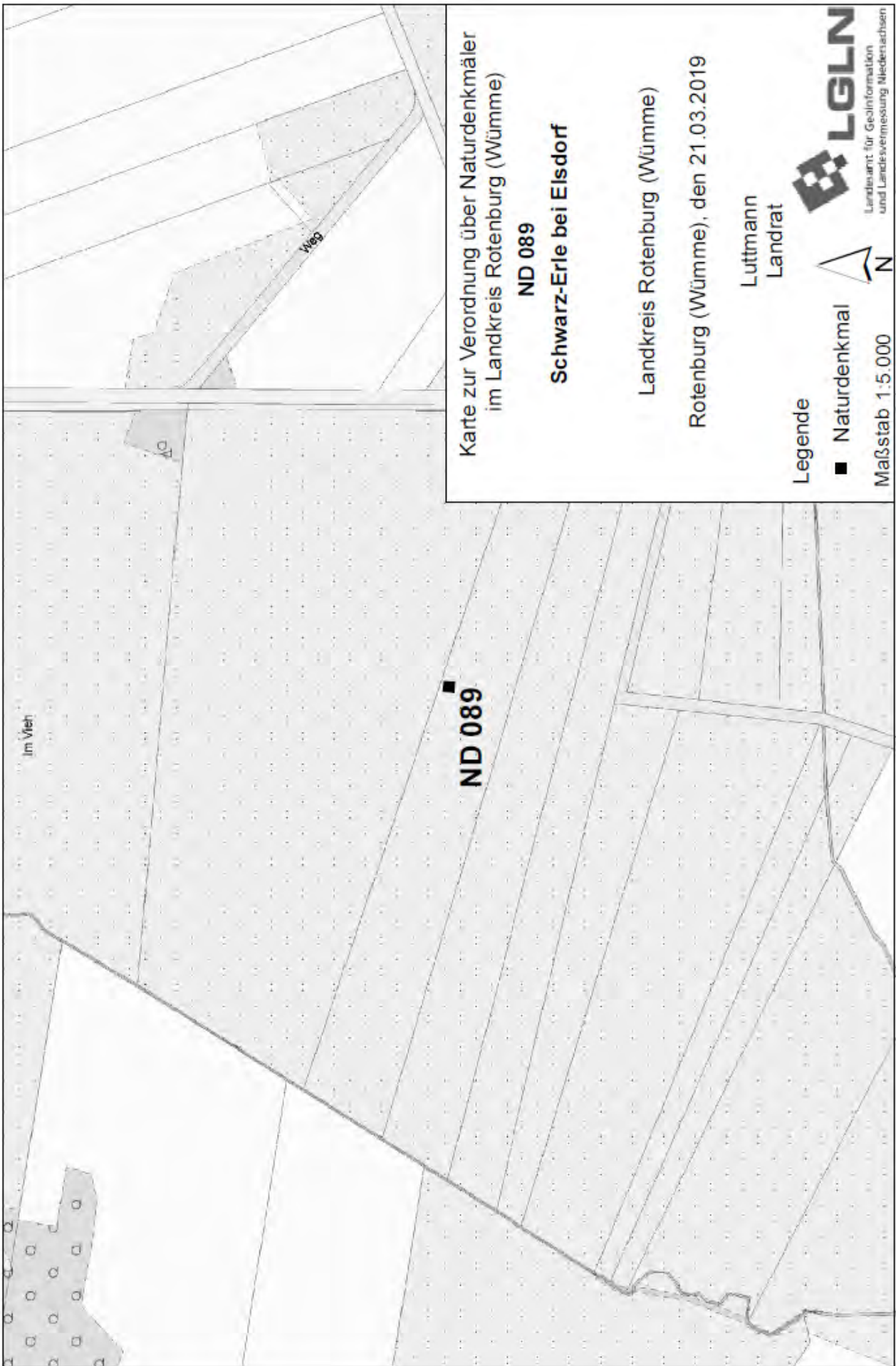
ND 083

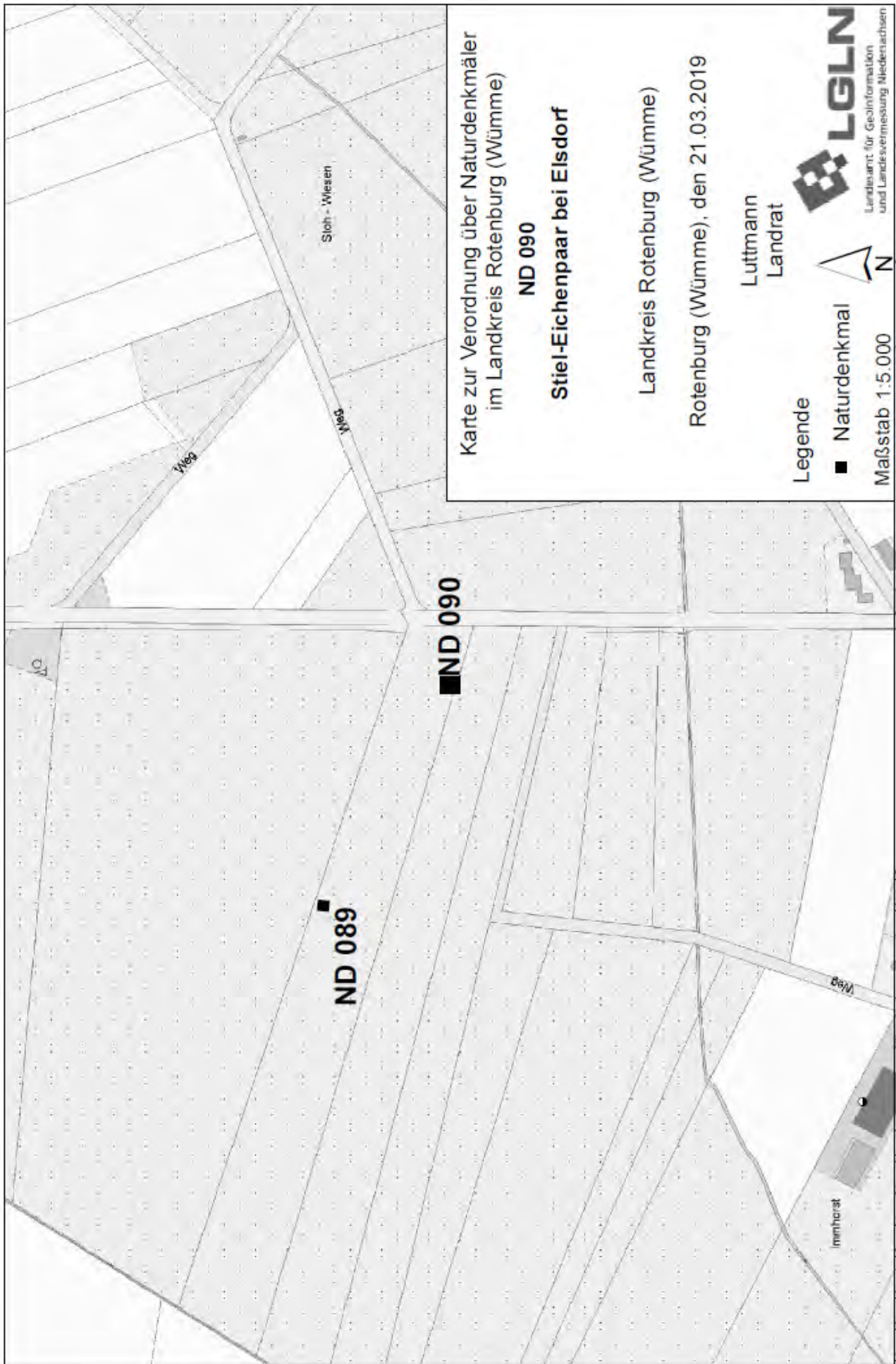
ND 076

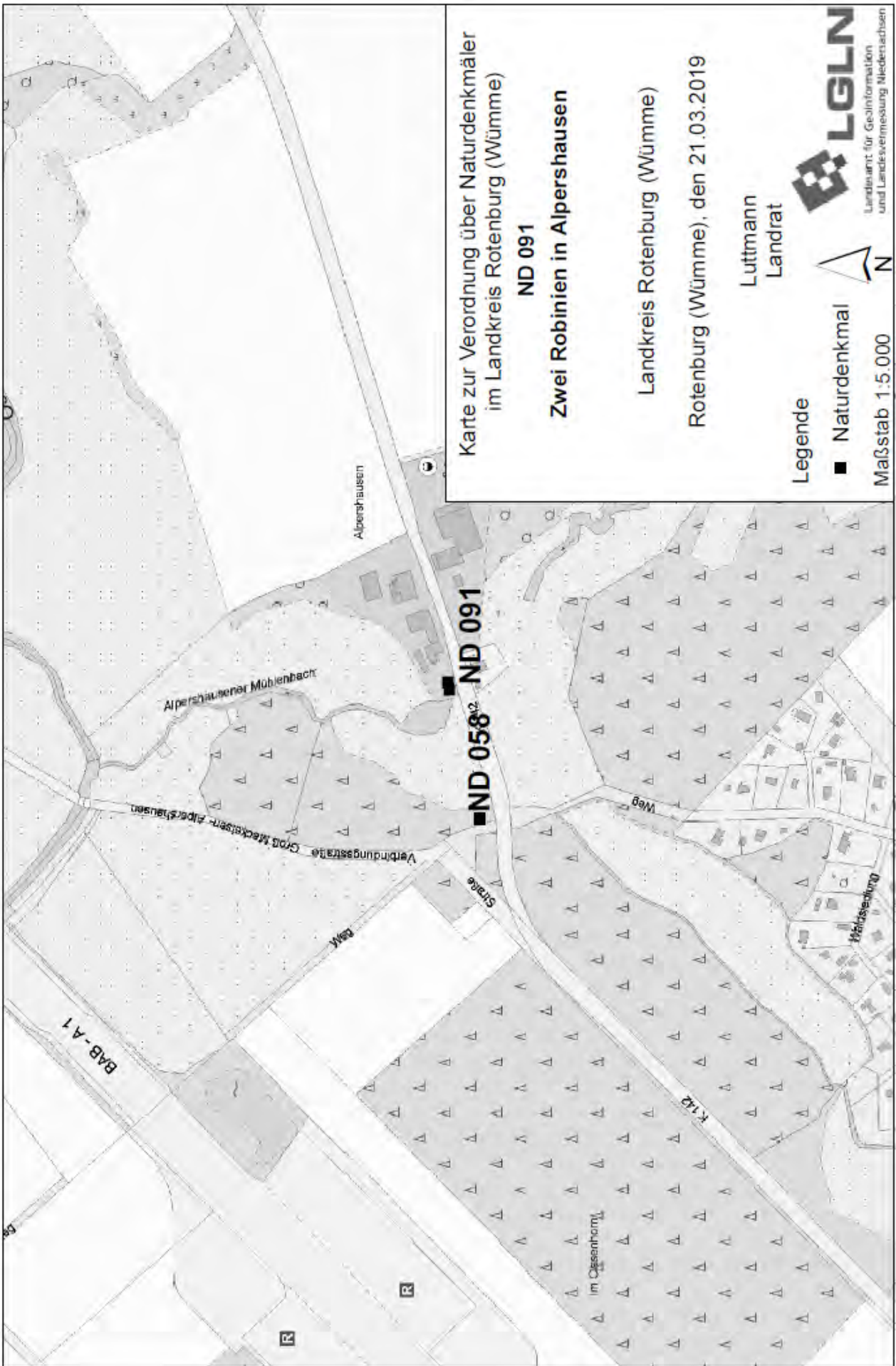


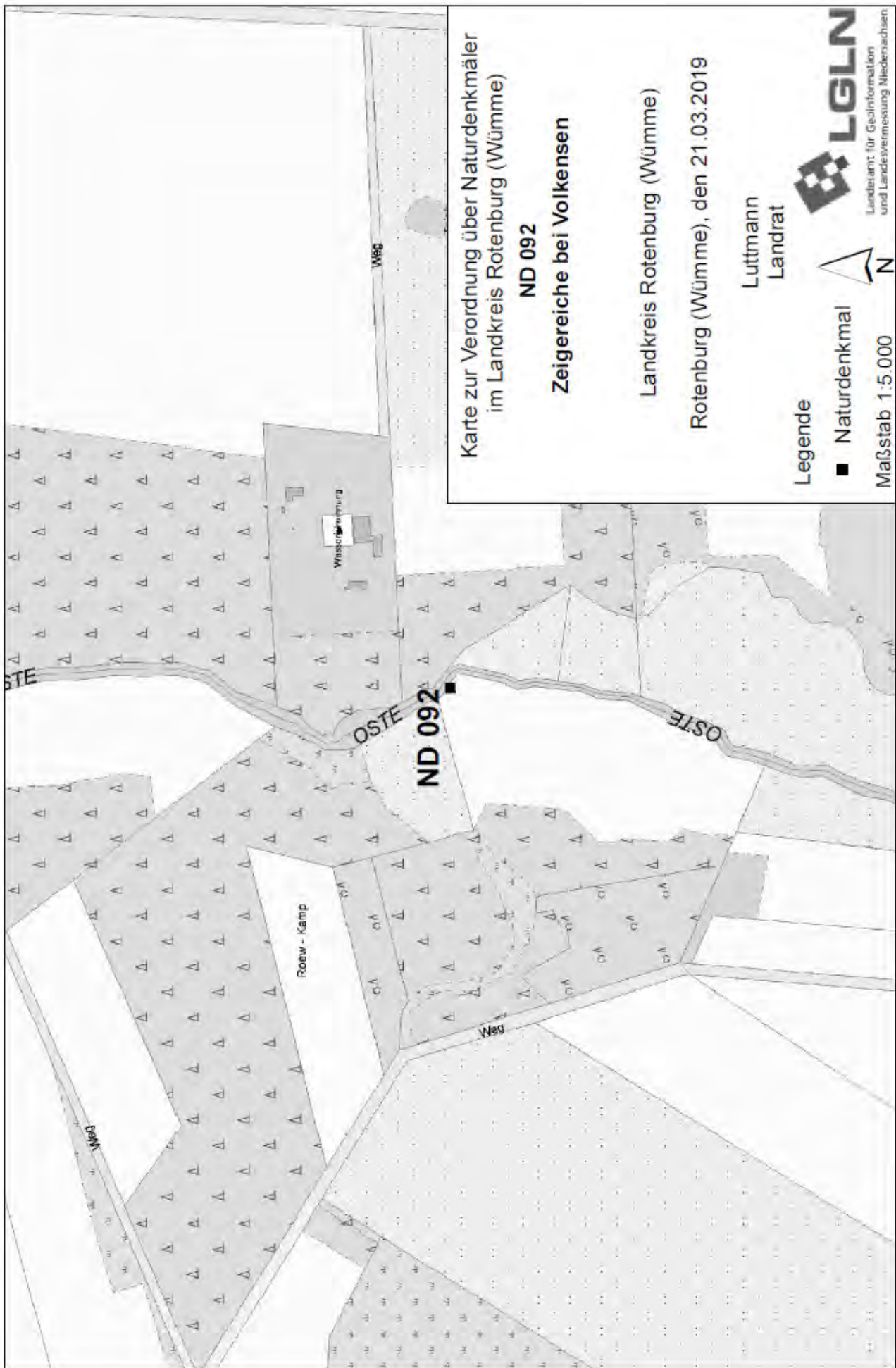


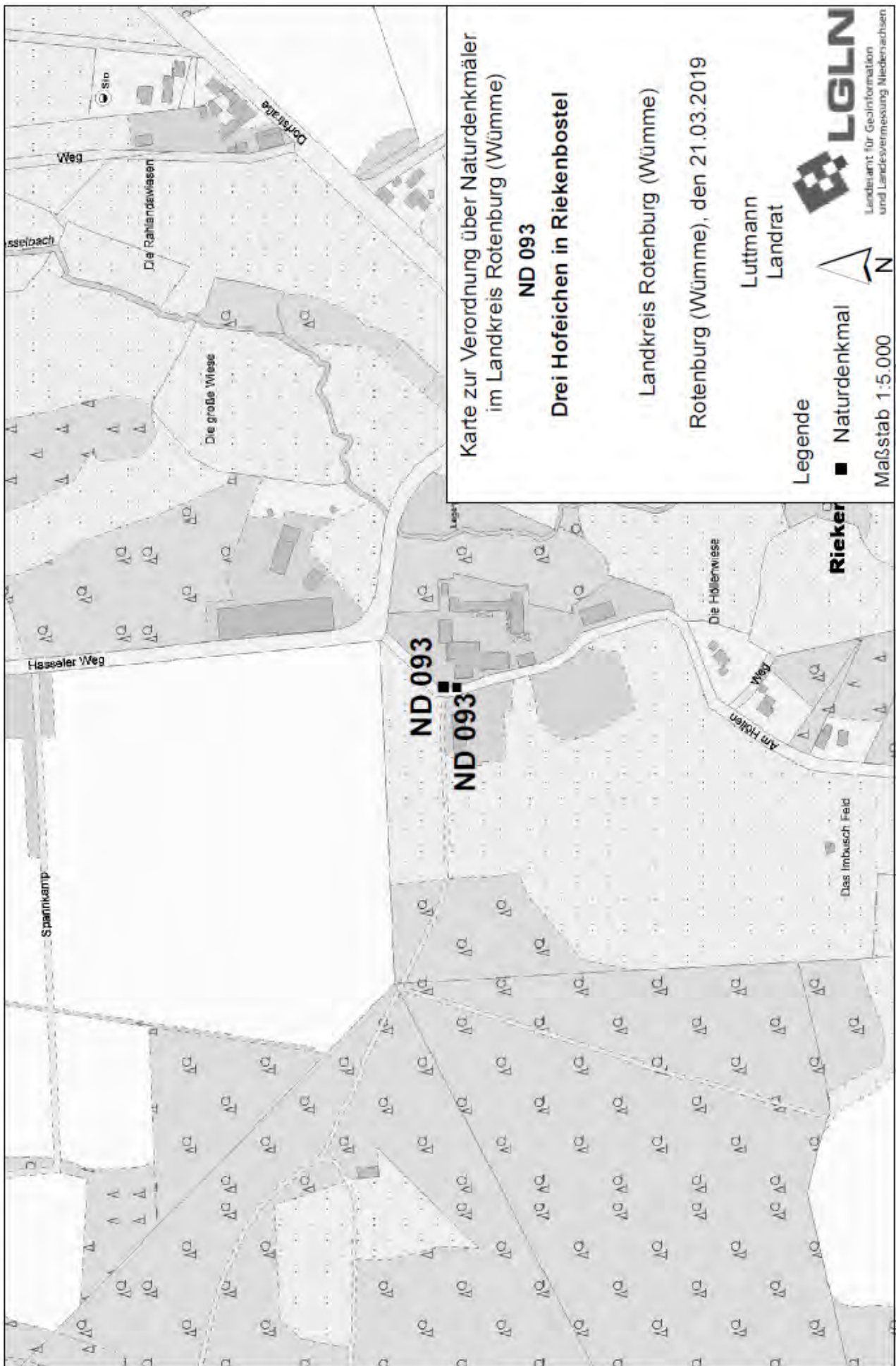












Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 093

Drei Hofeichen in Riekenbostel

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

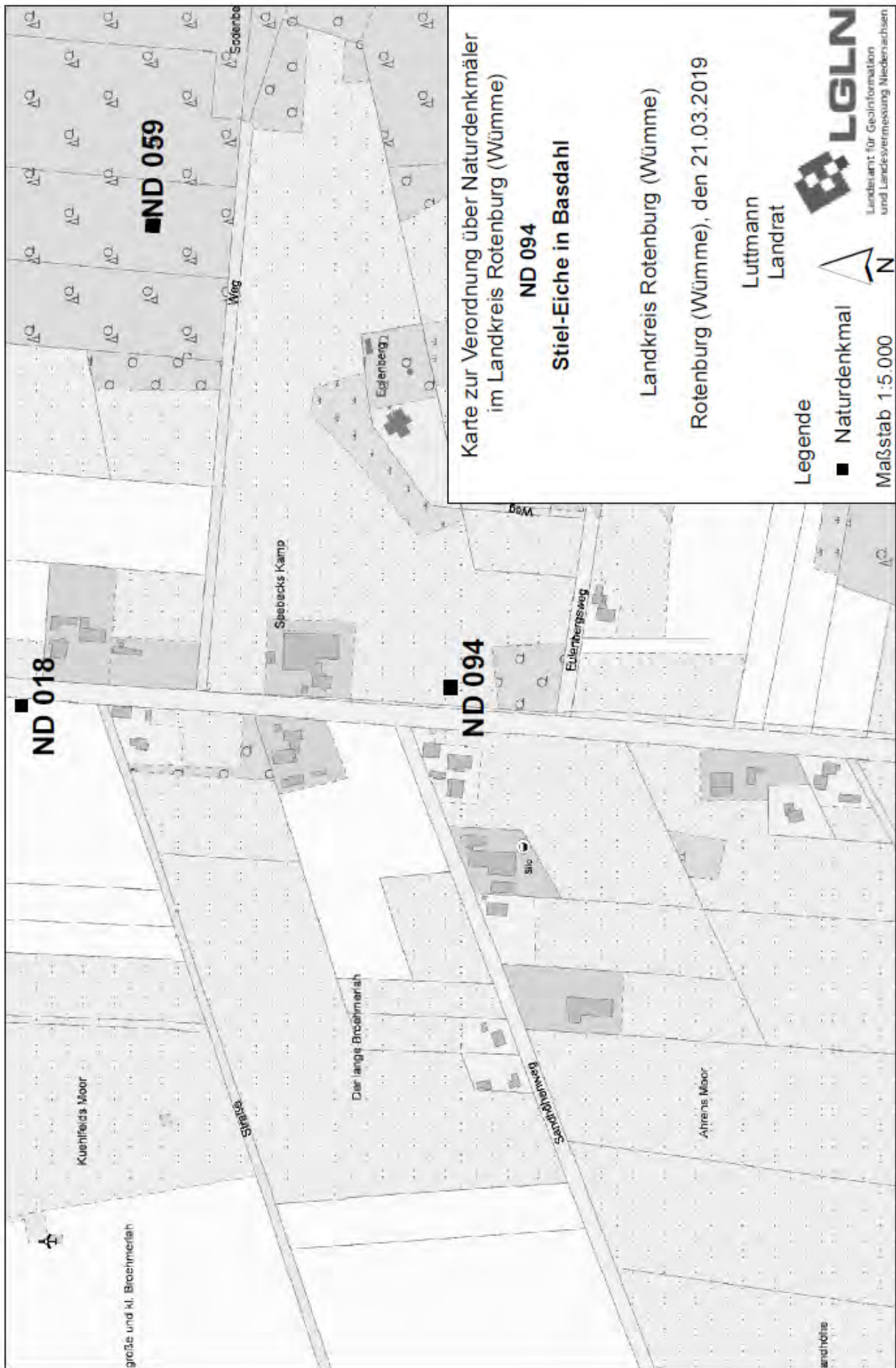
Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 094

Stiel-Eiche in Basdahl

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

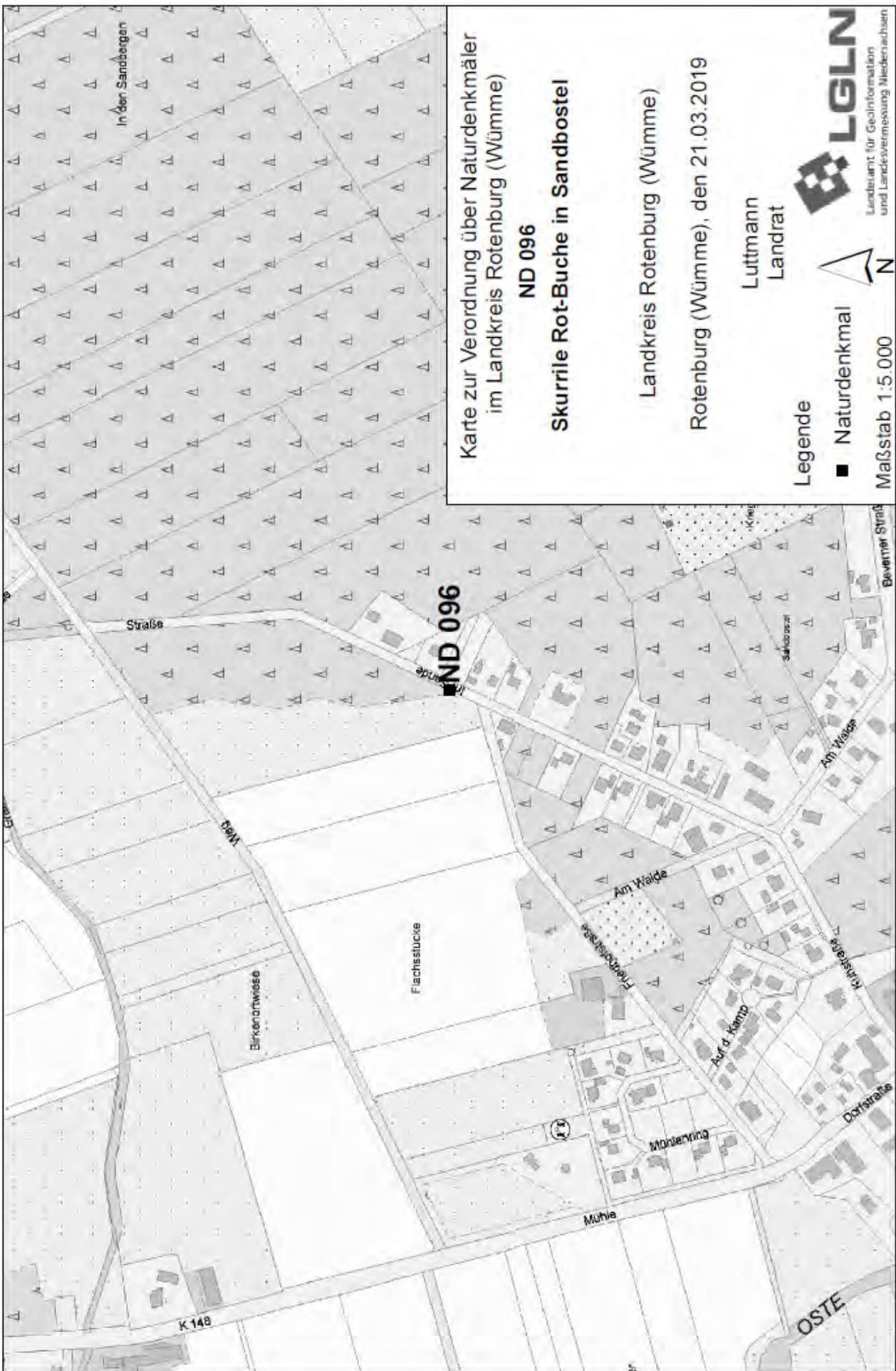
Legende

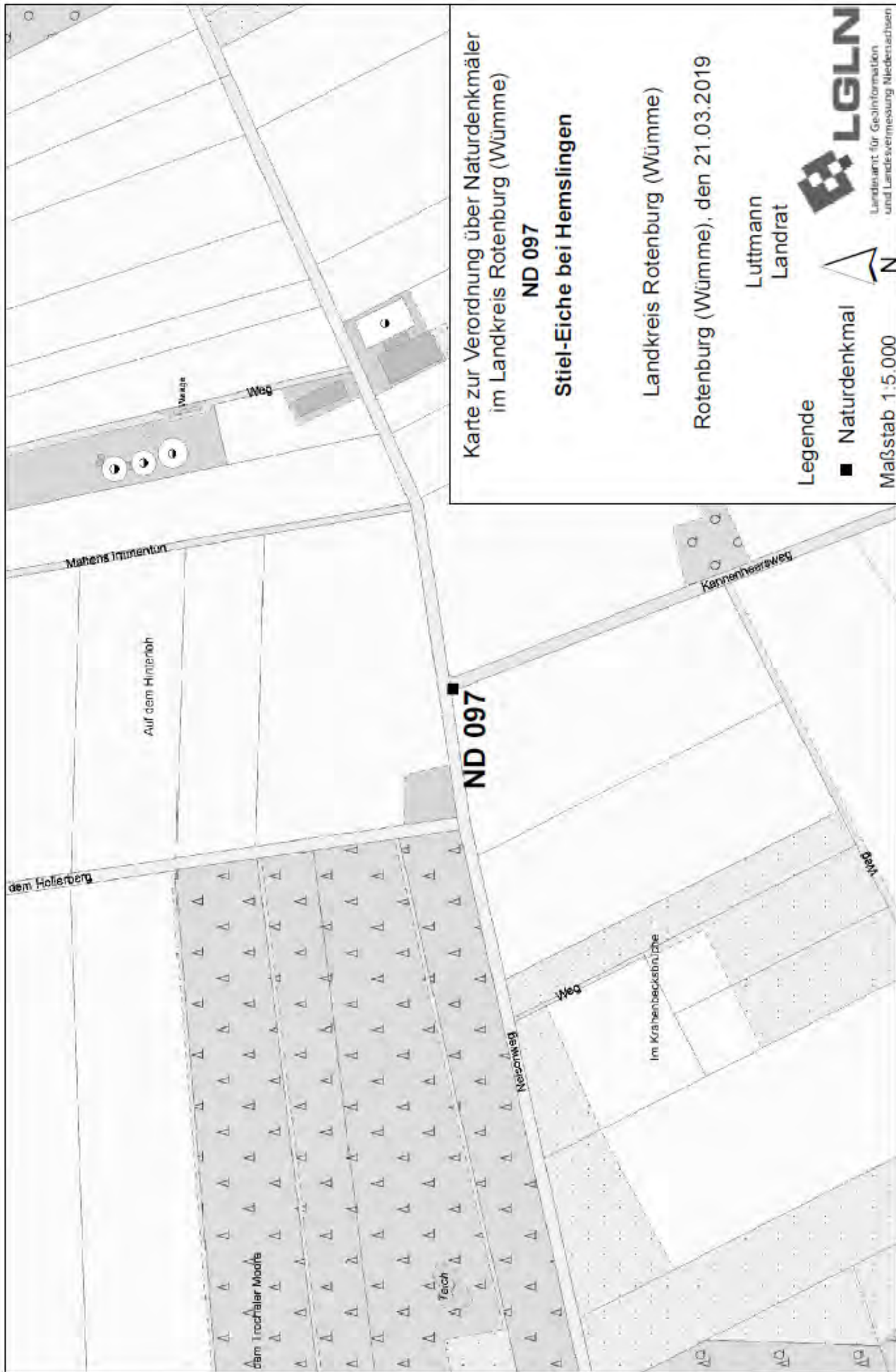
■ Naturdenkmal

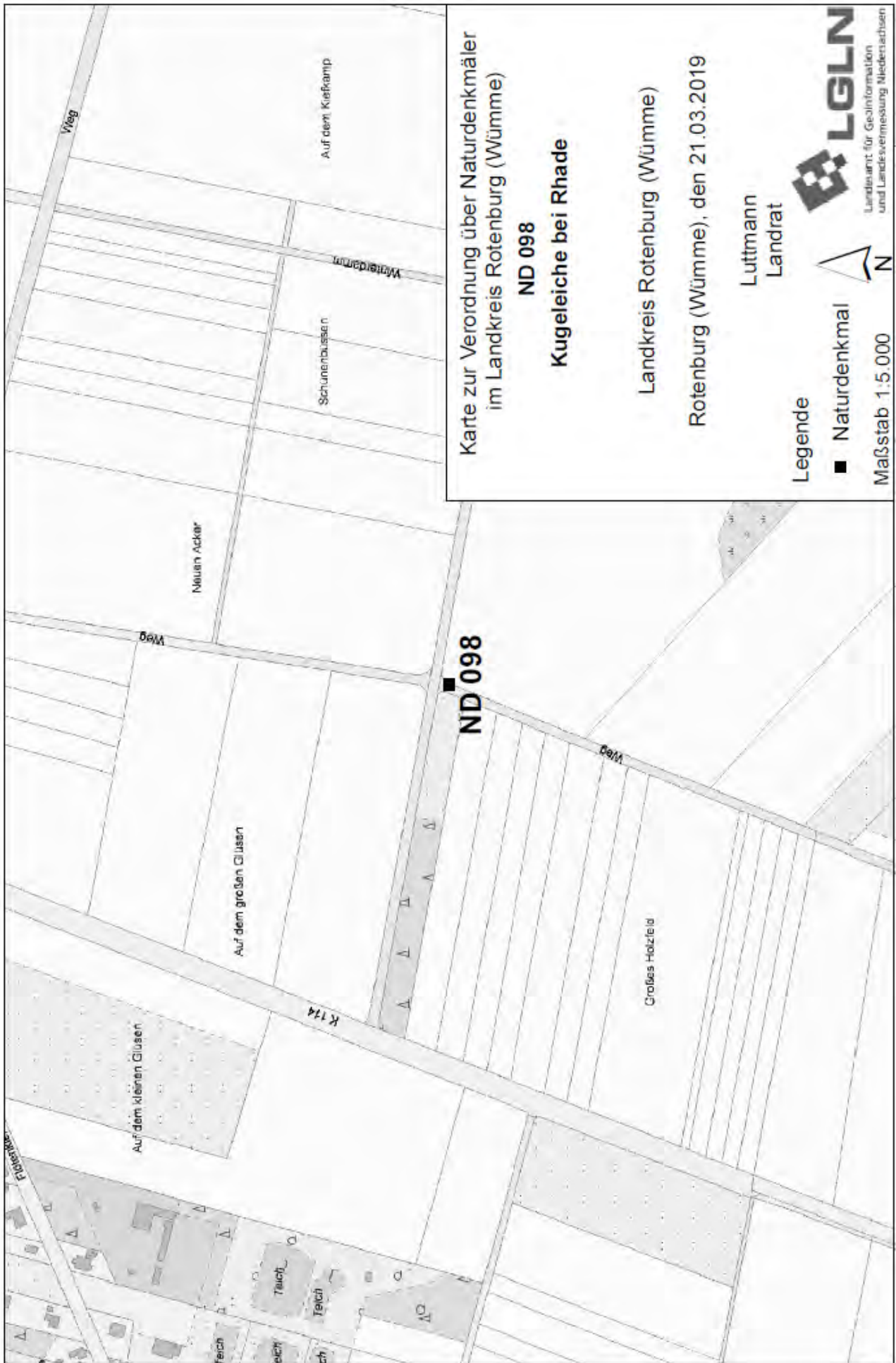
Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen







Karte zur Verordnung über Naturdenkmäler
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

ND 098

Kugeleiche bei Rhade

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 21.03.2019

Luttmann
Landrat

Legende

■ Naturdenkmal

Maßstab 1:5.000



LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung über die Pflicht zur Katzenkastration und Implantation von Mikrochips bei Katzen in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 25.04.2019 (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes geändert vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verordnungszweck und Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) einschließlich der Ortschaften Borchel, Mulms horn, Unterstedt und Waffensen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Freilebende, so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(2) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(3) Katzenhaltung liegt vor, wenn die hierfür verantwortliche Person die Katze in ihrem Verfügungsbereich in Obhut nimmt, den Zutritt der Katze in ihren Verfügungsbereich duldet oder die Katze füttert oder auf andere Weise versorgt.

(4) Verfügungsbereich des zur Haltung der Katze verantwortlichen Person ist deren Wohnung, das Grundstück und jeder andere Ort an der sie sich regelmäßig aufhält und der für die Inobhutnahme der Katze geeignet ist.

(5) Tierregister ist jede online verfügbare Datenbank, in der die der Katze implantierte Mikrochip-Kennung, die Identität der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Rasse, Aussehen und Name der Katze gespeichert werden. Das Register muss für die Stadt Rotenburg (Wümme) zugänglich sein.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht und Registrierung

(1) Personen, die freilaufende Katzen halten und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Neben der Kastrierung der Katze ist von der für die Tierhaltung verantwortlichen Person die Implantierung eines Mikrochips bei der Katze durch einen Tierarzt oder Tierärztin zu veranlassen. Die digitale Mikrochip-Kennung ist in ein Tierregister einzutragen.

(5) Der Nachweis der Kastration und der Implantierung eines Chips ist der Stadt Rotenburg (Wümme) auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Härtefallregelung

Ist es der für die Tierhaltung verantwortlichen Person aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar eine Katze kastrieren zu lassen, so ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen und zu belegen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gem. § 3 Abs.1 eine Katze nicht kastrieren lässt,
- b) den Auflagen gem. § 3 Abs. 3 zuwider handelt,
- c) die gem. § 3 Abs. 4 die geforderte Implantierung eines Chips nicht veranlasst,
- d) die gem. § 3 Abs. 5 geforderten Nachweise nicht vorlegt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Übergangsregelung

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 3 Abs. 6 genannten Register registriert sind, müssen nicht durch Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 7 Inkrafttreten und Wirkungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 25.04.2019

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2019 Nr. 9

Verordnung über die Erhöhung der Mindestabstände von Spielhallen in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 25.04.2019 (Mindestabstandsverordnung)

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Nds. Glückspielgesetz vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310) und aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Mindestabstand

Der Mindestabstand von Spielhallen im Kernstadtgebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) beträgt 450 m. Als Kernstadt wird das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) ohne die Ortsteile Borchel, Mulmshorn, Waffensen und Unterstedt bezeichnet.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg, den 25.04.2019

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2019 Nr. 9

**Honorarordnung
der Volkshochschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27.02.2001
in der Fassung vom 25.04.2019**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gewährung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen richtet sich nach dieser Honorarordnung an freiberuflich selbständig Lehrtätige der Volkshochschule Rotenburg (Wümme).

**§ 2
Kurshonorare**

- (1) Das Honorar beträgt je vereinbarter und tatsächlicher geleisteter Unterrichtsstunde (45 Minuten)
- | | |
|--|------------|
| 1. im allgemeinen Kurssystem | 20,00 Euro |
| 2. für Unterricht in längerfristigen Lehrgängen, die auf Prüfungen vorbereiten | 21,00 Euro |
| 3. für Kurse, Arbeitskreise und Seminare, die ihres wissenschaftlichen Charakters oder der Schwierigkeit der zu behandelnden Materie wegen eine besonders intensive Vorbereitung erfordern | 22,00 Euro |
| 4. für Kurse der Beruflichen Bildung und EDV bzw. Kommunikationstechnologien | 21,00 Euro |
| 5. für eine Doppeldozentur (2 Dozentinnen/Dozenten).
In Ausnahmefällen kann auch der doppelte Satz des entsprechenden Honorars vereinbart werden. | 29,00 Euro |
- (2) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält die Dozentin/der Dozent das Honorar für eine Unterrichtsstunde, wenn sie/er zu Beginn des Kurses am Unterrichtsort anwesend war.
- (3) Abweichend von den Regelhonoraren dieser Honorarordnung kann der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule Honorare vereinbaren, die im Interesse der VHS liegen oder aus bildungspolitischen Gründen geboten sind.

**§ 3
Honorare für Einzelveranstaltungen**

Zur Durchführung von Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/in der Volkshochschule ein Honorar bis zu 300,00 Euro sowie in begründeten Einzelfällen ein höheres Honorar vereinbaren.

**§ 4
Honorare für weitere Veranstaltungen**

- (1) Für die Leitung/Mitarbeit an/von Führungen, Wanderungen, Studienfahrten bzw. -reisen, Exkursionen und Theaterfahrten sowie deren Vorbereitungen wird das Honorar für die tatsächlichen Unterrichtszeiten nach den in § 2 aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.
- (2) Für von der VHS veranlasste Fachkonferenzen werden pauschal ein Entgelt in Höhe einer Unterrichtsstunde (nach § 2) sowie die entstandenen Fahrtkosten (gemäß § 6) gezahlt.

§ 5 Entschädigungen für Leiter/innen längerfristiger Lehrgänge

Die Leiter/Leiterinnen längerfristiger Lehrgänge erhalten neben dem Honorar gem. § 2 Abs. 1, Nr. 2 eine monatliche Entschädigung

- | | |
|--|------------|
| 1. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss | 35,00 Euro |
| 2. nachträglicher Erwerb Sekundarabschluss II (Abitur) | 35,00 Euro |
| 3. Hochschulzugang ohne Abitur (sog. Z-Prüfung) | 35,00 Euro |

§ 6 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Bei Benutzung regelmäßig öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen entsprechend der Tarife, bei Benutzung der Deutschen Bahn AG Fahrtkosten bis zur zweiten Wagenklasse sowie Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge erstattet.
- (2) Darüber hinaus werden erstattungsfähige Fahrtkosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes für Kursleiter/innen ersetzt, die zur Durchführung eines Kurses von außerhalb in den jeweiligen Unterrichtsort der Volkshochschule kommen. Das gilt auch für Kursleiter/innen aus den Rotenburger Ortschaften zur Durchführung eines Kurses im Rotenburger Stadtgebiet.
- (3) Übernachtungskosten werden nur in begründeten Einzelfällen in Höhe der tatsächlichen Auslagen erstattet.

§ 7 Fälligkeit der Honorare

Honorare für freiberuflich selbständige Lehrtätigkeit an der Volkshochschule (§§ 2 bis 5) und sonstige Entschädigungen werden gem. dieser Honorarordnung unter Vorlage der Abrechnungen durch die Kursleiter/innen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart wurden. Längerfristige Lehrgänge werden monatlich abgerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 27.02.2001 in der Fassung vom 23.05.2013 außer Kraft.

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2019 Nr. 9

Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 25.04.2019

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz/Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen auch der/die gesetzliche(n) Vertreter/in.

§ 3 Gebührentarif

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Kurse, Seminare, Bildungsurlaube und Arbeitskreise ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 2,90 € |
| 2. Kurse, Seminare und Bildungsurlaube im Fachbereich Berufliche Bildung und EDV ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 3,90 € |
| 3. Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro Abend | 5,00 - 10,00 € |
| 4. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss) während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 30,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von | 50,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Prüfung von | 100,00 € |
| 5. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss (Realschulabschluss, qualifizierter Realschulabschluss) während der Laufzeit des Lehrgangs für die Abendrealschule | mtl. 40,00 € |
| für die Tagesrealschule | mtl. 78,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von | 50,00 € |
| zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr für die Prüfung von | 110,00 € |
| 6. bei Bedarf kann die Volkshochschule einen Vorbereitungslehrgang für die Erlangung der Hochschulreife durch das Abitur (Abendlehrgang) oder einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch die sog. Z-Prüfung einrichten. Die Gebühren werden analog der Gebührenerhebung für Vorbereitungskurse für den Sekundarabschluss nach Laufzeit und Aufwand berechnet. | |

(2) Die Prüfungsgebühren erhöhen sich, wenn die Gebühren einer externen Prüfungsstelle (z. B. Landesverband der Volkshochschulen) erhöht werden.

(3) Fallen in den Veranstaltungen der Volkshochschule neben den Gebühren nach § 3 Abs. 1 besondere Kosten an, werden diese anteilig auf die Teilnehmenden umgelegt. Besondere Kosten können z. B. für Verbrauchs- und Lebensmittel, Arbeitsmaterial, Raummieten und Energie sowie Unterbringung, Fahrt und Verpflegung entstehen.

(4) Die Bearbeitungsgebühr für fristgerechte Abmeldungen beträgt 20 % der Kursgebühr, mindestens 2,50 €, höchstens 10,00 €. Cent-Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(5) Für das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben. Das gilt nicht für Bescheinigungen in Kursen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, in Z-Prüfungskursen sowie in Bildungsurlaubsveranstaltungen.

(6) Die in Abs. 2 bis 6 aufgeführten Kosten und Gebühren werden auch bei Gebührenermäßigung bzw. -freiheit nach § 4 erhoben.

(7) Im Einzelfall kann der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin eine abweichende Gebühr festsetzen. Dies gilt insbesondere für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl, im Falle einer Vereinbarung über höhere Honorarkosten, bei hohen Fahrtkosten für Dozenten sowie für Veranstaltungen, die mit anderen Trägern, Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden.

§ 4 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass

(1) Ermäßigungen zu 50 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:

- Schüler/innen
- Studenten/innen bis 30 Jahre
- Auszubildende
- Freiwilligendienstleistende (FSJ, Bundesfreiwilligendienst)
- Inhaber der Jugendleitercard juleica

- (2) Ermäßigungen zu 50 % auf die Eintrittspreise von Kulturveranstaltungen der VHS:
 - Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte
- (3) Ermäßigungen zu 75 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:
 - Leistungsempfänger/innen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII.
Diese Regelung gilt auch für Personen, deren Familieneinkommen das 1,5-fache der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II und XII nicht überschreitet.
 - Inhaber/innen des Rotenburg-Passes.
- (4) Veranstaltungen, für die ein überwiegend kommunales Interesse besteht, können gebührenfrei angeboten werden.
- (5) Gebühren nach § 3 Abs. 1 können im Einzelfall durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender, gültiger Nachweise in der VHS- Geschäftsstelle gewährt.
- (7) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Bildungsurlaube, längerfristige Lehrgänge, Lehrgänge mit besonderer Förderung, Veranstaltungen mit anderen Trägern, Institutionen und Organisationen sowie Studienreisen, Tagesfahrten und Exkursionen und Kurse, die nicht nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt sind. Im Einzelfall entscheidet die VHS-Leitung.
- (8) Beanspruchten Teilnehmende Zuschüsse von dritter Seite, ist eine Ermäßigung ebenfalls nicht möglich.

§ 5

An- und Abmeldungen, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Anmeldung zu Kursen der VHS erfolgt schriftlich
 - per Anmeldekarte in der VHS-Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten
 - per Anmeldekarte, die auf dem Postwege, mit Email oder Fax gesendet wird
 - oder online über die VHS-Internetseite.

Die von den Teilnehmern/innen unterzeichnete Anmeldung ist - auch bei E-Mail und Internet - verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der angegebenen Kursgebühr. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn die VHS keine anderslautende Mitteilung macht. Eine Anmeldebestätigung erfolgt nicht. Die Aufnahme in die Kurse wird nach der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.
- (2) Die Teilnehmer/innen können sich nur schriftlich oder persönlich in der VHS-Geschäftsstelle bis spätestens 3 Tage nach dem 1. Kurstermin abmelden. Eine Abmeldung beim Dozenten/bei der Dozentin ist unwirksam. Das Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung. Eine Abmeldung von Bildungsurlaube, Wochenendseminaren und Tagesseminaren ist nur bis 10 Tage vor Kursbeginn möglich. Andernfalls ist die volle Gebühr zu zahlen. Für eine fristgerechte Abmeldung wird in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 erhoben.
- (3) Die Teilnehmer/innen können die Kursgebühr bar oder per Bankeinzug bezahlen. Barzahlung ist nur in der VHS-Geschäftsstelle möglich. In keinem Fall wird bei dem/der Dozenten/in bezahlt. Die Barzahlung erfolgt bei der Anmeldung, bei der Einzugsermächtigung wird die Gebühr nach Kursbeginn vom Konto abgebucht. Die Kursgebühren sind im VHS-Programmheft oder auf der Internetseite der VHS bei der entsprechenden Veranstaltung aufgeführt.
- (4) Für längerfristige Veranstaltungen über mehrere Semester verpflichten sich die Teilnehmenden mit der Anmeldung zur Zahlung der jeweiligen Kursgebühr und ggf. einer einmaligen Prüfungsgebühr. Die Kursgebühr wird monatlich fällig. Bei Kündigung durch die Teilnehmenden erlischt die Verpflichtung zur Zahlung nach Ablauf des Folgemonats, in dem die Abmeldung schriftlich erklärt wurde. Das gilt auch für nichtberechtigte Teilnehmer/innen in Kursen, die aus Bundesmitteln gefördert werden.
- (5) Über die Durchführung der VHS-Veranstaltungen entscheidet - auch in Ausnahmefällen - der/die VHS-Leiter/in.

§ 6

Gebührenrückerstattung

- (1) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden grundsätzlich nur zurückerstattet, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, durch eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in der VHS abgesagt wird. Sagt die VHS Veranstaltungen teilweise ab, werden Kursgebühren entsprechend anteilig erstattet.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses kann in begründeten Ausnahmefällen (längere Krankheit, dauernde berufliche Verpflichtung) unter Vorlage entsprechender Nachweise eine anteilige Erstattung gezahlter Teilnahmegebühren bis zur Hälfte eines Kurses erfolgen.

(3) Bereits gezahlte Materialkosten werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 25.04.2019

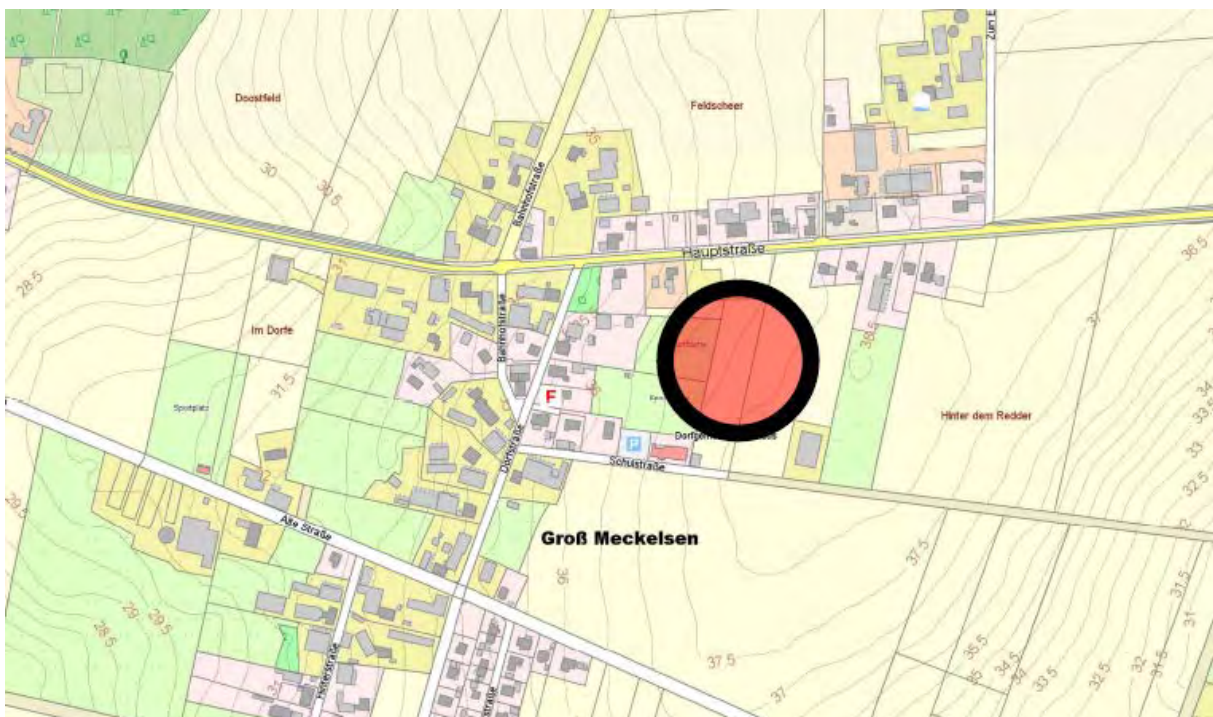
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2019 Nr. 9

Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 23.04.2019 (Az.: 63 ROW-61 72 60/224) die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Groß Meckelsen. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Quelle: LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 30.04.2019

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2019 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	619.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	666.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	11.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	578.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	578.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	137.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	360.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	170.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	886.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	940.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 170.000 € festgesetzt. Davon entfallen 170.000 € auf die Vorfinanzierung für Grunderwerb und Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Farven, 04. April 2019

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03. Mai 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Farven, 15. Mai 2019

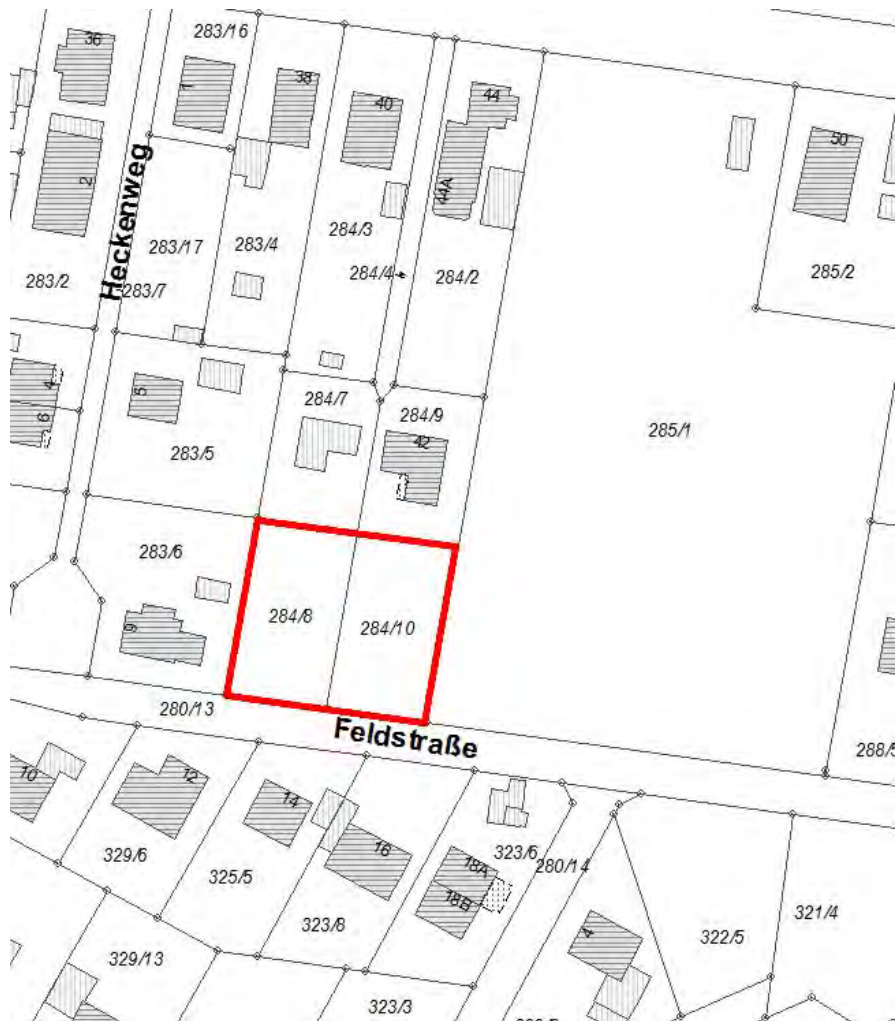
Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2019 Nr. 9

Gemeinde Lauenbrück Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bahnhof“

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 11.04.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bahnhof“, bestehend aus der Satzung und der dazugehörigen Begründung, als Satzung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt; eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen in der Satzung.



LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2017

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bahnhof“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bahnhof“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauenbrück, den 30.04.2019

Der Bürgermeister
Intelmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2019 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .